Sammlung

der

wichtigsten allgemeinen

Verordnungen und Bekanntmachungen,

welche

seit der Wiedererrichtung

des Erzbisthums Köln im Jahre 1825

bis zur Hälfte des Jahres 1851 von der geistlichen Oberbehörde an die Diözesan-Geistlichkeit und die Kirchenverwaltungen erlassen worden sind.

Zum

praktischen Gebrauch für die Pfarrgeistlichkeit

in chronologischer Reihenfolge

zusammengestellt,

mit einem Sachregister versehen und herausgegeben

von

J. Podesta,

General-Vikariats-Registrator.

Köln, 1851.

Druck von Chr. Gehly, Hämergasse No. 35.

B

Sachregister

zu der

Sammlung der wichtigsten Verordnungen und Bekanntmachungen der geistlichen Oberbehörde in Köln.

Rundschreiben an sämmtliche katholische Pfarrer der Erzdiözese Köln, vom 23. Juni 1825, Nro. 287, die Erhebung und Berechnung der Kathedral-Steuer betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April l. J., welche in dem 8. Stück der Königl. Preuß. Gesetzsammlung, pag. 71, Nro. 936, abgedruckt ist, wird befohlen, daß die katholischen Pfarrgeistlichen zum Behuf der baulichen Unterhaltung der hiesigen Domkirche bei jedem Sterbfalle 1 Sgr. 6 Pf., bei jeder Taufe 2 Sgr. 6 Pf. und bei jeder Trauung 5 Sgr. mit den übrigen Stolgebühren einziehen, daß jedoch diejenigen Personen, welche ihrer Armuth wegen von Erlegung der Stolgebühren und andern bei den geistlichen Amtshandlungen vorkommenden Gaben freigelassen werden, auch von der Zahlung der Kathedralsteuer befreit bleiben sollen.

Um nun die Erhebung dieser Beiträge, welche mit dem 1. des künftigen Monats Juli unfehlbar ihren Anfang nehmen muß, dem Pfarrer so viel als möglich zu erleichtern, sind besondere Formulare zur Verrechnung derselben gedruckt und an die betreffenden Landdechanten und Kantonspfarrer vertheilt worden, welche beauftragt werden, die nöthige Anzahl von Exemplaren an die Herren Pfarrer abzugeben und dieselben über die Art der Verrechnung näher zu belehren.

Diese Nachweisungen müssen sämmtliche während des verflossenen Quartals Getaufte, Verehelichte und Begrabene der Pfarrei, auch selbst diejenigen, von denen die Steuer nicht entrichtet wird, enthalten, und die Gründe, weshalb die Erhebung nicht Statt gefunden, in der Kolonne: Bemerkungen, angegeben werden. Es werden dieselben in den ersten Tagen jedes neuen Quartals von den Pfarrern abgeschlossen, für die Richtigkeit mit Angabe der Totalsumme in Buchstaben attestirt und nebst dem Geldbetrage, welcher zur Vermeidung von Ausfällen bei der Reduktion

nur in Preuß. Courant abzuliefern ist, in doppelter Ausfertigung den betreffenden Landdechanten oder Kantonspfarrern eingesandt, welche das eine Exemplar mit ihrer Empfangsbescheinigung versehen dem Einsender zurückgeben, das andere aber, sobald sämmtliche Spezial-Nachweisungen eingegangen sind, nebst einem General-Verzeichnisse der von allen Pfarreien ihres Bezirks eingegangenen Steuer und dem Total-Geldbetrag des verflossenen Vierteljahrs, jedesmal vor dem 18. des ersten Monats im neuen Quartal unter der Rubrik: Kathedral-Steuer-Sachen, an das Erzbischöfliche General-Vikariat zu Köln einsenden werden.

Da durch Ordnung und Pünktlichkeit die Erhebung und Verrechnung dieser Beiträge sehr erleichtert und auf diese Weise der gute Zweck der Allerhöchsten Bestimmung desto sicherer und schneller erreicht wird, so wollen die Herren Pfarrer die gegenwärtige Vorschrift auf's Pünktlichste befolgen und sich dadurch vor Verantwortlichkeit und andern unangenehmen Maßregeln sicher stellen, welche eine unausbleibliche Folge der Nachläßigkeit in diesem ihnen übertragenen Geschäfte sein würde.

Köln, den 23. Juni 1825.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln vom 25. Juni 1825, Nro. 305, die Haltung der h. Messe an Werktagen zu einer für die beiwohnende Schuljugend geeigneten Zeit betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß auf dem Lande durch Verspätung der h. Messe an Werktagen hier und da der Unterricht in den katholischen Elementar-Schulen nicht zur festgesetzten Zeit beginne, und dadurch manche Unordnung herbeigeführt werde.

Wenn es nun im Allgemeinen wünschenswerth ist, daß die h. Messe an Werktagen, welche stiftungsmäßig nicht an eine bestimmte Stunde gebunden ist, in der Regel zu ein und derselben Zeit, und wo möglich so gehalten wird, daß die Schuljugend derselben beiwohnen kann, so werden die Herren Pfarrer sich dergestalt einrichten, daß von dem Monate Mai bis September einschließlich an den Werktagen der Gottesdienst in der Regel vor acht Uhr

Morgens beendigt ist, und von dem Monate Oktober ab bis April einschließlich die h. Messe um acht Uhr spätestens beginne, wenn kein besonderes Hinderniß eintritt.

Köln den 25. Juni 1825.

Der Erzbischöfliche General-Vikar,
Hüsgen.

Verfügung vom 17. Juli 1825, die Form der Eingaben an die Erzbischöfliche Behörde betreffend.

Zur Erleichterung der die Verwaltung der hiesigen Diözese betreffenden Geschäfte ist es unumgänglich nöthig, daß die Seitens der Pfarrer und sonstigen Geistlichen, wie auch der übrigen Kirchendiener, an die Erzbischöfliche Behörde gerichteten Eingaben in möglichst gleichförmiger und dem eingerichteten Geschäftsgange angemessener Art abgefasset seien.

In dieser Hinsicht werden folgende Regeln festgesetzt:

1) Jede Eingabe darf nur einen Hauptgegenstand befassen. — Sollen daher mehrere verschiedenartige Gegenstände zum Vortrag gebracht werden, so sind auch eben so viele Eingaben zu fertigen. — Die Befolgung dieser Vorschrift ist nothwendiges Erforderniß zur Ordnung in den Geschäften überhaupt, und besonders in der Registratur.

2) Müssen alle Vorstellungen und Berichte auf halbirten Bogen geschrieben und auf der linken leeren Seite
   a. der Ort und das Datum,
   b. der kurze Inhalt der Eingabe, und
   c. wenn die Eingabe eine Berichterstattung auf eine diesseitige Verfügung ist, diese letztere mit Anführung des Datums und der Nummer — bemerkt werden.
   d. Zur bessern Verständigung des ad 2 a. b. c. Gesagten wird ein Formular hier beigefügt, welches auch in Hinsicht der Größe des Papiers zur Richtschnur dienen soll.

3) Wenn der Eingabe Anlagen beigefügt sind, so müssen diese in der Eingabe selbst angezogen, und die Zahl der Anlagestücke ebenfalls oben auf der linken Seite angegeben werden.

4) Wenn die Eingaben Cultus- oder Pfarr-Angelegenheiten überhaupt, oder andere auf das Kirchen-, Schul- und Benefizial-Wesen Bezug habende Gegenstände betreffen oder sonst Amts halber eingereicht werden, so müssen dieselben, wenn sie durch die Post eingeschickt werden, mit dem Pfarr- oder Kirchensiegel, — falls sie von den Pfarrern selbst eingesendet werden, — versiegelt, und an der Seite unter der Aufschrift: „Cultus- oder Kirchensachen" beigesetzt werden.

5) Sollte eine Urkunde, ein Budjet, ein Zeugniß oder ein sonstiges Dokument eingereicht werden, so muß dasselbe mit einem Begleitungsschreiben versehen sein.

Köln den 17. Juli 1825.

Der Erzbischöfliche General-Vikar,
Hüsgen.

(Formular.)

N. N., den ....

Der Pfarrer N. zu N.
bittet 2c.
(Hier wird das Petitum kurz angeführt.)
(Wird aber auf eine Verfügung berichtet, so heißt es:
Der Pfarrer N. zu N. berichtet in Betreff (hier wird ganz kurz die Sache angegeben) auf die Verfügung d. dato ..... Nro.....

(Auf dieser Seite wird dann die Bittschrift oder der Bericht ausgeführt.)

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln vom 6. August 1825 Nro. 843, das Verbot doppelter Gebühren-Erhebung für die Taufen unehelicher Kinder betreffend.

Relatum fuit, quod quidam Parochi et ecclesiarum Rectores pro baptizandis prolibus illegitime natis duplicem jurium taxam postulent, et nisi haec antea soluta fuerit, baptizare recusent. Talem turpe lucrum redolentem praxin et detestabilem abusum minime tolerari posse, omnis disciplinae puritatem amans sentiet!

Hinc ordinationem Reverendissimi et Serenissimi Domini MAXIMILIANI HENRICI p. m. Archiepiscopi Coloniensis, in Decretis synodalibus part. II. tit. II. §. IV. latam, denuo inculcandam esse duxi. Legitur loco cit:

„Sub poena suspensionis ab officio et beneficio pastorali, „aliaque graviori arbitraria, omnibus ac singulis parochis et „vice-parochis praecipimus, ne ob id solum, quod infans „baptizandus sit illegitimus vel ex parentibus pauperibus vel „exteris natus, nullusque pro ejus sustentatione sese sponsor „offerat, ipsum baptizare recusent aut differant."

Ex allato Decreto sponte fluit, sacramentum baptismi ob nullam causam denegari aut differri posse. Quamobrem pie in Domino confido, quod imposterum Parochi et omnes ecclesiarum Rectores, etiam si jurium taxa ne simplex quidem solvi possit, baptismi sacramentum eo, quo decet, parato animo conferant, et in omni casu taxae simplici acquiescant.

Datum Coloniae, 6. Augusti 1825.

Archiepiscopalis Vicarius in Spiritualibus Generalis,
HÜSGEN.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln vom 18. September 1825, die Abhaltung der Kirchen-Kollekten für unbemittelte Studirende zu Bonn betreffend.

Es hat sich seither bei dem Ertrage der Allerhöchst angeordneten jährlichen Kirchen-Kollekte für die unbemittelten Studirenden zu Bonn ein so auffallendes Mißverhältniß zwischen den katholischen und evangelischen Kirchen in großen Städten, und zwischen den katholischen Stadt- und Landkirchen ergeben, daß die Ursache davon allein der Art der Verkündigung und Abhaltung dieser Kollekte in den katholischen Kirchen größerer Städte zugeschrieben werden kann, weßhalb wir uns veranlaßt finden, in dieser Beziehung folgende allgemeine Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Publikation der Kirchen-Kollekte für Studirende in Bonn soll am Sonntage vor Abhaltung der Kollekte sowohl Morgens als Nachmittags bei jedem feierlichen Gottesdienst Statt haben, und von diesem Tage an durch Anschlagzettel an den

Kirchthüren, welche bis zum folgenden Sonntage angeheftet bleiben, erfolgen.

2) Die Kollekte selbst soll auf dem Lande während der Frühmesse sowohl als dem Hochamt, und während des nachmittägigen Gottesdienstes, in den Städten aber Morgens zweimal und Nachmittags einmal zur Zeit, wo die Kirchen am meisten besucht zu sein pflegen, abgehalten werden.

3) Es soll den Pfarrern, welche sich davon einen guten Erfolg versprechen, anheim gegeben werden, zugleich bei Publikation der Kollekte anzuzeigen, daß sie bereit seien, während dreier Tage nach Abhaltung der Kollekte besondere Beiträge zu deren Zweck in ihrem Hause anzunehmen.

Die Herren Pfarrer werden sich angelegen sein lassen, daß obige Bestimmungen, hinsichtlich der Kirchenkollekte für die armen Studirenden zu Bonn, vorzüglich in den größern Städten gründlich erfüllt werden, woraus sich alsdann, wie wir gar nicht zweifeln, sehr bald erweisen wird, daß nicht Abneigung oder Mangel an Interesse für die durch Sr. Königlichen Majestät Freigebigkeit gestiftete hohe Schule der Rheinprovinzen, sondern vorzüglich Unkunde und Mangel an Gelegenheit die zu jedem wohlthätigen Zwecke sonst so gern die Hand bietenden Diözesanen bisher abgehalten haben, nach ihrem Vermögen Beiträge zu dieser Kollekte darzubringen.

Köln, den 18. September 1825. *)

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln vom 24. September 1825, Nro. 1174, die Ermächtigung approbirter Curatpriester angränzender Diözesen zur Aushülfe in der Seelsorge in diesseitigen Pfarren betreffend.

Attenta multitudine messis et operariorum paucitate, unde fit, ut confessarii poenitentium numero diebus praesertim festivis sint

*) Vermittelst späterer Erlasse vom 5. Januar 1826, 18. Februar 1828, 8. October 1836 und 18. August 1847 ist die obige Kollekte den Herren Pfarrern der Erzdiözese wiederholt warm anempfohlen, auf das wenig befriedigende Resultat der eingehenden Erträge hinverwiesen und Behufs Förderung eines günstigern Ergebnisses auch deren Abhaltung in den Nebenkirchen und Kapellen bei dem sonn- und feiertäglichen Gottesdienst angeordnet worden.

impares, fidelibusque haud raro copia confessarii libere eligendi non sine magna animae jactura desit; considerato etiam vicinarum Dioecesium sacerdotum animo ad subsidium hoc in negotio ferendum parato, per praesentes permittimus, ut Rectores Ecclesiarum parochialium Archidioecesis Nostrae vicinarum Dioecesium Pastores, Vicarios aliosque Sacerdotes curatos, a suis respective Ordinariis approbatos et admissos, in auxilium adhibere valeant; quibus eum in finem eandem, quam ipsi praedicti Nostri Parochi habent, facultatem hisce concedimus.

Insuper Auctoritate Apostolica Nobis delegata Archidioecesis Nostrae Sacerdotibus approbatis concedimus facultatem, luctantibus in extremo agone impertiendi apostolicam benedictionem cum indulgentia plenaria, sub forma absolutionis a Benedicto P. P. XIV. gl. mem. praescripta.

Coloniae, die 24. Septembris 1825.

FERDINANDUS AUGUSTUS
Archiepiscopus Coloniensis.

Verordnung an die Diözesan-Geistlichkeit vom 17. Oktober 1825, das Verbot der Verrichtung des h. Meßopfers in Stiefeln betreffend.

Es ist ungern wahrgenommen worden, daß mehrere Priester das heilige Meßopfer am Altare in Stiefeln zu verrichten, sich haben beigehen lassen. Dieses kann als unanständig und der Heiligkeit der Handlung unangemessen, besonders in den Städten, nicht gestattet werden.

Es wird daher verordnet, daß in der Zukunft kein Priester in Stiefeln zur Celebrirung des heiligen Meßopfers mehr zugelassen werden soll, weßhalb die Pfarrer und Küster in den Städten jedem Priester, welcher zum Meßlesen in Stiefeln erscheint, die Paramente und den Zutritt zum Altare unter eigener Verantwortlichkeit zu verweigern haben.

Zur Nachricht soll gegenwärtige Verordnung in den Sakristeien angeheftet werden.

Köln, den 17. Oktober 1825.

Der Erzbischöfliche General-Vikar,
Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln vom 3. November 1825 Nro. 2427, die allgemeinen Fürbitten an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Wir Ferdinand August ꝛc. ꝛc. Entbieten der Geistlichkeit und allen Gläubigen Unsers Erzstifts ewiges Heil in dem Herrn. Eingedenk der Ermahnung des Apostels Paulus im 1. Briefe an den Timotheus, 2. Kap. 1. u. 2. Vers, daß Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen für alle Menschen und ausdrücklich für Könige und alle Obrigkeiten geschehen sollen: verordnen Wir nach den mütterlichen Gesinnungen unserer katholischen Kirche, daß an jedem Sonn- und Feiertage in den Kirchen Unseres Erzbisthums nach abgelesenem Evangelio, oder nach geendigter Predigt, folgendes Gebet von dem dienstthuenden Priester und den versammelten Gläubigen mit salbungsvoller Andacht gesprochen werde:

„Allmächtiger, ewiger Gott, Herr, himmlischer Vater! sieh an mit den Augen Deiner unendlichen Barmherzigkeit unser Elend, Jammer und Noth. Erbarme Dich aller Gläubigen, für welche Dein lieber Sohn, unser Herr und Heiland Jesus Christus, sich willig in der Sünder Hand gegeben und sein theures Blut am Stamme des heiligen Kreuzes vergossen hat. Durch diesen Deinen Sohn wollest Du abwenden, o gütigster Vater! alle wohlverdiente Züchtigungen, gegenwärtige und zukünftige Gefahren, Aufruhr, Krieg, Theurung, Hungersnoth, ansteckende Krankheit, betrübte und armselige Zeiten. Erhalte auch und stärke zum Guten alle geistliche und weltliche Obern und Regenten, damit sie befördern, was zu Deines Namens Ehre, zu unserm wahren Heil und zur gemeinen Wohlfahrt der ganzen Christenheit gereichet. Segne, Gott, den obersten Hirten Deiner heiligen Kirche und unsern Erzbischof. Vornehmlich aber laß Deine Gnade groß werden über den König unsern Herrn, über die Königinn seine Gemahlinn, über den Prinzen von Preußen und dessen Gemahlinn, die Prinzessinn von Preußen, über sämmtliche Königliche Prinzen und Prinzessinnen und alle, die dem Königlichen Hause anverwandt und zugethan sind. Verleihe uns, o Gott des Friedens, wahre Vereinigung im Glauben, ohne alle Spaltung und Irrung. Bekehre unsere Herzen zu wahrer Buße

und Besserung des Lebens. Entzünde in uns ein eifriges Streben nach aller Gerechtigkeit, auf daß wir, als Deine gehorsamen Kinder, im Leben und Sterben Dir wohlgefällig sein mögen. Wir bitten auch, wie Du willst, daß wir sollen bitten, für unsere Freunde und Feinde, für Gesunde und Kranke, für alle betrübte und elende Christen, für Lebende und Abgeschiedene! Dir sei ein- und für allemal empfohlen unser Thun und Lassen, Handel und Wandel, Leben und Sterben. Laß uns hier nur Deiner Gnade genießen und dort mit allen Auserwählten dahin gelangen, wo wir in ewiger Glückseligkeit Dich loben und verherrlichen mögen. Solches verleihe uns, Herr, himmlischer Vater! durch unsern Herrn Jesum Christum, Deinen Sohn, der mit Dir und dem heiligen Geiste, wahrer Gott, lebet und regieret in Ewigkeit. Amen."

Zugleich verordnen Wir, daß, da das römisch-deutsche Kaiserthum durch die Zeitereignisse aufgelöset worden ist, die nach der Liturgie am Charfreitage im Meßbuche vorkommende Oratio pro Imperatore ausgelassen, und statt derselben folgende Oratio für unsern Allergnädigsten und Durchlauchtigsten König, Friedrich Wilhelm III, gehalten werde:

ORATIO PRO REGE.

„Oremus etiam pro dilectissimo Rege nostro Friderico Guil-
„elmo, ut Deus et Dominus noster ei largiatur, quae faciunt
„ad ipsius et regni veram et perpetuam felicitatem, Oremus!"

Diac. Flectamus genua!

Chor. Levate!

„Omnipotens et misericors Deus, concede, quaesumus, Regi
„nostro Friderico Guilelmo sanctum dexterae tuae praesidium:
„quo et hostes vincere et populos sapienter regere valeat,
„et ad te, qui via es et veritas et vita, aliquando mereatur
„pervenire. Per Dominum nostrum Jesum Christum filium
„tuum etc.

Chor. Amen."

Die nämliche Umänderung soll auch in der Litanei von allen Heiligen Statt finden. Wo es nämlich in der genannten Litanei heißt: „Oremus pro Imperatore nostro" ist zu beten: Oremus pro Rege nostro Friderico Guilelmo III. Eben so in der 6. Collekte im

kölnischen Brevier nach der Litanei, ist statt: „Et famulos tuos N. Antistitem et N. Imperatorem nostros“ zu beten: Et famulos tuos N. Antistitem et Fridericum Guilelmum III. Regem etc. etc.

Auf Unserer Diözesanen frommen Sinn, auf derselben lebendiges Gefühl der Erkenntlichkeit und der Dankbarkeit für die großen Königlichen Wohlthaten, welche der Monarch unser König und Herr so reichlich gespendet hat, vertrauen Wir: daß sie mit heiterm Gemüth und inniger Andacht zu Gott beten werden für das Wohl unseres Allergnädigsten Königs, Wohlthäters und huldvoll handelnden Vaters, auch des gesammten Königlichen Hauses.

Der Großmuth und Religiösität unseres Königs verdanken das Erzbisthum Köln und desselben Suffragan-Bisthümer die Mittel des Daseins und der Fortdauer. Nur des Monarchen Freigebigkeit hat unsere Domkirche in Köln vom Einstürzen und Zertrümmern gerettet.

Betet daher eifrig und inbrünstig, geliebte Diözesanen, für den gnädigsten Landesvater und König, denn dieses ist, wie der Apostel Paulus zum Timotheus im vorangeführten Briefe und Kapitel am 3. Vers sagt, rühmlich und Gott unserm Heilande wohlgefällig.

Köln, den 3. November 1825. *)

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln vom 21. Novbr. 1825, Nro. 2593, die Zurückstellung der Aspiranten zum geistlichen Stande vom Militär-Dienste betreffend.

Im Einverständnisse mit Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister und Ober-Präsidenten Freiherrn von Ingersleben wird bei der jährlichen Aushebung der Ersatzmannschaft die Zurückstellung der zum geistlichen Stande aspirirenden Jünglinge künftig auch durch den Vorschlag Sr. Erzbischöflichen Gnaden begründet

*) Da durch eine im Jahr 1840 erlassene Verordnung statt der früher angeordneten Gebetsformel eine durch den damals eingetretenen Thronwechsel bedingte veränderte Formel vorgeschrieben worden, so ist an die Stelle der ältern jetzt die neuere abgedruckt worden. Die sonstigen Abänderungen ergeben sich von selbst.

werden, und zu dem Ende habe ich den Auftrag erhalten, jährlich ein Verzeichniß der Studirenden, welche entschlossen sind, sich dem geistlichen Stande zu widmen, bei dem Kgl. Ober-Präsidium einzureichen.

Um nun in den Stand gesetzt zu werden, dieses Verzeichniß mit möglicher Genauigkeit aufzustellen, zugleich aber unberufene und unqualifizirte Subjecte, welche dieser Begünstigung nicht würdig sind, davon entfernt zu halten, wird verordnet, wie folgt:

1) Die Herren Pfarrer haben jährlich im Monat November eine Nachweise der studirenden Jünglinge ihrer Pfarrei, welche sich zum geistlichen Stande bestimmt haben, nach beigedrucktem Schema *) an das Erzbischöfliche General-Vikariat einzuschicken.

2) In dieser Nachweise dürfen keine Jünglinge aufgenommen werden, welche mit dem 18. Jahre ihres Alters in einem ordentlichen Gymnasium oder Progymnasium noch nicht zur Quarta zugelassen sind.

3) Da vor dem 18. Lebensjahre dem Jünglinge die Berufswahl nicht wohl zugemuthet werden kann, auch die Militärpflichtigkeit nicht früher ihn trifft, so soll die Anmeldung für denjenigen, der in den Studien weiter vorgerückt ist, doch nicht früher geschehen.

4) Die Aufzeichnung der Aspiranten muß solange jährlich wiederholt werden, bis der Student die Weihe des Subdiaconats empfangen hat.

5) Für das nächstkünftige Jahr 1826 sind die Nachweisungen bis zum Ende des Monats Januar 1826 unfehlbar einzusenden.

Köln, den 21. November 1825.

Der Erzbischöfliche General-Vikar,

Hüsgen.

Rundschreiben an die Geistlichkeit und die Diözesanen des Erzstifts Köln vom 21. Novbr. 1825, Nro. 2622, das Verbot der feierlichen Aufzüge der Schützengesellschaften und Bruderschaften bei Kirchweih-Festen oder Pfarr-Prozessionen betreffend.

Wir Ferdinand August ꝛc. ꝛc., entbieten der Geistlichkeit und allen Gläubigen Unsers Erzstifts ewiges Heil in dem Herrn.

---

*) Ist durch ein später vorgeschriebenes Formular modifizirt worden, und fällt demnach hier fort.

Es ist durch Thatumstände bewiesen, daß in verschiedenen Pfarrgemeinden die sogenannten Schützengesellschaften und Bruderschaften oder auch zufällig gebildete Vereine von jungen Leuten an den Festen der Kirchweihe und der Kirchen-Patrone, oder bei den Pfarr-Prozessionen (sogenannten Gottestragten) feierliche Aufzüge veranstalten, wodurch die Religion herabgewürdigt, das Heilige dem Gelächter ausgestellt, die Andacht der Gläubigen gestört, und der Geist derselben von Gott, dem einzigen Gegenstande der Anbetung, abgezogen wird.

Man pflegt nämlich in mehreren Pfarrgemeinden bewaffnet, mit klingendem Spiele und Trommelschlag, oft in einem höchst lächerlichen Anzuge und mit ungeziemenden Geberden, die sakramentalische Prozession zu begleiten, sogar in die Kirche selbst hineinzudringen und während des heiligen Meßopfers um den Altar herum zu ziehen.

Dieser Unfug kann ferner nicht geduldet werden.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Pfarrgeistlichen Unseres Erzbisthums, mit Hinweisung auf die decreta synodalia D. Maximiliani Henrici, part. I. cap. II. §. 3 und 5 pag. 30 und cap. III. §. 1 pag. 31, und zwar unter persönlicher Verantwortlichkeit, dergleichen Mißbräuche und lächerliche Aufzüge unter keinem Vorwande weder bei Prozessionen, noch in der Kirche zu dulden. Sämmtliche Pfarrgeistliche werden zugleich aufgefordert, die ihrer Sorgfalt anvertrauten Gläubigen über den wahren Geist des Christenthums, über die Eigenschaften eines gottgefälligen Gebetes, über den Zweck der kirchlichen Andachtsübungen gründlich zu belehren, die Mitglieder der in ihren Kirchen vorhandenen Bruderschaften einzuladen, in einem geziemenden Anzuge andächtig betend oder singend die Prozessionen zu begleiten, und die Andachtsübungen bei den kirchlichen Versammlungen und Prozessionen so einzurichten und anzuordnen, damit Keinem auf irgend eine Weise Aergerniß gegeben werde und unsere gottesdienstlichen Versammlungen und Andachtsübungen kein Vorwurf treffe. 2. Cor. 6. V. 3.

Gegenwärtige Verordnung soll von der Kanzel an zwei nacheinander folgenden Sonntagen verkündet werden.

Köln, den 21. November 1825.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln vom 1. Dezember 1825, die Festsetzung des Anfangs der Christmesse in der Christnacht betreffend.

In Erwägung, daß an den Orten, wo in der Christnacht die erste Messe um 12 Uhr beginnt, häufig vor und nach derselben viel Unfug getrieben und also jene Nacht, welche die Gläubigen in den ersten Jahrhunderten in frommen Andachtsübungen zubrachten, wirklich entheiligt und durch Ausschweifungen geschändet wird, verordne ich, daß in der Christnacht die erste Messe in keiner Kirche vor 4 Uhr Morgens gehalten werden soll.

Köln, den 1. Dezember 1825.

Der Erzbischöfliche General-Vikar,
Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Curatgeistlichen der Erzdiözese Köln, vom März 1826, die Untersagung des Beichthörens in Privathäusern ohne speziell erhaltene Erlaubniß betreffend.

Animadversum est et compertum habemus, quod Confessarii quidam in aedibus privatis confessiones excipere audeant.

Cum hoc saluberrimis Decretis synodalibus D. *Maximiliani Henrici,* Archiepiscopi Coloniensis, adversetur, haec in memoriam revocanda et denuo inculcanda esse duximus, et statuimus: Nulli Confessario in privatis aedibus, queis aedes pastorales adnumerandae sunt, liceat confessiones laicorum, praesertim mulierum audire, nisi gravi necessitate aut infirmitate hoc exigente. Si forsan Parochus ipse quodam morbo domi detineatur, et alias confessionibus excipiendis par sit, specialem licentiam et facultatem parochianorum suorum confessiones in aedibus pastoralibus excipiendi, expostulet necesse est.

Coloniae, in Martio 1826.

HÜSGEN,
Archiepiscopalis Vicarius in Spiritualibus Generalis.

Dienstvorschrift für die an den Pfarrkirchen fungirenden Vikare, welche gegenwärtig zur Anwendung kommt und den Ernennungs-Urkunden derselben beigedruckt wird.

Praeceptio pro Vicariis.

Vicariorum est una cum Pastore omnia munia pastoralia omni tempore peragere, idque sine speciali remuneratione, cum iura stolae ex ipsa natura Pastori debeantur; horum si aliqua pars Vicariis obtingat, eam liberalitati Pastoris debent. Quare eos aeque ac Pastores oportet indies fidelium confessiones excipere, sacram synaxin distribuere, aegros invisere eosque sacramentis munire, iuventutem fidei rudimentis imbuere, verbum Dei praedicare, in sacris solemnibus ministrare, processiones superpelliceo indutos comitari aut etiam pro re nata ducere. Pastoris legitime impediti debent Vicarii integras vices explere, missas solemnes illi incumbentes ordinario stipendio celebrare, nec unquam sine Pastoris venia e parochia exire eis licet, quam tamen Pastor iuste et modeste petenti non negabit. Vicarii denique debent in pium fidelium exemplum cuique officio divino, quod solemniter peragitur, in habitu clericali assistere et caetera officia praestare, quae aeque cultum divinum augent ac fideles ad pietatem alliciunt.

Instructio pro Vicariis ad Sacellum Residentibus, d. d. 31. Julii 1826.

1) Vicarius diebus Paschatis, Pentecostes, Patroni primarii ecclesiae, Dominica, vel Festo et duobus aliis diebus, quibus in ecclesia parochiali servantur preces quadraginta vel tredecim horarum, in praedicta ecclesia celebrabit, et Pastori in excipiendis confessionibus assistet. Praedictae preces in sacello non serventur, nisi hoc speciali gaudeat privilegio.
2) Dominica infra octavam Corporis Christi, qua servatur processio solemnis, Vicarius, finito in sacello sacro, incolas in modum processionis et tam mature ducet ad ecclesiam parochialem, ut una cum aliis parochianis processioni intersint.
3) Toto tempore paschali in sacello non distribuatur communio paschalis, nisi iis, qui a Pastore licentiam literis obtinuerunt, in eodem communionem paschalem summendi.

4) Diebus dominicis et festivis per annum supra non exceptis, a festo omnium Sanctorum usque ad festum Paschatis, missam circa horam septimam, reliquo vero anni tempore hora sexta inchoabit, finiet vero tam mature, ut incolae commode alternare et summo sacro in ecclesia parochiali interesse possint.

5) Uti baptismus, ita et benedictio mulieris post partum ex decreto S. Congregationis rituum, edito 10. Decembris 1703, ad Parochum pertinet; itaque in sacello fieri non licet, nisi speciali ejus licentia, et salvis ejus et ecclesiae parochialis juribus.

6) Ultimis tribus hebdomadae sanctae diebus nihil fiat in sacello, Vicarius enim et incolae assistent officiis divinis in ecclesia parochiali.

7) Concessa sepultura in coemeterio sacelli, non ideo concessum est ejus, ut ibidem in praejudicium ecclesiae parochialis exequiae serventur hae enim sunt inter jura parochialia, ideoque in sacello non seventur, nisi antea servatae fuerint in ecclesia parochiali; quibus servatis, si et alteras servari petatur, non prohibemus, quod tamen de exequiis solemnibus cum missa in cantu intelligi volumus; si enim pro defunctis v. g. pauperibus non petatur, nisi missa, quae legatur, eadem in sacello celebrari poterit.

8) Neque in sacello habeatur tabula mortuorum, pro quibus dominicis et festivis diebus preces publicae fieri solent, nisi eorum, qui pariter in ecclesia parochiali inscripti sunt.

9) Tenetur diebus dominicis et festivis, nec non pro re nata diebus profestis, pro sacro sedere tribunali, inter sacrum vel concionem vel orationem homileticam vel instructionem catecheticam habere ad propulum, quae autem, ut supra memoratum, tam tempestive finienda sunt, ut tempus sat amplum supersit adeundi ecclesiam parochialem.

10) Tenetur, uti et Vicarii generatim, aegros invisere, iis assistere, et eos Sacramentis munire.

11) Licet Pastor instructionem puerorum, qui propius sacello quam ecclesiae parochiali habitant, Vicario demandaverit, et ab hoc religionis principiis instruantur, Pastoris tamen est, illos, antequam ad primam communionem in ecclesia parochiali haben-

dam admittantur, examinare, utrum sufficienter instructi sint, nec ne.

12) Pastoris legitime impediti debet integras vel ex parte, si scilicet alter adsit Vicarius, qui ecclesiae parochiali adscriptus in ea actualiter fungitur, cum ipso a Pastore debite requisitus explere vices.

13) Vicarius, inscio Pastore, e parochia nunquam discedet; quodsi discedere voluerit, ipsius erit, Pastori hoc praevie indicare, qui, quod aequum est, non denegabit, ac tempore Vicarii absentis praesto erit.

Admodum Reverendi Domini Parochi cantonales praesentem instructionem ad parochias destinabunt, intra quarum districtum sacellum cum Vicario residente adest, et ejus observantiam urgebunt.

Datum Coloniae 31. Julii 1826.

Vicarius Archiepiscopalis in Spiritualibus Generalis,
HÜSGEN.

Rundschreiben an die Herren Pfarrer der Erzdiözese Köln, vom 31. Juli 1826, Nro. 4068, die jährlich einzureichenden Verzeichnisse der zum geistlichen Stande aspirirenden Jünglinge, hinsichtlich deren Zurückstellung vom Militärdienste, betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 21. November 1825, in Betreff der jährlich zu machenden Anzeige von den Studirenden, welche zum geistlichen Stande aspiriren, wird sämmtlichen Pfarrern die geschärfte Weisung ertheilt, genau die Art. 1, 2, 3 und 4 der vorerwähnten Verfügung zu beachten und die Verzeichnisse der aus ihrem Pfarrbezirke auf den gelehrten Schulen studirenden Jünglinge nach unten folgendem Formular*) bis zum Ende des Monats Dezember jährlich unfehlbar einzusenden, mit dem fernern Auftrage, den studirenden Jünglingen, welche zum geistlichen Stande aspiriren und noch militärpflichtig sind, sowohl, als auch den Eltern derselben zu bemerken, daß nach ausdrücklicher Vorschrift der Ober-Präsidial-Bekanntmachungen vom 28. August 1822 und 4. Februar d. Jahres auch noch erforderlich ist, daß jeder militärpflichtige Studirende sein Zurückstellungs-

---

*) Ist durch ein später vorgeschriebenes Formular modifizirt worden und fällt demnach hier fort.

Gesuch, jedesmal bei der betreffenden Königlichen Regierung einreiche, und dabei bemerke, daß er in die Erzbischöfliche Liste mit aufgenommen worden sei.

Jene, welche das Eine oder das Andere in der vorgeschriebenen Zeit vernachläßigen, haben den daraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben.

Köln, den 31. Juli 1826.

Der Erzbischöfliche General-Vikar,
Hüsgen.

Rundschreiben an die Pfarrgeistlichkeit des Regierungs-Bezirks Aachen, vom 13. Oktober 1826, Nro. 5275, die Empfehlung des Gebrauchs ärztlicher Mittel zur Abwendung der Hundswuth betreffend.

In diesem Jahre ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß Menschen von tollen und wüthenden Hunden gebissen worden sind.

Ungeachtet, daß die meisten von den gebissenen Personen im Vertrauen auf die Fürbitte des h. Bischofes Hubertus die deshalb vorgeschriebenen Maßregeln und Mittel angewendet haben, so sind doch einige derselben nach amtlichen Anzeigen ein Opfer der Hundswuth geworden. Wenn nun vermuthet werden kann, daß diese Unglücklichen bei der gänzlichen Vernachlässigung der natürlichen Heilmittel durch vielleicht versäumte Befolgung der ihnen gegebenen Vorschriften sich das traurige Loos selbst zugezogen haben, so möchte dann schon eben in diesem Umstande, wo irgend eine Vernachlässigung in der Anwendung der Mittel so leicht eintreten kann, die Benutzung der von den Aerzten empfohlenen Mittel um so anräthlicher erscheinen, als die physischen Mittel mit den geistlichen und mit dem Vertrauen auf die Fürbitte des heiligen Hubertus in keinem Widerspruche stehen.

Ich fordere demnach sämmtliche Pfarrgeistliche auf und mache es ihnen zur Pflicht, daß, wenn irgend einer ihrer Pfarrgenossen das Unglück hat, von einem wüthenden Thiere gebissen zu werden, sie dieselben ermuntern und anhalten, nebst dem Gebrauche der geistlichen Mittel auch die Hülfe eines Arztes nachzusuchen und die von diesem ertheilten Vorschriften genau zu beachten, indem die in der Schöpfung dargebotenen Mittel auch Gaben des himmlischen

Vaters sind, welche nicht verschmäht werden dürfen. Ecclesiasticus Cap. 38, V, 4.

Köln, den 13. Oktober 1826.

Der Erzbischöfliche General-Vikar,
Hüsgen.

Rundschreiben an die Kirchenvorstände der Erzdiözese Köln, vom 11. November 1826, Nro. 5848, die Reklamation einfacher Benefizien auf dem linken Rheinufer betreffend.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Finanzen haben nun in Milde und Rechtsgefühl entschieden, daß die Güter und Kapitalien von Meß- und Anniversarien-Stiftungen, welche fundationsmäßig, bestimmten Pfarrkirchen angehörten und durch deren Geistliche erfüllt wurden, ohne weitere Rücksicht auf den Unterschied zwischen einfachen und doppelten Benefizien nach näherer Vorschrift der Restitutions-Verordnungen vindikationsfähig sind.

Sämmtlichen Kirchenvorständen wird demnach die Weisung ertheilt, die Reklamation derjenigen noch unveräußerten geistlichen Stiftungsgüter, welche bisher aus dem Grunde, weil sie zu aufgehobenen und vom Staate eingezogenen einfachen Benefizien gehörten, noch nicht reklamirt, oder im Falle, daß dieselben früher reklamirt wurden, der Kirche noch nicht zurückgegeben worden sind, bei den betreffenden Königlichen Regierungen, mit Vorlegung der erforderlichen Beweisstücke, gemäß den deshalb bestehenden administrativen Gesetzen und Verordnungen, von Neuem einzuleiten und die Erzbischöfliche Behörde von dem schließlichen Resultate der desfallsigen Verhandlungen zu seiner Zeit in Kenntniß zu setzen.

Köln, den 11. November 1826.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln, vom 6. Januar 1827, die Vertheilung der heiligen Oele und die Empfehlung sauberer Gefäße zum Abholen derselben betreffend.

Bei der Vertheilung der heiligen Oele im vorigen Jahre habe

ich wahrgenommen, daß einige Pfarrer solche Gefäße hierher geschickt haben, welche theils unanständig, theils unsauber, theils nicht verschlossen waren, welches letztere um so weniger hätte stattfinden dürfen, da zum Abholen der heiligen Oele weltliche Personen und sogar einige Weiber abgeschickt wurden. Offenbar verräth dieses Mangel an Achtung für das Heilige, und kann ferner durchaus nicht geduldet werden.

Indem ich diejenigen Pfarrer, welche auf die eine oder andere vorgemeldete Weise ihre Geringschätzung des Heiligen an Tag gelegt haben, auffordere, anständige, saubere und verschlossene Gefäße hierher zu schicken, bemerke ich, daß ich die Namen derjenigen, welche dieses nicht beachten, werde aufzeichnen und mir vorlegen lassen, um dieselben zur Verantwortung zu ziehen.

Ich zeige hiermit zugleich an, daß die Vertheilung der heiligen Oele jedes Jahr am Grünen-Donnerstage für die Auswärtigen Morgens gegen 11 Uhr in der mit der Domkirche verbundenen Kapelle, zum Pesch genannt, beginnen wird.

Köln, den 6. Januar 1827. *)

Der Erzbischöfliche General-Vikar,

Hüsgen.

Urkunde über die Errichtung der Dekanate in der Erzdiözese Köln, vom 24. Februar 1827.

Wir Ferdinand August, rc. rc, Entbieten der gesammten Geistlichkeit und allen Christgläubigen Unserer Erzdiözese Unsern Gruß in Jesus Christus unserm Erlöser!

Gott, dem Allgütigen, hat es gefallen, seiner heiligen katholischen Kirche in ihrer Gesammtheit wieder günstigere Zeiten, Zeiten des Friedens und der Ordnung, zu verleihen, wo Jeder auf der angewiesenen Stelle in Ruhe, und Alle in gemeinsamer Wirksamkeit hinanstreben können nach dem Ziele ihrer Bestimmung zu seiner Verherrlichung. In tiefer Anbetung verehren Wir dankbar

*) Durch einen Erlaß vom 27. Februar 1843 ist auf den Grund vorgekommener Fälle anstößiger Art die genaue Beachtung der oben ertheilten Vorschriften mit Hinverweisung auf die Statuten Maximiliani Henrici streng anempfohlen worden.

das unendliche Erbarmen, und finden darin zugleich die hohe Aufforderung, auch im Einzelnen des Uns, obgleich unwürdig, anvertrauten Oberhirtenamtes nach Möglichkeit, und so weit Unsere geringen Kräfte reichen, ein festes Ineinandergreifen und eine strenge Handhabung der Uns vorgezeichneten göttlichen Ordnung zum Besten Unserer Diözesanen in Kirchenverwaltungs-Sachen, so wie im Gottesdienste hervorzurufen, damit unter Gottes gnädigem Beistande die Einzelnen vor Erschlaffung verwahrt, das Ganze in stets reger und gottesfürchtiger Thätigkeit erhalten, und Uns zugleich die auf Unseren schwachen Schultern schwer lastende Bürde erleichtert werde. Nach vielfacher und reiflicher Erwägung nun schien Uns die alte, von Unsern Vorfahren im Erzbisthume Köln Jahrhunderte hindurch bewährte, Eintheilung der Erzdiözese in Land-Dekanate, mit Landdechanten an der Spitze, welche sich nach einer besondern Dienstvorschrift zu verhalten haben, das Ersprießlichste zu diesem Zwecke.

Indem Wir daher hiermit für aufgehoben erklären, was darüber hinsichtlich der Begrenzung der Land-Dekanate, der Ernennung und Wahl der Landdechanten und derselben Geschäftsführung gesetzlich vorgeschrieben oder seither herkömmlich gewesen ist, bestimmen Wir nach der Berathung und Zustimmung Unseres hochwürdigen Metropolitan-Domkapitels über diese Punkte, wie folgt:

I. Eintheilung der Erzdiözese in Land-Dekanate.

(Folgt die bekannte Uebersicht der 44 Dekanate der Erzdiözese mit damals 689 Pfarreien.)

II. Ernennung der Land-Dechanten.

(Folgt die Ernennung der Land-Dechanten für dieses erste Mal auf unbestimmte Zeit.)

III. Wahl der Land-Dechanten in der Zukunft.

Nach eingetretener erster Erledigung einer Land-Dechanten-Stelle, oder wenn Wir eine neue Wahl nothwendig finden, werden die Land-Dechanten in der Zukunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren erwählet. Das Wahlkapitel, aus den Pfarrern des Dekanats zusammengesetzt, bringt drei Pfarrer des Dekanats nach Stimmenmehrheit in Vorschlag, und bittet die Ober-Diözesan-Be-

hörde um Auswahl und Bestätigung. Daher wird bei Erledigung des Amtes durch Tod oder durch Entsagung in der Wohnung des im Pfarramte ältesten Pfarrers des Land-Dekanates an einem von Unserm General-Vikar bestimmten Tage durch geheime Stimmensammlung in der Kapitel-Versammlung zur neuen Wahl geschritten. Aus den Vorgeschlagenen wählen und ernennen Wir den Land-Dechanten und erwirken für ihn das Placitum regium.

Die Erledigung durch Tod muß Uns der älteste Pfarrer sofort anzeigen, und für des Land-Dechanten Amtspapiere Sorge tragen; auch hat er das Begräbnißrecht.

Nur erwiesene körperliche Schwäche kann die Weigerung der Uebernahme oder die Entsagung rechtfertigen. Bei pflichtwidriger Amtsführung wird die Entlassung von Uns oder Unserm General-Vikariate nach gehöriger Untersuchung beschlossen. In diesem Falle ernennen wir einen Land-Dechanten für die Zeit, bis eine Wahl-Versammlung von Uns angeordnet worden, und das Resultat der neuen Wahl Unsere Genehmigung erhalten hat.

Der Gewählte legt vor Unserm General-Vikar, oder auf dessen Weisung vor dem bei ihm versammelten Kapitel an dem vom General-Vikar anberaumten Tage mit den hergebrachten religiösen Feierlichkeiten folgenden Amtseid ab:

„Ego N. juro et promitto officium Decanatus et commissa „mihi ac mandata fideliter, absque omni dolo et fraude, „cum sinceritate ac religione me exsequuturum, atque in „omnibus non nisi ecclesiae reique publicae commoda quae„siturum esse. Sic me Deus adjuvet etc."

Der hierüber angefertigte Bericht wird von allen Anwesenden unterschrieben.

Vielgeliebte Diözesanen! Alle menschlichen Anordnungen sind eitel und vergebliche Mühe *), wenn sie nicht aus Liebe für das Gute aufgenommen, geziemend verehrt und mit Frömmigkeit beachtet werden. Das bloße Folgeleisten des Befohlenen erzeugt nur einen todten, fruchtlosen und Geist lähmenden Mechanismus; Furcht vor dem Zwange ist für jeden Christen, vorzüglich für jeden Priester, herabwürdigend. Daher bitten Wir Euch alle, folgsam

*) Eccl 2, 17.

zu sein in dem Herrn, damit verwirklicht werde, was Gott durch die Vorschriften seiner heiligen Kirche bezwecket, — Euer eigenes ewiges Heil. Wir ermahnen insonderheit die Land-Dechanten, nur aus jener heiligen Liebe, welche das Gute uneigennützig und aufopfernd suchet *), aus Liebe für das Beste der Kirche und des Staates, aus Liebe für das Wohl ihrer Mitchristen und Amtsbrüder, als treue Diener Gottes, gewissenhaft Ihr Amt zu führen, damit alle einst die Worte des Herrn vernehmen mögen: „weil ihr treu gewesen seid über Weniges, will ich euch über Vieles setzen!" **) Amen.

Köln, den 24. Februar 1827.

(L. S.) **Ferdinand August,**
Erzbischof von Köln.

Dienstvorschrift für die Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 24. Februar 1827.

§. 1. Die Land-Dechanten sind das Organ der Erzbischöflichen Behörde in der Administration der Dekanal-Bezirke zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung in Kirchensachen, zur Entfernthaltung einschleichender, vom rechten Wege abführender Gebräuche, und zur Ausführung und Handhabung neuer obrigkeitlicher Einrichtungen und Vorschriften, ohne daß der Erzbischof oder sein General-Vikar in Ertheilung eines speziellen oder generellen Auftrages an wen immer beschränkt werden.

§. 2. Zu diesem Ende führen die Land-Dechanten in ihrem Bezirke die Immediat-Aufsicht über alle kirchliche Angelegenheiten und Vorkommenheiten, sie besitzen die Befugniß, überhaupt und besonders in den noch näher zu bestimmenden dringenden Fällen, interimistische Einrichtungen zu treffen, wovon immer sofort dem Erzbischöflichen General-Vikariate Anzeige gemacht werden muß, und haben die Pflicht und das Recht, in den noch näher anzugebenden Fällen auf die ebenfalls noch zu bezeichnende Art zu bestrafen.

---

*) 1 Cor. 13, 4 — 8.
**) Matth. 25, 21.

§. 3. Vermöge des Aufsichtsrechtes sind sie befugt und verpflichtet:

1. über das standesmäßige Betragen der Bezirksgeistlichkeit, besonders über die Amtsführung der Pfarrer;
2. über das kirchliche Leben der einzelnen Gemeinden und
3. über den Zustand des Kirchenvermögens auf jedem rechtlichen und ehrbaren Wege Erkundigung einzuziehen, insbesondere von jedem Geistlichen und kirchlichen Beamten des Dekanates spezielle Berichte zu fordern, sodann vorzüglich jährlich wenigstens ein Mal alle Pfarreien, und einzelne, so oft es ihnen nothwendig scheint, besonders zu untersuchen, und endlich alle Pfarrer zu einer Dekanats-Versammlung zu berufen.

§. 4. Was die Land-Dechanten durch die besondern Erkundigungen in Betreff der Geistlichkeit erfahren, darüber werden sie den Betreffenden auf liebevolle milde Art Ermahnungen und Anweisungen geben, auch nach der bestehenden Ordnung und den kirchlichen Vorschriften Einrichtungen und Vorkehrungen treffen, im Wiederholungs- oder Beharrlichkeits-Falle aber wird jedes Mal der Oberbehörde förmliche Anzeige gemacht, und die Untersuchung eingeleitet; in Betreff der übrigen Gläubigen benachrichtigen die Land-Dechanten den Pfarrer von der Vorkommenheit, und geben ihm Weisung zur Abhülfe oder nach Unterschied zur ordnungsmäßigen Einrichtung, nebst dem Bedeuten, fernerhin in dem angeregten Falle vorschriftsmäßige amtliche Anzeige zu machen.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird dem General-Vikariate ein allgemeiner Bericht erstattet, in welchem die administrativ erheblichen Fälle, die ergriffene Maßnehmung und deren Erfolg aufgenommen werden. Von allen amtlichen Kirchenbesuchen aber wird über jede einzelne Pfarre, wie auch von allen Dekanats-Versammlungen, binnen 14 Tagen dem Erzbischöflichen General-Vikariate ein so vollständiger als treuer Bericht eingereicht, und alle besonders in Erfahrung gebrachte Fälle, welche mit Schwierigkeiten verknüpft sind, oder eine neue Vorschrift und Einrichtung erheischen, werden sogleich amtlich angezeigt.

§. 5. Bei den speziell einzuziehenden Erkundigungen sowohl, als insbesondere bei den amtlichen Besuchen, haben die Land-

Dechanten im Allgemeinen die §. 3 angegebenen Gegenstände zu berücksichtigen; ein besonderes Augenmerk aber werden sie auf folgende Punkte richten:

I. Rücksichtlich des kirchlichen Betragens und der Amtsführung der Geistlichen müssen sie darauf achten:

1. daß dieselben der Gemeinde durch tugendhaften Wandel als Beispiel vorleuchten;
2. daß die Geistlichen unter sich selbst in Frieden und Eintracht leben, und sich gegenseitig hülfleistend beistehen;
3. daß die hh. Sakramente mit der geziemenden Würde und strenge nach den kirchlichen Vorschriften ausgespendet, die Kirchenbücher nach Vorschrift geführt werden, und sich die Pfarrer auf die hergebrachten Stolgebühren beschränken;
4. daß der öffentliche Gottesdienst, insbesondere der Religionsunterricht, vorschriftsmäßig gehalten, die Schulen wöchentlich besucht, und alle hierüber schon bekannte oder noch zu ertheilende Vorschriften und Anweisungen, sowohl über katechetischen Unterricht, als über Schulen und Küsterämter, genau befolgt werden; und müssen sie endlich
5. vorzüglich über alle Andachtsübungen außer dem Pfarrgottesdienste strenge Rechenschaft fordern.

II. Was das Kirchenvermögen, die Wahl der Kirchenvorstände, und die Haltung der Lager- und Rechnungsbücher, wie auch der Sendprotokolle betrifft: so verweisen Wir für jetzt auf die bestehende Ordnung, und bleiben die näheren Vorschriften vorbehalten. Die Land-Dechanten werden daher hier nur darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl auf den Vorrath der kirchlichen Utensilien, als insbesondere auf Anständigkeit, Ordnung und Reinlichkeit bei denselben dringen.

§. 6. Bei Zwistigkeiten der Pfarrer mit Privaten oder mit den Gemeinden sind die Land-Dechanten überhaupt, und besonders bei Gelegenheit dieser amtlichen Besuche, zur Einschreitung behufs gütlicher Ausgleichung befugt; auch können sie den in irgend einem Punkte schuldig gefundenen Hülfsgeistlichen mit Ernst zurechtweisen, dem schuldigen Pfarrer aber die Anzeige der Vorkommenheit an die geistliche Oberbehörde bedeuten.

§. 7. Die ordentlichen Dekanats-Versammlungen finden Statt:

1. am Montage nach **Dominica in albis**,
2. am ersten Montage nach dem Allerseelen-Feste, und
3. am Montage nach **Dominica sexagesima.**

Außerordentliche Dekanats-Versammlungen können nach Gutbefinden der Land-Dechanten unter Angabe der Ursachen und des Zweckes berufen werden.

Nur vom Arzte bezeugte oder anerkannt schwere Krankheitsumstände, rechtmäßige Abwesenheit, oder erweislich dringende und wichtige Pfarramts-Angelegenheiten entschuldigen von der Beiwohnung. Die Entschuldigungsgründe werden schriftlich dem Land-Dechanten spätestens einen Tag vor der Versammlung, oder durch einen glaubwürdigen Mann aus speziellem Auftrage angezeigt.

Nur die Pfarrer des Dekanats sind Kapitels-Mitglieder, und darf außer diesen und den von der Erzbischöflichen Behörde Ermächtigten Niemand der Versammlung beiwohnen. Die Land-Dechanten haben den Vorsitz und die Leitung, und sind dieselben durch eine Krankheit verhindert oder abwesend, der vom General-Vikar hierzu ernannte Pfarrer des Dekanats. Alle sind gegen jeden Dritten, die Obrigkeit ausgenommen, zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Versammlungsort ist im Dekanal-Pfarrhause, oder an einem andern bequemen, durch einen Kapitel-Beschluß mit Einstimmung des Land-Dechanten bestimmten Orte; auch über die Stunde der regelmäßigen Eröffnung der Versammlung, über die dabei zu beachtende Ordnung, und was sonst für nöthig und zweckfördernd erachtet wird, werden Kapitel-Beschlüsse, erforderlichen Falls durch Mehrheit der Stimmen, abgefasset und sämmtlich zur Bestätigung dem General-Vikariate vorgelegt.

Die Eröffnung geschieht mit Abbetung des Hymnus **Veni creator spiritus.** Hierauf nennt der Land-Dechant den Versammelten die Abwesenden, legt derselben Rechtfertigung vor, macht dasjenige bekannt, was amtlich zu eröffnen ist, und bestimmt Einen der Anwesenden zur Vorlesung einer in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßten Abhandlung. Der Gegenstand dieser Abhandlung wird immer in der vorhergehenden Versammlung aus den

theologischen oder den Kirchenrechts-Wissenschaften festgesetzt, oder vom General-Vikar angegeben. Jeder ist gehalten, dieselbe zu liefern. Die vorgelesene wird von dem Land-Dechanten mit dem Berichte §. 4 dem General-Vikariate eingeschickt, die übrigen vertheilt er unter den Pfarrern zur Beurtheilung, und werden sie ihm binnen 14 Tagen sammt der Kritik wieder eingehändiget, wovon er sodann die gelungenste ebenfalls dem General-Vikariate einsendet.

Nach jener Vorlesung wird über die Amtsführung gemeinschaftlich vorgetragen und berathen. Zu diesem Ende muß Jeder einen schriftlichen Bericht über folgende Punkte abgefaßt mitbringen:

1. die kurze Inhalts-Angabe aller seit der jüngsten Kapitel-Versammlung gehaltenen Kanzelvorträge und Katechesen.
2. die merkwürdigen oder verwickelten Fälle in der Seelsorge.
3. die kurze Charakteristik des sittlichen Zustandes der Pfarre.
4. diejenigen Punkte, welche der Land-Dechant zum Vortrage bestimmt hat, oder worüber einer der Pfarrer Rath erfragen will.

Von jeder Kapitel-Versammlung wird ein Protokoll geführt und mit dem Berichte §. 4 in Abschrift eingereicht.

Die Abwesenden müssen, sobald das Hinderniß beseitigt ist, nach der Bestimmung des Land-Dechanten jene Abhandlung und diesen Vortrag nachschicken.

Am Schlusse der Versammlung betet der Land-Dechant ein passendes Gebet, und darf Keiner der Anwesenden früher die Versammlung verlassen.

Wird eine gemeinschaftliche Mahlzeit gehalten, so darf diese nur einfach und nüchtern sein, und werden die Kosten von den Theilnehmern bestritten.

§. 8. Die Erledigung der Pfarrstellen durch Tod wird den Land-Dechanten sogleich durch den Kirchenvorstand, die der Vikarien durch den Pfarrer, die Erledigung dieser Stellen durch Abberufung von den Betheiligten selbst sofort angezeigt. Im ersten Falle müssen die Land-Dechanten immer dem General-Vikariate unvorzüglich die Eröffnung machen; sie haben das Recht und die Pflicht, das Begräbniß der Pfarrer zu besorgen, für die Sicherung ihrer Amtspapiere, so wie für interimistische Pfarrverwaltung Vorkehrung zu treffen; auch im zweiten Falle müssen sie dem Ge-

neral=Vikariate ungesäumte Anzeige machen, im Uebrigen aber das Nähere von demselben gewärtigen. Die Vikarie=Angelegenheiten besorgt in beiden Fällen der Pfarrer und erstattet dem Land=Dechanten zur Kenntnißnahme und zu fernerem Betriebe vollständigen Bericht.

Die Einführung der neuen Pfarrer geschieht durch die Land=Dechanten, oder durch einen von ihnen beauftragten Kuratgeistlichen, und werden ihnen die erforderlichen Dokumente zugestellet. Die Land=Dechanten sind auch verpflichtet, den neu eintretenden Pfarrern die nöthigen Aufschlüsse über die Pfarrverhältnisse und zweckmäßige Verhaltungsregeln bei etwa obwaltenden Schwierigkeiten zu ertheilen. Von der Einführung der Vikarien oder anderen Benefiziaten, welche durch die Pfarrer geschieht, wird den Land=Dechanten sofort Anzeige gemacht.

§. 9. Jede Verordnung der geistlichen Oberbehörde wird durch die Land=Dechanten unter eigener Verantwortlichkeit an die Pfarrer und respektive an die übrigen Geistlichen oder Gläubigen befördert. Auch gelangen alle administrative Angelegenheiten in der Regel durch sie an die geistliche Oberbehörde. Jedoch bleibt es den Pfarrern, den Gemeinden und ihren Mitgliedern unbenommen, bei Einleitung eines Geschäfts unmittelbar bei Uns oder Unserm General=Vikariate einzukommen, wie auch, wenn Wir unmittelbare Verhandlungen vorziehen.

§. 10. Jede von den Land=Dechanten eigenmächtig getroffene Abänderung oder neue Einrichtung, welche nicht durch eine dringende Sachenlage herbeigeführt wurde, ist ungültig, und sind sie dafür persönlich verantwortlich.

§. 11. Das Amt der Land=Dechanten ist ein Ehrenamt, und begründet den Vorzug bei Konkurrenz um Beförderung.

Im persönlichen Verhältniß zu den Pfarrern sind diese:

1. denselben größere Ehrerbietung schuldig;
2. in Betreff der Abwesenheit der Pfarrer aus ihren Pfarreien verweisen Wir auf die statuta synodalia Max. Henr. P. III. tit. VI. C. 2. §. 2 und 3;
3. im übrigen hat unter den Land=Dechanten und Pfarrern das Verhältniß inter pares Statt.

§. 12. Gegen die Königlichen Landräthe und Regierungen sind sie verpflichtet, in allen Punkten, in welchen die weltliche Macht betheiligt ist, deren Einfluß vorschriftsmäßig zu beachten.

§. 13. Mit auswärtigen kirchlichen und Staats-Behörden stehen sie in keiner Beziehung, und wird hierüber auf die Kirchen- und Landesgesetze verwiesen.

§. 14. Damit die Amtsverwaltung der Land-Dechanten mit Ordnung der Geschäftsfolge geführt werde, sollen sie ein Tagebuch halten, in welches sogleich alle Vorkommenheiten eingetragen werden, und ein Archiv anlegen, in welchem Alles nach einem geordneten Register aufbewahrt wird, was der Zukunft aufbewahrt werden darf oder soll.

§. 15. Die Abänderungen in diesen Vorschriften, welche Zeit und Umstände nothwendig machen werden, behalten Wir Uns vor.

Köln, den 24. Februar 1827.

(L. S.) **Ferdinand August,**
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten und Pfarrer der Erzdiözese Köln vom 20. März 1827, die Zurückstellung der zum geistlichen Stande aspirirenden Jünglinge vom Militärdienst betreffend.

Wir Ferdinand August rc. rc. Den Herren Land-Dechanten und Pfarrern und den sämmtlichen Gläubigen Unserer Erzdiözese Unsern Gruß zuvor!

Unseres Allergnädigsten Königs Majestät haben, zur Förderung der Wissenschaften und der Religion, den studirenden Jünglingen besondere Begünstigungen bei den jährlichen Aushebungen der Ersatzmannschaft für das stehende Heer, und insonderheit denjenigen, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen trachten, Zurückstellung oder nach Unterschied Befreiung von der Militär-Dienstpflicht zu gestatten geruhet, damit sie ohne Unterbrechung in stiller Sittsamkeit erzogen und durch wissenschaftliche Bildung tüchtig werden möchten, in dem heiligen Berufe das zu leisten, was Kirche und Staat von ihnen zu fordern berechtiget sind. Diese väterliche Huld, diese gnädige Sorgfalt für der katholischen Unter-

thanen höchste Interessen kann Aller Gemüth nur liebreich ansprechen, nur mit kindlichem Dankgefühle erfüllen. Aber, Geliebte! wenn sich Unwürdige in den Stand so hochheiliger Verrichtungen und so schwerer Rechenschaft einschlichen; wenn unedle Absichten und Scheu vor Ungemach sie zu dem Berufe führten, dessen erste Forderung rücksichtlose Selbstaufopferung ist? Das wäre schmählicher Mißbrauch der milden Gnade zum Verderben der Gemeinde Gottes. Diesen muß entgegnet, und dürfen, so viel menschliche Obsorge vermag, nur Würdige begünstiget und zugelassen werden.

Daher erinnern Wir, in Betreff der Nachsuchungen der nach dem geistlichen Stande strebenden Jünglinge um Zurückstellungs-Zeugnisse bei den jährlichen Aushebungen, hiermit ernstlich an die Beachtung der Verordnungen Unseres Hochwürdigen Erzbischöflichen General-Vikariates vom 21. November 1825 und 31. Juli 1826, nach welchen

1. die betheiligten Jünglinge sich sowohl bei den betreffenden Königlichen Regierungen, als auch durch ihre Herren Orts-Pfarrer bei Unserm General-Vikariate, mit den erforderlichen Zeugnissen auszuweisen haben, und
2. die Herren Pfarrer in das anzufertigende Verzeichniß die Jünglinge von dem angetretenen achtzehnten Jahre an so lange jährlich aufnehmen müssen, bis dieselben die h. Weihe des Subdiakonats empfangen haben.

In diesem Verzeichnisse werden die Herren Pfarrer hinfort, laut beigedrucktem Schema, auch diejenigen namhaft machen, welche mit dem vollendeten drei und zwanzigsten Jahre das Zeugniß der Reife zu den theologischen Studien noch nicht erlangt haben, und dasselbe spätestens im Monat Januar jeden Jahres durch die Herren Land-Dechanten an Unser Erzbischöfliches General-Vikariat einreichen.

Zu diesem Ende sind die betheiligten Jünglinge angewiesen, sich jährlich frühzeitig bei dem Herrn Pfarrer des Wohnorts ihrer Eltern anzumelden und ihre Zeugnisse vorzulegen. Unmittelbare Anmeldungen bei Uns oder Unserem General-Vikariate werden nicht angenommen. In Folge der, in den Rheinischen Amtsblättern von dem Königlichen Rheinischen Hohen Ober-Präsidium gegebenen, Vorschrift vom 27. Februar d. J. müssen ihre Zurück-

stellungsgesuche bei den Königlichen Regierungen spätestens am 1. Juni jeden Jahres eingetroffen sein.

Diejenigen, welche nicht in den Verzeichnissen der Königlichen Regierungen und Unseres Erzbischöflichen General-Vikariates zugleich in der gesetzten Frist verzeichnet worden sind, haben sich der ausgezeichneten Wohlthat unseres Königs Majestät verlustig gemacht. Daher ermahnen Wir die studirenden Jünglinge, ihre Eltern und Vorsteher mit väterlicher Gewogenheit, daß sie sich und der Kirche durch die Schuld der Versäumniß diesen Nachtheil nicht zuziehen mögen, und soll gegenwärtiges Schreiben von der Kanzel zur allgemeinen Kenntniß gebracht, während acht Tage nach dem Empfange an den Pfarrkirchen angeheftet und jährlich von der Kanzel einmal in Erinnerung gebracht werden.

Köln, den 20. März 1827.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

(Schema.)

Verzeichniß

der studirenden und nach dem geistlichen Stande strebenden Jünglinge

der Pfarre Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Bezirk

Fortlaufende Nro.	Des Kandidaten												Bemerkungen über die Sitten und den Fleiß des Kandidaten, und ob derselbe mit dem 23. Jahre das Zeugniß der Reife nicht erhalten hat.
	Tauf- und Familien-Name.	Geburts-				Studien-Verhältnisse.				Familien-Verhältnisse.			
		Ort.	Zeit.			Studirt in der		Nummer und Qualität des erhaltenen Semester-Zeugnisses.	Anzahl der auf die Studien verwendeten Jahre.	Der Eltern			
			Tag.	Monat.	Jahr.	Lehr-Anstalt.	Klasse.			Wohnort.	Gewerbe und Vermögen.	Anzahl der Kinder.	

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des linken Rheinufers der Erzdiözese Köln, vom 9. April 1827, die Anfertigung und Form der aufzustellenden Kirchenrechnungen betreffend.

Die Unvollständigkeit, mit welcher seither die Rechnungen der Kirchen in der Erzdiözese Köln aufgestellt sind, hat uns veranlaßt, ein allgemeines Schema festzustellen, welches künftig bei Anfertigung der Kirchenrechnungen zur Norm dienen soll.

Zu diesem Ende erhalten Ew. Hochwürden in den Anlagen eine Anzahl Exemplare von dem erwähnten Schema, mit der Weisung, dieselben an die Herren Pfarrer Ihres Dekanats zu vertheilen, und diesen dabei zu bemerken, daß sie behuf Anwendung dieses Schema's zu den in der Folge aufzustellenden Kirchenrechnungen beim Kirchenvorstande das Weitere zu veranlassen haben.

Köln, den 9. April 1827.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Schema.

Erzdiözese Köln. Regierungsbezirk

Dekanat Kreis

Rechnung

der

Kirche zu

für das

Kalender-Jahr 18..

Nebst 1 Vol. Belege Nro. 1 bis incl. Nro.

Aufgestellt von dem Rendanten

N. N.

Anmerkung. Die bei Aufstellung der Rechnungen zu beachtende Vorschrift ist am Schlusse dieses Schema's angegeben.

A. Ein

Nach dem Büdget soll einkommen Rthlr.	sgr.	pf.	Fortlaufende Nro.	Bezeichnung der Einnahme.
				A. Bestand laut voriger Rechnung
				B. An Resten
				Summa B. An Resten . . .
				C. Einnahme pro 18 . .
				Tit. I. Pachtungen.
				Tit. II. Renten.
				Tit. III. Zinsen von Aktiv-Kapitalien.
				Tit. IV. Kollekten.
				Tit. V. Aus den Opferstöcken.
				Tit. VI.
				Tit. VII. Erlös aus Naturalien.
				Tit. VIII. Abgelegte Aktiv-Kapitalien.
				Tit. IX. Allerhand.
				Wiederholung Lit. C.
				Tit. I. Pachtungen.
				Tit. II. Renten.
				rc. rc.
				Summa C. Einnahme pro 18 . .
				Hierzu A. Bestand
				" B. An Resten
				Summa aller Einnahmen

nahme.

Es ist eingekommen			Bleibt rückständig			Gegen das Büdget mehr			Gegen das Büdget weniger			Nro. der Belege.	Bemerkungen.
Rth.	sg.	pf.	Rth.	sg.	pf.	Rth.	sg.	pf.	Rth.	sg.	pf.		
													An Naturalien sind überhaupt rückständig geblieben laut Anhang: a) Roggen. b) Hafer. c) Stück Hühner. 2c. 2c.

B. Aus

Nach dem Büdgetsoll ausgegeben werden Rthlr.	sgr.	pf.	Fortlaufende Nro.	Bezeichnung der Ausgabe.
				A. Vorschuß laut voriger Rechnung.
				B. An Resten.
				Summa B. An Resten . . .
				C. Ausgabe pro 18 . .
				Tit. I. Besoldungen.
				Tit. II. Kultuskosten.
				Tit. III. Unterhaltung der Paramente.
				Tit. IV. Stiftungen.
				Tit. V. Reparaturkosten.
				Tit. VI. Steuern.
				Tit. VII. Verwaltungskosten.
				Tit. VIII.
				Tit. IX. Angelegte Aktiv- und abgelegte Passiv-Kapitalien.
				Tit. X. Allerhand.
				Wiederholung Lit. C.
				Tit. I. Besoldungen.
				Tit. II. Kultuskosten.
				2c. 2c.
				Summa C. Ausgabe pro 18 . .
				Hierzu A. Vorschuß
				„ B. An Resten
				Summa aller Ausgaben

gabe.

Es ist ausgegeben. Rth. sg. pf.	Bleibt zu verausgaben Rth. sg. pf.	Gegen das Büdget mehr Rth. sg. pf.		Nro. der Belege.	Bemerkungen.
		mehr Rth. sg. pf.	weniger Rth. sg. pf.		

C. Balance.

Schluß der Rechnung.	An Kapitalien-Gelder Rthl.	Sg.	Pf	An Revenüen. Rthl	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Rthl.	Sg.	Pf.
A. Die Gesammt-Einnahme beträgt pag.									
B. Die Gesammt-Ausgabe beträgt pag.									
Mithin { Bestand									
Vorschuß . . .									
An Naturalien sind in Bestand geblieben:									
laut Anhang a. Roggen									
b. Hafer									
c. Hühner									
ꝛc. ꝛc.									

, den 18 . .

Der Rendant

N. N.

Vorstehende Rechnung wird, nach vorgenommener Prüfung und vorbehaltlich der in dem beigefügten Protokoll vom heutigen Dato aufgenommenen Bemerkungen, hierdurch auf eine Gesammt-Einnahme von , eine Gesammt-Ausgabe von und daher mit einem Bestande (Vorschusse) von , so wie die Einnahme-Reste auf und die Ausgabe-Reste auf festgestellt und abgeschlossen.

, den ten 18 . .

Der Kirchenvorstand.

Anhang.

Berechnung der Naturalien

und

der dafür im Jahre 18.. aufgekommenen Gelder.

Berechnung der

	Roggen.		Hafer.		Hühner. Stück.	Wachs. Pfd.	Oel. Maaß.
A. Einnahme.							
Soll einkommen:							
A. An Bestand	2	„	1	„	„	6	4
B. An Resten	„	„	„	„	„	8	„
C. Einnahme pro 18..							
Tit. I. Pachtungen . . .	4	„	7	„	8	„	„
Tit. II. Renten	„	„	„	„	10	16	6
ꝛc. ꝛc.							
Summa . . .	6	„	8	„	18	30	10
Es ist eingekommen:							
A. An Bestand	2	„	1	„	„	6	4
B. An Resten	„	„	„	„	„	4	„
C. Einnahme pro 18..							
Tit. I. Pachtungen . . .	4	„	5	„	8	„	„
Tit. II. Renten	„	„	„	„	8	14	6
Summa . . .	6	„	6	„	16	24	10
Bleibt rückständig . . .	„	„	2	„	2	6	„
B. Ausgabe.							
1) In der Kirche sind verbraucht	„	„	„	„	„	24	10
2) Es sind mit Gelde bezahlt							
a. 12 Hühner	„	„	„	„	12	„	„
ꝛc. ꝛc.							
3) Es sind verkauft							
an N. N.	5	„	4	„	„	„	„
ꝛc. ꝛc.							
Summa . . .	5	„	4	„	12	24	10
Bleibt Bestand	1	„	2	„	4	„	„

Naturalien.

	Betrag der aufgekommenen Gelder.			Bemerkungen.
	Rthl.	Sgr.	Pf.	
Das Wachs pr. Pf. 10 Sgr.	8	„	„	sind in der Rechnung Tit. II.
Das Oel pr. Maaß 7 Sg. 6 Pf.	2	15	„	wieder in Ausgabe berechnet.
pr. Stück 3 Sg. 9 Pf. . . .	1	15	„	
Der Roggen pr. zu 6 Rth.	30	„	„	
Der Hafer zu 4 Rth. .	16	„	„	
Summa . .	58	„	„	welche in der Rechnung sb. Tt. VII in Einnahme gestellt sind.

Vorschrift über die Aufstellung der Rechnungen nach dem vorstehenden Schema.

§. 1. Die Einnahme, sowohl an Resten als an laufenden Gefällen, ist überall speziell, unter Angabe eines jeden Debitors und seiner Prästation nach Maßgabe der vorgezeichneten Abtheilungen aufzuführen.

§. 2. Die Abtheilung Lit. B.: an Resten, muß alle am Schlusse des verflossenen Rechnungsjahres verbliebenen Rückstände ohne Unterschied als Soll-Einnahme nachweisen, und ist bei jedem einzelnen Artikel anzugeben, welche Jahre der Rückstand betrifft. Die nach abgeschlossener Rechnung bei dieser Abtheilung und bei den laufenden Gefällen noch verbliebenen Rückstände bilden demnach die Soll-Einnahme an Resten in der folgenden Rechnung.

§. 3. Bei den laufenden Gefällen ist ad Tit. I.: Pachtungen, das verpachtete Objekt, das Datum des Pachtkontrakts und die Dauer der Pachtzeit, ad Tit. II.: Renten, das belastete Grundstück, so wie das Datum der Eintragung in das Hypothekenbuch und deren Erneuerung; dann ad Tit. III.: Zinsen von Aktiv-Kapitalien, der Kapitalbetrag, das Datum der Obligation, das zur Hypothek gestellte Objekt, das Datum der Eintragung in das Hypothekenbuch und derselben Erneuerung bei jeder einzelnen Position anzugeben. Ueberdem muß bei jedem Artikel besonders bemerkt werden, ob und zu welcher Stiftung die Einnahme, oder ob dieselbe zur Fabrik gehöre.

§. 4. Die Einnahmen der übrigen Titel müssen überall deutlich und vollständig aufgeführt werden.

§. 5. Unter dem Tit. VIII.: abgelegte Aktiv-Kapitalien, sind alle eingehenden Substanzgelder, wie z. B. Rentablöse-Summen, aufgekommene Kaufpreise für verkaufte Objekte ꝛc. zu berechnen.

§. 6. Falls Naturalien vorkommen, so werden dieselben in der Rechnung überall bei den betreffenden Debenten ante lineam notirt, und ist in den Bemerkungen anzugeben, ob sie vereinnahmet oder rückständig geblieben sind. Am Ende der be-

treffenden Titel oder Abtheilung werden die Naturalien speziell aufgeführt und zusammengezogen, und ist demnach das Resultat in die angehängte Berechnung der Naturalien zu übernehmen. Dieser Anhang weiset alsdann die fernere Berechnungsart nach. Die Soll-Einnahme wird bei den einzelnen Positionen, welche aus Naturalien bestehen, nicht ausgefüllt, sondern diese ist nur bei dem Tit. VII.: Erlös aus den Naturalien, summarisch nach dem im Büdget angenommenen Betrage anzugeben, wo dieselbe alsdann mit der wirklichen Einnahme aus der Naturalien-Berechnung balancirt wird.

§. 7. Jeder Titel, sowohl der Einnahme als Ausgabe, muß besonders abgeschlossen, und wie vorgezeichnet, rekapitulirt werden.

§. 8. In Betreff der Ausgabe Lit. B.: An Resten, wird auf obige Vorschrift §. 2 Bezug genommen.

§. 9. In so weit die in der Kirche verbrauchten Gegenstände an Wachs, Oel u. s. w. in natura vereinnahmt sind, ist dieses in der Rechnung bei der Ausgabe an Kultus-Kosten, wo sie nach denselben Preisen, welche laut der §. 6. bemerkten Naturalien-Berechnung bei der Einnahme angenommen sind, verausgabt werden, mit Bezug auf diese Berechnung zu bemerken.

§. 10. Bei der Ausgabe Tit. IV.: Stiftungen, werden die geleisteten Zahlungen für Stipendien gestifteter Messen, Anniversarien u. s. w. an den Pfarrer rc. summarisch verausgabt, und durch quittirte Spezial-Nachweisungen, in welchen die Gebühren aus jeder einzelnen Stiftung bemerkt werden müssen, justifizirt.

§. 11. Uebrigens muß die Ausgabe, eben so wie die Einnahme, überall speziell und vollständig in der Rechnung aufgeführt werden.

§. 12. Bei denjenigen Positionen, sowohl der Einnahme als Ausgabe, wobei laut den letzten Kolonnen Abweichungen gegen das Büdget Statt gefunden haben, sind diese in den Bemerkungen zu erläutern uud zu justifiziren. In die Kolonne „weniger gegen das Büdget" sind auch diejenigen Einnahme-Posten aufzunehmen, welche wegen Armuth der Debenten, oder aus irgend einem anderen Grunde unbeibringlich sind. Dieses darf jedoch nur dann Statt finden,

wenn diese illiquiden Einnahmen mit einer besondern Niederschlagungs-Ordre, welche vom Kirchenvorstande in vorkommenden Fällen unter vollständiger Angabe des Sachverhältnisses nachzusuchen ist, belegt werden können. Die in dieser Kolonne berechneten Einnahme-Posten fallen demnach aus der Kolonne „Bleibt rückständig" weg, und werden also in das Büdget und die Rechnung für das folgende Jahr nicht übernommen.

Köln, den 9. April 1827.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die Herren Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 24. April 1827, die Erhebung und Berechnung der Kathedral-Steuer betreffend.

Die Herren Land-Dechanten werden hierdurch benachrichtigt, daß zufolge neuerdings getroffener Bestimmungen die Erhebung der Kathedral-Steuer mit dem 1. Juni l. J. wieder durch die Pfarrgeistlichkeit besorgt werden soll.

Zu diesem Endzwecke erhalten dieselben hierbei:

1) Instruktion über Erhebung und Verrechnung der Steuer, wovon jedem Pfarrer ein Abdruck zuzustellen;
2) die nöthige Anzahl von Exemplaren der Nachweisungen zum Vertheilen an die HH. Pfarrer;
3) die nöthigen Abdrücke des General-Verzeichnisses, welches, gehörig ausgefüllt, in doppelter Ausfertigung, auf die Art, wie die allgemeine Instruktion besagt, beim Erzbischöflichen General-Vikariate einzureichen ist, und wovon die eine, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückgeschickt wird.

Die einzelnen Rubriken des General-Verzeichnisses besagen deutlich, wie dasselbe ausgefüllt werden soll, nur wird bemerkt, daß die Anzahl der Zahlenden nach dem Steuersatze mit dem Ertrage und dieser wieder mit der Summe, folglich auch die Haupt-Summen unter sich stimmen müssen. Hieraus ergibt sich dann die Uebersicht der Uebereinstimmung der einzelnen Nachweisungen mit dem General-Verzeichnisse.

Sollten besondere Gaben zum Nutzen unserer Metropolitan-Domkirche verabreicht werden, so sind derartige großmüthige Beiträge in dem besondern Verzeichnisse aufzuführen, und, wie in unserer Verfügung bemerkt, einzuschicken.

Bei Einsendung der Gelder haben die HH. Land-Dechanten sich zugleich den neuen Bedarf der gedruckten Formulare auszubitten.

Wenn übrigens bei Erhebung und Verrechnung der Beiträge oder sonst Zweifel entstehen, so ist deshalb beim Erzbischöflichen General-Vikariate anzufragen; auch sind die mit der Arbeit in Rückstand bleibenden Pfarrer gleichzeitig anzuzeigen.

Köln, den 24. April 1827.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Instruktion für sämmtliche katholische Pfarrer der Erzdiözese Köln, zur Erhebung und Berechnung der Kathedralsteuer.

Zufolge näherer Bestimmungen soll nach Vorschrift der Königlichen Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 künftig, und zwar vom 1. Juni l. J. anfänglich, die mittelst der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre zum Behuf der baulichen Unterhaltung der hiesigen Domkirche festgesetzte Abgabe (Kathedralsteuer genannt) von den katholischen Pfarrgeistlichen, so wie es in den beiden letzten Quartalen des Jahres 1825 geschehen, erhoben werden.

Es wird deßhalb hiermit festgesetzt:

1. Vom 1. Juni l. J. anfangend, hat jeder Pfarrer oder Pfarrverwalter von jeder Taufe 2 Sgr. 6 Pf., bei jeder Trauung 5 Sgr. und bei jedem Sterbfalle 1 Sgr. 6 Pf. einzuziehen. Nur erwiesene und anerkannte Unvermögenheit zur Zahlung befreiet von der Entrichtung dieser Kathedralsteuer.
2. Um den Pfarrern die Erhebung dieser Beiträge so viel als möglich zu erleichtern, sind besondere gedruckte Formulare an die betreffenden Land-Dechanten vertheilt, welche beauftragt sind, die Abdrücke den Pfarrern zuzuschicken.
3. Bei den, den Pfarrern hiernach zukommenden Nachweisungen ist zu beachten:

a) in den betreffenden Kolonnen sind sämmtliche, während des vorflossenen Quartals Getaufte, Verehelichte, Begrabene der Pfarrei, auch selbst diejenigen, von denen die Steuer Armuthshalber nicht entrichtet wird, namentlich aufzuführen, und bei den nicht Zahlenden die Bezeichnung unvermögend in der Kolonne Bemerkungen anzugeben;

b) sind dieselben in den ersten Tagen des neuen Quartals von den Pfarrern (das erste Mal für die Monate Juni, Juli, August und September, künftighin aber quartaliter) abzuschließen, für die Richtigkeit, mit Angabe der Total=Summe, in Buchstaben zu attestiren und nebst dem Geldbetrage in doppelter Ausfertigung vor dem 10. des ersten Monats im neuen Quartal den Land=Dechanten einzusenden, welche dann das eine Exemplar, mit ihrer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender zurückgeben, das andere aber, sobald sämmtliche Spezial=Nachweisungen eingegangen sind, nebst einem General=Verzeichnisse der von den Pfarreien ihres Bezirks eingegangenen Steuer und dem Total=Geldbetrag des verflossenen Vierteljahres, jedesmal vor dem 18. des ersten Monats im neuen Quartal unter der Rubrik: Kathedralsteuer=Sachen, an das Erzbischöfliche General=Vikariat zu Köln einsenden werden.

4. Für den Fall, daß fromme Gesinnung vermögende Gläubige anstatt der bestimmten Kathedralsteuer größere Gaben und Geschenke für den wohlthätigen Zweck zu machen, bestimmen dürfte, soll ein besonderes Verzeichniß zur Aufnahme der Namen dieser Gutthäter gefertigt, und, wie oben vorgeschrieben, an uns eingeschickt werden, wo wir dann diese Namensverzeichnisse an unser Hochwürdiges Metropolitan=Domkapitel zur Niederlegung in das Domkirchen=Archiv gelangen lassen werden.

Da bei Erhebung der Kathedralsteuer im Jahre 1825 wahrgenommen worden, daß mehrere der Herren Pfarrer sich dabei eine augenfällige Nachläßigkeit haben zu Schulden kommen lassen, und da nur durch Ordnung und Pünktlichkeit die Erhebung und Verrechnung der Beiträge erleichtert und auf diese Weise der gute

Zweck der Abgabe sicherer erreicht wird, so werden die Herren Pfarrer hierdurch angewiesen, die gegenwärtige Vorschrift aufs Pünktlichste zu befolgen, indem sie sich sonst, als unausbleibliche Folge einer Versäumniß, Verantwortlichkeit und unangenehme Maßregeln zuziehen werden.

Köln, den 24. April 1827.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an sämmtliche Kirchenvorstände der Erzdiözese Köln, vom 16. Mai 1827, Nro. 2654, die vorschriftmäßige Aufbewahrung der Kirchenlitteralien betreffend.

Obschon den Kirchenvorständen bei verschiedenen Gelegenheiten die bestehenden ältern und neuern Verordnungen wieder in Erinnerung gebracht worden sind, wonach sämmtliche zum Vermögen der Kirchenfabrik, der Pfarren, der Vikarien und aller übrigen zur Kirche fundirten frommen Stiftungen gehörige Urkunden, Dokumente, Eigenthumstitel, Obligationen, Orginal- Pacht- und andere Verträge, so wie alle sonstigen wesentlichen Papiere gehörig inventarisirt, in das nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtete, und mit drei verschiedenen Schlössern versehene Kirchenarchiv, wovon die Schlüssel unter drei Mitglieder des Kirchenvorstandes vertheilt sein sollen, aufbewahrt werden müssen, und nicht anders, als gegen einen Revers an denjenigen verabfolgt werden dürfen, welchem der Gebrauch eines solchen Orginal-Dokumentes unumgänglich nothwendig ist: so hat die Erfahrung dennoch gelehrt, daß diese Vorschriften von den wenigsten Kirchenvorständen gehörig befolgt werden, sondern daß die Papiere der Kirchenfabrik und anderer Stiftungen gewöhnlich in den Händen des einen oder des andern Mitgliedes des Kirchenvorstandes, jene der Pfarre und der Vikarien aber in den Händen des Pfarrers und der betreffenden Pfründner beruhen, wodurch sich nicht selten ereignet hat, daß dergleichen Papiere bei deren nothwendigem Gebrauch nicht gleich aufgefunden werden konnten oder wohl gar ganz verloren gegangen waren.

Wir finden uns deßhalb veranlaßt, den Kirchenvorständen die in dieser Beziehung bestehenden und in den verschiedenen Gebietstheilen unserer Erzdiözese noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zwar:

a) Decreta synodalia Max. Henr. Tit. XII. Cap. II.,
b) Edikt des Pfalzgrafen Carl Theodor vom 10. September 1744, die Verwahrung der Kirchen-Briefschaften betreffend, für das Herzogthum Berg,
c) Art. 50 bis 57 einschließlich des französischen Dekretes vom 30. Dezember 1809, die Organisation der Kirchenverwaltungen betreffend, und
d) Art. 2 bis 5 einschließlich des französischen Dekretes vom 6. November 1813, die Erhaltung und Verwaltung der geistlichen Güter betreffend,

ins Gedächtniß zurückzurufen, deren pünktliche Befolgung zur Pflicht zu machen, und insbesondere den Herren Land-Dechanten eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung dieser Vorschriften anzuempfehlen.

Köln, den 16. Mai 1827.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln, vom 26 Juni 1827, Nro. 1993, die Form der Anzeigen hinsichts des an Juden ertheilten Sakramentes der Taufe betreffend.

Die Herren Pfarrer des Erzbisthums Köln erhalten seitwärts beigedruckt ein Schema, nach welchem dieselben bei sich ergebendem Falle dem Erzbischöflichen General-Vikariate in der Zukunft, statt eine Abschrift des für das Pfarr-Archiv aufgenommenen Protokolls mitzutheilen, die Anzeige zu machen haben, wenn mit spezieller Ordinariats-Erlaubniß ein jüdischer Glaubensgenosse von ihnen vermittelst der h. Taufe in die katholische Kirche aufgenommen worden ist.

Die im Verlaufe dieses Jahres bereits vorgekommenen Taufen haben die Herren Pfarrer nach Empfang des Gegenwärtigen in der Form des beigedruckten Entwurfs noch nachträglich anzuzeigen, wenn gleich eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls eingesandt worden ist.

Dieses Schema, so wie alle übrige, welche bloß der Form wegen mitgetheilt werden, darf zur Anfertigung der Anzeige nicht gebraucht werden, sondern gehört, gleich den Verordnungen und sonstigen Rundschreiben, in das Pfarr-Archiv, und soll nur als Muster dienen.

Köln, den 26. Juni 1827.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Nº.	Frühere Namen der Israeliten.	Namen der Eltern.	Heimath.	Jahr und Tag der Geburt	Gewerbe.	Gegenwärtiger Aufenthaltsort der Getauften.	Ort und Tag der Taufe.	Christliche Tauf-Namen.	Von wem und wie lange sie unterrichtet und von wem sie getauft worden.	Führung der Proselyten u. sonstige Bemerkungen über ihre persönlichen Verhältnisse nebst Angabe der Bewegungsgründe zur Religionsveränderung.

Verordnung an die HH. Land=Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 22. Dez. 1827, Nro. 6050, die Visitations=Kosten betreffend.

Se. Erzbischöfliche Gnaden, das geistliche Wohl ihrer Diözesanen berücksichtigend, haben bei Errichtung der Dekanate, zur Erleichterung der Aufsicht und der Geschäftsführung, die Bezirke derselben im Verhältnisse zu dem großen Umfange der ehemaligen Christianitäten fast auf ein Fünftel beschränkt, wonach nun ein Dekan nicht mehr 60 bis 90 Pfarreien wie früher, sondern nur 10 bis 20 zu beaufsichtigen hat. Der kleine Umfang der gegenwärtigen Dekanate, und die geringe Zahl der dazu gehörigen Pfarreien, erlaubte Sr. Erzbischöflichen Gnaden, im Sinne des Conciliums von Trient (Sess. 24. cap. 3 de ref.) ohne den HH. Land=Dechanten dadurch eine zu große Last aufzubürden, selbige zu einer jährlichen Rundreise in ihrem Dekanats=Bezirke und dabei vorzunehmenden Pfarr=Visitation zu verpflichten, deren Nutzen, wenn sie mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit angestellt wird, zu sehr in die Augen fällt, als daß er verkannt werden könnte. Indessen würde die Erzbischöfliche Anordnung einer jährlichen Pfarr=Visitation den meisten Kirchen auf dem Lande zu drückend fallen, und dem Volke in einem gehässigen Lichte erscheinen, wenn die HH. Land=Dechanten nicht die Transport=Kosten so viel möglich zu mildern suchten.

Die kanonischen, auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetze, namentlich lib: 3. tit. XX. cap. 1. §. 5. in sexto, die Konstitution Innocenz IV., eod. cap. 2., die Konstitution Gregors X. eod. cap. 3., die Konstitution Bonifaz VIII.; ferner die Verordnung des Conciliums von Trient, Sess. 24. cap. 3. de reform.; endlich die Statuta synod. Adolphi III., cap. *semper mansit,* und die Statuta synod. Max. Henrici part. III. tit. V. §. 4. bestimmen, daß die Visitatoren außer einer mäßigen Beköstigung und Verpflegung für die Dauer der Visitation weiter nichts verlangen dürfen, daß nur dort Geld angenommen werden möge, wo man dieses lieber geben, als für die Beköstigung und Verpflegung sorgen wolle; und daß die Zuwiderhandelnden den visitirten Kirchen das Doppelte von dem ersetzen sollen, was sie an Geld angenommen haben.

Wir hegen zu den HH. Land=Dechanten das Vertrauen, daß sie diese kanonischen Vorschriften beachten, und im Geiste derselben,

und nach den ausdrücklichen Worten des Tridentinum loc. cit. verhüten werden, ne inutilibus sumtibus cuiquam graves, onerosive sint. Sie sind allerdings berechtiget, die Vergütung der durch die Reise verursachten Auslagen von den betreffenden Kirchen zu fordern; unter Voraussetzung der Hospitalität der HH. Pfarrer glauben Wir jedoch, daß die HH. Land-Dechanten häufig im Falle sein werden, ohne eigenen Nachtheil das ohnehin schwache Kirchenvermögen schonen zu können. Wo Alter, körperliche Umstände, schlimmes Wetter, schlechte Wege oder die weite Entfernung sie nöthigen, sich eines Fuhrwerks oder eines Reitpferdes zu bedienen, ist der Vorstand der zu visitirenden Kirche verpflichtet, das Eine oder das Andere zu ihrer Disposition zu stellen, oder eine Entschädigung in Geld dafür zu bezahlen, die jedoch den Betrag von Einem Thaler fünfzehn Silbergroschen nicht übersteigen darf. Reicht diese Summe zur völligen Entschädigung nicht hin, so bleibt es den HH. Land-Dechanten unbenommen, an Einem Tage zwei Visitationen vorzunehmen. Die Begleitung des Pedellen halten Wir nur in dem Falle für angemessen, wo die Reise zu Fuß oder zu Pferde gemacht wird, und hat derselbe dann von der visitirten Kirche zehn Silbergroschen zu beziehen.

Hinsichtlich der Bekleidung der Dekanats-Pedellen enthalten Wir Uns, etwas vorzuschreiben, und bleibt die Bestimmung hierüber den Kapitular-Versammlungen überlassen; nur können Wir nicht zugeben, daß die deßfallsigen Kosten auf die Kirchen-Kassen geworfen werden.

Köln, den 22. Dezember 1827.

Der Erzbischöfliche General-Vikar,

Hüsgen.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land-Dechanten im Regierungs-Bezirk Aachen, vom 26. Januar 1828, die Anfertigung und Fortführung der Kirchenlagerbücher betreffend.

In dem Regierungs-Bezirke Aachen ist nun das mühevolle Geschäft der Anfertigung der Kirchenlagerbücher der Beendigung nahe und dadurch die größere Zuversicht für geregelten Haushalt, insbesondere größere Sicherung des Kirchen-Vermögens und Ein-

kommens, auch der frommen Stiftungen und der damit verbundenen Obliegenheiten herbeigeführt. Die vollständige Erreichung dieser für die Kirchen so wohlthätigen Absicht wird forthin großentheils von der sorgfältigen Handhabung dieser nützlichen Einrichtung, insonderheit von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der in §. 13 der von der Königlichen Regierung in Aachen am 11. März 1826 über die Anfertigung der Lagerbücher erlassenen Vorschrift bestimmten jährlichen Eintragung der im verflossenen Jahre vorgekommenen Veränderungen des Kirchenvermögens abhangen.

Ew. Hochwürden beauftrage ich demnach, mit dem betreffenden Königlichen Herrn Landrathe gemeinschaftlich die Eintragung in die beiden Exemplare von den Lagerbüchern vorzunehmen und das bei dem landräthlichen Amte aufbewahrte Exemplar mit zu unterzeichnen. Bei der Sache Wichtigkeit und bei dem Nachtheile, welcher dem ohnehin so sehr geschwächten Kirchenvermögen aus Versäumniß erwachsen kann, darf ich Ew. Hochwürden die Angelegenheit, wie auch ein ganz freundliches Benehmen gegen den Königlichen Herrn Landrath nicht erst empfehlen.

Zur Erhaltung pünktlicher Regelmäßigkeit und zur Verhütung von Versäumniß werden Ew. Hochwürden jede Gelegenheit, insonderheit die jährlichen Visitationen nach §. 5 meiner Dienstvorschrift vom 24. Februar 1827 zu benutzen den Bedacht nehmen und auf regelmäßige Einreichung sowohl, als auf formgerechte Vollziehung der Lagerbücher aufmerksam sein.

Köln, den 26. Januar 1828.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die Herren Land-Dechanten im Regierungs-Bezirk Aachen vom 15 April 1828, Nro. 2251, die Bewahrung der Jugend vor der Theilnahme an sittengefährlichen Vergnügungen betreffend.

Die Königliche Regierung zu Aachen hat mir mitgetheilt Abschrift der am 11. März d. J. erlassenen Verfügung, die Theilnahme der noch unreifen Jugend an sittengefährlichen Vergnügungen betreffend.

Die wohlthätige Absicht der Königlichen Regierung ist nicht zu verkennen, und verdient daher, daß dieselbe auch von mir möglichst unterstützt werde. Nichts kann für die Sitten der Jugend gefährlicher sein, als wenn sie bei den oft zügellosen Lustbarkeiten der Erwachsenen gegenwärtig ist und sich früh der Spielsucht hingiebt.

Mein Oberhirtenamt verpflichtet mich demnach, der Königlichen Regierung bei dieser heilsamen Verordnung die Hand zu bieten, die Herren Land-Dechanten und durch diese die sämmtliche Pfarrgeistlichkeit aufzufordern, in dem Religionsunterrichte, sowohl in der Kirche als in der Schule, und bei jeder Gelegenheit durch Belehrung, Ermahnung und nöthigenfalls ernsthafte Zurechtweisung dahin zu wirken, daß die noch unreife Jugend von den der Tugend und der Reinheit des Gemüthes so gefährlichen öffentlichen Vergnügungen entfernt gehalten und der leider zu früh, einreißenden Spielsucht entgegengearbeitet werde.

Die Herren Land-Dechanten haben die ihnen untergebenen Pfarrgeistlichen hiervon in Kenntniß zu setzen und darauf zu wachen, daß dieselben ihrer Seits nichts vernachlässigen, was der Religion und Sittlichkeit heilbringend ist.

Köln, den 15. April 1828.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die Geistlichkeit der Erzdiözese Köln, vom 28. Mai 1828, die Abscription der Curat- und Meßpriester an bestimmte Pfarrkirchen betreffend.

FERDINANDUS AUGUSTUS etc. etc. *Decanis cunctisque Presbyteris plurimum Reverendis Archidioecesis Nostrae salutem dicimus in Domino.*

Optat sancta Ecclesia catholica, ut qui fideles singulis missis intersint, sacramentali etiam Eucharistiae perceptione communicarent, quo ad eos sanctissimi hujus sacrificii fructus uberior perveniret. *) In divino enim hoc sacrificio, quod in missa peragitur, idem ille Christus continetur, et incruente immolatur, qui in ara

---

*) Concil. Trident. sess. 22. de sacrif. miss. cap. 6.

crucis semel se ipsum cruente obtulit, per ipsumque fieri, ait s. Synodus Tridentina *) ut, si cum vero corde et recta fide, cum metu et reverentia, contriti et poenitentes ad Deum accedamus, misericordiam consequamur, et gratiam inveniamus in auxilio opportuno. At quum imminuto pietatis studio pristinus ille piusque mos, communicandi una cum sacerdote, quod magnopere dolendum est, haud amplius vigeat, id certe cunctis sacerdotibus curandum est, ut non modo sancta sancte administrentur **) sed occasio etiam fidelibus praebeatur, ut sanctissimi hujus sacrificii fiant participes spiritualiterque communicent. Siquidem quemadmodum Christus pro omnibus se obtulit, atque omnes unius corporis membra sumus, ita universi pro singulis quotidie ad Deum oremus, oportet, ut gratiam nobis impertiatur per filium suum Dominum nostrum Jesum Christum. Quod ut fiat in Archidioecesi Nostra Coloniensi, constituimus, quae sequuntur:

1) Sacerdotes in singulis ecclesiis, quibus adscripti sunt sive officio curato fungantur, sive simplici tantum beneficio stipendiisve gaudeant, eadem hora, qua adhuc celebrare consueverunt, vel ordine a Parocho definiendo missam dicant.
2) Sacerdotes in civitate Coloniensi singulis ecclesiis per praesentes literas adscribimus, quibus adscripti recensentur in catalogo virorum ecclesiasticorum, quem R. D. *Henricus Filz*, civitatis Coloniensis Decanus et ecclesiae Nostrae Metropolitanae Canonicus et Parochus, anno 1827 confecit. Sacerdotes autem qui in ceteris civitatibus Archidioecesis Nostrae vel ruri degunt, iis ecclesiis adscripti censentur, in quarum parochia habitant.
3) Horum sacerdotum ecclesiam suam nemo relinquat, nisi prius causa Vicariatui Nostro Generali per literas exposita licentiam obtinuerit, idque Decano suo indicaverit.
4) Diebus Dominicis aut in foro festivis soli ecclesiae, cui adscriptus est, quilibet serviat. Hebdomadis etiam diebus ad aliam ecclesiam, vel exequiarum celebrandarum causa, vel ad festum peragendum, quod non est de praecepto,

*) Ibid. cap. 2.
**) Ibid. cap. 3.

invitatus prius nemo accedat, quam id Parocho suo significaverit.

5) „Cujusvis generis mercedum conditiones, inquit sacrosancta Synodus Tridentina *) pacta et quidquid pro missis novis celebrandis datur, nec non illiberales eleemosynarum exactiones potius, quam postulationes, aliaque hujusmodi, quae a simoniaca labe vel certe a turpi quaestu non longe absunt, omnino prohibeantur.“ Itaque singula stipendia, sacerdotibus adhuc erogari solita, sine speciali Vicariatus Nostri Generalis licentia majora non reddantur. Quae stipendia aeditui collegerint, singulis diebus Parochis suis tradant inter sacerdotes ecclesiae suae adscriptos ex aequo distribuenda.

Quae ut serventur Parochis et Decanis invigilandum quaeque ut servata fuerint, ratio reddenda erit.

Literae hae Nostrae in singulis ecclesiis affixae cunctorum sacerdotum oculis exponantur.

Coloniae, 28. Maji 1828.

FERDINANDUS AUGUSTUS,
Archiepiscopus Coloniensis.

Verordnung vom 7. August 1828, Nro. 1801, die Festsetzung der den HH. Land-Dechanten für die Einführung neu ernannter und das Begräbniß verstorbener Pfarrer zukommenden Gebühren betreffend.

Um den von mehreren der HH. Land-Dechanten an Uns gemachten Anfragen, wie es mit den

a. für die Einführung eines neu ernannten Pfarrers, und
b. für das Begräbniß eines in ihrem Destrikte gestorbenen Pfarrers

an sie zu entrichtenden Remunerationen in der Folge zu halten sei, zu genügen, und um Einförmigkeit in den vorhin so verschiedenen und in mehrern Dekanaten sogar hoch gestandenen deßfallsigen Remunerationen für immer herbeizuführen, verordnen und setzen Wir hiermit fest:

*) Ibid. decret. de observ. et evit. in celebr. miss.

ad a. daß den Land-Dechanten für die Einführung eines neu ernannten Pfarrers die Remuneration in Gold und Silber, oder auch (in Ermangelung des Goldes) im Ganzen mit 4 Thalern Pr. C. in Silber verabreicht, und ad b. daß die fraglichen Begräbnißgebühren außer dem Opfer, welches bei dem Seelenamte auf den Altar hingelegt wird, mit einer Preußischen Pistole in Gold, oder (in Ermangelung des Goldes) mit 6 Thalern Pr. C. in Silber entrichtet werden sollen.

Vorstehende Verordnung wollen Ew. Hochwürden den HH. Pfarrern Ihres Dekanates bei der nächsten Dekanal-Versammlung bekannt machen und zur Nachricht und Beachtung für Ihre Nachfolger in das Dekanal-Archiv hinterlegen.

Köln, den 7. August 1828.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des linken Rheinufers der Erzdiözese Köln, vom 15. Sept. 1828, Nro. 2404, wodurch die Vorschrift über die Aufstellung der Kirchenbüdgets mitgetheilt wird.

Ew. Hochwürden erhalten in den Anlagen eine Anzahl Exemplare einer von uns erlassenen Vorschrift über die Aufstellung und Einreichung der jährlichen Kirchen-Büdgets, mit der Weisung, die Exemplare unter die respektiven Kirchen-Vorstände Ihres Dekanates zu vertheilen, und denselben zugleich zu eröffnen, daß zu den Büdgets in der anverlangten Form die gedruckten Formulare bei der DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung hierselbst zu haben seien.

Köln, den 15. September 1828.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Vorschrift über die Aufstellung der jährlichen Büdgets bei den Kirchen-Verwaltungen auf der linken Rheinseite der Erzdiözese Köln.

Da die zufolge des Kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 von den Kirchenvorständen auf der linken Rheinseite jähr-

lich aufzustellenden und der geistlichen Oberbehörde zur Genehmigung einzureichenden Büdgets seither in der Erzdiözese Köln sehr verschiedenartig, und bei manchen Kirchen-Verwaltungen sehr mangelhaft und unvollständig aufgestellt worden sind, verschiedene Kirchenvorstände auch die jährliche Aufstellung und Einreichung der Büdgets ganz unterlassen haben, so finden wir uns veranlaßt, dieserhalb nachstehende Vorschrift zu erlassen:

§. 1. Jeder Kirchenvorstand hat hinfort jährlich nach dem sub A. beigedruckten Schema ein Büdget, sowohl von den Einkünften der Pfarrkirche, als auch von jenen der zu seiner Verwaltung gehörenden Nebenkirchen und Kapellen mit der möglichsten Genauigkeit aufzustellen, und in doppelter Ausfertigung an uns zur Genehmigung einzureichen.

§. 2. Die Aufstellung des Büdgets für das künftige Jahr muß zufolge des Art. 47 des Kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezb. 1809 allzeit im Monate April des diesem vorhergehenden Jahres geschehen, und wird die Einreichung desselben demnächst spätestens vor Ablauf des Monates September des vorhergehenden Jahres erwartet. Das Büdget für das Kalender-Jahr 1829, ist, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, sofort anzufertigen, und sehen Wir der Einsendung desselben unfehlbar binnen 4 Wochen nach dem Empfange dieser Vorschrift entgegen.

§. 3. In so weit die in dem aufgestellten Büdget enthaltenen gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nicht mit jenen des vorigjährigen Büdgets stimmen, ist dieses durch Beifügung einer Nachweise über die vorgekommenen Veränderungen, zu deren Anfertigung das beigedruckte Schema B. nähere Anleitung gibt, zu justifiziren. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Kirchenvorstände, welche für das Jahr 1828 noch kein Büdget aufgestellt haben, dem Büdget pro 1829 die fragliche Nachweise nicht beifügen können, und kann in diesem Falle hinsichtlich des Büdgets für das Jahr 1829 von der Beifügung einer Nachweise über vorgekommene Veränderungen abgesehen werden.

§. 4. Sämmtliche feststehende Einnahmen und Ausgaben, sie seien flüssig oder nicht flüssig, so wie die muthmaßlich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sind in die Kolonne des muthmaßlichen Betrages überhaupt aufzunehmen, und ist der

darunter begriffene nicht zahlbare Betrag in der Kolonne „davon sind einstweilen nicht zahlbar" anzugeben. Zu den nicht zahlbaren Einnahmen und Ausgaben sind bloß die zur Zeit ganz illiquiden Posten zu rechnen, nicht aber solche Einnahmen, welche durch die dem Kirchen-Vorstande zu Gebote stehenden gerichtlichen Maßnehmungen beigetrieben werden können und müssen ꝛc. Worin die im Büdget enthaltenen nicht zahlbaren Einnahmen und Ausgaben bestehen und respektive die Ursache der Illiquidität ist in dem Begleitungs-Berichte anzugeben.

§. 5. Die Einnahme aus dem Kirchen-Fabrik-Fonds ist überall, wo dieses nur immer thunlich ist, genau von jener aus dem Stiftungsfonds zu trennen, wie das anliegende Schema näher angiebt.

§. 6. Die einzunehmenden Naturalien werden unter den verschiedenen Abtheilungen, wozu sie gehören, mit der Angabe des angenommenen Durchschnittspreises, nach welchem derselben Ertrag veranschlagt worden, bloß ante lineam notirt, und wird der dafür veranschlagte Ertrag in Geld unter Tit. VII. „Erlöß aus den Naturalien" ausgeworfen, wobei jedoch die Trennung des Einkommens zur Fabrik von jenem zu dem Stiftungsfonds ebenfalls zu beobachten ist.

§. 7. Die Einnahmen an Kollekten, Opfern, von Beerdigungen ꝛc. ꝛc. sind nach dem ungefähren Ertrage der früheren Jahre aufzunehmen.

§. 8. Unter dem Tit. „Zulage aus der Gemeindekasse" sind diejenigen Gehaltszahlungen, oder andere Zuschüsse, zu berechnen, welche bereits wirklich auf das Gemeinde-Büdget übernommen und von der betreffenden Königlichen Regierung genehmigt sind.

§. 9. Die außergewöhnliche Einnahme befaßt das muthmaßliche Rechnungs-Resultat vom vorigen Jahre, und hat der Kirchenvorstand zu diesem Ende bei Anfertigung des Büdgets den nach Ablauf des Jahres verbleibenden Kassenbestand und die alsdann noch bleibenden Einnahme-Reste so genau als möglich zu ermitteln, und in der vorgeschriebenen Art zu berechnen.

§. 10. Als Besoldungen der Geistlichkeit sind die von derselben zu beziehenden Gehälter, sie mögen aus dem Kirchenfonds gezahlt, oder aus Gemeindemitteln zugeschossen werden, zum Vollen

in Ausgabe zu stellen, da die Beiträge aus der Gemeinde-Kasse gemäß §. 8. vereinnahmt werden.

§. 11. Die Ausgabe für Kultuskosten ist im Allgemeinen nach dem ungefähren Bedarf zu berechnen, wobei jedoch bemerkt wird, daß bei der Ausgabe für Wein die Zahl der täglich zu lesenden h. h. Messen ante lineam anzugeben ist, und kann demnach der jährliche Bedarf für eine tägliche Messe zu 1/4 Ahm veranschlagt werden, nach welchem Maßstabe alsdann die Soll-Ausgabe zu berechnen ist. Bei der Berechnung der Ausgabe für Wachs ist der ganze ungefähre jährliche Bedarf mit Einschluß desjenigen, was die Kirche an Wachs in natura einzunehmen hat, und daher auch in der Einnahme berechnet worden ist, nach einem, bei der Einnahme angenommenen angemessenen Durchschnittspreise zu veranschlagen.

§. 12. Die Ausgabe an Stiftungen muß den Betrag der an die Geistlichkeit ꝛc. zu zahlenden Gebühren aus dem Stiftungsfonds genau angeben.

§. 13. Als gewöhnliche Reparatur-Kosten ist der ungefähre Bedarf zur Unterhaltung der Gebäude anzunehmen; kommen aber Haupt-Reparaturen, Neubauten ꝛc. vor, welche einen außerordentlichen beträchtlichen Kosten-Aufwand erfordern, so sind die deßfallsigen Kosten unter der außergewöhnlichen Ausgabe zu berechnen, wie das anliegende Schema angibt. Jene außerordentlichen Baukosten müssen aber mit den betreffenden, von beeideten Bauverständigen revidirten und festgestellten Kosten-Anschlägen belegt werden.

§. 14. Die Ausgabe für Verwaltungskosten, an Schreibmaterialien, Porto ꝛc., so wie an Allerhand, ist nach dem Betrag der früheren Jahre ungefähr zu berechnen.

§. 15. In Hinsicht des als außergewöhnliche Ausgabe zu berechnenden allenfallsigen Vorschusses und der Ausgabe-Reste aus den früheren Jahren, so wie wegen der Ermittelung jener Resultate, wird im Allgemeinen auf §. 9 Bezug genommen.

§. 16. In dem Büdget ist, wie in dem anliegenden Schema vorgezeichnet worden, die gewöhnliche Einnahme und Ausgabe, so wie die außergewöhnliche Einnahme und Ausgabe besonders abzuschließen und zu vergleichen, nnd demnächst das schließliche Resultat zu ermitteln, damit sowohl eine Uebersicht von den jährlichen Einnahmen und Ausgaben, als auch von dem mit Zuziehung der

außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben für das betreffende Jahr sich ergebenden Ueberschuß oder Defizit vorliege.

§. 17. Ergibt sich nach dem schließlichen Resultat des Büdgets bei den zahlbaren Einnahmen und Ausgaben ein Defizit: so hat der Kirchen-Vorstand dasselbe zuvor dem Gemeinderathe zur Berathschlagung vorzulegen, damit alsdann die nähere Feststellung des Büdgets und respektive die Deckung des Defizits nach dem Kap. 4 des Kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809 erfolge. Die Mittheilung des Kirchenbüdgets an den Gemeinderath muß jedoch so zeitig geschehen, das die erforderliche Zuschußsumme noch in das Gemeindebüdget des künftigen Jahres aufgenommen, und durch die Genehmigung desselben von der Königl. Regierung bewilligt werden kann.

Köln, den 1. September 1828.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

A. (Schema.)

Erzdiözese Köln. | Regierungsbezirk
Dekanat | Kreis

Büdget

oder

STATUS

der Einnahmen und Ausgaben der Kirchenfabrik

zu

für das Kalender-Jahr 18..

Einnahme.

Tit.	Bezeichnung der Einnahme.	Muthmaßlicher Betrag. Ueberhaupt. Rth.	Sgr.	Pf.	Davon sind einstweilen nicht zahlbar. Rth.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen der Erzbischöflichen Behörde.
	A. Gewöhnliche Einnahme.							
I.	Pachtungen:							
	1. von vermietheten Kirchenstühlen .	15	„	„	„	„	„	
	2. von Häusern u. Grundstücken: a. zur Fabrik . .	25	„	„	„	„	„	
	b. zu Stiftungen	12	15	„	„	„	„	
II.	Renten:							
	1. in Geld: a. zur Fabrik	50	„	„	„	„	„	
	b. zu Stiftungen . . .	10	„	„	„	„	„	
	2. in Naturalien							
	a. zur Fabrik:							
	Mltr. Roggen à Rthlr. p. Mltr.							
	ꝛc.							
	b. zu Stiftungen:							
	Mltr. Roggen à Rthlr. p. Mltr.							
	ꝛc.							
III.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien: a. zur Fabrik . . .	125	„	„	12	5	„	
	b. zu Stiftungen .	75	„	„	5	„	„	
IV.	Kollekten	25	„	„	„	„	„	
V.	Aus den Opferstöcken	100	„	„	„	„	„	
VI.	Von Beerdigungen und Seelenmessen:							
	1. in Geld	40	„	„	„	„	„	
	2. in Naturalien:							
	Pfund Wachs à Sgr. p. Pfund.							
VII.	Erlös aus den Naturalien:							
	a. zur Fabrik	20	20	„	„	„	„	
	b. zu Stiftungen	4	„	„	„	„	„	
VIII.	Zulage aus der Gemeinde-Kasse:							
	a. an Zuschuß zum Pfarrgehalt . . .	„	„	„	„	„	„	
	b. an Gehalt für den Vikar	131	7	6	„	„	„	
	c. ꝛc.							
	Allerhand	15	„	„	„	„	„	
	Summa A. Gewöhnliche Einnahme	648	12	6	17	5	„	
	B. Außergewöhnliche Einnahme.							
I.	Ungefährer Kassenbestand am Ende des Jahres 1828	16	10	6	„	„	„	
II.	Reste am Ende des Jahres 1828 . .	74	9	8	48	7	6	
	Summa B. Außergewöhnliche Einnahme	90	20	2	48	7	6	
	Summa aller Einnahmen	739	2	8	65	12	6	

Ausgabe.

Tit.	Bezeichnung der Ausgabe.	Muthmaßlicher Betrag. Ueberhaupt. Rth.	Sgr.	Pf.	Davon sind einstweilen nicht zahlbar. Rth.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen der Erzbischöflichen Behörde.
	A. Gewöhnliche Ausgabe.							
I.	Besoldungen:							
	1. Zuschuß zum Pfarrgehalt	„	„	„	„	„	„	
	2. Gehalt für Vikar	131	7	6	„	„	„	
	3. Honorar des Predigers	40	„	„	„	„	„	
	4. „ der Beichtväter	40	„	„	„	„	„	
	5. „ des Küsters	50	„	„	„	„	„	
	6. „ des Organisten	60	„	„	„	„	„	
	7. „ des Balgtreters	10	„	„	„	„	„	
	8. „ des Kirchenknechts . . .	„	„	„	„	„	„	
	9. „ der Chorsänger	15	„	„	„	„	„	
	10. „ für die Frühmesse	12	„	„	„	„	„	
II.	Cultuskosten: 1. Wein, Messen täglich	32	„	„	„	„	„	
	2. Hostien	4	„	„	„	„	„	
	3. Wachs	25	„	„	„	„	„	
	4. Oel	10	„	„	„	„	„	
	5. Weihrauch	2	„	„	„	„	„	
III.	Unterhaltung der Paramente:							
	1. Unterhaltung der Paramente . .	40	„	„	„	„	„	
	2. „ der Möbel u. Geräthe	10	„	„	„	„	„	
	3. Wäsche der Kirchenleinwand . . .	22	„	„	„	„	„	
IV.	Stiftungen: 1. dem Pfarrer . . .	60	7	6	3	7	6	
	2. dem Küster	10	15	„	„	22	6	
	3.							
V.	Gewöhnliche Reparaturkosten	15	„	„	„	„	„	
VI.	Steuern u. Lasten: 1. Steuern	13	12	8	„	„	„	
	2. Passivzinsen u. Renten	„	„	„	„	„	„	
VII.	Verwaltungskosten:							
	1. Hebegebühren des Rendanten . .	26	„	„	„	25	9	
	2. Schreibmaterialien, Porto ꝛc. . .	5	„	„	„	„	„	
VIII.								
IX.	Allerhand	9	„	„	„	„	„	
	Summa A. Gewöhnliche Ausgabe	642	12	8	4	25	9	
	B. Außergewöhnliche Ausgabe.							
I.	Ungef. Vorschuß am Ende des J. 1828	„	„	„	„	„	„	
II.	Reste am Ende des Jahres 1828 . .	17	9	„	2	12	5	
III.	Außergewöhnliche Reparaturen ꝛc. . .	„	„	„	„	„	„	
	Summa B. Außergewöhnliche Ausgaben	17	9	„	2	12	5	
	Summa aller Ausgaben	659	21	8	7	8	2	

Balance.

	Gegenstand.	Muthmaßlicher Betrag. Ueberhaupt. Rth.	Sgr.	Pf.	Davon sind einstweilen nicht zahlbar. Rth.	Sgr.	Pf.	Bleiben zahlbar. Rth.	Sgr.	Pf.
A.	Die gewöhnliche Einnahme beträgt	648	12	6	17	5	„	631	7	6
B.	Die gewöhnliche Ausgabe beträgt	642	12	8	4	25	9	637	16	11
	Mithin (Ueberschuß . . .	5	29	10	12	9	3	„	„	„
	Mithin (Defizit	„	„	„	„	„	„	6	9	5
A.	Die außergewöhnliche Einnahme beträgt	90	20	2	48	7	6	42	12	8
B.	Die außergewöhnliche Ausgabe beträgt	17	9	„	2	12	5	14	26	7
	Mithin (Ueberschuß . . .	73	11	2	45	25	1	27	16	1
	Mithin (Defizit	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Schließliches Resultat (Ueberschuß	79	11	„	58	4	4	21	6	8
	Schließliches Resultat (Defizit . .									

Abgeschlossen von den unterzeichneten Mitgliedern des Kirchenrathes in der Sitzung vom ten 18

Gesehen und

unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigt, daß außer den im Büdget bewilligten Summen, ohne auf besondern Antrag erfolgte Autorisation, unter Strafe des Defektes in der Rechnung keine Ausgabe Statt finden darf.

Köln, den ten 18

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

B. (Schema.)

Nachweisung

über die vorgekommenen Veränderungen bei dem Büdget der Pfarrkirche zu
für das Jahr 18.. gegen jenes für das Jahr 18..

Tit.	Abtheilungen.	Betrag im Büdget pro 1828. Rth.	Sgr.	Pf.	1829. Rth.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen über die vorgekommenen Veränderungen.
	Einnahme.							
I.	Pachtungen: 2. von vermietheten Häusern ꝛc.	50	15	„	37	15	„	Der Ertrag ist um 13 Rthlr. geringer wegen eines im Jahre 1828 verkauften, dem Kirchen-Fabrik-Fonds gehörigen Hauses.
III.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien:	180	„	„	200	„	„	Jetzt mehr 20 Rthlr., welche von einem neuen Stiftungs-Kapital von 400 Rthlr. herrühren.
	ꝛc. ꝛc.							
	Ausgabe.							
III.	Unterhaltung der Paramente:	50	„	„	40	„	„	Im Jahre 1829 werden 40 Rthlr. hinreichen.
IV.	Stiftungen:							
	1. dem Pfarrer . .	43	7	6	60	7	6	Jetzt mehr 18 Rthlr., welche von dem, Tit. III. der Einnahme bemerkten, neuen Stiftungs-Kapital herrühren.
	2. dem Küster . .	9	15	„	10	15	„	
V.	Gewöhnliche Reparaturen:	10	„	„	15	„	„	Jetzt mehr 5 Rthlr., da die im Jahre 1829 vorkommenden gewöhnlichen Reparaturen diese Erhöhung nöthig machen dürften.
	ꝛc. ꝛc.							

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 15. Novbr. 1828, Nro. 5719, wodurch denselben das Lesen einer h. Messe für verstorbene Kollegen anempfohlen wird.

Die Synodal-Statuten von Max. Heinr. sel. Andenkens nehmen die brüderliche Liebe der Land-Dechanten gegen ihre verstorbenen Kollegen Part. III. Tit. VI. Cap. 4, §. 2 mit folgender Vorschrift in Anspruch:

„Decano autem rurali mortuo praeter Pastores et Vice-Pastores ipsius Decanatus etiam caeteri Decani rurales parentare teneantur."

Indem ich die HH. Land-Dechanten auf diese Vorschrift aufmerksam mache, hege ich das Vertrauen zu ihnen, daß sie derselben durch Lesung einer h. Messe für ihren verstorbenen Kollegen gerne entsprechen werden, zu welchem Ende ihnen denn der erfolgte Todesfall eines Land-Dechanten unseres Erzstiftes jedes Mal durch die Kanzlei meines Erzbischöflichen General-Vikariates angezeigt werden soll.

Köln, den 15. November 1828.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, vom 11. Dezember 1828, Nro. 5985, das Verbot der auf öffentlichen Plätzen gehalten werdenden Predigten betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß das Wort Gottes, welches bei den feierlichen Prozessionen in den Städten und Dörfern auf den öffentlichen Marktplätzen, an den Landstraßen oder sonst unter dem freien Himmel vorgetragen wird, nicht nur mit der demselben gebührenden andächtigen Aufmerksamkeit von dem größten Theile der die Prozession begleitenden Menge nicht angehört, sondern sogar der andächtige Zuhörer und der Prediger selbst durch das Geräusch und ungeziemende Betragen eines großen Theiles der versammelten Menge gestört wird. Andere Ungebührlichkeiten, welche sehr oft dabei vorkommen, will ich hier nicht erwähnen. Dadurch geht die beseligende Wirkung des göttlichen Wortes bei diesen im Freien gehaltenen Predigten meistentheils verloren.

Das mir auferlegte Oberhirtenamt fordert mich auf, hier einzuschreiten und ich verordne daher, daß in der Zukunft alle bei den feierlichen Prozessionen bisher an öffentlichen Plätzen, Landstraßen oder sonst wo im Freien gehaltenen Predigten in den Kirchen gehalten werden sollen, wovon die Standreden auf dem Kirchhofe bei Beerdigung einer Leiche und am allgemeinen Gedächtnißtage der verstorbenen Gläubigen die Ausnahme machen.

Sollte jedoch zur Haltung der Predigt an einem Hauptfeste der Pfarrkirche diese für die dort sich versammelten Gläubigen nicht Raum genug darbieten: so hat der Pfarrer deshalb sich durch den Land-Dechanten an das Erzbischöfliche General-Vikariat zu wenden und die Erlaubniß, an der Kirche die Predigt halten zu dürfen, wenn der Platz vor derselben nicht ein Markt oder eine öffentliche Landstraße ist, nachzusuchen, worauf dann die nähere Bestimmung erfolgen wird.

Die Herren Land-Dechanten im Bezirke der Königl. Regierung zu Düsseldorf beauftrage ich, die Pfarrer ihres Dekanats von dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen. Im Vertrauen auf den Amtseifer der Pfarrer erwarte ich, daß diese es sich werden angelegen sein lassen, ihre Pfarrgemeinde über die bisher so oft bei solchen Gelegenheiten vorgefallenen Ungebührlichkeiten und über den Geist der wahren Andacht zu belehren.

Köln, den 11. Dezember 1828.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 1. Januar 1829, die Anordnung einer allgemeinen Erzdiözesan-Fastenandacht betreffend.

Ew. Hochwürden erhalten beikommend die Abdrücke der dießjährigen Fastenverordnung, in welcher ich zugleich eine Fastenandacht an den sechs ersten Freitagen der vierzigtägigen Fasten vor Ostern angeordnet habe. Ew. Hochwürden unverhalte ich, daß diese Anordnung das Ergebniß vielseitiger und ernstlicher Erwägung ist. Die Förderung der Absicht unserer heiligen Kirche bei der Vorschrift der großen Fasten, nämlich Bekehrung der Sünder

und Wachsthum in der Gottseligkeit durch Abtödtung in Verbindung mit Unterricht, mit Betrachtung und vorzüglich mit Gebet war mein Augenmerk bei der Arbeit und ist der Gegenstand meines angelegentlichsten Wunsches. In dem Sturme unglücklicher Zeiten ist Mancher der Gläubigen von dem rechten Wege abgeirrt, Viele sind in Gottesvergessenheit gerathen und der Geist der Welt ist mächtig geworden. Es ist Zeit, vom Schlafe aufzuwachen, zu Gott zurückzukehren und Alles der Herrschaft des heiligen Geistes zu unterwerfen. Darum ist mir an der Einführung dieser Andacht um so mehr gelegen, als dieselbe auch für die künftigen Jahre bleibend ist. Gott wolle gütig zur Erreichung meiner Absicht Seine Gnade verleihen! Um diese werde ich ihn unablässig bitten, nehme aber auch ganz in Anspruch, was Ew. Hochwürden und die Herren Pfarrer in dieser wichtigen Angelegenheit vermögen. Vor Allem ist nöthig, daß die Andacht ohne Zusatz und ohne Verkürzung in einfacher Würde der Absicht entsprechend gehalten werde. Die Gebete habe ich aus der heiligen Schrift und aus den allgemeinen Kirchengebeten gewählt. Daher haben sie kein eitel flitterhaftes, sondern ein ernst heiliges Gepräge, sind kräftig und salbungsvoll, und erheischen daher auch einen kräftig würdigen und salbungsvollen Vortrag. Zweckmäßig und wohlthätig wird es sein, wenn die Herren Pfarrer die Gläubigen darüber im voraus gehörig unterrichten und Anleitung geben, daß die Andacht mit allgemeiner Theilnahme ordentlich und erbaulich gehalten werde. Zu diesem Ende liegen für jede Pfarre und Filial-Kirche zwei Abdrücke zur Vertheilung an den Küster und Schullehrer, oder an Kirchenvorsteher, welche, mit dem Volke laut betend, antworten, anbei, und habe ich Vorsehung getroffen, daß ähnliche Abdrücke in möglichst wohlfeilem Preise von den übrigen Gläubigen angekauft werden können. Außer den deutschen Bußpsalmen habe ich keine andere deutsche Bußlieder zum Absingen während der h. Messe namentlich vorgeschrieben, weil zu besorgen war, das Volk möchte mit den Melodieen nicht überall bekannt sein. Ew. Hochwürden wollen sich demnach über die Auswahl derartiger Bußlieder mit den Herren Pfarrern berathen. Ich mache aufmerksam, daß bei dieser Auswahl eben so sehr neues Flitterwerk, als auch zu alte und in unrichtiger Sprache abgefaßte Gesänge zu vermeiden sind. Sollten die deut-

schen Bußpsalmen nicht allgemein den Vorzug erhalten: so mögen in diesem Jahre die gewählten Lieder gesungen werden, und wollen Ew. Hochwürden mir dieselben zu seiner Zeit einschicken. Dieselben können, wenn ich sie angemessen finde, für die folgenden Jahre beibehalten bleiben, jedoch auch andere gewählt und mir vorgeschlagen werden. Die Erbauung wird es sehr befördern, wenn der Bedacht genommen wird, daß die Gesänge wenigstens vom Chore im voraus gut eingeübt und einfach und würdevoll gesungen werden, welchem die Herren Pfarrer ebenfalls ihre Aufmerksamkeit widmen wollen.

Wird mit diesen frommen Gebeten und Gesängen ein erbaulicher Unterricht verbunden: so werden die Früchte der Buße nicht ausbleiben. Diese Mühe bitte ich die Herren Pfarrer, sich nicht beschwerlich werden zu lassen. Halten sie sich das heilige Ziel, auch die großen Muster unter den heiligen Kirchenvätern vor Augen. Bei diesem kurzen Unterrichte kommt es nur auf einfache Belehrung und insbesondere auf Erbauung zur Besserung und zur Heiligung der Sitten an. Der Gegenstand desselben bleibt den Herren Pfarrern zur jedesmaligen Wahl überlassen; doch wird es zweckdienlich sein, in diesem Jahre meinen Hirtenbrief über das Gebet zur Bekehrung und einem Gott wohlgefälligen Lebenswandel zu erörtern.

Die Stunde, wo diese Andacht gehalten werden soll, ist ebenfalls nicht festgesetzt, damit diejenige gewählt werden möchte, welche den besondern Verhältnissen einer jeden Pfarre am angemessensten erachtet wird. Hierüber wollen Ew. Hochwürden sich ebenfalls mit den Herren Pfarrern benehmen, und soll die einmal gewählte Stunde dermaßen für die Zukunft festgesetzt bleiben, daß ohne Ew. Hochwürden, des Herren Land-Dechanten, Vorwissen und Zustimmung keine andere von den Herren Pfarrern gewählt werden kann.

Weil gegenwärtige Andacht eine allgemeine der Erzdiözese werden und bleiben soll: so hören sämmtliche Fasten-Andachten, wie sie in den einzelnen Pfarren bisher üblich gewesen sind, mit der Bekanntmachung meiner Verordnung gänzlich auf. Nur gestiftete Fasten-Andachten, welche einen eigenen Stiftungs-Fonds haben, können mit meiner Genehmigung eine Ausnahme machen. Ew. Hochwürden wollen demnach Erkundigung einziehen, ob der-

artige Andachten in Ihrem Dekanate sich vorfinden, und mir alsbald ausführlich berichten. Ich werde alsdann in Erwägung ziehen, ob und wie die Stiftungs-Anordnungen mit meiner Einrichtung in Verbindung gesetzt werden können. Daß etwa vorhandene Bruderschafts-Andachten der gegenwärtigen Pfarr-Andacht nicht hinderlich sein dürfen, ist selbstredend.

Auf den bewährten Eifer und kirchlich frommen Sinn der Herren Pfarrer, mit Freude spreche ich dieses offen aus, habe ich das Vertrauen, daß meine Einrichtung zum wahren Ersprießen der Gläubigen werde gehandhabet werden. Aber Länge der Zeit und Gewohnheit machen oft erschlaffen und mindern den Einfluß der besten Anstalt. Daher wollen Ew. Hochwürden, der Herr Land-Dechant, fortwährend ein wachsames Augenmerk darauf werfen, daß diese Andacht mit immer frischer Würde gehalten werde, auch bei der Ankunft der h. Fastenzeit die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, die Herren Pfarrer freundlich zu erinnern.

Der Friede und die Gnade Gottes sei bei Ihnen allen!

Köln, den 1. Januar 1829.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Auszug aus der Fastenverordnung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, Ferdinand August &c. &c. für die Erzdiözese Köln, vom Jahre 1829, die Andacht an den Freitagen der vierzigtägigen Fastenzeit betreffend.

„Um Ihnen, vielgeliebte Gläubige, zur Uebung des Gebetes im Geiste unserer heiligen katholischen Kirche Gelegenheit zu geben, ordnen Wir für alle Pfarr- und Filial-Kirchen Unserer Erzdiözese folgende Fasten-Andacht an:

1) An den sechs ersten Freitagen in der Fastenzeit wird des Morgens um die gewöhnliche Stunde für die Pfarrmesse eine heilige Lesemesse mit Aussetzung des Allerheiligsten Gutes und mit Segen zu Anfange und am Schlusse gehalten. Vor derselben wird feierlich mit den Glocken, wie an den gewöhnlichen Sonntagen vor dem Hochamte, geläutet.

2) Nach dem ersten heiligen Segen vor dem Introitus und am Ende der Messe vor dem letzten Segen betet der Priester abwechselnd mit dem Volke, laut und mit Nachdruck, die in dem beigedruckten Anhange vorgeschriebenen Gebete.

3) Während der h. Messe wird in deutscher Sprache ein Buß-Psalm oder ein anderes deutsches Bußlied gesungen.

4) Nach dem Evangelium liest der Priester das Evangelium des Tages in deutscher Sprache laut vor, und hält an das Volk eine kurze, der heiligen Fastenzeit angemessene Erbauungsrede.

5) Alle Fasten-Andachten Unserer Erzdiözese werden auf diese Andacht zurückgeführt, und bedürfen die Ausnahmen Unserer besonderen Genehmigung. Gegenwärtige Anordnung bleibt in Kraft, bis Wir eine neue Vorschrift erlassen, oder eine Abänderung anräthlich finden."

I. Nach dem ersten Segen vor dem Introitus knieet der Priester am Fuße des Altars und spricht abwechselnd mit dem Volke:

Priester. Laß, o Gott, Deine Augen offen sein und Deine Ohren aufmerken auf unser Gebet an dieser Stätte!

Volk. Herr erbarme Dich unser und erhöre unser Gebet!

Pr. Herr! nimm das Flehen der Bittenden barmherzig auf, und lehre sie bitten, was Dir wohlgefällig ist, auf daß Du ihr Verlangen erfüllen mögest.

Volk. Vater unser, der Du bist in den Himmeln! Geheiliget werde Dein Name!

Pr. Heilig ist der Name Gottes. Heilig, heilig, heilig ist Gott der Herr, der Allmächtige. Und heilig sollen auch wir sein, spricht der Herr, weil Er heilig. — Aber wir haben gesündiget vor Seinem Angesichte!

Volk. Herr! wir erbeben vor Dir! Strafe uns nicht in Deinem Zorne! Unsere Gebeine sind erschrocken.

Pr. Wir haben gesündiget und unrecht gehandelt; wir sind von Dir abgewichen, und haben in Allem uns als Verbrecher bewiesen; wir haben Deinen Geboten nicht gehorchet, nicht gethan, was Du befohlen hast, auf daß es uns wohl ergehe.

Du bist gerecht, o Herr! Alle Deine Strafen sind gerecht und alle Deine Wege Gerechtigkeit. Verbirg Dein Antlitz nicht vor Deinen Knechten! denn uns ist angst. Erhöre uns eilends! Laß uns wieder Gnade bei Dir finden!

Volk. Vater! laß uns nicht zu Schanden werden; sondern handle mit uns nach Deiner Güte und nach Deiner großen Barmherzigkeit!

Pr. Ehe die Welt war, hast Du uns geliebt. Was haben wir, das wir nicht von Dir empfangen hätten? Vor Anbeginn der Welt hast Du uns erwählt zur Seligkeit in Heiligkeit des Geistes und im Glauben an die Wahrheit, wozu Du uns berufen hast durch das Evangelium zur Erlangung der Herrlichkeit unsers Herrn Jesus Christus. Deine Liebe haben wir verschmähet. Wir haben uns undankbar von Dir gewendet und Dir entfremdet, und liegen in den Banden der Sünde, in der Knechtschaft Deines und unseres Feindes, welcher uns gehasset und ins Elend gestürzet hat von Anbeginn an. Vater! wir haben gesündiget wider Dich, und sind nicht werth, Deine Kinder zu heißen. Wir wagen nicht, die Augen zu Dir gen Himmel zu erheben. Herr, sei uns Sündern gnädig!

Volk. Aus der Tiefe rufen wir zu Dir, o Herr! höre unsere Stimme und merke auf unser Flehen! Hältst Du, o Gott, die Sünden nach, wer wird vor Dir bestehen? O Herr! erhöre uns; denn wir sind elend und bedrängt!

Pr. Wir haben der Tugend Hohn gesprochen; jene gehasset, die Dich lieben; Aergerniß gegeben durch Wort und That. Wehe uns, wenn Du mit uns zu Gerichte gehest!

Volk. Herr! gerecht sind Deine Gerichte. Sende Trübsal über uns, aber vergib uns unsere Sünden!

Pr. Gott! mild und barmherzig bist Du, langmüthig und von großer Huld. Nimm uns als Deine Kinder wieder gnädig auf! Du willst nicht den Tod des Sünders, sondern vielmehr, daß er sich bekehre und lebe. Du verschmähest den Sünder nicht; aus liebevoller Barmherzigkeit versöhnst Du Dich mit ihm durch Buße. Sieh gnädig herab auf unser Flehn in unserer Erniedrigung. Erweiche unser Herz zu aufrichtigen Thränen der Zerknirschung, daß wir unsere Sünden beweinen und Vergebung erlangen mögen.

Volk. Laß Dich versöhnen, o Herr! durch unser Flehen.

Uns mangeln die Verdienste. Komm uns mit Deinem Schutz zu Hülfe durch unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn!

Pr. Allmächtiger Gott! unter dem Joche der Sünde fühlen wir uns niedergebeugt. Schone, o Herr, schone Deines Volkes, auf daß es nach verdienter Züchtigung sich wieder erhole.

Herr! schütze Dein Volk und mache es von Sünden rein. Keine Widerwärtigkeit kann uns schaden, wenn uns keine Ungerechtigkeit beherrscht.

Volk. Herr! errette uns aus unserer Noth. Sieh auf unser Leiden und auf unsern Kummer, und laß uns alle Sünden nach. Sieh, vor Dir demüthigen wir uns und zähmen das Fleisch. Erquicke Du wieder unsern Geist durch die Früchte heiliger Werke!

Pr. Gott! auf Dich vertrauen wir. Wir werden nicht zu Schanden werden. Nach Deiner Güte rette uns. Du bist gütig. Auf immer währet Deine Huld und Deine Treue von Geschlecht zu Geschlecht. Du bist unsere Stärke, bist uns Fels und Burg und Retter.

Volk. Herr! Dir gehören wir. Wir sind Dein Volk und die Heerde Deiner Weide.

Pr. Durch Jesus Christus, den Eingebornen des Vaters, ist uns die Gnade und die Wahrheit geworden. Er ist das Lamm Gottes, welches hinweg nahm die Sünde der Welt! Durch das theure Blut Christi, des unschuldigen und unbefleckten Lammes, sind wir erlöset. Er hat die Werke des Teufels zerstört.

Allmächtiger Gott! Du liebest die Unschuld und stellst sie wiederum her. Lenke die Herzen Deiner Diener zu Dir, auf daß sie die Wärme Deines Geistes aufnehmen, im Glauben standhaft und im Werke wirksam befunden werden. Unserer Schwäche sind wir uns bewußt und vertrauen auf Deine Macht. Gib, daß wir uns unter dem Schutze Deiner Liebe immer erfreuen mögen.

Jesus Christus, unser Herr und Erlöser! Du bist der Weg, die Wahrheit und das Leben. Dein Name ist über alle Namen. Vor Deinem Namen müssen sich beugen alle Kniee, derer, die im Himmel und die auf Erden und die unter der Erde sind. Tilge unsere Sünden und lenke unsere wankenden Herzen zu Dir! Entzünde in uns das Verlangen nach Dir! Du bist Eins mit dem

Vater. Außer Dir gibt es kein Heil. Erhalte in uns den Glauben an Dich, auf daß wir Eins bleiben mit Dir und dem Vater!

Volk. Herr! Deine Wege wollen wir wandeln. Hochgepriesen sei der Name Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. — Gott! laß das Opfer, welches wir Dir in Deinem Sohne darbringen, Dir wohlgefällig sein zur Vergebung der Sünden der Welt!

II. Nach der heil. Messe vor dem letzten Segen.

Priester. Durch das Opfer Deines Sohnes am Kreuze reinige uns, o Herr, von allen Sünden und befreie uns von den Nachstellungen unserer Feinde!

Unser Ruhm in unserer Schwäche ist das Kreuz unseres Herrn Jesus Christus, durch Welchen uns die Welt gekreuziget ist, und wir der Welt.

Da wir noch Elende waren, ist Christus für uns gestorben. Dadurch bewährte Gott Seine Liebe zu uns, daß Christus, da wir noch Sünder waren, in der Zeit für uns gestorben ist. Um so mehr werden wir nun, die versöhnt sind, gerettet werden bei dem Leben Desselben.

Es ist die Stunde da, vom Schlafe aufzustehen. Die Nacht ist vorüber, der Tag aber angekommen. Lasset uns ablegen die Werke der Finsterniß und uns rüsten mit den Waffen des Lichtes!

Volk. Lasset uns ehrbar wandeln und anziehen den Herrn Jesus Christus!

Pr. Wir sind wiedergeboren durch den heiligen Geist; eine neue Schöpfung Gottes. Wir sind Tempel des inwohnenden heil. Geistes und sind nicht unser eigen.

Volk. Herr! gib uns Deine Gnade, daß wir nach dem Geiste wandeln, und die Gelüste des Fleisches nicht vollbringen.

Pr. Die Frucht des Geistes ist Liebe, Freude, Friede, Geduld, Gütigkeit, Milde, Langmuth, Sanftmuth, Treue, Sittsamkeit, Mäßigkeit, Keuschheit. Wenn wir im Geiste leben, so lasset uns auch im Geiste wandeln!

Volk. Erhöre uns, barmherziger Gott! und erhalte in uns das Licht Deiner Gnade, daß wir dem Versucher widerstehen!

Pr. Ist Gott für uns, wer darf wider uns sein?

Volk. Herr! Du bist unser Schild; auf Dich ist unser Vertrauen gebaut.

Pr. Wer wird uns scheiden von der Liebe Christi? Trübsal, oder Bedrängniß, oder Blöße, oder Gefahr, oder Verfolgung, oder Schwert? In allem diesem sind wir siegreich um Dessentwillen, Der uns geliebt hat; sofern wir beharren, gegründet im Glauben und feststehend, nicht abgewandt von der Hoffnung des Evangeliums, welches verkündigt worden der ganzen Schöpfung unter dem Himmel.

Volk. Zu wem wollten wir gehen? Herr! Du hast Worte des ewigen Lebens. Die Welt hat Dich gehasset, weil sie Dich nicht erkannt hat. Wir erkennen und lieben Dich. Du bist vorangegangen; wir nehmen unser Kreuz auf uns und folgen Dir nach.

Pr. Christus ist von den Todten auferweckt und stirbt nicht mehr; Er ist zur Rechten des Vaters in den Himmeln erhoben; hoch über alle Fürstenthümer und Mächte und Gewalten und Herrschaften, und über jeden Namen, der genannt wird, nicht nur in dieser Zeit, sondern auch in der künftigen; und Alles ist geordnet unter seine Füße; und Er ist gesetzt zum Haupte über die gesammte Kirche, welche ist Sein Leib und die Fülle Dessen, der Alles in Allem erfüllet. Dort vertritt Er uns. Daher kann Er auch immer die selig machen, welche durch Ihn zu Gott sich nahen, weil er immerdar lebet, um zu bitten für uns.

Volk. Wir sind Kinder Gottes und Miterben Christi. Er ist unser Leben, und wann Er wird erscheinen, dann erscheinen auch wir mit Ihm in Herrlichkeit. — Gott! Immer geschehe Dein Wille, wie im Himmel, also auch auf Erden.

Pr. Herr Jesus Christus! Dein Kreuz ist der Ruhm unserer Bestrebungen, der Trost in unsern Leiden, der Anker unserer Hoffnung. O! daß doch alle Menschen auf Erden erkenneten Dich und Den, Der Dich gesandt hat, den Vater, auf daß wir Alle einst da sein möchten, wo Du bist, und die Herrlichkeit sähen, die Dir der Vater gegeben hat!

Spende Allen reichlich Deine Gnade zur ewigen Seligkeit. Wir sind alle Deine Erlöseten. Nimm Dich der Verirrten und aller derer gnädig an, die in Finsterniß leben!

Volk. Herr! wir sind alle Glieder Deines Leibes. Führe uns alle zu unserm Ziele, — zu Dir!

Pr. Gott! beweise Dein Erbarmen über Alle und führe sie zu Deiner Herrlichkeit! Unerforschlich sind Deine Rathschlüsse, unergründlich Deine Wege! Würdige uns, Werkzeuge Deiner Weisheit und Güte zu werden! — Bedrängte und Verwahrlosete haben wir immer unter uns; und Du befiehlst uns, barmherzig zu sein, wie Du barmherzig bist. Diesen wollen wir helfen, so viel wir vermögen. Vater! Der Du ins Verborgene siehst, laß Dir die Gaben gefallen, die wir im Verborgenen geben, und lehre uns, mit Reinheit des Herzens und gerne wohlthun!

Volk. Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmung finden! Herr! segne Du unsere Gaben zu Deinem Wohlgefallen!

Pr. Allmächtiger, ewiger Gott! von Dir kommt alle Macht und Alles Gute. Leite die Fürsten in Deiner Weisheit zum Heile Deiner Völker! Beschirme huldreich unsern König mit dem ganzen Königlichen Hause; führe Ihn auf den Wegen Deiner Gerechtigkeit und uns in treuem Gehorsam aus Gewissenhaftigkeit!

Volk. Er ist Dein Diener, o Gott! zu unserm Schutze; Er liebt und schirmt uns. Herr! gib ihm gnädig Deinen Beistand.

Pr. Vater in Deine Hände empfehlen wir uns Alle.

Volk. Herr, erhöre unser Gebet!

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des linken Rheinufers der Erzdiözese Köln, vom 3. Februar 1829, Nro. 594, die Bekanntmachung der Ministerial-Entscheidung wegen der Ansprüche der Kirchen auf das Kaufgeld bereits verkaufter reklamationsfähiger Kirchen-Güter und Renten betreffend.

Es ist bei den Königl. Hohen Ministerien zur nähern Berathung gekommen, ob die Kirchen in den Fällen, wenn nach Publikation der französischen Gesetze, wegen Restitution der Kirchengüter, solche Güter und Renten verkauft worden, das Kaufgeld dafür in Anspruch zu nehmen berechtigt seien?

Diese Frage ist, den allgemein anerkannten gerechten Gesinnungen der Königlichen Ministerien gemäß, für manche Kirche, deren Güter zur Zeit der Reklamation entweder bereits verkauft

waren, oder während derselben noch verkauft worden sind, vortheilhaft entschieden worden, weßhalb wir uns veranlaßt finden, Euer Hochwürden diese Entscheidung mit dem Auftrage abschriftlich mitzutheilen, ein Exemplar davon an jede Kirchenfabrik-Verwaltung Ihres Dekanates gelangen zu lassen, damit die Kirchenvorstände, welche zu dergleichen Reklamationen berechtigt zu sein glauben, auf deren Grund, bei ihren Reklamationen, in sofern darauf die hier aufgestellten Grundsätze passen, bei den vorgesetzten Königlichen Regierungen den angemessenen Gebrauch machen können.

Euer Hochwürden wollen die Kirchenfabrik-Verwaltungen, welche solche Reklamationen machen werden und den Erfolg davon zur Zeit anzeigen.

Köln, am 3. Februar 1829.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Anlage zu vorstehendem Rundschreiben.

In Hinsicht auf die französischen Gesetze wegen Restitution der Kirchengüter ist die Frage aufgeworfen worden: ob die Kirchen in den Fällen, wenn nach Publikation jener Gesetze solche Güter und Renten verkauft worden, das Kaufgeld dafür in Anspruch zu nehmen berechtigt seien. Nachdem die erforderlichen Ermittelungen veranlaßt, und mit Rücksicht auf die Resultate derselben, der Gegenstand näher geprüft worden, hat sich ergeben: daß ein solcher Anspruch in den Fällen nicht unbegründet sein würde, in welchen

1. dargethan ist, daß die nach Publikation der Gesetze vom 7. Thermidor des Jahres XI. und 28. Frimaire XII. verkauften Güter und Renten der Kirche zurückgegeben werden müßten, wenn sie noch im Besitz des Domainen-Fiskus sich befinden;
2. nachgewiesen ist, daß der Verkauf zur Zeit der Preußischen Verwaltung geschehen und die Kaufgelder in Preußische Kassen geflossen seien.

Auch wird der Anspruch nicht zurückgewiesen werden können, wenn der Verkauf schon zur Zeit der französischen Verwaltung geschehen, das Kaufgeld aber ganz oder zum Theil in Preußische Staatskassen geflossen ist. Bei Reklamationen dieser Art muß aber

die Frage: ob der Anspruch für begründet zu erachten sei, auch noch mit Rücksicht auf das, was etwa zur Zeit der französischen Verwaltung in dem speziellen Falle über die vielleicht damals schon angebrachte Reklamation entschieden ist, geprüft werden.

Berlin, am 18. Dezember 1828.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Motz.

An

Die Königl. Regierung zu Aachen.

Festordnung für die Erzdiözese Köln, vom 7. Mai 1829.

Wir Ferdinand August rc. rc.

Allen Angehörigen Unsers Erzbisthums Gnade und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus!

Die Verschiedenheit der Festtage, welche die katholischen Unterthanen Sr. Majestät, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, in den sämmtlichen Theilen der Preußischen Monarchie feiern, ist zu groß, als daß sie bei der Umgestaltung zum Bessern, die durch Gottes Erbarmung allmählich eintritt, der allgemeinen Aufmerksamkeit entgehen könnte. Andere Feste werden in den östlichen Provinzen begangen, andere sind auf dem rechten Rheinufer beibehalten, und wieder andere bestehen auf der linken Rheinseite in zu sehr verminderter Zahl. Auffallend ist diese Abweichung Niemanden, der auf die jüngste Zeit zurück sieht, so wir erlebt haben. Von den großen Veränderungen, welche in kirchlichen wie in bürgerlichen Dingen mit den wichtigen Ereignissen verbunden waren, ist sie die Folge. Darum bleibt sie doch den Schwachen ein Anstoß und erscheint den vernünftig Denkenden um so mehr als ein Mißstand, weil sie an jene Zeit erinnert, die wir Alle so gerne vergessen möchten, und wir nunmehr in den Tagen friedlicher Ruhe unter wohlthätigem Schutze für gute Sitte und für Religiösität die Vortheile einer angemessenen Gleichförmigkeit ungern vermissen.

Wesentlich ist die Gleichförmigkeit in derartigen Gebräuchen nicht. Sie gehören zum Aeußern der Kirche und sind, wie der

heilige Augustinus sagt,*) als ein Schmuck am Gewande der Königstochter zu betrachten, deren Schönheit im Innern, in der Einheit des Glaubens besteht. Daher sind sie auch nach der Verschiedenheit der Zeiten verschieden und dem Wechsel unterworfen. In jedem Lande werden hierin von der Kirche, nach der ihr von unserm Herrn Jesus Christus ertheilten Gewalt, dem Charakter des Volkes und den obwaltenden Verhältnissen entsprechende Anordnungen getroffen. Doch wenn Alle, so Eines Glaubens sind, gemeinschaftlich in weltlichen Geschäften feiern, den durch irdische Sorgen zerstreuten Geist in frommen Betrachtungen über die göttlichen Offenbarungen sammeln, in heiligen Gebeten und Gesängen gen Himmel streben, wohin wir berufen sind und wo die Freunde Gottes, unsere verklärten Brüder, in ewiger Herrlichkeit und in ungetrübter Seligkeit das Fest begehen, dessen wir uns hienieden würdig machen sollen: das ergreift die Gemüther, befestigt den innern Glauben, wovon es der Ausdruck ist, und steigert die Freude, die das Leben im Geiste mit sich führt, zur Sehnsucht nach Vollendung. Daß nun bei einem Volke, welches Eine Sprache redet, durch Einen Geist als deutsches Volk zu einem lebendigen Ganzen vereint ist, wie Glieder Einer Familie unter Einem Landesvater steht, und von ihm mit Einer Liebe und nach Einem Rechte regiert wird; daß in Einem und dem nämlichen Lande, ja in Einem und dem nämlichen Kirchsprengel in den öffentlichen Festen eine so große Verschiedenheit herrscht, und die katholischen Gläubigen nicht gemeinsam und gleichförmig in der Zeit Gott öffentlich lobpreisen, wie sie Ein Glaube an Ihn beseelt, Ein Vertrauen auf Ihn sie tröstet und aufrecht hält, Eine Liebe zu Ihm ihre Herzen erwärmt und sie hinauf zum Himmel erhebt; wie sie Ein Opfer Ihm darbringen in Jesus Christus, Seinem Sohne, unserm Herrn und Erlöser, der Aller Schuld getilgt hat, unser Mittler und unser Fürsprecher ist zur Rechten des Vaters, und Einer heiligen Kirche Glieder sind, in Gemeinschaft mit den Heiligen bei Gott, welche mit uns Ihn lobpreisen, und unsere Heilsanliegen in Liebe Ihm vorbringen: diese Verschiedenheit im Aeußern bei der Einheit im Innern, vielgeliebte Gläubige, ist ein

---

*) Epist. ad Casul.

störender Mißklang, der nur unangenehm empfunden werden kann und das allgemeine Verlangen nach Abänderung rechtfertigt.

Dieses Verlangen ist mit Grund vorzüglich bei den gutgesinnten Bewohnern des linken Rheinufers lebhaft und laut geworden, weil die hier bestehende Festordnung, was Se. Päpstliche Heiligkeit Pius VII., höchstseligen Andenkens, wohl gefühlt und in dem Indult vom 9. April 1802 sattsam angedeutet haben, eben so wenig dem Gemüthe der Frommen genügte, als sie nach dem religiösen Bedürfnisse berechnet war. Man blicke zurück und wundere sich nicht über das Benehmen eines großen Theiles der Gläubigen. Darin spricht sich das Gemüth aus, welches sich nach einem Gute sehnt, das ihm die Erde nicht geben kann. Arbeiten sollen wir Alle, ein Jeder in der ihm angewiesenen Stelle willig, angestrengt und froh. Das ist Gottes Anordnung und Schuldigkeit für uns. „Wir haben euch angesagt," lehrt der heil. Paulus, *) „daß, wer nicht arbeiten will, nicht essen soll. Wir haben denn gehört, daß Etliche unter euch unordentlich wandeln, nicht arbeiten, sondern unnütze Dinge treiben. Diesen und dergleichen gebieten wir, und ermahnen wir im Herrn Jesu Christo, daß sie geruhig arbeitend ihr eigen Brod essen." Ferner: **) Wir bitten euch: lasset es euch angelegen sein, ein geruhiges Leben zu führen, euern eigenen Geschäften obzuliegen, und euch mit euerer Hände Arbeit zu ernähren, wie wir euch geboten haben, auf daß ihr wohlanständig wandelt vor denen, die draußen sind, und Niemandes bedürfet." — Müßiggang ist böse und führt zum Schlimmern; aber der Arbeiter ist auch der Ruhe werth, und nicht um der Arbeit, nicht um des Brodes, nicht um des Lebens willen ist er auf die Welt gesetzt, sondern zu einer seligen Ewigkeit geschaffen, zu welcher ihn die Zeit vorbereiten soll. Mehr als thöricht wäre der Mensch, der sich von dem Sichtbaren und Vergänglichen so fesseln ließe, daß er vor Lebenssorgen das wahre Leben vergäße. Nicht darauf, daß wir arbeiten und leben, sondern auch auf die Gesinnungen, mit welchen wir arbeiten und leben, kommt es an. Der fromme Christ verliert den Zweck des Daseyns und

*) II. Thess. 3, 10. 11. 12.

**) I. Thess. 4. 10. 11.

das Endziel aller Sorgen nicht aus den Augen. Dieses hält er sich oft vor, auf daß er sich frei behaupte als Kind Gottes, und eingedenk, daß Gott zu dem sündigen Menschen sprach: *) „im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod essen, bis daß du wieder zu Erde werdest, davon du genommen bist," betrachtet er des Lebens Mühseligkeiten, wie sie sind, als Folge der Sünde, die ihn von der Heimath entfernt hat, und läßt sich in der Fremde nicht irre machen. Darum ist sein Wandel in den Himmeln, von wannen er auch den Heiland erwartet, unsern Herrn Jesus Christus, **) und ist mit dem heil. Paulus ***) „voll des Vertrauens immerdar, deß eingedenk, daß, so lange wir im Leibe wallen, wir vom Herrn abwesend wallen, und lieber ist es ihm, abwesend vom Leibe zu sein, und anwesend zu sein bei dem Herrn." Physische Kräfte erliegen der Uebermacht, und über Mein und Dein wird durch weltliche Gesetze und Macht entschieden; aber in einem Gemüthe, das seine höhere Heimath erkannt hat, wird das Sehnen darnach durch keine äußere Gewalt erdrückt; nur mit Schmerzen fühlt es sich gehemmt. Daher ist auch ein Volk beklagenswerth, dessen Gesetzgebung ihre Grenzen und ihre Bestimmung nicht kennt, der Menschen heiligste Interessen nicht gehörig berücksichtigt, ihre Vorschriften nicht nach der Wahrheit, nicht nach den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen ermisset, sondern in feindseliger Stellung gegen Religiösität nur das irdische Prinzip, nur was Sinnlichkeit und Leidenschaft der Einzelnen eingibt, geltend machen und dem Volke aufdringen will; die Schwachen durch ein Scheingut verleitet und den Guten hinderlich wird. An ihren Früchten gibt sie sich auch zu erkennen, und anwendbar ist, was der h. Apostel Paulus weinend sagte: ****) „Viele wandeln einher als Feinde des Kreuzes Christi, deren Ende Verderben, deren Gott der Bauch und deren Rühmen ist in ihrer Schandthat, die da nur auf Irdisches sinnen." Nur Eins, nur Religösität thut den Menschen wahrhaft noth. Und ohne dieses Ende sind alle

*) Genes. 3. 19.
**) Philipp. 3, 20.
***) II. Cor. 5, 6. 8.
****) Phil. 3, 18. 19.

angewandten Künste und alle Heilmittel eitel. Wohl denjenigen, welche dieses nicht verkannt, sich durch keine Maßnehmung haben verwirren lassen! Ihr Bestreben ist tief gegründet und ihre Wünsche sind wahr und gerecht.

Alles dieses, vielgeliebte Gläubige, erkannten und fühlten Se. Majestät, unser Allergnädigster König, Friedrich Wilhelm III. Ihre Wünsche würdigte der gerechte und wohlwollende Monarch seit Jahren schon; sie sind lange auch die Seinigen gewesen. Und nun haben Wir die Freude, Ihnen zu verkündigen, daß sie in Erfüllung gegangen sind.

Im Einverständnisse mit Sr. Majestät, unserm Könige, haben Se. Päpstliche Heiligkeit. Leo XII., dessen zu frühes Hinscheiden wir erst jüngsthin mit Schmerzen betrauerten, als ein neues und bleibendes Denkmal der väterlichen Liebe und Sorgfalt für die Kirchen in Deutschland, auf Unsern Antrag vom 26. Januar 1827 durch ein an Uns erlassenes Apostolisches Schreiben vom 2. Dezember vorigen Jahres für die katholischen Unterthanen in den westlichen Provinzen der Preußischen Monarchie aus Apostolischer Machtvollkommenheit die nämliche Festordnung mildest angeordnet, welche in den östlichen Provinzen von dem heiligen Apostolischen Stuhle unter den Päpsten Clemens XIV. und Pius VI. höchstseligen Andenkens, am 24. Juni 1772 und am 19. April 1788 eingeführt worden ist, und Uns mit der Bekanntmachung und kirchlichen Einführung dieser Festtage beauftragt. Unsers Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. März d. J. die Verkündigung und Ausführung dieser Festordnung Allergnädigst genehmigt und dieselbe in Allerhöchstihren landesherrlichen Schutz genommen.

Diesemnach verkündigen Wir hiermit und setzen fest im Namen und im Auftrage des heil. Apostolischen Stuhles, daß außer den Sonntagen des Jahres in Unserer Erzdiözese Köln folgende Feste gefeiert werden:

1) der Montag nach dem Feste der Auferstehung des Herrn;
2) der Montag nach dem Pfingstfeste;
3) das Fest der Geburt unsers Herrn Jesus Christus;
4) das Fest der Beschneidung des Herrn;

5) das Fest der hh. drei Könige;
6) das Fest der Himmelfahrt Christi;
7) das Frohnleichnahmsfest;
8) das Fest der Reinigung Mariä;
9) Mariä Verkündigung;
10) Mariä Himmelfahrt;
11) Mariä Geburt;
12) Mariä Empfängniß;
13) das Fest der hh. Apostel Petrus und Paulus, sammt der Gedächtnißfeier aller hh. Apostel;
14) das Fest Allerheiligen;
15) das Fest des h. Erzmärtyrers Stephanus, sammt der Gedächtnißfeier aller hh. Märtyrer;
16) das Fest des vornehmsten h. Kirchen-Patrons. Dieses Fest jedoch wird nicht an dem eigentlichen Tage, an welchem es einfällt, sondern an dem zunächst darauf folgenden Sonntage so gehalten, als fiele es an diesem Sonntage ein, und daß derselbe hinfort das eigentliche Patrons-Fest ist.
17) Die Mittwoche nach dem dritten Sonntage nach Ostern, Jubilate genannt, als Bitt-Tag, um vom Himmel den Segen für die Feldfrüchte zu erflehen. Für diesen Festtag ordnen Wir ein dreizehnstündiges Gebet an, und soll diese Feier an die Stelle der bisher in Unserer Erzdiözese an verschiedenen Tagen üblichen Hagelfeier treten. Nach Maßgabe des §. 7 und 8 de precibus quadraginta horarum in der Agenda Coloniensis vom Jahre 1720 (S. 417) soll vor dem Hochamte die Litanei von allen Heiligen nebst den beigesetzten Versikeln und Responsorien gebetet oder gesungen, und mit den Gebeten: „Deus qui nobis sub sacramento“ und „Clementiam Tuam“ (S. 357) geschlossen werden.

Wegen der Feldarbeiten zur Zeit der Erndte in den Monaten August und September haben Sr. Päpstliche Heiligkeit aus väterlicher Milde die beiden Feste Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt auf den Sonntag in der Oktav verlegt, und werden dieselben mit einer Erinnerung an den Sonntag im Officium und in der Messe so begangen, als wären sie nicht verlegt worden.

Damit das Fest des h. Laurentius, wo dieser Kirchen-Patron ist, nicht auf den Sonntag einfalle, an welchem Mariä Himmelfahrt gefeiert werden soll: so wird dasselbe, wo es Patrons-Fest ist, immer am vorhergehenden Sonntage, nämlich am Sonntage vor dem zehnten August gefeiert.

Um das Andenken an die hh. Apostel und Märtyrer, deren Feste nicht öffentlich, sondern nur in den Kirchen gefeiert werden, bei den Gläubigen zu erhalten, wird am 29. Juni, als am Feste der hh. Apostel Petrus und Paulus, auch der Gedächtnißtag aller hh. Apostel mit der Commemoratio de communi Apostolorum, und am 26. Dezember, als am Feste des h. Märtyrers Stephanus, der Gedächtnißtag aller hh. Märtyrer mit der Commemoratio de communi plurimorum Martyrum begangen.

In schonender Berücksichtigung der bedrängten Umstände, in welchen sich viele katholische Fabriks-Arbeiter Unserer Erzdiözese befinden, haben Se. Päpstliche Heiligkeit nachgegeben, daß diejenigen katholischen Fabriks-Arbeiter, welche in den Gemeinden auf dem linken Rheinufer mit andern Glaubensgenossen vermischt und von Dienstlohn durch ihrer Hände Arbeit leben, an den oben genannten Festtagen, mit Ausnahme 1) der Sonntage, 2) des Christfestes, 3) des Festes der Himmelfahrt Christi und 4) Allerheiligen, ihrer gewöhnlichen Arbeit obliegen dürfen, dem h. Meßopfer aber beizuwohnen gehalten sind.

Die Herren Pfarrer und Seelsorger erinnern Wir ernstlich und machen es ihnen zur besondern Pflicht, durch gründlichen Unterricht und erbaulichen Gottesdienst aus allen Kräften dahin zu wirken, daß diese Wohlthat der gleichförmigen Festordnung zum Seelenheile der ihnen anvertrauten Gläubigen fruchtbringend werde.

Unsere gegenwärtige Verordnung soll am ersten Sonntage nach deren Empfang in allen Pfarr- und Anner-Kirchen öffentlich verkündigt, und sollen die darin enthaltenen Vorschriften sofort genau in Vollzug gesetzt und gewissenhaft beachtet werden.

Zu Ihnen, vielgeliebte Gläubige, haben Wir das Vertrauen, daß Sie als getreue Kinder im Geiste unserer h. katholischen Kirche und nach dem Wunsche Sr. Päpstlichen Heiligkeit diese heiligen Tage anwenden werden zur Verherrlichung Gottes, des

Vaters und Seines Sohnes, unsers Herrn Jesus Christus, Dem sammt dem h. Geiste Ehre sei von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

Köln, den 7. Mai 1829.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Bekanntmachung an die Diözesanen des Erzstifts Köln, vom 3. November 1829, die bedingte Erlaubniß zu Arbeitsverrichtungen an den vorgeschriebenen Festtagen des Jahres mit Ausnahme einiger betreffend.

Wir Ferdinand August &c. &c. Allen Angehörigen Unseres Erzbisthums Gnade und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus!

In der Verordnung vom 7. Mai d. J. haben Wir Ihnen, in Christo vielgeliebte Gläubige, bei Einführung der neuen Festordnung für die westlichen Provinzen der Preußischen Monarchie die milde Nachsicht bekannt gemacht, welche Se. Päpstliche Heiligkeit, Leo **XII.** glorwürdigsten Andenkens, in Absicht auf die Heiligung der Feiertage für einen großen Theil der Bewohner der linken Rheinseite haben eintreten lassen.

Den Fabriks-Arbeitern in gemischten Gemeinden auf der linken Rheinseite ward in schonender Berücksichtigung ihrer bedrängten Umstände erlaubt, an den neueingeführten Festtagen nach Anhörung der heil. Messe ihren gewöhnlichen Arbeiten obzuliegen. Alsbald hat sich der Wunsch allgemein ausgesprochen, daß diese Nachsicht auch auf die katholischen Bewohner des rechten Rheinufers, als wo die nämlichen Gründe obwalten, ausgedehnt und auch in dieser Hinsicht Gleichförmigkeit hervorgerufen werden möchte. Diesen Wunsch haben Wir ungesäumt dem heiligen Vater am 17. Mai d. J. vorgetragen und väterlich wohlwollende Aufnahme Unserer Bitte gefunden. Seine Päpstliche Heiligkeit, Pius **VIII.**, haben in einem am 7. August d. J. huldreichst an Uns erlassenen Apostolischen Schreiben erklärt, daß in der ganzen Erzprovinz Köln die Festtage in allen Theilen gleichförmig gehalten werden sollen, und bei der Sorgfalt für das Seelenheil Aller in väterlich milder Rücksicht auf das zeitliche Wohl von Vielen nachge-

geben, daß alle katholischen Gläubigen, welche in Stadt- oder Landgemeinden mit andern Glaubensgenossen vermischt und von Dienstlohn durch ihrer Hände Arbeit leben, an den vorgeschriebenen Festtagen, mit Ausnahme 1) aller Sonntage des Jahres, 2) des Christfestes, 3) des Festes der Himmelfahrt Christi und 4) Allerheiligen, nach Anhörung der heiligen Messe ohne Gewissensverletzung ihrem Tagewerke obliegen dürfen.

Dieses bringen Wir hiermit allen Angehörigen Unseres Erzbisthums zur Kenntniß, und sollen die Herren Pfarrer Unser gegenwärtiges Schreiben am ersten Sonntage nach dessen Empfang öffentlich vorlesen.

Berlin, den 3. November 1829.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Bekanntmachung des von dem Heiligen Vater Pius VIII. mit der freitägigen Fastenandacht in der Erzdiözese Köln verbundenen vollkommenen Ablasses, vom 20. Februar 1830.

Wir Ferdinand August, rc. rc. Mit allen Angehörigen Unseres Erzbisthums sei die Gnade und der Friede Gottes in Fülle!

Mit Freude im heiligen Geiste eilen Wir, vielgeliebte Gläubige, mit Bezugnahme auf Unser Rundschreiben vom 1. v. M. Ihnen die große geistliche Wohlthat, die Seine Päpstliche Heiligkeit, Pius VIII., den reumüthigen und zu Gott von Herzen zurückgekehrten Sündern in der heil. Fastenzeit mit väterlicher Huld angeboten und mit der von Uns eingeführten freitägigen Erzdiözesan-Fastenandacht verbunden hat, nach nunmehr darüber eingegangener Urkunde, kund zu thun. Jene, so nicht der Feind des menschlichen Seelenheiles in seinen Schlingen umstrickt hält, haben in großer Anzahl dieser Andacht beigewohnt und, wie Wir zu Gott die Hoffnung haben, reichlichen Gewinn für das ewige Leben davon getragen. Hiervon, in Jesus Christus Auserwählte und Geheiligte Gottes, haben Wir Uns, was Wir gerne wiederholen, mit Wohlgefallen und mit erheiterndem Troste überzeugt, und werden nicht aufhören, Gottes Erbarmen dankvoll zu preisen und

Sie seiner Gnade immerhin flehentlich zu empfehlen. Denn in Bekümmerniß um Ihr ewiges Heil und in ernstlicher Beherzigung der Uns obliegenden Pflicht, zu wachen und Sorge zu tragen, daß von den durch das Blut Jesu Christi erlöseten Kindern Gottes sich keines auf Abwege zum Verderben verleiten lasse, die Abgeirrten zurückgebracht und alle gesammt auf dem rechten Wege zum Himmel in Gottesfurcht und Gottergebenheit geleitet werden möchten, haben Wir zwar wohl bedacht und in reiflicher Erwägung im Angesichte vor Ihm, Dem Wir Rechnung ablegen müssen über Alle, so Er Unserer Obsorge übergeben hat, jene Anordnung getroffen; aber ohne Seinen Beistand bleibt jegliche Bemühung erfolglos, und alles Gute, so uns Menschen hienieden begegnet, und so wir dort droben nach Verheißung erwarten, ist nur Sein Werk. Mit so innigerem Dankgefühle schöpfen Wir Hoffnung aus Ihrer Theilnahme. Wo Bereitwillikeit der göttlichen Gnade entgegen kommt und mitwirkt, gewinnt jegliches Werk Gedeihen und gelangt zur Vollendung. Daher fühlten Wir Uns auch aufgefordert, diese Andacht zu Ihrem Seelenheile so nützlich und heilsam zu machen, als es in unserer heiligen katholischen Kirche möglich ist. Dem heiligen Vater haben Wir die getroffene Einrichtung auseinander gesetzt, die vorgeschriebenen Gebete vorgelegt und in Ehrfurcht und inständig an ihn die Bitte gerichtet, nach der ihm in der Kirche Gottes übertragenen Machtvollkommenheit Ihrem Eifer zu Hülfe zu kommen, durch Verleihung eines vollkommenen Ablasses Ihnen das Bußgeschäft zu erleichtern, Ihre Andacht und Frömmigkeit zu fördern, auf daß der Reichthum der göttlichen Gnade Allen zu Theil werde. Die Anordnung hat er wohlgefällig aufgenommen und Unserm Verlangen am 19. Dezember 1829 vorerst auf fünfzehn Jahre huldvoll gewillfahret. *)

Diesemnach gewinnt jeder katholische Christgläubige einen **vollkommenen Ablaß**, wenn er

1) in den sechs ersten Wochen zur Fastenzeit der von Uns in allen Pfarr- und Filialkirchen Unserer Erzdiözese an den

*) Der vorstehend erwähnte vollkommene Ablaß ist zufolge späterer Bekanntmachung vom 13. Januar 1845, von Sr. Päpstlichen Heiligkeit Gregor XVI. nunmehr für ewige Zeiten bewilligt worden.

Freitagen angeordneten Erzdiözesan-Fastenandacht wenigstens zweimal mit Aufmerksamkeit und Frömmigkeit beiwohnt, und

2) in dieser Absicht die österliche heilige Kommunion nach wahrer Reue und aufrichtiger Beicht würdig empfängt.

Diese uns so reichlich dargebotene Gnade wollen wir nicht leichtfertig verschmähen, auf daß über uns nicht um so schwerer das Gericht komme, welches der Herr Jesus denen angekündigt hat, die Seiner Einladung zum Heile kein Gehör geben a) Denn heilig ist Gott der Herr, der Allmächtige, b) und heilig sollen auch wir sein, spricht der Herr, weil Er heilig ist. c) — Aber wir sind Sünder und straffällig vor Seinem Angesichte. Ueberschwänglich ist Seine Güte und Geduld und Langmuth; wer sie aber verachtet und durch Seine Güte sich nicht zur Buße führen läßt, der häufet sich durch seine Verhärtung und seinen unbußfertigen Sinn den Zorn auf den Tag des Zornes und der Offenbarung des gerechten Gerichtes Gottes. d) Darum wollen wir vor ihn hintreten und im Namen Seines Sohnes, unsers Herrn Jesus Christus, mit David e) aus der Tiefe zu Ihm rufen, daß Er unsere Stimme höre und merke auf unser Flehen; mit dem Zöllner f) auf die Brust schlagen, das Sündenbekenntniß ablegen und zerknirschten Herzens zu ihm rufen: daß Er uns Sündern gnädig sei; flehentlich mit dem Gebete der Kirche g) einstimmen: daß Er Seines Volkes schonen, ihm nach verdienter Züchtigung durch Sein Erbarmen wieder Erholung gewähren wolle durch unsern Herrn Jesus Christus, Seinen Sohn. Keiner bleibe verstockten Herzens, Keiner werde auch kleinmüthig und durch die Größe der Vergehen zurückgeschreckt von Ihm. Er will nicht den Tod des Sünders, sondern vielmehr, daß er sich bekehre und lebe. h) Er verschmäht den Sünder nicht; aus liebevoller Barmherzigkeit versöhnt Er sich mit ihm durch die Buße. i) Er hat uns ja vorbestimmt zur Kindschaft durch Jesus Christus,

---

a) Matth. 10, 14, 15. *b*) Apoc. 4, 8. *c*) Levit 11, 44. *d*) Rom. 2, 4, 5. *e*) Ps. 129, 1. *f*) Luc. 18, 13. *g*) Orat. sup. pop. fer. V. post ciner. *h*) Ezech. 33, 11. *i*) Orat. in miss. pro remiss. peccat.

in Welchem wir die Erlösung haben durch Sein Blut, die Vergebung der Sünden nach dem Reichthum Seiner Gnade; k) Der unsere Sünden selbst getragen in Seinem Leibe an dem Holze, auf daß wir, den Sünden abgestorben, der Gerechtigkeit leben mögen; durch Dessen Wundmale wir sind geheilt worden. l) Auf Jesus Christus sei unser Vertrauen, unsere Hoffnung und unsere Zuversicht gebaut. Sein Kreuz sei unser Ruhm in unserer Schwäche. m) Er ist Derselbige, gestern, heute und in Ewigkeit. n) Und wie er dort sitzet zur Rechten Gottes, ein Fürsprecher für uns, o) sichtbar in Seiner Herrlichkeit, und Wonne den Engeln, so ist Er, verhüllt dem schwachen Auge der Menschen der Nämliche auf dem Altare zugegen, bereit, anzuhören unser Flehen, uns zuzutheilen Seine Gnade, ein Opfer für uns vor Seinem himmlischen Vater und eine Speise für unsere Seele, sie hinüber zu führen zum ewigen Leben. Am Freitage in der heiligen Woche hat Er den schmählichen Tod am Kreuze gelitten, Sein kostbares Blut für uns vergossen und das große Versöhnungsopfer für die ganze Welt vollbracht. Daher wollen wir auch an den Freitagen in der Fastenzeit mit Thränen der Buße und mit lebendigem Vertrauen, in dankbarer Liebe und in Sehnsucht nach Ihm der Gedächtnißfeier der durch Ihn vollbrachten Erlösung beiwohnen, das große, anbetungswürdigste, heiligste Geheimniß begehen, an dem unblutig erneuerten Opfer im Geiste Antheil nehmen, Ihm die Wunden unserer Seele, alle Fehler und Gebrechen an uns mit Schmerzgefühl offenbaren, vor Ihm der Welt und ihren Gelüsten entsagen und Ihm mit unverbrüchlichen Entschlüssen Heiligkeit des Lebens, treue Ergebenheit in Versuchungen, in Leid und Widerwärtigkeit geloben, Seine Hülfe uns erbitten, uns ganz, unser ganzes Thun und Lassen, auch unsere Mitmenschen und die ganze Welt Seiner Liebe, Seinem Schutze empfehlen und aufopfern, daß Er uns alle mit sich Seinem Vater darbringe, auf daß wir Ihn in der Osterfeier würdig empfangen, uns nicht das Gericht essen, sondern das ewige Leben, Nachlaß der Sünden und aller verdienten Strafen

---

k) Eph. 1, 5. 7. *l*) I. Petr. 2, 24. *m*) Gal. 6, 14. *n*) Hebr. 13, 8. *o*) Rom. 8, 34.

erlangen und einst zu Ihm aufgenommen werden, mit allen Engeln die Herrlichkeit zu sehen, die Ihm der Vater gegeben hat. p) Oder wird uns Gemächlichkeit, wird uns irgend ein Geschäft abhalten, uns für wenige Augenblicke zu sammeln und auf so leichte Weise uns des Reichthums Seiner Gnade theilhaft zu machen, die Er uns so mühevoll und um einen so theueren Preis erworben hat? Niemand entziehe sich ohne Grund den Pflichten des Berufes, den ihm Gott angewiesen hat; allein Niemand ziehe auch das Nützliche dem Unentbehrlichen, das Zeitliche dem Ewigen vor, und ein Jeder nehme Bedacht, daß er seine Pflichten erfülle im Namen Gottes und unsers Herrn Jesus Christus, mit jener Reinheit des Herzens, mit jener liebevollen Gesinnung gegen Gott und mit jenem Glauben an unsern Herrn und Erlöser, welche dem Christen geziemen und unsere Handlungen zu Gott wohlgefälligen und uns verdienstlichen Werken erheben. Und dazu bedarf es wiederholter Anregung des innern Menschen, wiederholter Betrachtung und inbrünstigen Gebetes, Belebung und Stärkung von oben durch Gottes Beistand, welcher den Unwürdigen nicht zu Theil wird. Irdische Sorgen erdrücken endlich das menschliche Herz und machen es ganz irdisch, und der Bedachtlose wird in seinem Schwindel immer weiter fortgerissen in die Gefahr. Wer daher nicht immer erscheinen kann, wechsele mit andern ab. Einmal erscheine der Hausvater, ein anderes Mal die Hausmutter, und sie gönne aus christlicher Liebe auch den untergeordneten Hausgenossen die Zeit, den Werken ihres Heiles obzuliegen. Das bewirkt Gottes Wohlgefallen und bringt Gottes Segen über das Haus. Hiernach ist die Einrichtung berechnet und aus diesem Grunde ist auch die österliche Zeit vor Ostern ausgedehnt worden. Was an Uns war, vielgeliebte Gläubige, das haben Wir gethan, und Wir ermahnen und bitten Sie im Namen unsers Herrn, auch das Ihrige zu thun; sich nicht durch Vorspiegelungen des Satans um Jesus Christus und um den Reichthum Seiner Gnade überlisten zu lassen, damit die Rechenschaft nicht noch strenger werde!

Sie nun, denen Wir theilweise die Sorge der Unserer Obhut übergebenen Seelen anvertraut haben, ermahnen Wir mit

---

p) I. Ioan. 3, 2.

allem Ernst, Ihr Amt gewissenhaft zu handhaben als von Herzen getreue Diener des Herrn, welche in der Welt keine andere Rücksicht kennen, als der Menschen Seelenheil, und kein anderes Verlangen im Herzen nähren, als die Erfüllung des Willens Gottes und die Verherrlichung Seines Sohnes wie im Himmel, so unter den Menschen auf Erden. Begehen Sie die Andacht, erfüllt von heiligem Schauer vor dem erhabenen und geheimnißvollen Opfer, würdevoll und erbaulich. Belehren Sie die Gläubigen über die Größe und Wichtigkeit des Heilsgeschäftes und der ihnen dargebotenen Gnade in aller Weisheit und mit Salbung; verkünden Sie ihnen die gesunden Worte unsers Herrn Jesus Christus, haltend an die Lehre, die da zur Gottseligkeit führt, nicht aufgeblasen und nicht kränkelnd an Klügeleien und Gezänk. q) Dafür machen Wir Sie im Gewissen ausdrücklich für immer verantwortlich und werden Unser Augenmerk darauf gerichtet halten.

Unser gegenwärtiges Schreiben soll in allen Pfarr- und Filial-Kirchen alsbald öffentlich vorgelesen und ebenfalls während der Fastenzeit den Gläubigen näher erläutert werden.

Köln, den 20. Februar 1830.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land-Dechanten und Pfarrer der Erzdiözese Köln, vom 18. Mai 1830 Nro. 2319, die Allerhöchst angeordnete Erhöhung der Kathedral-Steuer-Abgaben betreffend.

Des Königs Majestät, Welche zur Wiederherstellung der Metropolitan-Domkirche zu Köln seit der Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles bereits die Summe von 105,084 Thalern aus Staatsfonds huldreichst zu bewilligen geruht haben, wodurch zwar der drohende Einsturz augenblicklich abgewendet, jedoch die Erhaltung dieses großen Bauwerks bei Weitem noch nicht gesichert werden konnte, haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. März c. ferner einen bedeutenden jährlichen Zuschuß für diesen Zweck nur in dem Falle Allergnädigst zugesichert, daß auch

---

q) I. Tim. 6, 3, 4.

durch den Ertrag der Kathedralsteuer und durch sonstige milde Beisteuer ein angemessener Beitrag in der Erzdiözese aufgebracht werde.

Allerhöchstdieselben haben daher anzuordnen geruht, daß von sämmtlichen zum Sprengel des Erzbisthums Köln gehörigen katholischen Gemeinden eine Kathedralsteuer

von einem und einem halben Silbergroschen bei jedem Sterbfalle, wie seither, dagegen von fünf Silbergroschen bei jeder Taufe und von zehn Silbergroschen bei jeder Trauung

vom 1. Juli c. ab, erhoben werden soll.

Die Herren Land-Dechanten und Pfarrer werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Allerhöchste Bestimmung am nächstfolgenden Sonntage nach Empfang der gegenwärtigen Verfügung von der Kanzel zu verkündigen.

In der Erhebungsart der Kathedralsteuer bleibt es übrigens bei dem bisherigen Verfahren, und wird den Herren Pfarrern aufs dringendste empfohlen, sich den Empfang dieser Steuer besonders angelegen sein zu lassen, damit die großmüthigen Gesinnungen Sr. Königlichen Majestät, die Hauptkirche der Erzdiözese, als ein Denkmal der alten Kunst und des frommen Sinnes unserer Vorfahren, zur Zierde der Provinz und des ganzen Landes und zur Ehre unserer Religion zu erhalten, auch von denjenigen, denen diese Angelegenheit vorzüglich am Herzen liegen muß, aufs kräftigste unterstützt werden.

Köln, den 18. Mai 1830.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land-Dechanten des Regierungs-Bezirks Aachen vom 21. September 1830, Nro. 4187, den vorschriftsmäßigen Abschluß der Rechnungen und die zeitige Aufstellung der Büdgets derjenigen Kirchenfabriken, welche eines Zuschusses aus Gemeindekassen bedürfen, betreffend.

Den Herren Land-Dechanten im Regierungs-Bezirk Aachen wird der Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß die Rechnungen derjenigen Kirchen, welche auf Zuschuß aus Gemeindekassen Anspruch machen, regelmäßig an den durch den Art. 85 des Dekrets vom 30. Dezember 1809 vorgeschriebenen Termine abgeschlossen,

sofort zur Revision eingesandt und alsdann ein Exemplar auf dem Bürgermeisteramte niedergelegt werde, und daß die Budgets solcher Kirchen ebenfalls so zeitig aufgestellt und zur Feststellung eingesandt werden, daß bei Aufstellung und Genehmigung der Gemeinde-Budgets, welche vor dem Monat September geschehen soll, darauf Rücksicht genommen werden kann.

Köln, den 21. September 1830.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an diejenigen HH. Land-Dechanten in den Regierungs-Bezirken Aachen, Coblenz und Köln, in deren Dekanaten Predigten außerhalb der Kirche auf öffentlichen Plätzen üblich sind, vom 5. Juli 1831.

Auf Veranlassung des Königlichen Rheinischen Ober-Präsidii ist das Verhältniß der Predigten, welche bei den feierlichen Prozessionen in den Städten und Dörfern auf den öffentlichen Marktplätzen, an den Landstraßen oder sonst unter dem freien Himmel gehalten werden, untersucht worden und es hat sich ergeben, daß das unter diesen Umständen und Ortsverhältnissen vorgetragene Wort Gottes nicht nur mit der demselben gebührenden Aufmerksamkeit von einer großen Zahl der die Prozession begleitenden Menge nicht angehört, sondern sogar andächtige Zuhörer und der Prediger selbst durch das Geräusch und ungeziemende Betragen vieler der Anwesenden gestört wird. Anderer Ungebührlichkeiten, welche sehr oft dabei vorkommen und die Störungen, welche oft Wind und Wetter verursachen, nicht zu erwähnen. Die beseligende Wirkung des göttlichen Wortes geht demnach bei diesen im Freien gehaltenen Predigten meistentheils verloren.

Kraft meines Oberhirtenamtes verordne ich daher, daß in der Zukunft alle bei den feierlichen Prozessionen bisher an öffentlichen Landstraßen oder sonst wo im Freien gehaltene Predigten in den Kirchen gehalten werden sollen, wovon die Standreden auf dem Kirchhofe bei Beerdigung einer Leiche und am allgemeinen Gedächtnißtage der verstorbenen Gläubigen eine Ausnahme machen.

Sollte jedoch zur Haltung der Predigt bei einer solchen Feierlichkeit die Kirche für die dort sich versammelnden Gläubigen

nicht Raum genug darbieten, so hat der Pfarrer deßhalb sich durch den Land-Dechanten an das Erzbischöfliche General-Vikariat zu wenden und die Erlaubniß, die Predigt an der Kirche halten zu dürfen, (wenn der Platz vor derselben nicht ein Markt oder eine öffentliche Landstraße ist,) nachzusuchen, worauf dann die nähere Bestimmung erfolgen wird.

Die Herren Land-Dechanten beauftrage ich, die Pfarrer des Dekanates von dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen. Im Vertrauen auf den Amtseifer der Pfarrer erwarte ich, daß diese es sich werden angelegen sein lassen, ihre Pfarrgenossen über die bisher so oft bei solchen Gelegenheiten vorgefallenen Ungebührlichkeiten und über die dem Worte Gottes schuldige Aufmerksamkeit und Hochachtung zu belehren.

Köln, den 5. Juli 1831.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 14. Septbr. 1831, Nro. 3945, die Erneuerung des Verbots der sogenannten Todtenwachen und die Anempfehlung der Anschaffung anständiger Leichentücher betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an manchen Orten der Erzdiözese die sogenannten Todtenwachen, welche bereits durch die Statuten Max. Henr. Part. II. Tit. XIV. Cap. 2. §. 2. pag. 119 verboten sind, unter dem Vorwande, das Leichentuch zu zieren, noch gehalten werden, und daß bei dieser Gelegenheit allerlei Unfug von den dabei versammelten jungen Leuten getrieben wird.

Um die Veranlassung zu dergleichen Todtenwachen zu entfernen, ist es zweckmäßig, daß in allen Kirchen anständige Leichentücher angeschafft werden, welche bei verheirathet gewesenen Personen ganz schwarz oder schwarz mit einem weißen Kreuz, und bei Kindern und Personen ledigen Standes weiß, oder weiß mit einem grünen Kreuz zu sein pflegen, und welche ohne weitere Verzierung zur Bedeckung der Todtenbahre gebraucht werden können.

Die HH. Land-Dechanten wollen demnach den Kirchenvorständen Ihres Dekanates anempfehlen, daß dort, wo es noch nicht

geschehen ist, solche Leichentücher auf Kosten der Kirche angeschafft und bei Begräbnissen von der Kirche hergegeben werden, daß dagegen alles Ausschmücken dieser Tücher künftig aufs Strengste untersagt werde.

Bei der Wohlfeilheit der wollenen und baumwollenen zu diesem Zwecke brauchbaren Zeuge wird es den Kirchen in der Regel nicht schwer fallen, die Kosten zu dieser Anschaffung zu bestreiten und wo dazu ein Zuschuß aus Gemeindemitteln erfordert werden sollte, werden die Gemeindevorstände um so lieber dazu die Hand bieten, als dadurch die Abschaffung eines polizeiwidrigen Gebrauches beabsichtigt wird.

Köln, den 14. September 1831.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des rechten Rheinufers der Erzdiözese Köln, vom 31. Juli 1832, Nro. 3702, die bei vorkommenden Zehntablösungen zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln im Interesse der Kirchen betreffend.

Bei den jetzt häufig vorkommenden Ablösungen der Zehnten auf der rechten Rheinseite sind Zweifel darüber entstanden, ob dabei auch die auf dem Zehnten in der Regel haftenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude und sonstige etwa darauf haftende Lasten zum Vortheil geistlicher Anstalten gehörig berücksichtigt werden, wodurch Se. Erzb. Gnaden sich veranlaßt gefunden haben, darüber dem Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz Vortrag zu halten.

Diesem zufolge hat nun das Königl. Oberpräsidium sich unter dem 25. l. M. dahin geäußert, daß die Kirchen durch die Zehntablösungen nicht gefährdet werden können, sofern sie nicht erklärt haben, daß der Dezimator künftig von der Bauverpflichtung und etwaigen sonstigen auf dem Zehnten haftenden Lasten entbunden und auch der Zehnte dafür nicht weiter verhaftet sein sollte; daß es mithin das Interesse der Zehntpflichtigen erfordere, bei Zehntablösungen einen angemessenen Betrag des Zehnten in Abzug zu bringen, um künftig daraus die Kosten für den Kirchenbau ꝛc. entnehmen zu können, so wie andererseits das Interesse der Zehnt-

herren erheische, die Erklärung von der Kirche zu erhalten, daß diese ihn von den bestandenen Verpflichtungen frei gebe und sich künftig lediglich an den Zehntpflichtigen halten wolle.

Wiewohl nach der Ansicht des Königl. Oberpräsidii diese rechtlichen Verhältnisse aus der Natur des Zehnten und der darauf haftenden Verpflichtungen folgen, so haben wir dennoch für nöthig erachtet, die betreffenden Kirchenvorstände darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei vorkommenden Zehntablösungen das Interesse der Kirchen gehörig wahrzunehmen und nöthigenfalls die Zehntpflichtigen darüber zu belehren haben, daß die Ansprüche der Kirchen an den Zehnten durch die Ablösungen nur dann aufhören, wenn dafür ein verhältnißmäßiger Betrag in Abzug gebracht und gehörig sicher gestellt und auf diese Weise die Kirchenvorstände bewogen werden, zu erklären, daß der Zehntherr nach der mit ihm getroffenen Uebereinkunft von seinen früher auf dem Zehnten haftenden Verpflichtungen gegen die Kirche befreit worden sei.

Da indessen durch solche Vereinbarungen die bisherigen Rechte der Kirche gewissermaßen veräußert werden, so ist zu deren Gültigkeit verfassungsmäßig die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde erforderlich, welche mithin die Kirchenvorstände in vorkommenden Fällen einzuholen haben.

Die Herren Land-Dechanten werden hiermit beauftragt, obige Bestimmungen zur Kenntniß sämmtlicher dabei interessirten Kirchenverwaltungen zu bringen.

Köln, den 31. Juli 1832.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die Kirchenvorstände der Erzdiözese Köln, vom 31. August 1832, Nro. 4202, die vorschriftsmäßige Einrichtung und Inventarisirung der Kirchen- und Pfarrarchive betreffend.

Durch die Verordnung vom 16. Mai 1827 sind den Kirchenvorständen bereits die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Kirchen- und Pfarrarchive in Erinnerung gebracht und deren pünktliche Befolgung anempfohlen worden.

Wir dürfen zuversichtlich erwarten, daß die Herren Land-Dechanten bei ihren Kirchen-Visitationen ein Hauptaugenmerk auf

vorschriftsmäßige Einrichtung der Kirchen- und Pfarrarchive gerichtet, und daß also in dieser Beziehung die gesetzlichen Vorschriften überall zur Ausführung gebracht und alle Urkunden, Dokumente, Eigenthumstitel, Obligationen, Verträge und sonstigen wesentlichen Papiere in dem Kirchenarchiv deponirt und aufbewahrt sind. Die Kirchen- und Pfarrarchive können aber nur dann den Kirchenverwaltungen von wesentlichem Nutzen sein, wenn darüber vollständige Inventarien angefertigt sind, welche nach fortlaufenden, mit den betreffenden Urkunden und Literalien correspondirenden Nummern jedes einzelne in dem Archive aufbewahrte Stück seinem summarischen Inhalt nach enthalten und in welche in jedem Jahre die nöthigen Zusätze, Verbesserungen oder sonstige Veränderungen eingetragen werden.

Das für die linke Rheinseite geltende Gesetz für die Kirchenverwaltungen vom 30. Dezember 1809 enthält darüber im Art. 55 die bestimmtesten Vorschriften, deren pünktliche Befolgung zur Benutzung der Kirchen- und Pfarrarchive nicht nur zum Vortheil der Verwaltung, sondern auch für diejenigen Zwecke, welche von Seiner Erzbischöflichen Gnaden in dem Schreiben an die Herren Land-Dechanten der Erzdiözese vom 25. Mai c. näher angedeutet worden sind, bei jeder Kirche von der größten Wichtigkeit ist.

Der angeführte Artikel lautet folgender Maßen:

„Es sollen unverzüglich und ohne Kosten zwei Inventarien angefertigt werden: eines von den Kirchenzierathen, der Leinwand, den heiligen Gefäßen, dem Silberwerk, den Geräthen und überhaupt von allen Kirchen-Mobilien, das andere von den Urkunden, Papieren und Nachweisungen, mit Erwähnung der Güter, worauf jede Urkunde spricht, des jährlichen Ertrags derselben und der Stiftung, für deren Lasten die Güter der Fabrik gegeben wurden. Eine Abschrift des Inventars der Kirchengeräthe soll dem Pfarrer oder Hülfspfarrer übergeben werden. Jedes Jahr sollen die inventarisirten Gegenstände mit dem Inventarium verglichen werden, um die nöthigen Zusätze, Verbesserungen oder sonstige Veränderungen einzutragen. Diese Inventarien und Vergleichungs-Notizen sollen vom Pfarrer oder

Hülfspfarrer oder vom Präsidenten des Bureau unterzeichnet werden."

Da nun der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz in einem jüngern Schreiben vom 28. l. M. die Anfertigung vollständiger Verzeichnisse über die Kirchen- und Pfarrarchive im Interesse der vaterländischen Geschichte, der Wissenschaft, und besonders auch als Hülfsmittel für die Staatsarchivare dringend wünscht, so gibt uns dieses um so mehr Veranlassung, die Kirchenvorstände zur Anfertigung von Inventarien

I. über sämmtliche in den Kirchen- und Pfarrarchiven vorhandene Urkunden, Dokumente und sonstige Literalien und

II. über die in den Kirchen vorhandenen Zierathen, Leinwand, heiligen Gefäße, Geräthe und sonstigen Kirchenmobilien

aufzufordern.

Wir fügen für jedes dieser Inventarien ein besonderes Formular, wonach solche anzufertigen sind, hier bei, und bemerken darüber noch Folgendes:

I. Inventarium der Urkunden und schriftlichen Nachrichten.

1. In dieses Inventarium sind nicht nur Urkunden im strengsten Sinne des Wortes, sondern auch alle Güterverzeichnisse, Heberegister, Lagerbücher, Nekrologien, Memorienbücher, Copierbücher u. dgl. aufzunehmen. Auch gehören alte Missale und Chorbücher hierher, welche etwa in der Kirche nicht mehr gebraucht, sondern bloß ihres Alters wegen aufbewahrt werden.
2. Die Urkunden und sonstigen schriftlichen Nachrichten folgen, in so fern es geschehen kann, nach ihrem wirklichen oder muthmaßlichen Alter. Was jedoch zu einem und demselben Gegenstande, Schenkung, Stiftung oder Vermächtniß gehört, folgt nach der Reihefolge hinter einander, damit das Aufsuchen im Archiv zum Zwecke der Verwaltung möglichst erleichtert werde.
3. In der betreffenden Kolonne wird zwar der Inhalt möglichst kurz angegeben, jedoch muß derselbe nicht nur die Art der Verhandlung im Allgemeinen, sondern auch die

Hauptpersonen, den Gegenstand und den Zweck derselben möglichst genau bezeichnen.

4. In der Kolonne: Bemerkungen, sind die besonderen Beschaffenheiten der Urkunden, in so fern diese nicht schon aus der früheren Kolonne hervorgehen, z. B. ob sie Originalien oder Kopien, beglaubigte oder nicht beglaubigte, alte oder neue Kopien, ob sie in deutscher oder lateinischer Sprache, auf Pergament oder Papier, wohlerhalten oder defect seien, angegeben werden.

5. Bei jenen Stücken, worüber eine größere Beschreibung von besonderm Interesse ist, kann eine besondere Anlage beigefügt und darauf in der Kolonne: Bemerkungen, Bezug genommen werden.

6. Finden sich Urkunden vor, deren Inhalt unleserlich ist, so sind solche so genau als möglich zu beschreiben und zu bezeichnen.

7. Urkunden, welche dem Kirchen- und Pfarrarchive ganz fremd zu sein scheinen, bisher aber darin aufbewahrt wurden, sind ebenfalls mit der vorgeschriebenen Genauigkeit in das Inventar einzutragen.

8. Wenn zusammen gebundene Hefte oder Bücher mehrere verschiedenartige Gegenstände enthalten, oder darin etwa besondere interessante Bemerkungen und Notizen beigeschrieben sind, so ist davon spezielle Erwähnung zu thun.

II. Inventarium der Kirchenmobilien und sonstiger interessanter Gegenstände.

1. In dieses Inventarium sind unter besondere Hauptrubriken, z. B. Kirchenzierathen, Paramente, Leinwand, heilige Gefäße ꝛc. ꝛc., alle in der Kirche vorhandenen Utensilien und Mobilien unter hinreichender individueller Bezeichnung einzutragen.

2. In der Kolonne: besondere Bemerkungen, ist beizufügen, was etwa urkundlich oder der Sage nach über die Donatoren bekannt ist, wodurch sich der Stoff oder die Arbeit besonders auszeichnet u. s. w., in so fern sich dieses aus der vorhergehenden Kolonne nicht hinreichend ergibt.

3. Ferner sind zu Ende des Inventars auch die Grabmäler, Denkmäler, Alterthümer und sonstige Merkwürdigkeiten, welche sich etwa in der Kirche selbst oder in deren Umgebung befinden, und der Baustyl, das Alter und die besondere Beschaffenheit der Kirche selbst in baulicher Beziehung anzugeben.

In Erwartung, daß die Kirchenvorstände und insbesondere die Herren Pfarrer, von deren wissenschaftlicher Ausbildung wir eine bereitwillige Förderung dieses Geschäftes vorzüglich hoffen dürfen, sich mit besonderer Aufmerksamkeit und unausgesetzter Thätigkeit die Erledigung dieses Auftrages angelegen sein lassen werden, wollen wir dennoch, um die Arbeit nicht zu übereilen, den Monat März des künftigen Jahres als den längsten Termin festsetzen, bis wohin eine Reinschrift der vollständigen beiden Inventarien über die Kirchen- und Pfarrarchive und über die Kirchen-Utensilien und sonstige Gegenstände an uns eingesandt werden soll.

Es wird uns jedoch angenehm sein, wenn diejenigen Kirchenvorstände, welche diese Arbeit bereits vor diesem Termin vollendet haben, solche auch schon früher an uns gelangen lassen. Den Kirchenvorständen wird aber bei der Ausführung um so mehr Gründlichkeit und Sorgfalt empfohlen, als das Königliche Oberpräsidium zu seiner Zeit die Mittheilung der Verzeichnisse und Abschriften derjenigen Urkunden verlangen wird, welche etwa zu einer allgemeinern Kenntniß und zur Benutzung in wissenschaftlicher Hinsicht geeignet zu sein scheinen.

Köln, den 31. August 1832.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

(Formular.) **I.**

Inventarium

über

die im Kirchen- und Pfarrarchiv zu befindlichen Dokumente und Literalien.

Laufende Nr.	Der Urkunde Tag.	Monat.	Jahr.	Ort der Ausfertigung	Kurzer Inhalt der Urkunde.	Besondere Bemerkungen

(Formular.) **II.**

Inventarium

über

die Kirchenmobilien und andere interessante Gegenstände in der Kirche zu

Laufende Nr.	Gegenstand.	Besondere Bemerkungen.	Laufende Nr.	Gegenstand.	Besondere Bemerkungen.
	A. Kirchenzierath			F. Gemälde.	
1			1		
2			2		
3			3		
u. s. w.			u. s. w.		
	B. Paramente.			G. Messen- und Chorbücher.	
1			1		
2			2		
3			3		
u. s. w.			u. s. w.		
	C. Leinwand.			H. Grabmäler.	
1			1		
2			2		
3			3		
u. s. w.			u. s. w.		
	D. Heilige Gefäße.			I. Sonstige Denkmäler.	
1			1		
2			2		
3			3		
u. s. w.			u. s. w.		
	E. Statuen.			K. Inschriften u. s. w.	
1			1		
2			2		
3			3		
u. s. w.			u. s. w.		

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des rechten Rheinufers der Erzdiözese Köln, vom 12. Sept. 1833, Nro. 4738, die Modification der General-Gouvernements-Verordnung für das vormalige Großherzogthum Berg, d. d. 6. Sept. 1814 über die Abschließung der Ehen betreffend.

Durch die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 23. Juni c., welche auch bereits durch die Amtsblätter der betreffenden Königl. Regierungen bekannt gemacht ist, hat die von dem General-Gouverneur des vormaligen Großherzogthums Berg am 6. September 1814 über die Abschließung der Ehen erlassene Verordnung, in so fern sie die Pfarrer betrifft, in dem Punkte eine Abänderung erlitten, daß der kopulirende Pfarrer, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, sofort nach der priesterlichen Trauung dem betreffenden Civilstands-Beamten von der Kopulation Nachricht geben, und das in §. 6. der gedachten Verordnung erwähnte Kopulations-Zeugniß nicht, wie darin vorgeschrieben ist, den Kopulirten selbst einhändigen, sondern unmittelbar dem Civilstands-Beamten zusenden soll, von welchem dasselbe den Getrauten erst nach berichtigtem Civilstands-Akte ausgeantwortet werden darf.

In allen übrigen Punkten, welche die Pfarrer betreffen, bleibt die erwähnte Verordnung in ihrer Kraft.

Die Herren Land-Dechanten auf der rechten Rheinseite werden in Folge eines Rescripts des K. Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten vom 29. l. M. hierdurch beauftragt, die obige Allerhöchste Bestimmung den Pfarrern in denjenigen Pfarreien ihres Dekanats zur pünktlichen Nachachtung bekannt zu machen, welche zum ehemaligen Großherzogthume Berg gehört haben und wo die erwähnte General-Gouvernements-Verordnung vom 6. September 1814 noch in gesetzlicher Kraft besteht.

Köln, den 12. September 1833.

Ferdinand August,
Erzbischof von Köln.

Auszug aus der von dem verewigten Erzbischofe Ferdinand August, Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein erlassenen Fasten-Verordnung d. d. 5. Januar 1834, die Verpflichtung der Pfarr-

geistlichen zum regelmäßigen Besuch der Schule und Ertheilung des christlichen Unterrichts betreffend.

Den Pfarrern und Seelsorgern endlich brauchen Wir hier ihre Pflichten in Absicht auf Jugendbildung nicht erst vorzuhalten; Wir ermahnen sie daher bloß, in ihrem Eifer um Förderung der Schulen nicht zu erkalten. Außer der Kirche sei ihnen die Schule der liebste Aufenthalt, und Wir gewärtigen von ihnen, daß sie dieselben wöchentlich wenigstens zwei Mal besuchen, die Lehrer und Kinder freundlich und wohlwollend, als ihrer Hirtensorge anvertraut, ermuntern, darin regelmäßig den christlichen Unterricht ertheilen und sich keinem Geschäfte entziehen, das zur Förderung der Schulzwecke beiträgt. Damit ferner die Erziehung gedeihe, so ordnen Wir hiermit allgemein an, daß die Schuljugend täglich unter der Aufsicht der Lehrer zur h. Messe geführt werde, wo nicht die Ortsentfernung und schlimme Witterung Ausnahmen nothwendig machen. Den Herren Land-Dechanten machen Wir unter Hinweisung auf §. 5 der Dienstvorschrift noch insbesondere zur Pflicht, auf die regelmäßigen Schulbesuche von Seiten der Seelsorger und den täglichen Gottesdienst der Schuljugend zu wachen.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln (successive in den Monaten Juli, August und September 1834 sub Nro. 3919 erlassen,) die Erhebung und Berechnung der Kathedralsteuer betreffend.

Ew. Hochwürden erhalten in den Anlagen eine Anzahl Exemplare zu den anzufertigenden General-Verzeichnissen und Spezial-Nachweisungen zur Berechnung der eingegangenen Kathedral-Steuer.

Wiewohl uns die in manchen Gegenden unter den Einwohnern herrschende Armuth bekannt ist, so geht doch aus den eingegangenen speziellen Nachweisungen der in den einzelnen Pfarreien vorgekommenen Taufen, Verehelichungen und Beerdigungen, verglichen mit den davon eingezogenen Gebühren, unverkennbar hervor, als wenn einige der Herren Pfarrer bei der Einforderung derselben mit zu großer Milde und Nachsicht verfahren haben.

Dieser Umstand ist auch der Aufmerksamkeit der höhern Behörden nicht entgangen, und soll nunmehr gemäß der Vorschrift

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 strenge darauf gehalten werden, daß nur solche Personen von der Entrichtung der Kathedral-Steuer freigelassen, welchen Armuths-halber auch die Stolgebühren rc. nachgelassen werden, und sollen darüber die Herren Pfarrer die einzureichenden Spezial-Nachweisungen mit einer amtlichen Bescheinigung versehen.

Ew. Hochwürden beauftragen wir daher, die Herren Pfarrer bei der Vertheilung der anliegenden Formulare zur genauen Befolgung jener vom Königl. Ober-Präsidio jetzt ertheilten Vorschrift anzuweisen und mit Strenge darauf zu wachen, daß derselben, so wie den übrigen unter den Formularen abgedruckten Vorschriften pünktlich nachgekommen werde.

Wir sehen bei den Quartal-Ablieferungen der eingegangenen Kathedral-Steuer Ew. Hochwürden Anzeige entgegen, wenn in Beziehung auf die Erhebung und Berechnung derselben in Ihrem Dekanate Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten obwalten, zu deren Beseitigung unsere unmittelbare Einschreitung nöthig oder anräthlich sein sollte, damit der erhabene Zweck, welcher der Erhebung der Kathedral-Steuer zum Grunde liegt, dem Willen Sr. Majestät des Königs gemäß, so viel als möglich befördert werde.

Köln, im (Juli) (August) (September) 1834.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land-Dechanten im Regierungsbezirk Aachen, vom 12. Dezbr. 1834, Nro. 6261, die zeitige Aufstellung und Einsendung der Budgets derjenigen Kirchenfabriken, welche eines Zuschusses aus Gemeindekassen bedürfen, betreffend.

Nach einer neuern Bestimmung der Königlichen Regierung zu Aachen ist es erforderlich, daß die Budgets derjenigen Kirchen-Fabriken, welche eines Zuschusses aus der Gemeindekasse bedürfen, spätestens bis zum Ende des Monates April des vorherigen Jahres den betreffenden Bürgermeistern zur weitern Veranlassung mitgetheilt werden, damit darnach die nöthigen Zuschüsse in den Gemeinde-Budgets, welche eventualiter nach Maßgabe der Bedürfnisse vorher den Königlichen hohen Ministerien vorgelegt werden müssen, in Anschlag gebracht werden können. Es ist daher, um

die Kirchen-Budgets frühzeitig genug feststellen und genehmigen zu können, unumgänglich nothwendig, daß diejenigen Kirchen-Vorstände, welche für das folgende Jahr auf Gemeinde-Zuschüsse behufs Deckung der Kirchenbedürfnisse oder Besoldung der Geistlichkeit Anspruch machen, die Budgets spätestens bis zum 15. des Monats März des vorherigen Jahres an uns einreichen, zu welchem Ende die Kirchenvorstände zugleich autorisirt werden, behufs Abschließung der Budgets am Ende des Monates Februar eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Für diejenigen Kirchen-Verwaltungen, welche eines Zuschusses aus der Gemeinde-Kasse nicht bedürfen, bleiben die über die Abschließung und Einreichung der jährlichen Budgets seither bestandenen Bestimmungen in Kraft.

Ew. Hochwürden beauftragen wir, die sämmtlichen Kirchen-Vorstände Ihres Dekanats von dieser Verfügung alsbald in Kenntniß zu setzen und dieselben zur pünktlichen Einsendung der Budgets in dem anberaumten Termine und in der durch unsere Instruktion vom 1. September 1828 vorgeschriebenen Form um so mehr anzuhalten, als bei einer eintretenden Verspätung für das betreffende Jahr keine Zuschüsse aus der Gemeindekasse mehr bewilligt werden.

Köln, den 12. Dezember 1834.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 26. Januar 1835, Nro. 6529, die Erhebung und Berechnung der Kathedral-Steuer betreffend.

Seine Erzbischöfliche Gnaden haben sich wiederholt bei dem Königl. hohen Ober-Präsidio gegen die neue, Ew. Hochwürden im Laufe des 3. Quartals v. J. mitgetheilte Vorschrift in Betreff der Erhebung der Kathedral-Steuer — daß nämlich nur solche Personen von der Entrichtung derselben freigelassen, welchen Armuthshalber auch die Stolgebühren nachgelassen werden, und die HH. Pfarrer hierüber ein amtliches Attest ausstellen sollen — ausgesprochen und auf eine Modifikation jener Vorschrift angetragen.

Das Königl. hohe Ober-Präsidium hat aber dem ungeachtet gemäß dem Schreiben vom 11. v. M. aus dem Grunde Anstand genommen, für eine Modifikation der erwähnten Vorschrift zu stimmen, weil die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 unbedenklich dahin zu deuten sei, daß diejenigen Personen, welche vermögend seien, die Stolgebühren zu entrichten, auch die Kathedral-Steuer zahlen müßten. Dahingegen braucht aber nach dem erwähnten Ober-Präsidial-Rescript in Fällen, wo die Stolgebühren von den Taufzeugen oder andern Personen entrichtet werden, weil dazu die eigentlich Verpflichteten Armuthshalber nicht im Stande sind, auf die Entrichtung der Kathedral-Steuer nicht bestanden zu werden, sobald die Richtigkeit dieses Verhältnisses von den rc. Pfarrern bescheinigt wird.

Ew. Hochwürden setzen wir von dieser Bestimmung mit dem Auftrage in Kenntniß, diesemnach die rc. Pfarrer Ihres Dekanats zu bescheiden, und bei der nächsten Quartal-Ablieferung darüber Anzeige zu machen, wenn u. eventualiter aus welchen Gründen in einzelnen Pfarreien die obige Vorschrift noch nicht beachtet werden sollte.

Köln, den 26. Januar 1835. *)

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des linken Rheinufers der Erzdiözese Köln, vom 30. Juli 1835, Nro. 3955, die Anordnung der Einsendung der Kirchenrechnungen in einfacher Ausfertigung betreffend.

Die Kirchenvorstände haben bisher häufig die von der Erzbischöflichen Behörde eingeforderten Rechnungen in zweifacher oder wohl gar in dreifacher Ausfertigung eingereicht, ohne davon ein Exemplar zurück zu behalten.

Da hierdurch in Fällen, wo die Rechnungen wegen der Menge

---

*) Vermittelst Rundschreibens an die HH. Land-Dechanten vom 24. Januar 1848 ist die pünktliche Befolgung der wegen Erhebung und Einziehung der Kathedralsteuer früherhin erlassenen Verordnungen und Instruktionen behufs Förderung der damit für die Metropolitan-Domkirche verbundenen hochwichtigen Zwecke aufs Neue nachdrücklich eingeschärft worden.

der Geschäfte nicht alsbald revidirt, und den Kirchenvorständen remittirt werden können, leicht Stockung in der Verwaltung und in der Aufstellung der folgenden Jahresrechnungen herbeigeführt werden kann: so wollen Euer Hochwürden die sämmtlichen Kirchenvorstände Ihres Dekanats sofort ausdrücklich anweisen, künftig die von uns zur Einsicht und Prüfung verlangten Rechnungen nur in einfacher Ausfertigung nebst den Belegen einzusenden, und jedenfalls von den Rechnungen ein gleichlautendes Exemplar für den Rendanten zurückzubehalten, welches alsdann nöthigen Falls behufs Beitreibung der Einnahmereste, Aufstellung der folgenden Jahresrechnungen &c. benutzt werden kann.

Köln, den 30. Juli 1835.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 28. Oktober 1835, Nro. 4729, die Zurückstellung der Aspiranten zum geistlichen Stande vom Militärdienst betreffend.

Gemäß Mittheilung des Königlichen hohen Ober-Präsidiums vom 26. v. M. hat das Königliche hohe Staats-Ministerium aus Rücksicht auf das durch den Mangel an katholischen Priestern gefährdete Bedürfniß der katholischen Kirche des Preußischen Staates vorläufig für den Zeitraum von fünf Jahren, also für 1835, 1836, 1837, 1838 und 1839, beschlossen:

> daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt bleiben sollen, daß aber solche, welche mit Ablauf des 25. Lebensjahres die an den geistlichen Stand unwiderruflich bindende Subdiakonats-Weihe noch nicht empfangen haben, sofort in die allgemeine Militärpflicht zurückfallen und diese vollständig erfüllen müssen.

Indem ich dies Euer Hochwürden mit dem Auftrage zur Kenntniß bringe, den Pfarrern Ihres Dekanates eine gleiche Mittheilung davon zu machen, bemerke ich, daß die studirenden und

zum geistlichen Stande strebenden Jünglinge allemal beim Anfange des Jahres, in welchem dieselben militärpflichtig werden, nämlich im Monate Januar und sofort bis nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre gemäß dem früheren Schema bei hiesiger Stelle künftighin angezeigt werden müssen, wobei aber jene nicht in Aufnahme kommen mögen, von denen sich voraussehen läßt, daß sie die erforderliche Reife in den Studien vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre nicht erlangen werden.

Köln, den 28. Oktober 1835.

Der Erzbisthums-Verweser,
Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 7. Mai 1836, Nro. 2583, die Nachsuchung Päpstlicher Ehedispensen für Verlobte aus verschiedenen Diözesen durch die bischöfliche Behörde des Pfarrers der Braut betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß für Brautpaare katholischer Confession, wenn die Verlobten verschiedenen Diözesen angehörten und in kononisch-verbotenen Graden einer Dispens vom h. Apostolischen Stuhle bedurften, diese Dispens von beiden bischöflichen Ordinariaten zu Rom nachgesucht worden ist. Da dadurch nur unnöthige Kosten veranlaßt werden und die Ehedispens nur einmal erforderlich ist: so ist als Regel festgesetzt worden, daß der Pfarrer der Braut nach erhaltener Bescheinigung über die kirchlichen Proklamationen oder über die Freiheit des Bräutigams die Dispens in dem verbotenen Grade der Verwandtschaft oder Verschwägerung bei dem h. Apostolischen Stuhle durch seine bischöfliche Behörde nachsuche. Nach erfolgter Dispens und kirchlich vollzogener Ehe hat der Pfarrer der Braut den Pfarrer des Bräutigams davon amtlich in Kenntniß zu setzen.

Köln, den 7. Mai 1836.

Der Erzbisthums-Verweser,
Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 8. Juni 1836, Nro. 3024, die Einschärfung des Tragens der Klerikal-Tonsur und der Beachtung der liturgischen Vorschriften betreffend.

Es ist in dieser Zeit, wo oft jüngere Geistliche sich schämen, die Klerikal-Tonsur zu tragen und auch wohl einige Lauigkeit im Gottesdienste stattfindet, auch der Fall eintreten dürfte, daß die liturgischen Vorschriften nicht beachtet werden, besonders wichtig darauf zu wachen.

Ew. Hochwürden beauftrage ich deshalb insbesondere darauf zu halten, daß alle Geistliche die Klerikal-Tonsur tragen, nach gehaltener Frühmesse an Sonn- und Feiertagen beim Gottesdienste in der Kirche wieder erscheinen und die liturgischen Vorschriften des Direktoriums streng beobachten.

Ew. Hochwürden wollen mir, im Falle Sie in dieser Hinsicht wider diesen oder jenen Ausstellungen zu machen haben, darüber berichten.

Köln, den 8. Juni 1836.

Clemens August,
Erzbischof von Köln.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des Regierungs-Bezirks Aachen, vom 14. Juli 1836, Nr. 3529, die Einschärfung größerer Pünktlichkeit und Vollständigkeit bei Aufstellung der Kirchenbudgets betreffend.

Wir haben bei der Revision der Kirchenbudgets häufig wahrgenommen, daß dieselben von Seiten der Kirchenvorstände nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit aufgestellt werden. Das Einkommen aus Stiftungen wird oft zum Vollen ohne alle Entschädigung für die Kirchenfabrik wieder in Ausgabe gestellt, oft übersteigt diese sogar die dafür berechneten Einnahmen, und zu den Ausgaben für außergewöhnliche Anschaffungen und Reparaturen fehlen gewöhnlich die vorschriftsmäßig beizufügenden Erläuterungsberichte und Kostenanschläge, wodurch die Nothwendigkeit der baulichen Arbeiten und deren Kostenbetrag begründet wird. Bei solchen Unvollständigkeiten können die Kirchenbudgets keine Uebersicht von

dem wirklichen Bedürfnisse des Kirchenhaushaltes liefern und sind dieselben nicht dazu geeignet, den in der Regel erforderlichen Zuschuß aus Gemeindemitteln zur Aufnahme in die Kommunal-Budgets zu begründen. Da unsere desfallsigen seither bei der Genehmigung der Kirchenbudgets gemachten Bemerkungen häufig von den Kirchenvorständen gar nicht beachtet worden sind, so beauftragen wir Ew. Hochwürden, die sämmtlichen Kirchenvorstände Ihres Dekanats anzuweisen, künftig bei der Aufstellung der Budgets, gemäß unserer Vorschrift vom 1. September 1828, mit Genauigkeit zu Werke zu gehen, insbesondere aber

a) die Ausgaben für Abhaltung der Stiftungen fortan nur nach Maßgabe der flüssigen, in Einnahme berechneten Stiftungs-Revenüen und nach Abzug der sämmtlichen Verwaltungskosten und der Entschädigung der Kirchenfabrik zum Ansatz zu bringen. In so weit das Stiftungsvermögen in der Vorzeit ganz oder theilweise mit jenem der Kirchenfabrik vermischt sein möchte und nicht mehr nachgewiesen werden kann, muß solches in dem beizufügenden Erläuterungsberichte dargethan und dadurch die etwa nach den Budgets erforderliche größere Ausgabe als Einnahme für Stiftungen begründet werden.

b) Alle Ausgaben für außergewöhnliche Anschaffungen und bauliche Einrichtungen mit den Erläuterungsberichten und Kostenanschlägen des betreffenden Kommunal-Baumeisters zu belegen.

Ew. Hochwürden wollen den Kirchenvorständen hierbei zugleich bemerken, daß wir, insofern die obigen Vorschriften künftig nicht genau beachtet werden, ohne weiteres bei der Genehmigung der Budgets die betreffenden Ausgabeposten berichtigen und respektive absetzen werden, welches dann zur Folge hat, daß die zur Bestreitung der fraglichen Ausgaben etwa erforderlichen Zuschüsse aus Gemeindemitteln in die Kommunal-Budgets nicht aufgenommen werden.

Köln, den 14. Juli 1836.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des rechten Rheinufers der Erzdiözese Köln, vom 31. Januar 1837, Nro. 646, die Sicherstellung der Berechtigungen der Kirchen wegen deren baulichen Unterhaltung gegen die Zehntberechtigten bei Gelegenheit der Ablöse des Zehnten betreffend.

Euer Hochwürden erhalten in den Anlagen Abschriften des Ministerial-Rescriptes vom 31. v. M. u. J. und des darin erwähnten Gutachtens des ersten Präsidenten und General-Prokurators des hiesigen Rheinischen-Appellationshofes vom 30. September 1835, wonach der Grundsatz feststeht, daß die Berechtigungen, welche die Kirchen an dem Zehnten haben, als eine diesem inhärirende Reallast gesetzlich zu betrachten ist, daß mithin überall, wo der Zehnten abgelöst wird, diese Reallast demjenigen Objekt, welches an die Stelle des frühern Zehnten tritt, inhärirt.

Wo also der Zehntherr für den Zehnten durch Land abgefunden wird, da dient dieses den berechtigten Kirchen zur Sicherheit, eben so wie die Geldrenten, in welche der Zehnte verwandelt wird. Erhält aber der Zehntherr eine Kapitalabfindung, so kann über das Kapital zum Nachtheile der realberechtigten Kirchen nicht disponirt werden, vielmehr muß dieses Kapital, wenn es nicht anderweitig mit Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes der am Zehnten berechtigten Kirchen hypothekarisch angelegt wird, gerichtlich niedergelegt werden.

Die Real-Berechtigung der Kirchen an dem Ablösungsobjekt hört also nur dann auf, wenn der Zehntherr sich wegen solcher Berechtigungen mit dem Kirchenvorstande definitiv abgefunden hat, und ist dieser dafür berechtigt und verpflichtet, so lange bis dieses geschehen, sich von der Sicherheit des Ablösungsobjektes fortwährend überzeugt zu halten.

Euer Hochwürden werden mit Bezugnahme auf die früher vorgekommenen Verhandlungen wegen Ablösung der Zehnten hierdurch beauftragt, die betreffenden Kirchenvorstände auf die oben ausgesprochenen Grundsätze aufmerksam zu machen, und sie für deren ganz allgemeine und pünktliche Anwendung in vorkommenden Fällen speziell und persönlich verantwortlich zu erklären.

Köln, den 31. Januar 1837.

Der Erzbischof von Köln,
(gez.) **Clemens August.**

Auf Veranlassung des Antrages des dritten Rheinischen Provinzial-Landtages wegen der Provokations-Befugnisse der Zehntberechtigten zur Ablösung der auf den Zehnten haftenden Lasten ist sowohl von Euer Hochwohlgeboren als der General-Kommission zu Münster vorgestellt worden: daß nach den am Rhein geltenden französischen Gesetzen der Zehnte ein Mobilar-Gegenstand sei, und es hiernach denjenigen, welchen der Zehntherr zu besonderen Leistungen verpflichtet ist, an den Mitteln abgehe, sich im Falle der Ablösung sicher zu stellen.

Letzteres würde gegründet sein, wenn diejenigen, welchen der Zehntherr zu fortdauernden Leistungen verpflichtet ist, für Realberechtigte nicht zu achten wären. Denn was in der Ablösungs-Ordnung §§. 106 und 108 bestimmt ist, bezieht sich nur auf Realberechtigte. Daß aber die auf dem Zehntrechte haftenden Leistungen die Natur der Realrechte haben, ist von den rheinischen Justizbehörden, namentlich von dem ersten Präsidenten und dem General-Prokurator bei dem Appellationshofe zu Köln in dem abschriftlich beigefügten Berichte vom 30. September 1835 überzeugend ausgeführt worden.

Dies vorausgesetzt finden die Vorschriften §§. 106 und 108 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 darauf vollkommen Anwendung und das Interesse der Berechtigten jener auf dem Zehntrechte haftenden Leistungen ist dadurch und durch die in §. 10 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ausgedrückten Obliegenheiten der Auseinandersetzungsbehörde vollkommen gesichert. Wird der Zehntherr durch Land abgefunden: so dient dies dem Berechtigten zu seiner Sicherheit. Das nämliche gilt von den Geldrenten, in welche der Zehnte verwandelt wird. Erhält der Zehntherr eine Kapitals-Abfindung: so kann über das Kapital zum Nachtheile der Realberechtigten nicht disponirt, dieses muß vielmehr, wenn es nicht anderweitig vorschriftsmäßig angelegt wird, gerichtlich niedergelegt werden.

Die Lage des Berechtigten bleibt also im Wesentlichen unverändert, und es fehlt an allem Grunde, im Interesse der dritten Berechtigten eine andere Einrichtung zu treffen und künftig dem Zehntpflichtigen die auf dem Zehnten ruhende Verbindlichkeit des Zehntherrn aufzubürden. Demgemäß ist die General-Kommission

zu Münster mit Instruktion versehen worden. Da jedoch die Geistlichen der Rheinprovinz von den oben erwähnten Bedenken Anlaß genommen haben, sich den Ablösungen hin und wieder abgeneigt zu beweisen: so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, die Belehrung derselben durch den Herrn Erzbischof zu Köln zu veranlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten
(gez.) von **Brenn.**

An
den Königl. Ober-Präsidenten
Herrn von Bodelschwingh
Hochwohlgeboren
zu Coblenz.

Die Sicherstellung der Berechtigungen der Kirchen wegen der Unterhaltung &c. gegen die Zehntberechtigten bei Gelegenheit der Ablösung der Zehnten betreffend.

Euer Exzellenz haben durch hohes Rescript vom 5. Juni (E. 1699) befohlen, unsere gutachtliche Ansicht darüber zu äußern:

was hinsichtlich der Sicherstellung der Berechtigungen der Kirchen wegen Unterhaltung resp. Herstellung des Thurms, des Schiffes, des Daches gegen die Zehntberechtigten, bei Gelegenheit der Ablösung der Zehnten in dem Theile der Rheinprovinz, welcher zum Großherzogthum Berg gehörte, Rechtens sei.

Vor der Emanation des Großherzoglich-Bergischen Dekrets vom 19. März 1813 über die rechtliche Eigenschaft der Zehnten (Gesetz-Bulletin des Großherzogthums Berg Nro. 48 S. 506) galten im Herzogthum Berg und in den andern zum Großherzogthum gehörigen Landestheilen rücksichtlich der Zehnten das kanonische und deutsche Privatrecht; die Zehnten waren hiernach ein auf dem Grund und Boden und den Früchten haftendes Realrecht. Nach alter Gewohnheit und den auf den Grund derselben für die Herzogthümer Jülich und Berg ergangenen Verordnungen vom 10. Sept. 1711, 7. Oktober 1751, 27. November 1772, den Kölnischen Synodal-Statuten, Tit. 7, Cap. 2, §. 3, war der Inhaber

des großen Zehnten im Kirchspiel verpflichtet, die Reparaturen resp. die Neubauten an Hauptpfarrkirchen, Schiffen, und der Inhaber des kleinen Zehnten jene des Chors zu bestreiten. Wo ein kleiner Zehnten nicht bestand, war der Inhaber des großen Zehnten, als Decimator universalis, zu beiden verpflichtet. Bewer führt in seiner Sammlung von Rechtsfällen, Band I. S. 25 ein diese Grundsätze sanktionirendes Urtheil des Geheimraths-Kollegii zu Düsseldorf vom 7. März 1788 an. Diese Verbindlichkeit war eine auf dem Zehntrecht haftende Reallast. Da wo kein Zehnten erhoben wurde, mußten natürlich die Pfarreingesessenen die Reparaturen und Bauten der Kirche bestreiten, wie dies auch zum Ueberfluß durch das Edikt vom 20. Mai 1749 festgesetzt war.

Nach der Abschaffung der sogenannten Blut- und Rottzehnten durch das Großherzoglich Bergische Dekret vom 13. Sept. 1811, (Gesetz-Büllctin des Großherzogthums Berg Nro. 15, S. 238) bestimmte das Dekret vom 19. März 1813 die Ablösbarkeit der Zehnten und assimilirte sie im Art. 1 den Renten, von welchen der Art. 530 des Civilgesetzbuchs spricht, welches seit dem 1. Januar 1810 im Großherzogthum Berg eingeführt war. Die im Art. 1 jenes Dekrets enthaltene Bestimmung beweist, daß die Zehnten unter dem Art. 529 des Civilgesetzbuchs nicht zu subsumiren waren, und daß sie sogar bis dahin zu denjenigen Renten, wovon der Art. 530 spricht, nicht gerechnet werden konnten, da es sonst der Assimilation nicht bedurft hätte, auch zählte diese Bestimmung die Zehnten nicht zu den mobilarisirten Renten, sondern hatte blos den Zweck, sie für ablösbar zu erklären. Es konnte auch nicht anders sein, da die Zehnten in Frankreich lange vor der Emanation des Civilgesetzbuches aufgehoben waren, mithin einen Gegenstand für dieses Gesetzbuch nicht abgeben konnten, und da sie ihrer Natur nach, mit den Realservituten nach gleichen Grundsätzen stets beurtheilt worden, auch zu den im Artikel 529 bezeichneten Obligations et actions und Rentes perpétuelles ou viagères nicht gehörten. Der §. IV. des Dekrets vom 19. März 1813 enthält die Bestimmungen über die Ablösung der den Zehnten anklebigen Lasten, und es handeln die Art. 24, 26, 28, 34 von den kirchlichen Bauten. Der Eingang des Art. 32 läßt wohl keinem Zweifel darüber Platz, daß das in Frage stehende Recht der Kirchen eine dem

zehntpflichtigen Grundstücke anklebige Reallast war, indem es darin charges inhérentes auch dimes genannt wird. Auch war durch die Art. 32 und 34 dafür gesorgt, daß die Ablösung des Zehnten den Gerechtsamen der Gemeinden und Kirchen ꝛc. nicht nachtheilig werden konnte.

So stand das Verhältniß bis zum 18. Januar 1814, an welchem Tage die Verordnung des General-Gouverneurs des Großherzogthums Berg erschien, wodurch die Wirksamkeit des Dekrets vom 19. März 1813 sowohl hinsichtlich der rechtlichen Natur der Zehnten, als auch wegen deren Ablösung und Eintragung in die Hypothekenbücher suspendirt, und den Interessenten lediglich gütliches Abkommen überlassen wurde. (Lottners Sammlung Bd. I. Seite 9.)

Es wurden hiernach die Verhältnisse der Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten wieder die nämlichen, welche vor Einführung des Civilgesetzbuches bestanden, und konnte sonach bis zur Aufhebung dieser Verordnung zum Nachtheil der Kirchen nichts vorgenommen werden, das heißt die Zehnten sowohl als das denselben inhärirende Recht der Kirchen bleiben, nach wie vor, eine auf dem Grund und Boden haftende Reallast. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1815 wurde die Suspension aller Prozesse über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse verfügt, und in dieser Lage der Dinge erschien die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. September 1820, betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Großherzogthum Berg gehörenden Landestheilen.

Im Eingange dieses Gesetzes ist der Allerhöchste Wille ausgesprochen, daß vollständig erworbene Rechte nicht verletzt werden sollen. Der §. 2 bestimmt die Beibehaltung der früheren Gesetze über die Zehnten, insofern sie nicht durch dieses Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden. Im §. 33 l. ist die Ablösbarkeit aller Zehnten ausgesprochen, und die §§. 44 und 45 bestimmen das Verfahren bei der Ablösung des Zehntrechts und der darauf haftenden Lasten. Dieser letzte §. ertheilt nun, so wie er in dem gegebenen Falle die Dezimatoren berechtigt, die Ablösung ihrer auf dem Zehnten haftenden Lasten von den dazu Berechtigten zu fordern, auch denen, zu deren Gunsten jene Lasten bestehen, also

den Kirchen die Befugniß, deren Ablösung von den Dezimatoren zu verlangen, das Gesetz erkennt also das Recht der Kirchen als ein den Zehnten inhärirendes Recht. Nach §. 58 genießen die Ablösungskapitalien ein Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, unter der Bedingung, daß sie in die Hypothekenbücher eingetragen werden müssen. Kraft dieser Allerhöchsten Ordre war nur die oben bezogene Verordnung des bergischen General-Gouvernements und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Mai 1815 abrogirt, und der durch das Gesetz vom 25. Sept. 1820 zu Münster niedergesetzten Kommission das Ablösungs-Geschäft übertragen.

Bis dahin waren die Zehnten und die denselben inhärirenden Rechte der Kirchen Reallasten geblieben, als auf dem Grund und Boden haftende Lasten, welche zu ihrem Fortbestehen einer Eintragung in die Hypothekenbücher nicht bedurften; indem die Wirkungen des §. 2 und ff. des Dekrets vom 19. März 1813, welches Art. 1 die Zehnten, den im Art. 530 des Civilgesetzbuches erwähnten assimilirt hatte, durch die bergische General-Verordnung vom 18. Januar 1814 suspendirt, folglich nur die durch den §. 1 bestimmte Ablösbarkeit aufrecht erhalten, und das Fortbestehen des Realrechtes durch die darauf gefolgten Gesetze und Allerhöchsten Kabinets-Ordres anerkannt worden; auch blos die Inscription der Ablöse-Kapitalien nach erfolgter Ablösung in die Hypothekenbücher zur Konservation des Privilegiums, keineswegs aber eine solche Eintragung des noch nicht abgelösten Zehntrechts und der darauf haftenden Lasten vorgeschrieben war.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1825 in Bezug auf die unter dem nämlichen Datum erlassenen Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westpfalen, dem Großherzogthum Berg ꝛc. ertheilt eine allgemeine Ansicht des Gesichtspunktes, aus welchem diese Gesetze gegeben worden sind.

Das die Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg betreffende Gesetz vom 21. April 1825, setzt in der Einleitung das Gesetz vom 25. Sept. 1820 und im §. 1 das Dekret vom 19. März 1813 außer Kraft, und bestimmt im §. 2, welche Vorschriften neben diesem Gesetze an die Stelle der aufgehobenen tre-

ten sollen. Hinsichtlich der Rückwirkung des Gesetzes auf die Vergangenheit enthält der §. 94 die klarsten Bestimmungen.

Die die Zehnten regulirenden Rechtsverhältnisse sind im dritten Titel aufgeführt, hier heißt es nun §. 36:

„desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5 Nro. 4 in Verbindung mit den §§. 6, 24, 26, 31 des gegenwärtigen Gesetzes, über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältnisse angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für dauernd erachtet werden, jedoch mit der in den §§. 38 ff. enthaltenen Ausnahmen."

In diesen Ausnahmen sind nur die Blutzehnten und Rottzehnten mit begriffen.

In welcher Art die Fortdauer zu verstehen ist, besagt der bezogene §. 24, wo es heißt, daß die Gutsherren die Rechte behalten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zugestanden, insofern sie durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes nicht als ohne Entschädigung abgeschafft erklärt sind.

Hiernach halten wir dafür, daß, gleichwie vor der Einführung der französischen Gesetzgebung in den Landestheilen, welche vormals zum Großherzogthum Berg gehörten, die Zehnten eine auf den Grund und Boden und die Früchte derselben haftende Reallast waren, und das Recht der Kirchen auf Leistung der Reparaturen und Bauten als eine gleiche Last derselben inhärirt, und auf jeden neuen Erwerber der belasteten Grundstücke überging, ohne daß es einer Eintragung in die Hypothekenbücher zur Konservation des Rechts bedurfte; auch jetzt die gleiche Berechtigung noch fortbestehe.

Der Rheinische Appellations-Gerichtshof hat auch durch Urtheil vom 15. November 1824 in Sachen von Kempis und Bürgers c/a die Kirche zu Merheim erkannt, daß die Kirche ihr Recht wider die wirklichen Inhaber des Zehntens zu verfolgen nicht gehindert werden könne, (Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Rheinprovinz Bd. 8, 1. Abth. S. 42.)

Die Kirchen sind hiernach unseres Erachtens bis zur Ablösung der Zehnten hinreichend sicher gestellt; da die Zehnten unter dem

Art. 529 nicht zu subsumiren und die Art. 2075 und 2076 des Civilgesetzbuchs nicht anwendbar sind.

Wie es damit bei der Ablösung gehalten werden soll, darüber enthält der X. Titel der Allerh. Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 die allgemeinen Bestimmungen. Von den hier in Rede stehenden Gerechtsamen der Kirchen ist darin keine spezielle Erwähnung. Wegen der ganz eigenen von allen anderen ablösbaren Lasten so verschiedenen Natur dieses Gerechtsams scheint die Ausführung jener Bestimmungen, wenn nicht unausführbar, doch äußerst schwierig zu sein und zu manchen das Geschäft erschwerenden Verwickelungen zu führen. Das Großherzoglich Bergische Dekret vom 19. März 1813 enthält dagegen in den Art. 28, 29, 32 und 33 wie es scheint, in Rücksicht auf die ganz eigene Natur der in Rede stehenden Zehntlasten vollkommen geeignete und genügende Vorschriften.

Auch aus diesen beiden letzteren §§. geht es klar hervor, daß der Gesetzgeber ungeachtet er damals die Assimilation der Zehnten mit den gewöhnlichen Grundrenten ausgesprochen hatte, dennoch deren Fortbestand als eine Reallast, welche auf dem Boden selbst haftete, anerkannte; indem sonst die Verfügungen jener §§. nicht an ihrem Orte gewesen wären. — In der Zurückhaltung des für die bewirkte Ablösung schuldigen Kapitals bis dahin, daß der Zehntberechtigte auch seinerseits die Lasten von den Kirchen abgelöst, oder diese sicher gestellt hatte, lag einestheils die Sicherheit des Eigenthums des Grundstückes, um dieses von allen Ansprüchen frei zu erhalten, anderntheils der große Vortheil für die Kirchen, daß der Zehntherr, wenn er sein Ablöse-Kapital haben wollte, sich vorher mit ihnen zu einigen hatte.

Eine besondere Hypothek der Kirche zu bestellen, um sie wegen der zufälligen Lasten zu sichern, war der Zehntherr früher nicht gehalten und wir wüßten kein Beispiel anzuführen, daß dies jemals der Fall gewesen wäre; es wäre unbillig ihm jetzt eine solche Verpflichtung zu einer speziellen Hypothek aufzubürden.

Die Wirksamkeit der durch das Gesetz vom 25. September 1820 bestellten General-Kommissionen, denen die Regulirung des Ablösegeschäfts obliegt und denen nach §§. 13, 14 und 15 der Ablöse-Ordnung die Prüfung auch der freiwilligen Ablösungen zu-

steht, kann am meisten dazu beitragen, um die Verhältnisse und Rechte der betheiligten Kirchen zu wahren und wir glauben nicht einmal, daß es dieserhalb noch einer zusätzlichen Gesetzes-Bestimmung bedürfe.

Es werden sich immer Schwierigkeiten in dieser Hinsicht ergeben, besonders wenn nicht ein ganzer Zehntdistrikt, sondern nur einzelne Grundstücke zur Ablöse kommen und es nur darauf ankommen sollte, das Verhältniß der zum Vortheil einer Kirche auf dem ganzen Zehnten haftenden Last in Bezug auf jedes einzelne Grundstück zu ermitteln. Allein diese Schwierigkeiten liegen in der Sache selbst; sie betreffen die Ablöse und nicht die Sicherheit der Kirchen für die ihnen zu leistenden Verpflichtungen, und diese Sicherheit besteht jetzt, wie früher, in der Persönlichkeit des Zehntherrn und in seinem Zehntrecht, welche auf den einzelnen Grundstücken beruht.

Euer Exzellenz können wir hiernach die nähere Würdigung nur in Ehrfurcht unterwerfen.

Köln, den 30. September 1835.

Der erste Präsident (gez.) **Schwarz.**

Der General-Prokurator (gez.) **Biergans.**

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister Herrn von Kamptz Exzellenz
zu Berlin.

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln, vom 15. März 1837, Nro. 1792, die Ermächtigung approbirter Curatpriester angränzender Diözesen zur Aushülfe in der Seelsorge in diesseitigen Pfarreien betreffend.

Quum Nobis compertum sit, occasionem libere eligendi confessarii nonnunquam oblatam, permultum fidelium saluti prodesse; deploramus sane magnam sacerdotum penuriam, qua Archidioecesis Nostra in dies singulos magis magisque premitur. Huic spirituali fidelium praecipue in ultimis Archidioecesis Nostrae finibus viventium indigentiae prospicere cupientes, eam, quam Antecessor Noster Archiepiscopus Ferdinandus Augustus p. m. ecclesiarum parochia-

lium rectoribus per literas encyclicas d. d. 24. Sept. 1825 concessit licentiam, hisce approbamus et eatenus confirmamus, ut singuli pastores et parochi, quorum parochiae ad dioecesium vicinarum terminos perveniunt, auxilium a vicinae dioecesis pastoribus aliisque sacerdotibus, a suis respective Ordinariis approbatis et admissis, quibus eum in finem eandem, quam ipsi praedicti Nostri parochi habent, facultatem concedimus, tempore paschali et extra hoc tempus illis diebus, quibus indulgentiae, quarum causa parochiani numerose ad sedem confessionalem accedere solent, sunt lucrandae, petere valeant. De coetero parochi Archidioecesis Nostrae ut sint memores, se de singulis gregis commissae ovibus Deo rationem esse reddituros et ne nimium alienae operae tribuant, monemus. Quoties vero non in singulos dies, sed ad longius tempus sacerdotem alterius dioecesis in subsidium vocare cupiant, ad Nos prius referant, oportet.

Coloniae, die 15. Martii 1837.

CLEMENS AUGUSTUS,
Archiepiscopus Coloniensis.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 10. Oktober 1838, Nro. 4484, die Mitwirkung der Pfarrgeistlichkeit zur Unterdrückung der die Sittlichkeit gefährdenden Konkubinate betreffend.

Da die hier bestehende französische Gesetzgebung nur in wenigen Fällen gestattet, gegen die nicht selten vorkommenden der Sittlichkeit höchst verderblichen Konkubinate direkt einzuschreiten, so haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei beschlossen, sowohl die Polizei-Behörden als die Geistlichkeit an ihren durch die Unvollständigkeit der Gesetzgebung gesteigerten Beruf zur indirekten Unterdrückung solcher zum Aergerniß gereichenden Verhältnisse zu erinnern. Demgemäß sind nun auch die Polizeibehörden bereits mit Instruktion versehen, und auf alle geeigneten und anwendbaren Mittel, namentlich auf die Verweigerung aller durch Unbescholtenheit bedingten Konzessionen und dergleichen, aufmerksam gemacht worden.

Um nun dem Wunsche der Königlichen hohen Ministerien zu entsprechen, werden auch sämmtliche Herren Pfarrgeistlichen hierdurch beauftragt, nach Möglichkeit zu dem beabsichtigten guten Zwecke mitzuwirken, durch Unterricht, Ermahnung und Zurechtweisung dergleichen Aergernissen vorzubeugen, und solche, wo sie vorhanden sind, zu entfernen; wenn aber auf diese Weise der Zweck nicht erreicht werden sollte, sich mit den betreffenden Polizeibehörden zu benehmen, und auf den Grund der an dieselben ergangenen Instruktionen diejenigen Mittel zu verabreden, welche nach Maßgabe der Umstände zur Erreichung des gemeinschaftlichen guten Zweckes am geeignetsten scheinen.

Köln, den 10. Oktober 1838.

Der General-Vikar des Erzbischofs,

Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 20. März 1839, Nro. 1246, die Mitwirkung der Pfarrgeistlichkeit zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuches Seitens der schulpflichtigen Kinder betreffend.

Der wohlthätige Einfluß des regelmäßigen Schulbesuches auf die Geistesbildung der schulpflichtigen Kinder überhaupt sowohl, als insbesondere auf ihre Fortschritte im Religions-Unterrichte und ihre religiöse Erziehung wird, so einleuchtend er auch ist, doch nicht von allen Eltern anerkannt. Der Hauptgrund ist in dem Mangel an Einsicht und gehöriger Beherzigung der Elternpflichten zu suchen. Das macht nothwendig, daß die Herren Pfarrer sich nicht ermüden lassen, die Pflichten der Eltern in dieser Beziehung und die Vortheile des Schulbesuches beim öffentlichen Religions-Unterrichte von verschiedenen Seiten zu beleuchten und die Gelegenheiten zu benutzen, die Eltern einzeln in Güte und Liebe zu belehren, damit bei ihnen jedes Zwangsmittel entbehrlich werde, sie vielmehr aus Pflichtgefühl handeln und sich dadurch das ihren Kindern so nützliche Werk zugleich vor Gott verdienstlich machen. Ein wirksames Mittel hat außerdem die Erfahrung darin gelehrt, daß bei der Annahme der Kinder zur ersten h. Kommunion Rücksicht auf den regelmäßigen Schulbesuch genommen wird. Ich em-

pfehle daher den Herren Pfarrern dieses Verfahren zur diskreten und amtsklugen Beachtung.

Euer Hochwürden wollen die Herren Pfarrer ungesäumt hiervon in Kenntniß setzen und der Sache eine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Köln, den 20. März 1839.

Der General-Vikar des Erzbischofs von Köln,
Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des Regierungs-Bezirks Aachen vom 9. April 1839, Nro. 1532, die Einschärfung der Vorschrift wegen genauer und pünktlicher Fortführung der Kirchenlagerbücher betreffend.

Die Königliche Regierung zu Aachen hat mir die Anzeige gemacht, daß die wegen genauer und pünktlicher Fortführung der Kirchenlagerbücher getroffene Anordnung häufig durch die Kirchenvorstände verabsäumt und die Mutationen nicht gehörig und sauber eingetragen werden.

Euer Hochwürden beauftrage ich mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung des hochsel. Herrn Erzbischofs Ferdinand August vom 26. Januar 1828 auf die pünktliche Befolgung der von der Königlichen Regierung unterm 11. März 1826 über die Anfertigung und Fortführung der Kirchen-Lagerbücher erlassenen Vorschrift ein wachsames Augenmerk zu richten, insbesondere aber mit Strenge darauf zu halten und persönlich mitzuwirken, daß die im §. 13 jener Vorschrift angeordnete Verzeichnung und Eintragung der im Laufe des Jahres in dem Vermögenszustande der Kirche vorgekommenen Mutationen überall sauber und pünktlich geschehen.

Wenn einzelne Kirchenvorstände in der Verzeichnung der vorgekommenen Vermögens-Veränderungen oder in der Befolgung der übrigen auf die Kirchenlagerbücher bezüglichen Vorschriften sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen: so haben Euer Hochwürden die betreffenden Kirchenvorstände sofort zur vollständigen Ergänzung der Mängel anzuhalten.

Ueber den Zustand der Kirchenlagerbücher und über die er-

folgte Fortführung derselben ist fortan in den einzureichenden Pfarrvisitations-Berichten die Anzeige zu machen.

Köln, den 9. April 1839.

Der General-Vikar des Erzbischofs von Köln,

Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Pfarrer der Erzdiözese Köln, vom 21. Sept. 1839, Nro. 4158, die genaue Beachtung des Kostenpunktes bei Nachsuchung von Päpstlichen und andern Ehe-Dispensen betreffend.

Gemäß einem Seitens der Königlichen Gesandschaft am Päpstlichen Stuhle dem vorgesetzten hohen Ministerio erstatteten Berichte, hat die Päpstliche Datarie zu Rom sich bereits öfters über die Menge der von ihr verlangten kostenfreien Ausfertigungen in Ehe-Dispensations-Sachen beschwert, weshalb von des Herrn Geheimen Staatsministers Freiherrn von Altenstein Exzellenz der in der Erzdiözese Gnesen und Posen bestehende Gebrauch, wonach selbst die Gesuche ganz armer Bittsteller mit einem mäßigen Angebote zur Bestreitung der Unkosten begleitet werden, auch für die hiesige Erzdiözese zur Anwendung anempfohlen worden ist.

Da nun in der That die Anzahl der von den Herren Pfarrern gewöhnlich als ganz arm geschilderten Supplikanten seit einigen Jahren in hiesiger Erzdiözese augenscheinlich sehr überhand genommen hat, so kann die Vermuthung nicht ganz unterdrückt werden, als ließen die Herren Pfarrer sich entweder von den Bittstellern rücksichtlich ihrer vermeintlichen Dürftigkeit täuschen, oder aber, daß sie selbst es mit den Angaben derselben, vielleicht im gutgemeinten Interesse ihrer Eingepfarrten, nicht sehr genau nehmen, indem der Kostenpunkt in den meisten Suppliken vieler Herren Pfarrer nicht einmal berührt, sondern die einfache Anführung der Dürftigkeit der Bittsteller als hinreichend erachtet wird, um die Dispens kostenfrei zu erhalten.

Ich halte es daher für meine Pflicht, die sämmtlichen Herren Pfarrer der Erzdiözese auf die oben angedeutete Beschwerde der hohen Behörde in Rom aufmerksam zu machen und ihnen einzuschärfen, den wirklichen Unterschied zwischen canonice pauperes, zu

welcher Kathegorie öfters wohlhabende Personen gehören, und wahrhaft armen Leuten, welche nicht wissen, wovon sie den folgenden Tag leben werden, wohl in's Auge zu fassen, überhaupt in diesem Punkt mit eben so großer Gewissenhaftigkeit als Umsicht zu verfahren und den Bittstellern neben den zur Sache sonst noch erforderlichen Vorstellungen zugleich auch die damit unvermeidlich verbundene und nach Maßgabe ihrer Vermögensumstände zu veranschlagende Taxe vorzuhalten und es so einzurichten, daß selbst von ganz dürftigen Bittstellern ein Betrag von wenigstens 3 Thl. zur Mitbestreitung der Portokosten aufgebracht und mit dem Bittgesuche eingereicht werden könne. Bei gehöriger Belehrung und nicht allzugroßer Nachsicht werden mit wenigen, dem klugen Ermessen der Herren Pfarrer überlassenen, Ausnahmen auch Dürftige zu Erreichung ihres Zweckes ein kleines Geldopfer nicht scheuen, wenn nur mit Nachdruck darauf bestanden wird.

Ein gleiches Verfahren ist ferner auch im Allgemeinen rücksichtlich derjenigen Ehe-Dispens-Gesuche zu beobachten, welche bei dem Erzbischöflichen Ordinariate nachgesucht und ertheilt werden, da die Erfahrung gezeigt hat, in welch einem verschiedenen Sinne das aus der Agende entlehnte Armuths-Attest von vielen Herren Pfarrern verstanden und angewendet wird. Die gewöhnliche Angabe, daß die Bittsteller von ihrer Hände Arbeit leben müssen, kann im Allgemeinen keinen Grund zum Nachlaß der Dispens-Taxe abgeben, daher wollen, um Mißdeutungen entfernt zu halten und nur wirklich dürftigen Personen die Begünstigung des Gebühren-Nachlasses zu Theil werden zu lassen, die Herren Pfarrer von jetzt an in ihren Dispens-Gesuchen sich unabhängig von der üblichen Clausel mit Bestimmtheit darüber ausdrücken, ob die Bittsteller die Taxe zu entrichten vermögen oder nicht, in welchem letztern Falle dann im Vertrauen auf die gewissenhafte Angabe der Herren Pfarrer die Dispens gratis ertheilt werden wird.

Köln, den 21. September 1839.

Der General-Vikar des Erzbischofs,

Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des Regierungs-Bezirks Aachen vom 6. Novbr. 1839, Nro. 5149, die Conservation und Verwaltung der Pfarrgüter betreffend, nebst beigefügtem Cirkular der Königl. Regierung zu Aachen an die landräthl. Behörden vom 25. Oktober 1839 über den nämlichen Gegenstand.

Die Königliche Regierung zu Aachen hat unter dem 25. v. M. ein Rundschreiben an die Königl. landräthlichen Behörden erlassen, welches die pünktliche Befolgung der Bestimmungen des Dekrets vom 6. Novbr. 1813, die Conservation und Verwaltung der Pfarrgüter betreffend, bei eintretendem Stellenwechsel zum Zwecke hat.

Ew. Hochwürden werden hierdurch beauftragt, den Kirchenvorständen die genaue Beachtung dieser gesetzlichen Vorschriften zur besondern Pflicht zu machen.

Köln, den 6. November 1839.

Der General-Vikar des Erzbischofs,
(gez.) **Hüsgen.**

(Folgt das oben erwähnte Circular der K. Regierung an die landräthl. Behörden.)

Es ist in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen, daß die Pfarrgüter von den Titularen, welchen der Nießbrauch daran zugestanden hatte, sehr deteriorirt zurückgelassen worden sind und der Regreß an den Titular oder dessen Erben dadurch Schwierigkeiten gefunden hat, daß der frühere gute Zustand der Pfarrgüter, so wie die Uebergabe der fehlenden Inventarienstücke nicht hat nachgewiesen werden können.

Hierdurch finden wir uns veranlaßt, auf die bisher nicht gehörig berücksichtigten Bestimmungen der Art. 7, 16, 17, 18 und 19 des Kaiserl. Dekrets vom 6. Novbr. 1813 über die Conservation und Verwaltung der geistlichen Güter aufmerksam zu machen und anzuordnen, daß in Zukunft bei eintretendem Stellenwechsel strenge nach diesen Bestimmungen verfahren werde. Es haben mithin die Kirchenvorstände beim Absterben eines Titulars sofort den Friedensrichter des Bezirks wegen unentgeltlicher Anlegung der Siegel zu requiriren (Art. 16) und zu veranlassen, daß bei der von demselben auf Anstehen der Erben oder des Kirchenrendanten zu bewirkenden Siegelabnahme (Art. 17) durch ihn eine Vergleichung des vorhandenen Inventars der Pfarrgüter mit den sich

wirklich vorfindenden Gegenständen vorgenommen (Art. 18), so wie daß eine Ausfertigung des darüber aufzunehmenden Protokolls dem Kirchen-Rendanten ausgeliefert werde (Art. 19). Sodann haben die Kirchenvorstände dafür zu sorgen, daß beim Amtsantritte eines neuen Titulars die Uebergabe der von ihm zu nützenden Pfarrgüter jedesmal durch ein Protokoll des Friedensrichters constatirt und in dieses Protokoll zugleich das Versprechen des Titulars, die Güter als guter Hauswirth zu benutzen und zu unterhalten, aufgenommen werde (Art. 7).

Da indeß die Hohen Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und der Justiz entschieden haben, daß die Friedensrichter nicht verpflichtet seien, an Orten, wo noch kein Inventar über die Pfarrgüter vorhanden sei, bei Gelegenheit des Ablebens des Titulars oder des Amtsantrittes seines Nachfolgers ein solches Inventar aufzunehmen, ihnen vielmehr nach Art. 18 nur die Vergleichung des vorhandenen Inventars (le recolement du précédent inventaire) obliege und sie nur das Resultat dieser Vergleichung zu Protokoll zu vermerken brauchten, so ist vor Allem darauf hinzuwirken, daß in jeder Pfarrgemeinde ein vollständiges Inventar der Pfarrgüter, welches die letztern sowohl nach ihrer Gattung als nach ihrer Beschaffenheit näher bezeichnet und insbesondere eine genaue Beschreibung des Pfarrhauses enthält, angelegt werde. Sie wollen daher veranlassen, daß da, wo es noch an einem derartigen Inventar fehlt, dasselbe durch den Kirchenrendanten unter Benutzung des Kirchen-Lagerbuches und mit Zuziehung des zeitlichen Titulars angefertigt und demnächst durch den Kirchenvorstand, so wie durch den Bürgermeister geprüft und festgestellt werde. Ereignet sich demnächst ein Stellenwechsel, so hat der Kirchenrendant dieses Inventar dem Friedensrichter sowohl beim Tode des Titulars zum Behuf der Vornahme des durch Art. 18 vorgeschriebenen Recolements, als beim Amtsantritte des neuen Titulars zum Behuf der Aufnahme des Protokolls über dessen Besitzergreifung der Pfarrgüter zuzustellen. Im letztern Falle ist gleichzeitig eine Abschrift des vorhandenen Inventars, jedoch unter Eintragung der inzwischen vorgekommenen Veränderungen, vorzulegen, damit diese vom antretenden Titular unterschrieben und dem Protokolle als ein integrirender Theil desselben beigefügt werden könne.

Sollte sich beim Ausscheiden eines Titulars eine Deterioration der Pfarrgüter ergeben, so erwarten wir hierüber schleunigen Bericht, damit wegen Sicherung der dem Pfarramte hieraus erwachsenden Ansprüche sofort die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Sie wollen hiernach an die Bürgermeister und Kirchenvorstände verfügen und uns nach 4 Monaten anzeigen, ob bis dahin überall Inventarien der Pfarrgüter nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen angelegt worden sind.

Aachen, den 25. Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 6. Dezbr. 1839, Nro. 5611, die Mittheilung und Empfehlung eines Entwurfs zur zweckmäßigen Einrichtung eines Kirchen- und Pfarr-Archivs betreffend.

Ein von dem kürzlich verstorbenen Vikar und Pfarrverwalter Pütz zu Elsen der Königl. Regierung zu Düsseldorf unlängst vorgelegter und von derselben mit beifälliger Anerkennung uns mitgetheilter Plan zur Einrichtung eines zweckmäßigen Pfarr- und Kirchen-Archivs sammt Entwurf einer dazu passenden Repositur hat seiner wirklichen Zweckmäßigkeit und des Vorzuges wegen, den diese Einrichtung vor einer gewöhnlichen Kiste behauptet, so sehr unsern Beifall gefunden, daß wir keinen Anstand nehmen, die Anschaffung einer solchen Repositur nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs allen Kirchenvorständen, welche noch nicht im Besitz geeigneter Archivbehälter sind und die dazu erforderlichen Kosten aufbringen können, anzuempfehlen respektive dieselben dazu zu ermächtigen.

Bei der Einrichtung des Archivs ist darauf Rücksicht genommen, daß die beabsichtigte Repositur für den Pfarrer allezeit ein willkommenes Möbel in seinem Pfarrhause sei und ihr daher auch ein angemessener Platz in dessen Wohn- oder Arbeitszimmer gewährt werden dürfte, wodurch die Papiere nicht Gefahr laufen, in feuchten abgelegenen Winkeln, sei es in der Kirche oder im Pfarrhause hingestellt zu werden und zu verderben. Außerdem aber

bietet diese Repositur auch noch die Bequemlichkeit dar, daß dieselbe aus 3 Abtheilungen besteht, wovon die unterste unter 3 Schlössern das eigentliche Kirchenarchiv bilden soll, die mittlere, mit einer verschließbaren Klappe versehen, als Archiv des Kirchmeister-Bureau und zugleich als Arbeitspult des Pfarrers dienen kann, während die obere ebenfalls dreifach zu verschließende Abtheilung als eigentliches Pfarrarchiv benutzt wird. Jede dieser 3 Abtheilungen bildet für sich ein Ganzes und ließe sich mittelst anzubringender Handgriffe bei etwa eintretendem Brande leicht fortschaffen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß sowohl die obere als die untere Abtheilung mit Doppelthüren zum festen Verschluß versehen sein müssen.

Eine in der beschriebenen Weise eingerichtete Repositur wird bei gehöriger Benutzung wesentlich dazu beitragen, mehr Ordnung in das Kirchenverwaltungswesen zu bringen, da in demselben, wie es der Augenschein zeigt, eine geordnete Reponirung der Pfarr- und Kirchen-Litteralien möglich ist, während die jetzt noch gebräuchlichen Archiv-Kisten den Nachtheil haben, daß die Akten und Papiere darin über- und durcheinander ohne alle Ordnung liegen, nicht gehörig gesondert werden können, daher öfters schwer zu finden und auch mehr dem Verderben ausgesetzt sind.

Euer Hochwürden beauftragen wir demnach, gegenwärtiges Rundschreiben nebst Entwurf zur Kenntniß der Herren Pfarrer und Kirchenvorstände Ihres Dekanats zu bringen und die Anschaffung der beschriebenen Repositur, da wo es erforderlich und ausführbar ist, anzuempfehlen und zu befördern.

Köln, den 6. Dezember 1839.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 14. Mai 1840, Nro. 2231, die wiederholte Empfehlung des Gebrauches ärztlicher Mittel gegen die Hundswuth vor Anwendung der kirchlichen Mittel betreffend.

Die Königliche Regierung zu Aachen hat mir unterm 8. v. M. die Mittheilung gemacht, daß in der letzten Hälfte des v. J.

wieder zwei von wasserscheuen Hunden gebissene Individuen, wovon der Eine nach erhaltener Verletzung bei beharrlicher Ablehnung jeder ärztlichen Behandlung sich nur mit dem von einem zu St. Hubertus in den Ardennen Eingeschnittenen erhaltenen Ausstand begnügt, und der Andere, auch ohne sich einiger ärztlichen Behandlung anzuvertrauen, nur die kirchlichen Schutzmittel unter dem Beistande seines Pfarrers und eines andern Individuums angewendet hat, an der Wasserscheu gestorben sind.

Ich finde mich demnach veranlaßt a) die Beachtung des von mir an die Pfarrgeistlichkeit des Regierungs-Bezirks Aachen unterm 13. Oktober 1826 Nro. 5275 erlassenen Rundschreibens, die Empfehlung des Gebrauches ärztlicher Mittel zur Abwendung der Hundswuth betreffend (Siehe die zu Köln 1837 herausgegebene Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen Pag. 28), sowie auch b) die Befolgung der Ober-Präsidial-Verfügung vom 29. September 1827, wonach und zwar unter polizeilicher Bestrafung bestimmt worden, daß die kirchlichen Mittel bei den von wirklich tollen, oder der Wuth verdächtigen Thieren gebissenen Personen nicht eher angewendet werden sollen, als bis durch ein glaubhaftes Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes nachgewiesen ist, daß der Gebissene von ihnen bereits vorschriftsmäßig behandelt worden, hiermit allen Herren Pfarrern zur Fernhaltung ähnlicher schrecklicher Todesfälle, wie die oben angeführten, sowie auch zur Vermeidung unangenehmer gegen sie, (die Herren Pfarrer selbst) bei der Nichtbefolgung jener Verfügungen zu ergreifender Maßregeln in ernste Erinnerung zu bringen und denselben es angelegentlichst zu empfehlen, den ihrer Sorge Anvertrauten die Umgehung der Anwendung ärztlicher Mittel gegen den Biß toller oder der Wuth verdächtiger Thiere als unverständig und strafbar in geeigneten Kanzel-Vorträgen sowohl als bei ihrem Religions-Unterrichte und in den Schulen recht dringend vorzuhalten, auch selbst bei den in ihrem Pfarr-Bezirke wohnenden, welche sich Ausstand zu ertheilen befugt halten, durch zweckmäßige Belehrungen es dahin zu bewirken, daß sie den fraglichen Ausstand nicht eher ertheilen, bis die ärztliche Behandlung eingetreten ist.

Köln, den 14. Mai 1840.

Der General-Vikar des Erzbischofs von Köln,

Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 31. Juli 1840, Nro. 3939, die Mitwirkung der Pfarrgeistlichkeit behufs Bewahrung der Jugend vor sittengefährlichen Vergnügungen betreffend.

Es ist mir die Mittheilung geworden, daß sich hin und wieder Kinder im schulpflichtigen Alter auf Tanzböden und bei Trinkgelagen einfinden.

Wie vielfach und groß die Nachtheile sind, welche durch diesen Besuch der Tanzsäle und Wirthshäuser für die Jugend erwachsen können, bedarf hier der nähern Bezeichnung nicht. Es handelt sich also nur davon, denselben, so viel als immer möglich vorzubeugen, wozu die Seelsorger zunächst verpflichtet sind.

Die Herren Pfarrer und ihre Gehülfen in der Seelsorge fordere ich demnach auf, nicht nur in Ihren öffentlichen Vorträgen in der Kirche und bei Ihrem Religions-Unterrichte in der Schule, sondern auch im besondern Verkehre mit der Jugend, den Eltern und den Wirthen dahin unablässig zu wirken, daß jene traurige Vorkommenheit und das mit derselben unzertrennliche Verderben für die Jugend selbst sowohl, als für den Kreis ihrer Familien fern gehalten werde.

Köln, den 31. Juli 1840.

Der General-Vikar des Erzbischofs von Köln,

Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Dekanate Burtscheid, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie, St. Vith und Wassenberg vom 18. Novbr. 1840, Nro. 5801, das sittenverderbliche Gewerbe des Schleichhandels an der Belgisch-niederländischen Grenze betreffend.

Nach amtlichen Mittheilungen wird an der Gränze des Reichs leider! der Schleichhandel, theilweise auch in kleinen Banden, noch getrieben, und hat noch kürzlich ein Theilnehmer sein Leben eingebüßt. Ich zweifele nicht, von mehreren ist es mir vielmehr bekannt, daß die Herren Pfarrgeistlichen schon vermöge ihres Amtes und Seeleneifers sich bemühen, diesem Unwesen zu steuern; doch ist mir die Nachricht zu betrübend und die Erwägung dieses Uebels zu ergreifend, als daß ich es unterlassen könnte, dieselben

speziell und angelegentlichst zu ermahnen, daß sie keine schickliche Gelegenheit unbenutzt lassen möchten, den Eingepfarrten die schwere Versündigung und die Gefahren dieses Handels eindringlich vorzuhalten und zum Betriebe eines ehrlichen Geschäftes zu vermögen. In dieser Absicht wollen Ew. Hochwürden gegenwärtiges Schreiben allen Pfarrgeistlichen des Dekanats zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen lassen.

Köln, den 18. November 1840.

Der General-Vikar des Erzbischofs von Köln,
(gez.) **Hüsgen.**

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des Regierungs-Bezirks Aachen vom 27. Februar 1841, Nro. 1051, die Unterlassung der öffentlichen Ausstellung von Leichen in offenen Särgen in und außerhalb der Kirchen betreffend.

Gemäß einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Aachen soll es im dortigen Regierungs-Bezirk zuweilen vorkommen, daß Leichen vor dem Begräbnisse in offenen Särgen auf der Straße, im Sterbehause oder auch in der Kirche öffentlich ausgestellt werden. Da bei den Begräbnissen in der Regel viele Personen unfreiwillig die Leiche begleiten und auf den Anblick einer verwesenden Leiche nicht vorbereitet sind, so kann der dadurch entstehende Eindruck nicht selten der Gesundheit nachtheilig werden und erhalten Euer Hochwürden deshalb den Auftrag, die Pfarrer anzuweisen, daß sie die Ausstellung der Leichen in offenen Särgen in den Kirchen niemals zugeben, außerdem aber durch ihren Einfluß zu bewirken suchen sollen, daß auch außerhalb der Kirchen eine öffentliche Ausstellung der Leichen in offenen Särgen nicht stattfinde.

Köln, den 27. Februar 1841.

Der General-Vikar des Erzbischofs von Köln,
Hüsgen.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 5. August 1841, Nro. 3301, die Einschärfung der Erzb. Verordnung vom 28. Mai 1828, wegen adscription der Curat- und Meßpriester an bestimmte Pfarrkirchen betreffend.

Veranlaßt durch einen neuern Fall von Unordnung bringe ich zur Vorbeugung ähnlicher Fälle die Erzbischöfliche Verordnung vom

28. Mai 1828, die Adscription der Curat- und Meßpriester an bestimmte Pfarrkirchen betreffend, namentlich den Artikel 3 derselben, nach welchem

kein Priester seine Kirche, welcher er adscribirt ist, verlassen darf, ohne daß er von dem Erzbischöflichen General-Vikariate dazu die Erlaubniß erhalten, und dies seinem vorgesetzten Dechanten angezeigt hat,

in ernste Erinnerung. Zugleich verordne ich, daß die Herren Pfarrer

a) jeden in ihren Pfarrbezirk neu eintretenden Geistlichen sofort dem zeitlichen Dechanten, Behufs der Eintragung desselben in das Register der Geistlichen seines Dekanats, zuweisen, auch

b) die sich ereignenden Sterbefälle von Geistlichen ihres Pfarrbezirks ohne allen Verzug, ihrem zeitlichen Dechanten zu desfallsiger weiterer Anzeige an mich zur Anzeige bringen.

Köln, den 5. August 1841.

Der General-Vikar des Erzbischofs,
(gez.) **Iven.**

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 10. August 1841, Nro. 3438, die Genehmigung von Geschenken und Vermächtnissen an Kirchen und sonstige geistliche Anstalten betreffend.

Einem Hochwürdigen Erzbischöflichen General-Vikariate beehre ich mich mit Bezug auf mein Schreiben vom 1. Mai v. J. ergebenst zu eröffnen, daß das hohe Ministerium der Geistlichen rc. rc. Angelegenheiten zufolge Rescripts vom 15. Juli d. J. beschlossen hat, von jetzt an die Kirchenvorstände des linken Rheinufers und der vormals großherzoglich bergischen Landestheile von der Nachsuchung der obervormundschaftlichen Ermächtigung der betreffenden Königlichen Regierungen zur Annahme aller bedingten und unbedingten freigebigen Zuwendungen an die Kirchen und Pfarreien bis zum Betrage von 1000 Thlr. einschließlich, zu entbinden.

Coblenz, den 4. August 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
(gez.) **v. Bodelschwingh.**

An
Ein Hochwürdiges Erbischöfliches General-Vikariat
zu Köln.

Nro. 4991.

Abschrift an sämmtliche Herren Land-Dechanten der Erzdiözese Köln zur Nachricht und Bekanntmachung an die Kirchenvorstände mit dem Bemerken, daß von nun an nur die Genehmigung aller Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen bis zum Betrage von 1000 Thlr. einschließlich bei der Erzbischöflichen Behörde nachzusuchen und der betreffenden Königlichen Regierung die vorschriftsmäßige Anzeige davon zu machen ist.

Köln, den 10. August 1841.

Der General-Vikar des Erzbischofs,
(gez.) Iven.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 29. Oktober 1841, Nro. 4649, die Verpflichtung der Kirchenvorstände zur vorläufigen Berichterstattung über etwa beabsichtigte Veräußerungen werthvoller, historisch oder artistisch interessanter Gegenstände betreffend.

Nach einer auf den Grund eines Rescriptes des Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. August d. J. von dem Königlichen Oberpräsidenten, Herren Freiherrn von Bodelschwingh Exzellenz, unter dem 22. v. M. September erlassenen Verfügung soll der Verkauf werthvoller, historisch oder artistisch interessanter Gegenstände Seitens der Kirchenvorstände nicht eher gestattet werden, als nachdem der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz von den Veräußerungs-Bedingungen in jedem speziellen Falle durch die Vermittelung des Erzbischöflichen General-Vikariats unterrichtet sein, und dieses von der vorbehaltenen höhern Resolution benachrichtigt haben wird.

Indem diese Verfügung den Herren Stadt- und Land-Dechanten zur Mittheilung an die Herren Pfarrer und deren resp. Kirchenvorstände ihres Dekanates hiermit zur Kunde gebracht wird, werden dieselben zugleich angewiesen für den Fall, daß eine Veräußerung dergleichen werthvoller, historisch oder artistisch interessanter, in ihren Kirchen sich vorfindender Gegenstände aus dringlichen Ursachen nothwendig erkannt wird, sofort, wie dies auch von jeher erforderlich war, der geistlichen Oberbehörde davon die Anzeige, nebst Angabe der Verkaufs-Bedingungen zu machen und mit dem

Verkaufe jener Gegenstände nicht eher vorzuschreiten, bis daß ihnen darüber näherer Bescheid ertheilt sein wird.

Köln, den 29. Oktober 1841.

Der General-Vikar des Erzbischofs,
Iven.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten auf der linken Rheinseite der Erzdiözese vom 11. Novbr. 1842, die Einführung neuer Rentbücher und Kassen-Journale bei den linksrheinischen Kirchenverwaltungen betreffend.

Euer Hochwürden erhalten hierbei die für Ihr Dekanat erforderliche Anzahl Exemplare der von Seiner Erzbischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Coadjutor und Apostolischen Administrator des Erzbisthums Köln unter dem 21. Oktober c. erlassenen Instruktion und Vorschrift über die Anfertigung neuer Rentbücher und Kassen-Journale bei den Kirchenverwaltungen linker Rheinseite des Regierungsbezirks Köln, mit dem Auftrage, jedem Kirchenvorstande Ihres Dekanats alsbald ein Exemplar der fraglichen Instruktion und der beiden, derselben unter Lit. A. B. beigefügten Schematas zuzustellen, und den Kirchenvorständen die pünktliche Befolgung und Ausführung der erlassenen Vorschrift, wodurch einem so lange gefühlten dringenden Bedürfnisse bei den Kirchenverwaltungen abgeholfen wird, noch besonders an das Herz zu legen.

Wir vertrauen, daß Euer Hochwürden dieser wichtigen Kirchenverwaltungssache eine besondere Aufmerksamkeit widmen, den Fortgang des Geschäftes beaufsichtigen, den Betrieb desselben, wenn es nothwendig ist, anordnen, und den Kirchenvorständen auf Verlangen überall, und insbesondere in Beziehung auf den §. 16 der Instruktion, mit Rath und That an die Hand gehen werden, und sehen wir, wenn die Kirchenvorstände sich ungeachtet Ihrer Weisungen in der Ausführung des Geschäftes saumselig zeigen sollten, so wie in allen zweifelhaften Fällen Ihrem besondern Berichte entgegen.

Zugleich beauftragen wir Euer Hochwürden mit Bezug auf §. 20 der gedachten Instruktion über die Anzahl der bei einer jeden, in Ihrem Dekanate gelegenen Pfarr- und Hülfskirche oder Kapelle vorhandenen Pachtstücke, Renten und Aktiv-Kapitalien von

den betreffenden Kirchenvorständen genaue Erkundigung einzuziehen, und uns darüber binnen acht Tagen ein spezielles Verzeichniß einzusenden, um demnächst den muthmaßlichen Bedarf der zu druckenden Formulare bestimmen zu können.

Die Mittheilung der benöthigten Formulare sowohl zu den Rentbüchern, als auch zu den Kassen-Journalen wird demnächst gegen Erstattung des ratirlichen Kostenbetrages alsbald durch unsern Rendanten ꝛc. Lüders geschehen, und wollen Sie die Kirchenvorstände zugleich anweisen, sich zur Anlegung der fraglichen Bücher keiner andern, als der ihnen auf oben bezeichnetem Wege mitgetheilten Formulare zu bedienen, damit die Bücher gleichförmig und die Kosten nicht unnöthiger Weise erhöht werden.

Köln, den 11. November 1842.

Das General-Vikariat der Erzdiözese.

Instruktion über die Anfertigung und Fortführung von Rentbüchern und Cassen-Journalen bei den katholischen Kirchen-Verwaltungen auf der linken Rheinseite des Regierungs-Bezirkes Köln.

Die Unvollständigkeit und Unzuverlässigkeit, womit seither häufig die Rechnungen der Kirchen-Verwaltungen aufgestellt wurden, so wie die über das Verwaltungs- und Rechnungswesen der einzelnen Kirchen gepflogenen Verhandlungen haben den Beweis geliefert, daß bei den meisten Kirchen-Verwaltungen weder Lager- noch Rentbücher über das vorhandene Kirchenfabrik- und Stiftungs-Vermögen vorhanden sind, auch keine ordentliche Kassenbücher über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben geführt werden, und es ist daher das Bedürfniß: diesen Mängeln durch Einführung zweckmäßiger, die Substanz des Vermögens speziell nachweisenden und das Rechnungswesen möglichst vereinfachenden Lager- oder Rentbücher und Kassen-Journale nach einem bestimmten Formulare abzuhelfen, bereits lange gefühlt worden.

Nachdem zu diesem Zwecke bei den Kirchen-Verwaltungen in den Bezirken der Königlichen Regierungen zu Aachen und Düsseldorf allgemein Lagerbücher angefertiget worden sind, haben Wir wegen der fraglichen Angelegenheit auch mit der Königlichen Re-

gierung zu Köln verhandelt, und die Ueberzeugung gewonnen, daß die Anfertigung der Bücher über die Substanz des Vermögens zur Erleichterung der Fortführung derselben Seitens der Kirchen-Vorstände in einer möglichst einfachen Form zu bewirken sei.

Eine spezielle Verzeichnung des Vermögens mit Hinweisung auf das Kirchen-Archiv und unter Angabe derjenigen Data, deren Uebersicht für die laufende Verwaltung und zur Beurtheilung der hypothekarischen Sicherheit der einzelnen Fonds erforderlich ist, reicht um so mehr hin, als ohnehin in besonderen Fällen, bei vorkommender Bestreitung eines Besitzstandes, oder bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Unterpfänden u. s. w. die vorhandenen Urkunden benutzt werden müssen; dahingegen ist es, um einen wesentlichen Vortheil und eine Erleichterung für das Rechnungswesen zu gewinnen, nothwendig, daß die vorkommenden wirklichen Einnahmen, sowohl an Revenuen, als auch an Substanzgeldern, nicht blos in einem besonderen Kassenbuche oder Journale, sondern auch in dem Lager- oder Rentbuche, eingetragen werden.

Zu diesem Ende haben Wir, im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung, für die sämmtlichen katholischen Kirchen-Verwaltungen auf der linken Rheinseite des Regierungs-Bezirkes Köln die Anfertigung

A. eines Rentbuches,

B. eines Kassen-Journals oder Tagebuches,

nach den hier beigefügten Schematas beschlossen, und wird über die Anfertigung und Fortführung derselben nachstehende Instruktion und Vorschrift erlassen:

A. In Beziehung auf das Rentbuch.

§. 1. Dieses Buch, welches das gesammte Kirchenfabrik- und Stiftungs-Vermögen speziell nachweisen muß, und bei einem ordentlichen Gebrauche füglich für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren benutzt werden kann, soll ein eigentliches Lagerbuch, wie es gewöhnlich bei ausgedehnten Verwaltungen öffentlicher Anstalten vorhanden zu sein pflegt, ersetzen, und ist, da es auch eine Uebersicht von den vorkommenden Einnahmen an Revenuen enthält, zu betiteln:

Rentbuch der Kirche zu
anfangend vom 1. Januar 1843.

§. 2. In das Rentbuch sind alle, sowohl die liquiden, als auch die zur Zeit illiquiden und strittigen Vermögens-Theile der Kirchenfabrik und Stiftungen ohne Unterschied auf den Grund der vorhandenen Urkunden, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, auf den Grund der seitherigen Kirchenbücher, Vermögens-Status, oder sonstigen Materialien in der in dem Schema vorgezeichneten Art deutlich und sauber einzutragen.

§. 3. Wenn die erforderlichen Materialien zur Ausfüllung einzelner Data mangeln, so sind die desfallsigen Rubriken einstweilen in blanco zu lassen, und ist das Rentbuch in diesen Theilen, sobald der Kirchen-Vorstand durch die hypothekarische Sicherstellung einzelner, seither nicht gesicherter Fonds, oder auf irgend eine andere Weise, zum Besitze oder zur Kenntniß anderweiter Materialien gelangt, zu vervollständigen.

§. 4. Das Grundeigenthum Tit. I. ist nach Maßgabe der vorhandenen Objekte in der Art aufzunehmen, daß jedes Folium nur ein Haus, einen Garten, oder ein einzelnes Stück Landes nachweiset. Wenn mehre einzelne Theile zufällig an Einen und denselben Pachter überlassen sind, so sind eben so viele Folia zum Eintragen zu gebrauchen, als einzelne Pachtstücke, wie sie künftig wieder zur Verpachtung kommen, vorhanden sind.

Eben so ist ad Tit. II. jede einzelne Rente, sei sie eine Erbpachts-, Geld- oder Natural-Rente, auf ein besonderes Folium einzutragen.

Die Capitalien sind in der Art speziell vorzutragen, daß jede Forderung, welche auf Eine und dieselbe Urkunde gegründet, oder welche ihrem Ursprunge nach seither als ein besonderes Capital betrachtet worden ist, auf einem besonderen Folium nachgewiesen wird.

§. 5. Bei den Pachtstücken, Renten und Capitalien ist auf jedem Folium unten nach Anleitung des Schema anzugeben, ob die Forderung, oder wie viel davon zur Kirchenfabrik, oder zu irgend einer Stiftung gehört. Ist der Vermögenstheil gemischt, ohne daß die betheiligten Fonds zu ermitteln sind, oder ist der Ursprung desselben ganz unbekannt, so sind die desfallsigen Angaben gemäß der Vorschrift §. 3 einstweilen wegzulassen.

Da aber die vollständige Trennung des Kirchenfabrik- und Stiftungs-Vermögens für die Verwaltung von großer Wichtigkeit

ist, so wird den Kirchen-Vorständen besonders anempfohlen, Behufs Ermittelung des Ursprunges der vorhandenen Fonds alle möglichen Nachforschungen anzustellen. In so weit solche ganz fruchtlos sind, wird nichts erübrigen, als aus dem vermischten Kirchenvermögen so viele Substanzfonds den betreffenden Stiftungen zu überweisen, als erforderlich sind, um aus den Revenuen derselben die den Kirchen obliegenden Stiftungs-Lasten, welche doch wenigstens durch die seitherige Observanz bekannt sein müßen, mit Einschluß einer angemessenen Entschädigung für die Kirchenfabriken bestreiten zu können.

In solchen Fällen sehen Wir zu seiner Zeit den besonderen, gehörig motivirten Anträgen der Kirchen-Vorstände entgegen, um alsdann nach Lage der Sache das weiter Erforderliche verfügen und feststellen zu können.

§. 6. Unter dem Vermögen der Kirchenfabrik werden diejenigen Vermögenstheile verstanden, welche ohne irgend eine Last der Kirche gehören, und deren Revenuen dieselbe ohne Einschränkung zu den Cultus- und sonstigen Bedürfnissen verwenden kann.

Zu dem Stiftungs-Vermögen gehören alle diejenigen Fonds, womit Lasten irgend einer Art, z. B. Besoldung der Vikarien, Küster und Organisten, die Abhaltung heiliger Messen und Anniversarien, oder sonstiger gottesdienstlichen Verrichtungen verbunden, auch wenn solche Fonds und Lasten in specie dem Pfarramte anklebig sind. Hieraus folgt, daß das gesammte eigenthümliche Vermögen der Vikarien-, Küster- und Organisten-Stellen, welches seither häufig ganz vorschriftswidrig von den Nutznießern allein und ohne Zuziehung des Fabrikrathes verwaltet und in den Kirchen-Rechnungen gar nicht nachgewiesen wurde, als zum Stiftungs-Vermögen gehörig, in die Rentbücher aufgenommen werden muß. Nur das eigentliche Pfarr-Dotations-Vermögen, nämlich dasjenige Vermögen, dessen Revenuen von den Pfarrern ohne besondere Verpflichtungen genossen und denselben nach der bestehenden Verfassung auf das Staatsgehalt in Anrechnung gebracht werden, wird von der Nachweise in dem Kirchen-Rentbuche ausgenommen, und bleibt wegen Anlegung eines besonderen Rentbuches über das fragliche Pfarr-Dotations-Vermögen eine anderweite Vorschrift einstweilen vorbehalten.

§. 7. Da die Rentbücher ihrem Zwecke nach nur die Uebersicht des vorhandenen Vermögens und der Statt gefundenen Einnahmen, nicht aber der damit stiftungsmäßig verbundenen Lasten und deren Erfüllung liefern, so ist dieserhalb die Anlegung eines besonderen Stiftungsbuches erforderlich, welche aber mit Bezug auf §. 5 bis dahin, daß die vorhandenen einzelnen Stiftungs-Vermögens-Theile und die damit verbundenen Lasten genau bekannt und festgestellt sind, ausgesetzt werden muß, und bleibt dieserhalb eine allgemeine Vorschrift ebenfalls einstweilen vorbehalten.

§. 8. Nach dem wirklichen bestimmten Vermögen Tit. I. II. und III. sind die unbestimmten Einnahmen der Kirchenfabrik an Collekten, aus den Opferstöcken, von Beerdigungen und Seelenmessen, an Zulagen aus der Gemeinde-Casse und sonstigen zufälligen Einkünften nach Anleitung des Schema A, unter verschiedenen Titeln, in das Rentbuch aufzunehmen, damit dasselbe eine vollständige Uebersicht aller Statt gefundenen Einnahmen liefert und mit der Rechnung, zu deren Aufstellung das Rentbuch hauptsächlich als Grundlage dienen muß, genau im Einklange steht.

§. 9. Wenn ad Tit. I, II und III ein Vermögenstheil durch Veräußerung oder Ablage, oder in Folge einer besonderen Niederschlagung Seitens der geistlichen und weltlichen Oberbehörde, als unbeibringlich ausfällt, so ist der Posten mittels eines Querstriches auf dem betreffenden Folium zu löschen, so wie die nach der Anfertigung des Rentbuches durch neue Capital-Anlagen, Ankäufe, Schenkungen, neue Stiftungen ꝛc. hinzukommenden Vermögenstheile hinter dem betreffenden Titel in der vorgeschriebenen Art aufzunehmen sind. Zu diesem Zwecke müssen hinter jedem Titel in dem Rentbuche so viele Folia in blanco gelassen werden, als muthmaßlich erforderlich sind, um die in einem Zeitraume von 20 bis 25 Jahren ad Tit. I, II und III Statt findenden Zugänge, so wie die ad Tit. IV et seq. vorkommenden unbestimmten Einnahmen aufnehmen zu können. Wenn das Rentbuch in Folge dieser Eintheilung zu voluminös wird, so ist dasselbe nach Maßgabe des Bedürfnisses in mehre Bände einzutheilen, jedoch in der Art, daß die zu Einem und demselben Titel gehörigen Vermögenstheile und Einnahmen nicht in verschiedenen Bänden vorkommen.

§. 10. Auf der rechten Seite des Foliums werden aus dem

Cassen-Journale die von dem betreffenden Vermögenstheile vorgekommenen Einnahmen, sowohl an Revenuen, als auch auf dem Substanzfond selbst eingetragen, so daß fortwährend aus dem Rentbuche die von jedem Vermögenstheile und Schuldner vorhandenen Rückstände ersichtlich sind. Zu diesem Ende ist es denn auch erforderlich, daß die am 1. Januar 1843 (d. h. nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres 1842,) von welchem Termine ab das Rentbuch seinen Anfang nimmt, vorhandenen Rückstände an Revenuen pro 1842 et retro neben dem laufenden Revenuen-Ertrage ante lineam vorgetragen werden.

§. 11. Das Rentbuch muß doppelt angefertigt werden, wovon das eine Exemplar in dem Kirchen-Archive aufbewahrt wird, das andere zur Fortführung und Benutzung bei der laufenden Verwaltung in den Händen des Rendanten verbleibt.

§. 12. Damit das Rentbuch nicht durch den häufigen Gebrauch zu sehr beschmutzt und abgenutzt wird, hat der Rendant am Anfange des Rechnungsjahres aus dem Rentbuche ein spezielles Verzeichniß der in dem laufenden Jahre fälligen und aus den Vorjahren noch rückständigen Einnahmen (Hebeliste) zum Gebrauche bei der täglichen Erhebung anzufertigen.

§. 13. Die vorkommenden Einnahmen brauchen nicht sofort in das Rentbuch eingetragen zu werden, vielmehr hat der Rendant dieselben von Zeit zu Zeit, etwa alle zwei oder drei Monate, aus dem Cassen-Journale gehörigen Orts in das für seinen Gebrauch bestimmte Exemplar des Rentbuches nachzutragen.

§. 14. Das im Kirchen-Archive beruhende Exemplar des Rentbuches wird von dem Kirchen-Vorstande auf den Grund des von dem Rendanten geführten Exemplars, nachdem der Kirchen-Vorstand sich vorher von der richtigen Fortführung desselben in Beziehung auf die bei den Vermögenstheilen vorgekommenen Veränderungen die Ueberzeugung verschafft hat, einmal des Jahres, und zwar vor Abnahme der Rechnung für das verflossene Jahr, womit der Rendant zugleich das von ihm geführte Rentbuch vorzulegen hat, vervollständiget. Die etwa in dem Rentbuche entdeckten Mängel und Unrichtigkeiten sind unter Zuziehung des ꝛc. Rendanten sofort in beiden Exemplaren zu berichtigen.

Das vervollständigte Rentbuch ist demnächst insbesondere bei

der Prüfung der von dem Redanten vorgelegten Rechnung des verflossenen Jahres zu benutzen, und hat der Kirchen-Vorstand sich durch eine spezielle Vergleichung derselben mit dem Rentbuche zu überzeugen, daß die Rechnung, sowohl in Beziehung auf die im Laufe des Jahres vorgekommenen Einnahmen an Revenuen und Substanzgeldern, als auch rücksichtlich der verbliebenen Rückstände mit dem Rentbuche ganz gleichlautend ist, oder welche Mängel und Unrichtigkeiten demnach in der Rechnung vorhanden sind. Das Ergebniß jener Vergleichung muß zur Nachricht in das Rechnungs-Abnahme-Protokoll aufgenommen werden, und sind demnächst die etwa vorgefundenen Mängel bei der Aufstellung der folgenden Jahresrechnung zu berichtigen.

Von einer solchen genauen Prüfung und Abschließung der Rechnungen ist hauptsächlich die Erlangung einer bleibenden Ordnung in dem Rechnungswesen abhängig, und wird daher in dieser Beziehung den Kirchen-Vorständen besondere Pünktlichkeit anempfohlen.

§. 15. Wo in einem Pfarrsprengel noch Hülfs- oder Anner-Kirchen oder Kapellen bestehen, muß über das Vermögen einer jeden derselben in der nämlichen Art, wie für die Pfarrkirche, ein besonderes Rentbuch angefertiget und fortgeführt werden.

§. 16. Die Anfertigung der neuen Rentbücher liegt den Kirchen-Vorständen ob, und wird auch in der Regel am besten und zuverlässigsten von den seitherigen Kirchen-Vorstands-Mitgliedern und Rendanten, welche mit den einzelnen Kirchen-Vermögens-Theilen und den dabei obwaltenden Verhältnissen genau bekannt sein müssen, geschehen können.

Wir dürfen daher erwarten, daß bei jeder Kirchen-Verwaltung ein dazu am besten geeignetes Mitglied sich dem fraglichen Geschäfte unterziehen werde; jedoch bleibt es den Kirchen-Vorständen, in so fern es zur Erreichung des Zweckes nothwendig oder anräthlich scheint, überlassen, sich der Aushülfe eines besonderen Commissarius zu bedienen, welchem dann aber jedenfalls die Kirchen-Vorstände mit Rath und That an die Hand zu gehen haben.

Wir müssen im Interesse der betheiligten Kirchen wünschen, daß das fragliche Geschäft mit der möglichsten Kostenersparniß ausgeführt werde, und vertrauen Wir in dieser Beziehung auf die bereitwillige Mitwirkung der Kirchen-Vorstände und auf die Billig-

keit der Commissarien, deren Wahl daher vorzugsweise auf sachkundige und Vertrauen verdienende Gemeindeglieder zu richten ist, von denen erwartet werden kann, daß sie aus Rücksicht für die kirchliche Sache sich dieser Arbeit, als eines Ehrengeschäftes, unentgeltlich unterziehen oder doch mit einer mäßigen Entschädigung zufrieden stellen werden.

Die Kirchen-Vorstände haben sich dieserhalb bei obwaltendem Zweifel, so wie in allen Fällen, wo die Anfertigung der neuen Rentbücher besondere Unkosten verursacht, an den betreffenden Land-Dechanten zu wenden, welcher demnächst, gemeinschaftlich mit dem Königlichen Landrathe, die Ernennung des Commissarius bewirken und die zu bewilligenden Gebühren bestimmen und zur Auszahlung auf die Kirchen-Casse feststellen wird.

B. In Beziehung auf das Cassen-Journal oder Tagebuch.

§. 17. Das Cassen-Journal muß nach Anleitung des Schema B. alle für die Kirche und für die verschiedenen Stiftungen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, sowohl an Revenuen, als auch an Substanzgeldern, ohne Ausnahme enthalten, und hat der Rendant nichts zu vereinnahmen oder zu verausgaben, ohne es sofort in das Cassen-Journal einzutragen, damit dasselbe nach vorheriger Abschließung zu jeder Zeit den bei der Kirchen-Casse vorhandenen baaren Cassenbestand oder Vorschuß richtig nachweiset. Eine pünktliche Eintragung der vorkommenden Einnahmen und Ausgaben in das Cassen-Journal ist um so wichtiger, als hierauf die Führung des Rentbuches und die Rechnungslage gegründet werden muß, und werden wesentliche Irrthümer und Unrichtigkeiten in der Rechnung vermieden werden, wenn dieselbe in den einzelnen Theilen mit dem Rentbuche, und in ihrem Resultate mit dem abgeschlossenen Cassen-Journale genau übereinstimmt, worauf daher von dem Rendanten und Kirchen-Vorstande gemäß dem §. 14 ein vorzügliches Augenmerk zu richten ist.

§. 18. Ueber die Einnahmen und Ausgaben für eine jede der in einem Pfarrsprengel gelegenen Hülfs- oder Annex-Kirchen und Kapellen muß ein besonderes Cassen-Journal geführt werden.

§. 19. Mit der Anlegung und Fortführung des Cassen-Jour-

nals ist keine außerordentliche Arbeit verbunden, und ist solche Pflicht des zeitlichen Kirchen-Rendanten.

§. 20. Um für die sämmtlichen betheiligten Kirchen mit dem möglichst geringen Kosten-Aufwande Gleichförmigkeit in die Arbeit zu bringen, wird die Anschaffung der erforderlichen Formulare, sowohl für die Rentbücher, als auch für die Cassen-Journale, durch das General-Vicariat geschehen, und wird dasselbe den Kirchen-Vorständen die benöthigten Formulare gegen Erstattung des ratirlichen Kosten-Betrages, welcher in der nächsten Kirchen-Rechnung zu verausgaben ist, zustellen.

§. 21. Mit Bezug auf §. 10 wird bemerkt: daß die neuen Rentbücher und Cassen-Journale vom 1. Januar 1843 ab bei den Kirchen-Verwaltungen zu benutzen sind, und daher bei jeder Kirche der Rendant alle vom 1. Januar 1843 ab (d. h. nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres 1842) vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, sowohl pro 1843, als auch pro 1842 et retro in das neue Cassen-Journal einzutragen hat. Da aber die Anfertigung der Rentbücher nicht vor jenem Termine für alle Kirchen beendiget sein kann, so ist die Benutzung der Rentbücher vom 1. Januar 1843 ab so zu verstehen, daß in dieselben die sämmtlichen nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres 1842 vorhandenen Vermögenstheile und Einnahme-Reste gemäß der Vorschrift im §. 10 aufzunehmen sind, welchemnächst dann, sobald die Anfertigung der Rentbücher vollendet ist, in dieselben auch die seit dem 1. Januar 1843 wirklich Statt gefundenen Einnahmen aus den Cassen-Journalen nachgetragen werden müssen.

§. 22. In Berücksichtigung: daß die Anfertigung der Rentbücher nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse und Vermögenstheile bei den einzelnen Kirchen-Verwaltungen mehr oder weniger Zeit erfordert, wird für die Beendigung des Geschäftes im Allgemeinen kein bestimmter Termin anberaumt; jedoch wird die möglichste Beschleunigung desselben von den Kirchen-Vorständen erwartet.

§. 23. Sobald die Anfertigung des Rentbuches für die Kirchen-Verwaltung beendiget ist, hat der Kirchen-Vorstand davon dem betreffenden Land-Dechanten die Anzeige zu machen, welcher, nachdem die desfallsigen Anzeigen von allen Kirchen-Vorständen des Dekanates eingegangen sind, darüber an Uns zu berichten hat. Jeden-

falls sehen Wir aber im Monate April künftigen Jahres von sämmtlichen Land-Dechanten den Berichten über den Fortgang des Geschäftes entgegen.

§. 24. Schließlich behalten Wir Uns vor, wegen der Prüfung der angefertigten neuen Rentbücher zu seiner Zeit die besonderen Anordnungen zu treffen.

Köln, den 21. Oktober 1842.

Der Erzbischof von Iconium, Coadjutor des Herrn Erzbischofs und Apostolischer Administrator des Erzbisthums Köln,

† Johannes von Geissel.

Schema A.

Rentbuch

der

Kirche zu

anfangend vom 1. Januar 1843.

Archiv. Lit.	Archiv. No.	Tit. I. **Vom Grundeigenthum.**	Jährlicher Ertrag. Thl.	Sg.	Pf.
A.	1	Ein Stück Ackerland, enthaltend einen Morgen Kölnisch oder Morgen Preußisch Maaß, gelegen in der Gemeinde Bergheim, zwischen dem Kölner Wege und den Grundstücken des Ackerers J. Vogel, eingetragen im Kadaster der Gemeinde N. N., Flur ...., Nr. .... und abgeschätzt zu einem jährlichen Reinertrage von 2 Thalern 15 Sgr.			
		verpachtet laut dem Verpachtungs-Protokolle vom 1. November 1835 auf neun stete Jahre bis zum November 1844 an den Ackerer Bern. Vogelsang zu Bergheim für eine jährlich am 1. November zu zahlende Pacht von	4	—	—
		Rückstand am 1. Januar 1843 pro Thlr. Sgr. Pf.			
		Gehört zur Kirchenfabrik			

Es sind eingezahlt								
Datum.			Journal.		Bezeichnung der Einnahme.	Betrag.		
Jahr.	Monat	Tag.	pro	N°.		Thlr.	Sg.	Pf.

Archiv.		Tit. II. **Renten.**	Jährlicher Ertrag.		
Lit	N°.		Thlr.	Sg	Pf
B.	1	Eine Geldrente von 5 Rthlrn. Kölnisch à 60 Stüber oder 3 Thaler 25 Sgr. 4 Pf. Preuß. Courant, haftend auf dem in der Gemeinde Bergheim sub Nr. 25 gelegenen Hause nebst Zubehörungen. fällig am 2. Juni mit	3	25	4
		Rückstand am 1. Januar 1843 pro Thlr. Sgr. Pf. Schuldner: Mathias Blender zu Bergheim. Titel: Notariat-Anerkennungs-Akt vom 27. Mai 1838. Eingetragen in dem Hypothekenbuche zu Köln am 28. Mai 1838, Band Nr. Erneuert am Gehört zur Kirchenfabrik			

Es sind eingezahlt								
Datum.			Journal.		Bezeichnung der Einnahme.	Betrag.		
Jahr.	Monat.	Tag.	pro	N°.		Thlr.	Sg.	Pf.

Archiv. Lit.	No.	Tit. III. **Zinsen von Kapitalien.**	Jährlicher Ertrag. Thlr.	Sg.	Pf.
C.	1	Ein Kapital von 100 Rthlrn. Kölnisch à 60 Stüber, reduzirt vorbehaltlich des Agio in Preußisch Courant, zu 76 Thaler 27 Sgr. 8 Pf. haftend auf dem Hause, gelegen in der Gemeinde Bergheim Nr. 27, Zinsen verfallen am 1. Januar zu 5 Prozent . . . . Rückstand am 1. Januar 1843 pro Thlr. Sgr. Pf. Schuldner: Johann Wilhelm Beckmann zu Bergheim. Titel: Notarial-Obligation vom 1. Januar 1835. Eingetragen in dem Hypothekenbuche zu Köln am 1. Januar 1835, Band 60, Nr. 10. Erneuert am	3	25	4
		Von obiger Forderung gehören an — Kapital	Zinsen		
		zur Kirchenfabrik 38-13-10	1	27	8
		„ Stiftung Müller 38-13-10	1	27	8
		= 76-27- 8	3	25	4

Es sind eingezahlt								
Datum.			Journal.		Bezeichnung der Einnahme.	Betrag.		
Jahr.	Monat.	Tag.	pro	N°.		Thlr.	Sg	Pf.
1843	Januar	1	1843	1	J. W. Beckmann zahlte die Zinsen für den 1. Januar 1843	3	25	4
d°.	d°.	d°.	d°.	2	Derselbe legte zugleich das Kapital ab mit	76	27	8

Archiv.		Tit. IV. An Collecten.	Jährlicher Ertrag.		
Lit.	N°.		Thlr.	Sg.	Pf
		Tit. V. Aus den Opferstöcken.			
E.	1				
		Tit. VI. Von Beerdigungen und Seelenmessen.			
		Tit. VII. Zuschüsse aus der Gemeindekasse.			
G.					
		Tit. VIII. Allerhand.			

Es sind eingezahlt								
Datum.			Journal.		Bezeichnung der Einnahme.	Betrag.		
Jahr.	Monat.	Tag.	pro	N⁰.		Thlr.	Sg.	Pf.
1843	April	1	1843	3	Ertrag des Opferstocks im 1. Quartal 1843	10	—	—
1843	April	1	1843	4	Zuschuß aus der Gemeindekasse zum Gehalt des Pfarrers pro 1843 . .	76	27	8

Jour
über die Einnahmen
bei der Kirchenverwal
pro

Fortlaufende Nr.	Datum 1843. Monat.	Tag.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag. Revenüen. Thl	Sg.	Pf.	Substanzgelder. Thl	Sg.	Pf.	Fol. des Rentbuchs.
1	Januar	1	J. W. Beckmann zu Bergheim zahlte von Thlr. 76—27—8 Zinsen für den 1. Januar 1843	3	25	4	—	—	—	3
2	d°.	d°	Derselbe legte zugleich das Capital ab mit . .	—	—	—	76	27	8	3
3	April	1	Ertrag des Opferstocks im 1. Quartal 1843 .	10	—	—	—	—	—	5
4	d°.	d°	Zuschuß aus der Gemeinde-Casse zum Gehalt des Pfarrers pro 1843	76	27	8	—	—	—	7

Schema B.

nal
und Ausgaben
tung zu

Ausgabe.									
Fortlaufende Nr.	Datum 1843.		Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag.					
				Revenüen.			Substanzgelder.		
	Monat.	Tag.		Thl	Sg.	Pf.	Thl	Sg.	Pf.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 18. August 1843, Nro. 5445, die vorläufige Nachsuchung der Erlaubniß des Civilstands-Beamten zur Beerdigung von Leichen betreffend.

Da der Fall schon vorgekommen, daß die Angehörigen eines Verstorbenen unter Nichtbeachtung der im bürgerlichen Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen die Beerdigung der Leiche ohne vorherige Erlaubniß des Civilstands-Beamten veranstaltet haben, so ertheile ich in Folge einer desfalls vom Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten mir zugekommenen Mittheilung den Herren Pfarrern hierdurch die Weisung,

wenn Sie zum kirchlichen Begräbnisse einer Leiche gebeten werden, die betheiligten Personen darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen, die eine Leiche ohne Erlaubniß des Civilstands-Beamten beerdigen lassen, den gesetzlichen Strafen unterliegen.

Köln, den 18. August 1843.

Der Erzbischof von Ikonium, Coadjutor und Apostolischer Administrator des Erzbisthums Köln,

† **Johannes.**

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten, Pfarrer und sonstigen Geistlichen der Erzdiözese Köln, vom 12. September 1843, die Ermahnung zur Mitwirkung und anregenden Theilnahme an der großen Sache des Fortbaues der Domkirche betreffend.

Ein Jahr ist jetzt verflossen, seitdem ich dem ersten Steine zum Vollendungsbaue unserer Metropolitan-Domkirche, in Gegenwart unseres Königs Majestät und vieler höchsten und hohen Personen und im Beisein ansehnlicher Deputationen aus allen Gegenden Deutschlands, die kirchliche Weihe ertheilte und den göttlichen Beistand für das großartige Unternehmen anflehte. Der Herr aber hat das zu seiner Ehre begonnene Werk gesegnet; denn was seitdem für den Weiterbau geschehen ist, hat die durch jene Festfeier hervorgerufenen kühnsten Hoffnungen erfüllt. Ueber Erwarten ist bereits der Bau vorangeschritten: die Nothdächer und fremdartigen Anbauten des hehren Tempels sind entfernt; auf den fast überall

vollendeten Fundamenten erheben sich die aufsteigenden Mauern in den reichsten Steinverzierungen, und eine große Anzahl kunstfertiger Arbeiter ist beschäftigt, die in reichlicher Menge vorhandenen Baumaterialien zu dem Weiterbaue vorzubereiten. Und alles das, was bisher ausgeführt worden, verdanken wir, nächst Gott, der landesväterlichen großmüthigen Huld unseres Königs Majestät und jener Vereinigung edler Männer, welche der Herr begeisterte für die Ausführung eines Werkes, an dessen mögliche Vollendung auch nur zu denken ein halbes Jahrtausend nicht gewagt hatte. Dieser Verein hat in kurzer Zeit seine Wirksamkeit fast auf ganz Deutschland ausgedehnt und thätige Theilnahme an dem Riesen-Unternehmen bei Allen, welche die deutsche Zunge sprechen, auch in den entferntesten Ländern hervorgerufen. Als Ergebniß seiner und der Filial-Vereine segensvollen Wirksamkeit im ersten Jahre ist mir bereits eine Summe von 56,000 Thalern zur Ausführung des nördlichen Portals und zur Mithilfe am Fortbaue des nördlichen Thurmes übergeben worden. Solche Erfolge, so wie die erfreuliche Weise, in der sie erzielt worden, berechtigen zu den schönsten Hoffnungen. Unser Vertrauen auf die Zukunft steht daher auch fest. Wir bauen unter dem sichtbaren Segen Gottes.

Unter den Bestrebungen für die große Sache habe ich seither mit Wohlgefallen auch jene des hochwürdigen Diözesanklerus des Erzstifts wahrgenommen und mit lebhafter Freude bemerkt, mit welch reger Theilnahme der größte Theil desselben bereits unaufgefordert und aus persönlichem Antriebe die Verbreitung des Dombauvereins sich angelegen sein ließ und mit thätigem Eifer zu dem glänzenden Erfolge seines Wirkens beitrug. In vielen Dekanaten hat die hochwürdige Diözesan-Geistlichkeit besondere Dekanats-Filialvereine unter sich gebildet oder sich doch mit an die Spitze der entstandenen Vereine gestellt. Auch in den meisten andern Dekanaten war Sie die kräftigste Stütze dieser Vereine, selbst wenn Sie von der Leitung derselben sich zurückzuhalten und noch zuwarten zu müssen glaubte, bis die oberhirtliche Stelle über das Beginnen in amtlicher Weise sich ausspreche. Dazu ist nun der Zeitpunkt gekommen, und ich finde mich jetzt gedrungen, das, wozu Sie bisher aus Antrieb des eigenen Herzens sich aufgefordert fühlte, in amtlichem Aufrufe dringend zu empfehlen. Ich ermahne daher

nicht allein den hochwürdigen Pfarrklerus die untergebenen Gläubigen in jeder geeigneten Weise, durch Belehren und Zureden in Kirche, Schule und Haus, zu immer zahlreicherem Anschlusse an die Dombauvereine zu gewinnen und namentlich die Vereinsvorstände bei dem Einsammeln der Beiträge auf desfallsiges Ersuchen bereitwillig zu begleiten; sondern ich ermuntere auch die gesammte Geistlichkeit der verschiedenen Dekanate, sich da, wo noch keine Vereine bestehen, in Filialvereine unter sich zu verbinden und das heilige Unternehmen nach Kräften zu fördern. Das große Werk verlangt große Mittel, die nur in der gemeinsamen Beisteuer Aller möglich werden. Es sind aber auch Alle zu einer solchen Beisteuer berufen. Was das elterliche Haus für die Familie, was die Pfarrkirche für die Pfarrgenossen, das ist die Kirche, deren Bau wir vollenden wollen, für alle Gläubigen der kölnischen Erzdiözese. Sie ist unseres ganzen Sprengels gemeinsame Mutterkirche. Jeder Diözesan betrachte daher die Angelegenheit des Dombauvereins als seine Eigene, und es sei fortan kein Geistlicher im Umkreise der Erzdiözese, welcher nicht Mitglied des Dombauvereins wäre. Auch hat ganz Deutschland, welches uns helfend zur Seite steht, seine Augen auf uns gerichtet. Es gilt jetzt der Ehre der kölnischen Diözese, es gilt der Ehre des kölnischen Klerus! Ich hege die eben so feste, als freudige Zuversicht, daß dieser in so vieler Hinsicht ausgezeichnete Diözesan-Klerus auch hierin sich seiner selbst würdig bewähren werde.

Köln, den 12. September 1843.

Der Erzbischof von Iconium, Coadjutor und Apostolischer Administrator des Erzbisthums Köln,

† **Johannes.**

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten rechter Rheinseite der Erzdiözese vom 28. Oktober 1843, Nro. 7042, die von der Königl. Regierung angeordnete Anfertigung neuer Lagerbücher, Kassen-Journale und Manuale bei den rechtsrheinischen Kirchenverwaltungen betreffend.

Die Königl. Regierung hierselbst hat nach vorheriger Kommunikation mit Seiner Erzbischöflichen Gnaden, dem Hochwürdig-

sten Herrn Coadjutor, bei den rechtsrheinischen katholischen Kirchenverwaltungen die Anfertigung neuer Lagerbücher, sowie Kassen-Journale und Manuale nach einer bestimmten Form, wobei auf alle Bedürfnisse möglichst Rücksicht genommen, angeordnet, und dieserhalb unterm 19. September c. an die sämmtlichen betreffenden Kirchenvorstände eine besondere Instruktion erlassen.

Euer Hochwürden werden hierdurch beauftragt, die sämmtlichen Herren Pfarrer Ihres Dekanates anzuweisen, dem fraglichen, für die Verwaltung und Konservation des kirchlichen Vermögens wichtigen Geschäfte eine besondere Theilnahme zu widmen, insbesondere aber in Gemäßheit des §. 16 jener Instruktion den Kirchenvorständen und Rendanten überall, wo es nöthig sein möchte, mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Köln, den 28. Oktober 1843.

Das General-Vikariat der Erzdiözese.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 22. November 1843, die Fabrizirung der Hostien und die Vereidung der Hostienbäcker betreffend.

Um, so viel möglich, zur Gewißheit zu gelangen, daß die Hostien für den Bedarf der Kirchen des Erzbisthums nur aus reinem Weitzenmehl gebacken werden, verordne ich wie folgt:

a) Von dem 1. Mai des nächsten Jahrs 1844 ab sollen die Hostien nur von Solchen, welche zum Backen derselben besonders vereidet wurden, bezogen werden; und haben demnach diejenigen, welche mit dem Backen jener Hostien sich fortan befassen wollen, sich bis zum 1. Februar k. J. bei den Herren Dechanten des Dekanates, in welchem sie wohnen, anzumelden, und folgenden Eid freiwillig vor denselben zu leisten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in Beziehung auf das Backen der Hostien für den Bedarf der Kirchen des Erzbisthums mir volle Gewißheit darüber verschaffen will, daß das Mehl, welches ich zum Backen dieser Hostien brauchen will, kein anderes, als nur reines Weitzenmehl sei, und daß ich nur dieses zum Backen

jener Hostien brauchen werde, so wahr mir Gott helfe und sein h. Evangelium. Im Anfang war das Wort rc."

b) Ueber die so geschehene Eidesleistung werden sodann die Herren Dechanten ein Protokoll in duplo aufnehmen, und mit dem, welcher den Eid geleistet hat, vollziehen, und demnach das eine Duplikat dieses Protokolles zur Aufbewahrung in dem Dekanal-Archiv hinterlegen und das andere Duplikat desselben nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher Vereideten, das deren Vor- und Zunamen, Wohnort (Straße und Hausnummer) auch das Datum der Eidesleistung nachweiset, sofort an mich einreichen; und endlich

c) damit gegenwärtige Verordnung zeitig bekannt und gehörig zur Ausführung komme, haben die Herren Dechanten dieselbe ungesäumt den Herren Pfarrern Ihres Dekanats mitzutheilen, und, daß dieses geschehen, sich von denselben bescheinigen zu lassen.

Ferner, da, wie bekannt, nur reiner Wein, vom Weinstocke gezogen, eben so wie Hostien, gebacken aus reinem Weitzenmehl, zur Gültigkeit des h. Meßopfers erforderlich ist, und demnach auch darüber, soviel möglich, Gewißheit erlangt werden muß, so beauftrage ich die Herren Stadt- und Land-Dechanten diesen Gegenstand schon in der nächsten Dekanal-Versammlung zur Sprache, und das, nach gemeinsamer desfallsigen Berathung, zur Erlangung jener Gewißheit zweckdienlich Befundene in Vorschlag bringen zu wollen.

Köln, den 22. November 1843.

Der Erzbischof von Ikonium, Coadjutor und Apostolischer Administrator des Erzbisthums Köln.

(gez.) † **Johannes.**

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 20. März 1844, Nro. 1751, die religiöse Ausbildung derjenigen Kinder in den Elementarschulen, welche der Confession des angestellten Lehrers nicht angehören, betreffend.

Ueber die religiöse Ausbildung derjenigen Kinder in den Elementarschulen, welche der Konfession des angestellten Lehrers nicht angehören, haben des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Eichhorn, Exzellenz, nach vorhergegangenem Einvernehmen der Erzbischöflichen Stelle, am 3.

d. M. eine Verfügung an die Königl. Regierungen erlassen, deren normirende Bestimmungen ich Euer Hochwürden mit dem Auftrage der Mittheilung an die Herren Pfarrer zur Kenntnißnahme und Beachtung anliegend zugehen lasse. Gleichzeitig bemerke ich

1. daß in allen Fällen diese Kinder sollen angehalten werden, mit dem zehnten Jahre der Sonntags-Katechese beizuwohnen, so wie
2. daß sie, wo es die Entfernung und sonstige Umstände möglich machen, vom zurückgelegten zehnten Jahre an statt der bisherigen Ortsschule die nächstgelegene stehende Pfarr- oder Filial-Schule zu besuchen haben.
3. Ueber alle Fälle, in welchen der Besuch einer katholischen Schule und die Theilnahme am regelmäßigen Religions-Unterrichte durch Entfernung oder andere Umstände schwer ausführbar ist, werden die Herren Pfarrer speziell berichten und die zweckmäßigen Anordnungen vorschlagen.

Köln, den 20. März 1844.

Der Erzbischof von Ikonium, Coadjutor und Apostolischer Administrator des Erzbisthums Köln,
(gez.) † Johannes.

Auszug aus einem Ministerial-Rescripte an die Königl. Regierungen d. d. Berlin den 3. März 1844.

1. Ein die Elementarschule besuchendes Kind, welches nicht zur Konfession des angestellten Lehrers gehört, soll von Seiten des Lehrers oder der Schulbehörden zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Religionslehre oder in der biblischen Geschichte, wie er in der Schule ertheilt wird, nicht angehalten, diese Theilnahme vielmehr nur dann gestattet werden, wenn die Eltern oder Vormünder des Kindes dieselbe ausdrücklich verlangen. Der bezeichnete Unterricht ist in die erste, oder wenn dies besondere Verhältnisse nicht gestatten sollten, in die letzte Vormittags-Stunde zu verlegen.
2. Die Sorge für die religiöse Unterweisung dieser Kinder ist außer den Eltern oder Vormündern dem rechtmäßigen Pfarrer derselben zu überlassen, welcher nach den von seiner

geistlichen Behörde ihm ertheilten Weisungen diejenigen Anordnungen zu treffen hat, welche ihm nach Maßgabe des Alters der betreffenden Kinder und der örtlichen Verhältnisse die angemessensten zu sein scheinen.

3. Der Lehrer soll das Auswendiglernen des vorschriftsmäßigen Katechismus bei den seiner Konfession nicht angehörigen Kindern nur alsdann veranlassen und überwachen, wenn der Pfarrer dieser Kinder dazu die Erlaubniß ertheilt.

4. Wenn ein Lehrer oder Pfarrer die seiner Konfession angehörigen Kinder einer oder mehrerer Schulen, denen ein Lehrer der andern Konfession vorsteht, an bestimmten Tagen zum Religions-Unterricht versammeln will, so soll ihm nach vorherigem Benehmen mit der vorgesetzten Schulbehörde die Benutzung eines öffentlichen Schullokals in solchen Stunden, in welchen dasselbe von der Schule, für welche es bestimmt ist, nicht gebraucht wird, gestattet werden.

5. Wenn der Lehrer für den Religions-Unterricht, welchen er den seiner Konfession angehörigen Kindern anderer Schulen ertheilt, eine besondere Remuneration in Anspruch nimmt, so bleibt es ihm oder dem betreffenden Pfarrer überlassen, dieselbe bei den Eltern oder Vormündern dieser Kinder zu vermitteln. Ob bei künftigen Anstellungen der Lehrer eine nach Maßgabe der Verhältnisse denselben aufzuerlegende Verpflichtung vorzusehen sei, bleibt dem Ermessen der Kgl. Regierung anheimgestellt.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Dekanate Burtscheid, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie, St. Vith und Wassenberg vom 15. August 1844, Nro. 5105, das sittenverderbliche Gewerbe des Schleichhandels an der Belgisch-Niederländischen Grenze betreffend.

Es ist in neuester Zeit hier wiederholt zur Anzeige gebracht worden, daß der Schleichhandel oder sogenannte Schmuggel an der Niederländisch-Belgischen Grenze auf eine betrübende Weise nicht blos fortbestehe, sondern sogar merklich zunehme. Wir hegen zwar das Vertrauen zu den Herren Pfarrern und Curatpriestern, welche

in den betreffenden Gegenden in der Seelsorge arbeiten, daß dieselben diesem sowohl der Moralität in mehrfacher Beziehung höchst verderblichen, als auch ein geordnetes Hauswesen untergrabenden Gewerbe mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten und pflichtgemäß ihre Pflegempfohlenen eben so davor warnen, wie zu ehrlicher und christlicher Arbeitsamkeit anhalten. Da jedoch die Klagen über zunehmenden Schleichhandel und die Anfragen über die seelsorgerlichen Maßregeln dagegen in letzter Zeit sich mehren, so nehmen wir Veranlassung, allen in jenen Grenz-Pfarreien wirkenden Geistlichen diese Angelegenheit warm ans Herz zu legen und sie ermahnend aufzufordern, daß sie sowohl in Predigt und Katechese, als auch in der Privatseelsorge das Unerlaubte und Unsittliche des Schleichhandels hervorzuheben, die Fehlenden mit Kraft und eindringlichem Ernste zurechtzuweisen und überhaupt diesen an der Moralität höchst verderblich nagenden Krebsschaden nach Möglichkeit und gewissenhaft zu steuern, sich bestreben wollen.

Köln, den 15. August 1844.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 26. April 1845, Nro. 2528, die Unvereinbarkeit von Küster- oder sonstiger Kirchendienerstellen mit dem Amte eines Kirchenrathsmitgliedes betreffend.

Die Erzbischöfliche Behörde hat im Einverständnisse mit der Königl. Regierung zu Köln erkannt, daß die Stelle eines Küsters, Organisten oder sonstigen Kirchendieners mit der Stelle eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes unverträglich sei und zwar aus dem Grunde, weil keiner zugleich Mitglied der beaufsichtigenden Behörde sein kann, unter dessen unmittelbarer Aufsicht er gemäß seiner Anstellung steht, wie solches auf der linken Rheinseite durch das Gesetz vom 24. Vendemiaire J. III. über die Inkompatibilität von administrativen und richterlichen Funktionen noch besonders festgesetzt ist.

Sollten daher in Ew. Hochwürden Dekanat Fälle vorkommen, wo Küster, Organisten oder sonstige Kirchendiener zugleich Mit-

glieder der Kirchenvorstände sind, so wollen Sie binnen 14 Tagen über jeden einzelnen dieser Fälle besondern Bericht hierhin erstatten.

Köln, den 26. April 1845.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Pfarrer der Erzdiözese vom 14. Juli 1845, Nro. 4364, die vorsichtige Beachtung der von Brautleuten zu befolgenden bürgerlichen Vorschriften bei Ausstellung von Dimissorialen betreffend.

Auf Veranlassung der Königl. Staatsregierung und im Einverständniß mit derselben finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

„Damit bei Verehelichungen überall die nach Verschiedenheit der ehemaligen Landesgebiete in der Kölnischen Erzdiözese bestehenden bürgerlichen Vorschriften befolgt und auf diese Weise die bürgerlichen Rechte der dabei Betheiligten gesichert werden, haben die Herren Pfarrer, welche Dimissorialen ausstellen wollen, sich vorher vollständig davon zu überzeugen, daß diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen beabsichtigen, den bürgerlichen Erfordernissen zur Vollziehung einer nach den Staatsgesetzen ihres gesetzlichen Domicils gültigen Ehe überall Genüge geleistet haben, und daß dieses wirklich geschehen, in den auszustellenden Dimissorialen ausdrücklich anzuführen."

Die hochwürdigen Herren Pfarrer werden die vorstehende Verfügung um so gewissenhafter befolgen, als dieselbe ihnen das Mittel darbietet, sowohl sich selbst, als die betreffenden Brautleute und deren Kinder vor nachtheiligen Folgen, welche aus Vernachlässigung der bürgerlichen Erfordernisse entstehen können, am sichersten zu bewahren.

Köln, den 14. Juli 1845.

Der Erzbischof von Ikonium, Coadjutor und Apostolischer Administrator des Erzbisthums Köln,

(gez.) **Johannes.**

Rundschreiben an sämmtliche HH. Pfarrer der Erzdiözese vom 25. August 1845, Nro. 1525, die Aufstellung einer Uebersicht aller in den Pfarr-Annex- und Klosterkirchen vorfindlichen Kunstgegenstände betreffend.

Ungeachtet mehrfacher, von der weltlichen wie geistlichen Behörde erlassenen Verordnungen ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß der Kirche zugehörige Kunstgegenstände durch Vernachlässigung dem Verderben preisgegeben oder auf sonst eine Weise verloren gegangen sind. Nachdem durch die unglücklichen Ereignisse der Vergangenheit so herrliche Denkmäler der Kunst entweder vernichtet oder den Kirchen entfremdet worden sind, liegt es desto mehr in der Obliegenheit der Kirchenvorstände, über die Aufbewahrung der aus den Stürmen der Revolution geretteten Kunstschätze mit aller Treue zu wachen und für die Herstellung des etwa noch Fehlenden nach Kräften Fürsorge zu treffen. Theils um darin den einzelnen Kirchengemeinden rathend und helfend zur Hand gehen, theils auch, um darüber bestimmen zu können, daß unangemessene oder gar anstößige Gegenstände, den kichlichen Vorschriften gemäß, entfernt und durch Besseres ersetzt werden, bedürfen wir eine genaue Uebersicht aller in den einzelnen Pfarr-Annex- und Klosterkirchen der Erzdiözese vorfindlichen Kunstgegenstände.

Euer Hochwürden beauftragen wir daher, beifolgendes Schema, in Bezug auf die im Bereiche Ihrer Pfarrgemeinde vorfindlichen Gemälde, Statuen und andere Kunstgegenstände möglichst auszufüllen, und bemerken nur noch, daß die Zuziehung von Kunstkennern, wo dieselbe thunlich ist, wünschenswerth und zugleich für Sie Veranlassung sein dürfte, die betreffenden Anmerkungen vollständiger und leichter den einzelnen Rubriken anfügen zu können.

Indem wir hierbei schließlich noch auf die Erzbischöfliche Verfügung vom 20. September a. p. zurückverweisen, sehen wir der Erledigung des gegenwärtigen Auftrages baldigst entgegen.

Köln, den 25. August 1845.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Dekanat . . . . Schema.

Pfarr- oder Rectoratskirche zu . . . . . .

A. Bestand der vorhandenen Kunstwerke.

I. Gemälde.	II. Bildhauerarbeiten.	III. Andere Kunstgegenstände.

B. Bedürfniß an neuen Kunstwerken.

Bemerkungen zu A.

I. In Betreff der **Gemälde** ist anzugeben:
- *a.* Die Größe (Länge und Breite ohne Einfassung).
- *b.* Gegenstand der Darstellung.
- *c.* Alter des Bildes (bestimmt oder muthmaßlich).
- *d.* Zustand der Erhaltung (ob der Restauration bedürftig oder nicht).

II. In Betreff der **Bildhauerarbeiten:**
- *a.* Gegenstand (ob Statue, Brustbild oder Relief).
- *b* Größe und Material (ob von Stein, Holz, Metall oder Gips).
- *c.* Alter (bestimmt oder muthmaßlich).
- *d.* Zustand der Erhaltung (ob der Restauration bedürftig oder nicht).

III. In Betreff **anderer Kunstgegenstände:**
- *a.* Welche Bücher mit Miniaturen, Holzschnitten und andern Abbildungen vorhanden sind.
- *b.* Welche kunstreiche Kirchengefäße, Kreuze u. dgl.
- *c.* Gewirkte Tapeten, Meßgewänder 2c. 2c.
- *d.* Das Alter dieser Gegenstände, der Zustand der Erhaltung und das Bedürfniß der Herstellung.

Sodann ist zu B.

in den entsprechenden Rubriken (nach Abschluß der eben bezeichneten Bemerkungen) anzugeben: Was die Kirche an **neuen Gemälden, Bildhauerarbeiten** und **andern Kunstgegenständen** bedarf, und Gegenstand, so wie Größe und die Bestimmung genau oder doch ungefähr zu bezeichnen.

NB. Kein Gegenstand der Kunst möge zu geringe erachtet werden, um ihn dem Verzeichnisse beizufügen, sei er auch noch so sehr verkommen. Dabei bleibt es den Herren Pfarrern immer überlassen und wird es sogar gern gesehen, wenn die Rubriken so vollständig als möglich ausgefüllt werden und über das Eine oder Andere ausführlicher berichtet wird; weder die Architektur der kirchlichen Gebäude (Kapellen, Stationen, Grabmäler 2c.), noch andere nicht näher bezeichnete Gegenstände sind davon ausgeschlossen.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 17. April 1846, Nro. 2425, die polizeilichen Notifikationen des Ab- und Zuzuges von Parochianen an die katholischen Pfarrer betreffend.

Se. Exzellenz der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten haben Sr. Erzbischöflichen Gnaden das Anerbieten gemacht, sämmtlichen katholischen Pfarrern der Erzdiözese halbjährlich eine Nachweisung aller in ihren Pfarrbezirk eingezogenen und aller aus demselben abgezogenen Personen ihrer Konfession durch die Polizeibehörde mittheilen zu lassen.

Da diese Mittheilung bei deren sorgfältigen Benutzung den Pfarrern, insbesondere in großen Städten und in von verschiedenen Konfessionen bewohnten Gegenden, eine bedeutende Erleichterung in Beaufsichtigung ihrer Gemeinden und in Wahrnehmung ihrer seelsorglichen Pflichten verschaffen kann, so haben Se. Erzbischöfliche Gnaden das Anerbieten Sr. Exzellenz dankbar angenommen und ist demnach das Königliche Oberpräsidium der Rheinprovinz bereits beauftragt worden, die Polizei-Behörden zur Mittheilung der betreffenden Nachweisungen zu veranlassen.

Euer Hochwürden wollen die Herren Pfarrer Ihres Dekanates von dieser Anordnung mit dem Auftrage in Kenntniß setzen, dieses ihnen dargebotene Mittel zur leichtern Ueberwachung ihrer Pfarrgemeinden möglichst zu benutzen.

Köln, den 17. April 1846.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Oberhirtliches Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 22. April 1846, Nro. 1905, das Parochialverhältniß der Militärpersonen betreffend.

In Betreff der Militärpersonen: 1. der besoldeten Landwehr-Männer und 2. der Land-Gensd'armerie, welche außerhalb der Garnison-Orte, wo sich ein wirklicher Militär-Geistlicher oder ein mit der Militär-Seelsorge beauftragter Civil-Geistlicher befindet, einzeln stationirt sind, steht nach den Verhandlungen der Königlichen Ministerien des Krieges und der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten als Grundsatz fest, daß sie nur als Militärpersonen anzusehen und nach der Militär-Kirchen-Ordnung

vom 12. Februar 1832 bei allen Vorkommenheiten zu behandeln, daher niemals den Civil-Gemeinden als deren Mitglieder beizuzählen sind; was dagegen insbesondere aber derselben Parochialverhältniß angeht, so sind sie aller Orten zu derjenigen Parochie zu rechnen, in deren Bereich sie wohnen, und haben sich daher für solche Parochial-Handlungen, welche dem Pfarrzwange unterliegen, an den hierzu kompetenten Geistlichen zu wenden, rücksichtlich das Dimissoriale von ihm einzuholen.

Euer Hochwürden setze ich hiervon mit dem Auftrage ungesäumter Mittheilung an die Herren Pfarrer zur Beachtung in Kenntniß.

Köln, den 22. April 1846.

Der Erzbischof von Köln,
(gez.) † Johannes.

Oberhirtliches Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten und Pfarrer der Erzdiözese, vom 15. Juli 1846, nähere Bestimmungen über die Residenzpflicht der Pfarrgeistlichen betreffend.

Unter Hinweisung auf die Diözesan-Statuten Maximiliani Henrici P. III. Tit. VI. C. 2. §. 2 u. 3. bestimme ich über die Residenzpflicht der Pfarrgeistlichen hiermit näher, wie folgt:

1) Pfarrgeistliche dürfen nie ohne kanonischen Grund, und ohne einen Stellvertreter bestellt zu haben, aus der Pfarre verreisen. Den Stellvertreter haben sie jedes Mal nicht blos ihren Hausgenossen, sondern auch dem Küster namhaft zu machen.
2) Von jeder Abwesenheit von vier Werktagen, den Tag der Abreise und den der Rückkunft mit eingerechnet, müssen sie vor dem Reiseantritt dem Land-Dechanten, mit Angabe des Zieles und der Ursache der Reise und des Stellvertreters, Anzeige machen.
3) Zu einer Abwesenheit über einen Sonn- oder Festtag, oder für sechs Werktage, den Tag der Abreise und den der Rückkunft eingerechnet, kann der Land-Dechant Urlaub ertheilen, mit Ausnahme des Christfestes, der Oster- und Pfingsttage, des Frohnleichnams- und des Hauptpfarr-Patronfestes, sowie der Advents- und der Fastenzeit.
4) Für alle andern Fälle ist die schriftliche Erlaubniß des Erz-

bischöflichen Ordinariates erforderlich, und davon ohne Verzug dem Land-Dechanten Nachricht zu geben.

5) Die Hülfsgeistlichen haben, auch wenn sie unter vier Tagen verreisen wollen, die Einwilligung des betreffenden Pfarrers nachzusuchen, und im Falle längerer Entfernung die Erlaubniß hierzu bei dem Land-Dechanten, resp. dem Erzbischöflichen Ordinariate, durch ihren Pfarrer einzuholen.

6) Die Land-Dechanten haben von allen ihnen zur Anzeige gebrachten Reisen der Pfarrgeistlichen des Dekanats ein Verzeichniß mit übersichtlicher Angabe der Ursachen, des Reisezieles, der Dauer und der Erlaubniß anzufertigen und mir halbjährig einzureichen.

Köln, den 15. Juli 1846.

Der Erzbischof von Köln,
✝ Johannes.

Oberhirtliches Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 17. November 1846, Nro. 7418, eine nähere Erläuterung zu den frühern Bestimmungen über das Parochial-Verhältniß der Militärpersonen betreffend.

Zu der Bestimmung in dem Rundschreiben vom 22. April c. über das Parochial-Verhältniß der Militärpersonen, welche außerhalb der Garnison-Orte, wo sich ein wirklicher Militär-Geistlicher oder ein mit der Militär-Seelsorge beauftragter Civil-Geistlicher befindet, daß sie „aller Orten zu derjenigen Parochie zu rechnen sind, in deren Bereich sie wohnen," wird zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt, daß sie nur auf diejenigen Orte auszudehnen ist, die nicht als eigentliche Garnison-Orte zu betrachten sind und wo sich demzufolge, wie erwähnt, weder ein wirklicher Militär-Geistlicher, noch ein mit der Militär-Seelsorge beauftragter Civil-Geistlicher befindet. In allen eigentlichen Garnison-Orten, d. h. in solchen, wo sich der Stab eines Truppentheiles, Landwehr-Bataillons u. s. w. befindet, haben sich dahingegen alle im aktiven Dienste stehende Personen, rücksichtlich Landgensd'armen, Landwehr-Bezirksfeldwebel und sonstige Mannschaften der besoldeten Stämme, nach wie vor an den mit der Militär-

Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen zu halten, ohne Rücksicht auf die Parochie in welcher sie wohnen.

Hiervon wollen Euer Hochwürden die Herren Pfarrer gefällig bald in Kenntniß setzen.

Köln, den 17. November 1846.

Der Erzbischof von Köln,
(gez.) ✝ Johannes.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Rechnungs-Commissare der Erzdiözese vom 22. Dezember 1846, Nro. 8321, die Einreichung jährlicher Uebersichten von dem Zustande des Kirchenrechnungswesens in jedem Inspektionsbezirke betreffend.

Da fortwährend Klagen über Mangelhaftigkeit und Vernachlässigung der Kirchenrechnungen einlaufen, so ersuchen wir Euer Hochwürden dem Ihnen anvertrauten Geschäfte Ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen und da, wo es fehlt, den Herren Pfarrern mit Rath und That an die Hand zu gehen. Zugleich wünschen wir, um eine vollständige und genaue Uebersicht über den Zustand des Kirchen-Rechnungswesens zu erlangen, daß Euer Hochwürden bis zum 1. Februar k. J. eine nach dem unten stehenden Schema eingerichtete Uebersicht über die Kirchenrechnungen Ihres Kommissariats an uns einreichen und in der Folge vor jedem Jahresschlusse an diesem Termine diese Uebersicht einzureichen fortfahren.

Köln, den 22. Dezember 1846.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Schema.

Uebersicht

über den Zustand des Kirchenrechnungswesens in dem Dekanate . . .
am . . . .

N°.	Benennung der Pfarrkirchen.	Die Rechnungen sind von den Rendanten abgelegt bis zum Jahre einschließlich.	Die Rechnungen sind von dem Kirchenvorstande abgeschlossen bis zum Jahre einschließl.	Besondere Bemerkungen über den Zustand des Verwaltungs- und Rechnungswesens.

Rundschreiben an die HH. Land=Dechanten der Erzdiözese Köln, mit Ausnahme jener der Dekanate Erpel und Essen, vom 24. März 1847, Nro. 1028, die Abstellung des Nachweises vollzogener kirchlicher Aufrufe vor Einsegnung gemischter Ehen betreffend.

Nach jüngern Mittheilungen durch das Königliche Ober=Präsidium der Rheinprovinz wird sowohl rechtsrheinisch in den vormals großherzoglich Bergischen Landestheilen, als auch auf der linken Rheinseite, wo die französische Gesetzgebung über die bürgerliche Eheabschließung in Geltung ist, von Staatswegen nicht ferner darauf gehalten werden, daß vor der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen der Nachweis des in den Parochien beider Verlobten vollzogenen kirchlichen Aufgebotes beigebracht werde.

Indem wir Ew. Hochwürden dieses hiermit unter Bezugnahme auf die desfallsigen frühern Weisungen eröffnen, beauftragen wir Sie, die Herren Pfarrer des Dekanates gefällig bald davon in Kenntniß zu setzen und sich dieses bescheinigen zu lassen.

Köln, den 24. März 1847.

Das Erzbischöfliche General=Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land=Dechanten der Erzdiözese vom 12. Juli 1847, Nro. 3390, nähere Bestimmungen über die Amtskleidung der Geistlichkeit bei besondern Veranlassungen betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Cirkular=Verfügung vom 30. Dezember v. J., wonach die Herren Geistlichen bei offiziell angekündigten Reisen Sr. Majestät des Königs an den Relais=Orten, oder wo der Eisenbahnzug anhält, sich vorzustellen haben, und in Folge weiterer Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 7. April l. J. wird hiermit bestimmt, daß bei solchen Vorstellungen die betreffenden Geistlichen, nämlich die Herren Pfarrer des Orts, wo das Relais oder der Stationshof sich befindet, in der Amtskleidung erscheinen sollen. Damit indeß einestheils die Herren Geistlichen nicht im Zweifel seien, worin diese Amtskleidung bestehe, und anderntheils eine auch hierin zu wünschende Einförmigkeit erzielt werde, haben Se. Erzbischöfliche Gnaden folgende Bestimmung getroffen:

Es soll fortan für die Hochwürdige Geistlichkeit der Erzdiö=

zese, jedoch mit Ausnahme des Metropolitan-Domkapitels zu Köln, des Kollegiat-Stiftes zu Aachen und der Universitäts-Professoren, für welche eine besondere Standeskleidung bereits besteht, eine große und eine kleine Amtskleidung festgesetzt werden. Die große Amtskleidung besteht:

a) in der Soutane mit Cingulum,
b) den schwarzen weiß eingefaßten Rabats oder Bäffchen, und
c) einem Mäntelchen von schwarzer Seide für die Dekane und von schwarzem, feinem wollenen Stoffe für die Pfarrer;
d) Schuhen mit Schnallen.

Die kleine Amtstracht besteht:

a) in der kurzen Soutane, oder der sogenannten Soutanelle,
b) den oben genannten Rabats, und
c) in kurzen Beinkleidern mit Schuhen und Schnallen.

Zu beiden Amtskleidungen kann als Kopfbedeckung ein runder Hut genommen werden.

Bei größern Feierlichkeiten, wozu vor allem die Vorstellung vor Sr. Majestät dem Könige gehört, kommt allzeit die große Amtskleidung zur Anwendung. In allen übrigen Fällen, wo der Geistliche bei feierlichen Veranlassungen nicht in geistliche Funktionen, sondern nur als Diener der Kirche vor dem Publikum erscheint, wird die kleine Amtskleidung genügen, um seiner Erscheinung den erforderlichen Anstand und die seinem Amte anklebende Würde auch im Aeußern zu sichern.

Gegenwärtige Verfügung wollen die Hochwürdigen Herren Land-Dechanten allen angestellten Geistlichen Ihres Dekanats zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen.

Köln, den 12. Juli 1847.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Oberhirtlicher Erlaß an sämmtliche katholische Religions-Lehrer der höhern Schulanstalten vom 20. September 1847, die ausschließliche Benutzung von Dr. Martin's Religionshandbuch bei Ertheilung des Religions-Unterrichtes betreffend.

Bei der fortgesetzten Aufmerksamkeit, welche ich, in Ausübung der mir obliegenden Oberhirten-Pflichten, der Ertheilung des katho-

lischen Religions-Unterrichtes an den Gymnasien und andern höhern Schulanstalten der Erzdiözese zugewendet habe, bin ich zur Kenntniß gekommen, daß die Herren Religions-Lehrer bisher bei ihrem Unterrichte verschiedene Katechismen und Religionsbücher nach ihrem Ermessen gebraucht und Einige derselben sogar diesen Unterricht in unpassender Weise nach sogenannten eigenen Heften vorgetragen haben. Um nun bei diesem so wichtigen Lehrgegenstande einerseits die erwünschte Gleichmäßigkeit einzuhalten und andererseits zu der Beurtheilung der alljährlichen Prüfungs-Ergebnisse einen festen und gemeinsamen Maßstab zu gewinnen, sehe ich mich veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß fortan bei Ertheilung des Religions-Unterrichtes für die oberen Klassen der Gymnasien und andern höheren Lehranstalten das von Dr. Martin herausgegebene Religionshandbuch zu Grunde gelegt werde. Zugleich bestimme ich, daß die Herren Religions-Lehrer in der Folge neben jenem Lehrbuche des Dr. Martin oder an dessen Stelle, sich keines andern Katechismus, oder Lehrbuches bedienen, noch auch ein Solches neu einzuführen befugt sein sollen, ohne hiezu meine besondere oberhirtliche Genehmigung eingeholt und erhalten zu haben. Bezüglich des Religions Unterrichtes in den untern Klassen der genannten Anstalten genehmige ich den Fortgebrauch der bisheran eingeführten Katechismen und Lehrbücher der biblischen Geschichte auf so lange, bis ich hierüber seiner Zeit eine nähere Bestimmung erlassen werde. Im Falle aber bis zu jenem Zeitpunkte Einer der Herren Religions-Lehrer statt des seither gebrauchten Katechismus einen Andern auszuwählen, sowie das bisher benutzte Lehrbuch der Biblischen Geschichte gegen ein Anderes umzutauschen oder ein Solches neu einzuführen sich bewogen finden möchte, hat derselbe ebenfalls vorher hiezu meine Genehmigung einzuholen.

Euer Hochehrwürden lasse ich vorstehende Verordnung zu Ihrer Kenntnißnahme, und im Falle bei Ihrem Unterrichte das Lehrbuch des Dr. Martin noch nicht eingeführt sein sollte, zur demnächstigen Befolgung zugehen.

Köln, am 20. September 1847.

Der Erzbischof von Köln,
(gez.) ✝ **Johannes.**

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 27. November 1847, den rechtzeitigen Beginn des Vorbereitungs-Unterrichts der Neokommunikanten und die Abhaltung der ersten h. Kommunionsfeier an einem festgesetzten Sonn- oder Feiertage betreffend.

In verschiedenen Pfarrgemeinden der Erzdiözese wird die Schuljugend nicht alljährlich zur ersten h. Kommunion vorbereitet und aufgenommen, sondern es haben, wie uns bei mehreren Veranlassungen zur Kunde gekommen ist, die Herren Pfarrer, sobald ihnen die Zahl der betreffenden Katechumenen nicht bedeutend genug erschien, erst wieder nach zwei Jahren die Feier der ersten h. Kommunion für die Gemeinde veranstaltet. Abgesehen von dem wohlthätigen Eindrucke, welchen alljährlich die Aufnahme zur ersten h. Kommunion, wenn sie öffentlich und feierlich vor der versammelten Gemeinde Statt hat, auf die religiöse Stimmung der Gläubigen jeden Alters und Standes zu machen geeignet ist, bleibt es auch Pflicht des Seelsorgers, denjenigen jungen Pfarrangehörigen, welche die zum Empfange des hochheiligen Altars-Sakramentes erforderliche Reife und Ausbildung haben oder doch unter der fortgesetzten Bemühung des Seelsorgers haben können, dieses so wichtige und für die heranwachsende Jugend so nährende und stärkende Gnadenmittel unserer h. Kirche nicht länger vorzuenthalten, vielmehr Jahr für Jahr die Gelegenheit dazu zu bieten.

Se. Erzbischöfliche Gnaden haben daher verordnet, daß in allen Pfarrgemeinden alljährlich der vorbereitende Unterricht zum Empfange dieses h. Sakramentes rechtzeitig begonnen werde, und die Feier der ersten h. Kommunion an einem festgesetzten Sonn- oder Feiertage zwischen Ostern und der Frohnleichnams-Oktav, über welche hinaus dieselbe ohne bei dem General-Vikariate eingeholte Erlaubniß nicht verschoben werden soll, in der Weise Statt finde, daß selbst dann, wenn auch nur das eine oder andere Kind zu dieser h. Handlung reif und würdig befunden werden sollte, dennoch dieselbe nicht unterbleiben darf, es sei denn, daß mit Anführung der besondern dafür sprechenden Gründe von hieraus dazu die ausdrückliche Erlaubniß eingeholt worden.

Wir beauftragen die Hochwürdigen Herren Stadt- und Land-Dechanten von gegenwärtiger Verordnung sämmtlichen Herren Pfar-

rern des Dekanates Kenntniß zu geben, sowie auch über deren gewissenhafte Beachtung zu wachen.

Köln, den 27. November 1847.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 30. November 1847, die anderweite Feststellung des Gebührentarifs für ertheilte Ehedispensen betreffend.

Wir haben es für angemessen erachtet, daß die Mulcta, welche bei Ertheilung von Ehedispensen gezahlt zu werden pflegt, den Verhältnissen der Verwandtschafts-Nähe mehr entsprechend festgestellt werde. Se. Erzbischöfliche Gnaden haben hiernach genehmigt, daß die Dispens-Taxen vom Anfange künftigen Jahres ab folgende seien:

1. Für Dispens über geschlossene Zeit 1 Thlr.
2. „ „ „ jeden Aufruf 1 Thlr.
3. „ „ „ geistliche Verwandtschaft, öffentliche Ehrbarkeit und Verbrechen, sowie über den vierten gleichen Grad der Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung 3 Thlr.
4. „ „ „ den vierten Grad der Verwandtschaft oder Verschwägerung, wenn der dritte Grad berührt wird 4 Thlr.
5. „ „ „ den dritten gleichen Grad 5 Thlr.
6. „ „ „ den dritten Grad, wenn der zweite berührt wird 6 Thlr.

Indem wir noch bemerken, daß zu Dispens-Ausfertigungen kein Stempel mehr kassirt wird, beauftragen wir Euer Hochwürden den Herren Pfarrern Ihres Dekanates hiervon Mittheilung zukommen zu lassen.

Köln, den 30. November 1847.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 3. Februar 1848, die Verpflichtung der Pfarrer zur Einreichung von Dispensgesuchen bei vorkommenden gemischten Ehen betreffend.

Aus mehrern Dekanaten der Erzdiözese ist in jüngster Zeit

wiederholt die Frage an uns gestellt worden, ob bei gemischten Ehen, wenn auch die kirchlichen Cautiones feststehen, doch eine Dispensation vom Päpstlichen Stuhle oder von der Erzbischöflichen Behörde erforderlich sei.

In Erwiederung hierauf finden wir uns veranlaßt, hiermit zu erklären, daß eine solche Dispensation, im Sinne des Apostolischen Breve vom 25. März 1830 und nach der vom Kardinal Albani ertheilten Instruktion vom 27. März d. J. allerdings erforderlich sei, und demgemäß die Herren Pfarrer für jeden einzelnen Fall, wo eine gemischte Ehe eingegangen werden soll, eine genaue Berichterstattung über die besondern Verhältnisse und geleisteten kirchlichen Cautiones, und ein Dispensgesuch uns einzureichen haben.

Euer Hochwürden beauftragen wir, dieses den Herren Pfarrern Ihres Dekanates sofort zur Kenntnißnahme und Beachtung mitzutheilen.

Köln, den 3. Februar 1848.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese linker Rheinseite vom 8. April 1848, Nro. 2197, die Unzuläßigkeit der Berechnung von Hebegebühren bei Vereinnahmung von Kapitalien oder Substanzgeldern Seitens der Kirchenrendanten betreffend.

Wir haben aus verschiedenen Rechnungen und Verhandlungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens auf der linken Rheinseite des Erzbisthums Köln ersehen, daß bei mehreren Kirchen von den Rendanten für die Einnahmen an Kapitalien- und sonstigen Substanzgeldern Hebegebühren berechnet werden. Die Berechnung der Hebegebühren von allen Einnahmen an Substanzgeldern bei den Kirchenverwaltungen ist indessen durchaus unzuläßig, und sind solche daher auch niemals in den Kirchenbüdgets von uns genehmigt worden.

Um aber dem eingeschlichenen unzuläßigen Verfahren Einhalt zu thun, beauftragen wir Euer Hochwürden hierdurch, die sämmtlichen Kirchenvorstände Ihres Dekanats ernstlich anzuweisen, den Rendanten unter keinem Vorwande von irgend einer Einnahme an

abgelegten Kapitalien- oder sonstigen Substanzgeldern *) Hebegebühren zu bewilligen und in den Rechnungen passiren zu lassen, und bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit für die Erstattung der etwa in den Rechnungen vorkommenden Ausgaben an derartigen Hebegebühren Sorge zu tragen.

Köln, den 8. April 1848.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Oberhirtliche Bekanntmachung vom 26. Dezember 1848, die Anordnung und Constituirung besonderer geistlicher Behörden zur Ausübung der contentiösen Gerichtsbarkeit in 1. und 2. Instanz betreffend.

Nachdem ich im Laufe der Diözesanverwaltung die Wahrnehmung gemacht hatte, daß die beiden Abtheilungen des Erzbischöflichen General-Vikariats, insbesondere die II. Abtheilung zur Behandlung der Disziplinar- und Ehesachen, wie ich dieselben bei meinem Antritte der Administration des Erzbisthums vorgefunden habe, eine Umgestaltung wünschenswerth machen; so habe ich, in der Absicht, diesen wichtigen Zweig meines Oberhirtenamtes angemessen zu ordnen, bereits unter dem 12. Januar 1847 bei dem Königlichen Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten einen erschöpfenden Antrag darüber vorgelegt, in welcher Weise dem Bedürfnisse abzuhelfen und namentlich die für die II. Abtheilung des General-Vikariates erforderlichen Stellen zu bestimmen, sowie welche Personen zu deren Besetzung zu berufen seien. Es ist mir jedoch damals nicht gelungen, das erwünschte Ziel zu erreichen. Da aber nunmehr die mehrfachen, früher entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind, so habe ich mich bewogen gefunden, die II. Abtheilung des Erzbischöflichen General-Vikariates in zweckmäßiger Weise umzugestalten. Ich verordne daher hierüber, wie folgt:

§. 1. In allen Verwaltungssachen wird mein General-Vikariat — der General-Vikar mit dem Kanzler des Erzbisthums und den beigeordneten Räthen und Assessoren — fortfahren, die

*) Auch nicht von Staats- oder Gemeindezuschüssen, weil selbige nur durchlaufende Posten sind und in solle an die Kirchenkassen ausgezahlt werden.

vorkommenden administrativen Geschäfte nach den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen in dem bisher beobachteten Geschäftsgange vorzunehmen.

§. 2. Die Ausübung der dem Diözesanbischof zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie alle nach den Kirchensatzungen und der bestehenden Diözesanverfassung (vergl. §. 16) zu treffende außergerichtliche Maßnahmen behalte ich mir und meinem General-Vikar ausschließlich vor.

§. 3. Zur Ausübung der dem Ordinarius zustehenden contentiösen Gerichtsbarkeit aber, welche die gerichtliche Behandlung und Entscheidung der in der Erzdiözese bezüglich der Disziplinar- und Ehesachen vorkommenden Streitigkeiten zum Gegenstande hat, setze ich eine besondere Gerichtsstelle ein, welcher ich die Benennung „Erzbischöfliches Officialat" ertheile. Das Erzbischöfliche Officialat soll fortan in diesen contentiösen Disziplinar- und Ehesachen als Disziplinargericht und Consistorium I. Instanz gerichtlich zu verhandeln und zu entscheiden haben.

§. 4. Da mir überdies als Erzbischof und Metropolit, außer der Jurisdiktion eines Ordinarius, auch die Metropolitangerichtsbarkeit II. Instanz sowohl für die aus den übrigen Bisthümern der Kirchenprovinz, wie für die aus der Erzdiözese selbst eingelegten Appellationen zusteht, so setze ich zugleich mein Officialat auch für alle aus den übrigen Bisthümern in Disziplinar- und Ehesachen eingebrachten Berufungen ein. Dasselbe soll in solchen Fällen die Benennung „Erzbischöfliches Metropoliticum I. Abtheilung als Disziplinar- und Ehegericht II. Instanz" führen, und in allen vorgenannten Fällen in II. Instanz gerichtlich zu verhandeln und zu erkennen haben.

§. 5. Für die aus der Erzdiözese selbst eingelegten Appellationen aber errichte ich eine zweite besondere geistliche Gerichtsstelle. Dieselbe wird die Benennung „Metropoliticum II. Abtheilung als Disziplinar- und Ehegericht II. Instanz" führen, und über alle aus der Erzdiözese eingebrachten Berufungen in Ehe- und Disziplinarsachen — in sofern über Letztere eine Appellation zulässig ist (unten §. 15) — in zweiter Instanz verhandeln und erkennen.

§. 6. Das Erzbischöfliche Officialat wird sowohl als Disziplinargericht und Consistorium I. Instanz (§. 3), wie auch in

seinem weitern Wirkungskreise als Metropoliticum I. Abtheilung (§. 4) aus folgenden Gliedern bestehen:

a) einem Präses mit der Eigenschaft und Benennung „Erzbischöflicher Offizial,“
b) dem Kanzler des Erzbisthums, als Justiziar,
c) einem Promotor in Disziplinar- und andern geistlichen Rechtssachen,
d) einem Defensor matrimonii in Ehesachen,
e) zwei Offizialatsräthen,
f) zwei Offizialatsassessoren, und
g) einem Actuar.

§. 7. Das Metropoliticum II. Abtheilung für die Appellationen aus der Erzdiözese (§. 5) wird aus folgenden Gliedern bestehen:

a) einem Director als Vorsitzenden,
b) dem Erzbischöflichen Kanzler, als Justiziar,
c) dem Promotor in Disziplinar- und andern geistlichen Rechtssachen,
d) dem Defensor matrimonii in Ehesachen,
e) zwei Räthen,
f) zwei Assessoren, und
g) einem Actuar.

§. 8. Den Räthen und Assessoren des Offizialates steht sowohl bei allen Verhandlungen in I. Instanz (§. 3), als auch bei allen, bei demselben in II. Instanz vorkommenden Appellationen (§. 4) eine entscheidende Stimme zu. Der vorsitzende und leitende Offizial spricht das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen aus. Der Erzbischöfliche Kanzler wird jedesmal sein Gutachten über den Stand der obschwebenden Sache im Sinne der Anwendung und Aufrechthaltung der Gesetze und andrer einschlägigen Bestimmungen abgeben; bei der Findung des Urtheils stimmt jedoch derselbe nicht mit.

§. 9. Die nämlichen Vorschriften des vorhergehenden Paragraphs finden auch bei dem Metropoliticum II. Abtheilung (§. 5) ihre vollständige Anwendung.

§. 10. Zur Gültigkeit der Urtheile müssen mit dem Offizial, oder dem Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung des Metropoliticums mindestens zwei Votanten an der Verhandlung und dem Urtheilspruche Theil nehmen.

§. 11. Für alle Appellationen, welche aus den übrigen Diözesen der Kirchenprovinz an das Offizialat als I. Abtheilung des Metropoliticums eingebracht werden, behalte ich mir selbst das Präsidium bevor, so oft ich solches für angemessen erachte. In einem solchen Falle nimmt der Offizial als erster Rath des Metropoliticums an den Verhandlungen Theil, wogegen Einer der Räthe oder Assessoren für dieses Mal ausscheidet. Den noch theilnehmenden Räthen und Assessoren steht alsdann nur eine berathende Stimme zu.

§. 12. In allen gerichtlichen Ehestreitigkeiten hat das Erzbischöfliche Offizialat, sowohl als solches in I. Instanz, wie auch als Metropoliticum I. Abtheilung in II. Instanz, allzeit nach dem gemeinen canonischen Rechte und im gewöhnlichen canonischen Prozeßgange, in soweit dieses zulässig und ausführbar ist, zu verhandeln und zu erkennen.

§. 13. Das Metropoliticum II. Abtheilung wird ebenfalls in Ehesachen nach dem nämlichen canonischen Rechte und in demselben canonischen Prozeßgange, in soweit dieses zulässig und ausführbar ist, verhandeln und erkennen.

§. 14. In ganz gleicher Weise ist auch in allen Disziplinarsachen, welche solche Geistliche betreffen, die ein kirchliches Benefizium besitzen, sowie in Benefizialsachen, bei dem Offizialate, sowohl als solchem in I. Instanz, wie als Metropoliticum I. Abtheilung in II. Instanz, und eben so bei dem Metropoliticum II. Abtheilung das gemeine canonische Recht und der gewöhnliche canonische Prozeßgang, soweit Beides zulässig und ausführbar ist, einzuhalten.

§. 15. Bezüglich der Behandlung und Aburtheilung jener Disziplinarsachen aber, welche solche Geistliche der Erzdiözese betreffen, die nicht im Besitze eines kirchlichen Benefiziums sind, werde ich sowohl für das Officialat, als I. Disziplinar-Instanz, wie für das Metropoliticum II. Abtheilung, als II. Disziplinar-Instanz, eine eigne Verfassung und Instruktion erlassen, in welcher das Prozeß- und Strafverfahren, sowie die Fälle, in welchen eine Appellation zulässig sein wird, nach den Grundzügen des canonischen Rechtes und Prozesses, in wieweit dieselben nach der in der Erzdiözese Köln bestehenden Kirchenverfassung zulässig und ausführbar sind, werden vorgezeichnet und näher bestimmt werden.

§. 16. Indessen soll aber bereits von jetzt an und noch vor dem Erlasse dieser Verfassung und Instruktion das Offizialat die

in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Disziplinarsachen, welche ich, oder mein General-Vikar, demselben zuweisen werden, als vorläufig einzige Instanz, in summarischem Verfahren zu behandeln haben. Dasselbe hat bei deren Untersuchung, Verfolgung und schließlicher Aburtheilung nach den in der Erzdiözese geltenden Normen, wie solche bisher in dem Geschäftsgange bei meinem General-Vikariate sind eingehalten worden, zu verhandeln.

§. 17. Da vorstehende Einrichtung, meiner Absicht nach, dazu dienen wird, daß die Ausübung der mir als Ordinarius und Metropolit zustehenden contentiösen Gerichtsbarkeit sowohl im Interesse der Erzdiözese und deren Verwaltung in Handhabung der Kirchenzucht, als auch zum Wohle der Betheiligten, angemessen geregelt, erleichtert und gefördert werde, so soll dieselbe vorläufig zur Ausführung kommen; ich behalte mir aber vor, in allen vorstehenden Bestimmungen jederzeit solche Ergänzungen und Aenderungen vorzunehmen, welche sich durch die Erfahrung, oder in anderer Weise, als nothwendig oder angemessen ergeben werden.

Köln, am 26. Dezember 1848.

Der Erzbischof von Köln,
(gez.) † **Johannes.**

Aus Vorstehendem entnehmen die Hochwürdigen Kapitel der hiesigen Metropolitan-Domkirche und des Collegiat-Stiftes zu Aachen, sowie die Herren Dechanten und Pfarrer, was Se. Erzbischöfliche Gnaden in Betreff der Ausübung der contentiösen Gerichtsbarkeit in I. und II. Instanz angeordnet haben. Die Herren Dechanten und Pfarrer wollen den Inhalt auch allen übrigen Geistlichen ihres Dekanates und Pfarrsprengels zur Kenntniß bringen, und sodann die Verordnung im Archive aufbewahren.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Oberhirtliche Bekanntmachung vom 2. Januar 1849, die Anordnung von periodischen Pfarrbefähigungs-Prüfungen für die Aspiranten zum Pfarramte in der Erzdiözese Köln betreffend.

Johannes, Erzbischof von Köln, des heiligen Apostolischen Stuhles geborner Legat 2c. 2c.

An den beiden Prüfungen der Priester, welche Wir bei Unserm Amtsantritte in der Erzdiözese Köln — die Eine für den Empfang der Priesterweihe und die Andere später erfolgende für Verlängerung der Cura — angeordnet vorfanden, erkannten Wir alsbald, obgleich sie an sich gut und umsichtig eingerichtet sind, doch den Mangel, daß dadurch ein Hauptzweck derselben, nämlich die Gewinnung der Ueberzeugung von der vollen Würdigkeit zur Ausübung der selbstständigen Cura und zur Amtsführung auf einer Pfarrstelle, nicht in dem Grade, wie solches zu wünschen ist, erreicht werde; und Unsre mehrjährigen Beobachtungen haben Uns hierin bestärkt. Die Unzulänglichkeit des bisher befolgten Verfahrens ließ sich besonders darin erkennen, daß der Geistliche, welcher die Prüfung zur Priesterweihe bestanden hat, die hierbei einmal erworbene Befähigungsnote auch in den folgenden Jahren bis zu seiner Anstellung im Pfarramte, mochte er nun bis dahin in Wissenschaft und Bildung vorangeschritten, oder stille gestanden, oder gar zurückgegangen sein, unverändert beibehielt; und da die späteren Cura-Prüfungen, bei der beschränkten auf sie verwendeten Zeit, weder in solchem Umfange, noch mit solcher Gründlichkeit vorgenommen werden konnten, daß daraus die Fortschritte oder Rückschritte in der Befähigung zur selbstständigen Seelsorge mit allseitiger Verlässigkeit hätten können bemessen werden, so mußte die Beurtheilung bei der Verleihung von Pfarrstellen eine überall ausreichende und gleichmäßige Sicherheit vermissen. Zur Abänderung dieser Mißstände haben Wir bereits vor anderthalb Jahren die erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet, und nachdem nunmehr die mehrfachen bisher entgegenstehenden Verhinderungen beseitigt sind, erachten Wir es jetzt für angemessen, diesen wichtigen Zweig Unserer Diözesan-Verwaltung in einer zweckentsprechenden Weise zu ordnen.

Wir bestimmen daher hiermit, daß künftig, neben den Prüfungen zur Priesterweihe und zur Cura-Verlängerung, noch eine besondere Pfarrbefähigungs-Prüfung im Sinne des Concils von Trient (Sess. 24 Cap. 18, de ref.) durch eigens dazu bestellte Examinatoren abgehalten werden soll, worüber Wir Folgendes näher festsetzen:

§. 1. Die Prüfung über die Befähigung zur selbstständigen

Ausübung der Seelsorge und Uebernahme einer Pfarrstelle ist jedesmal eine schriftliche und eine mündliche.

§. 2. Die schriftliche erstreckt sich über alle Hauptfächer der Theologie, nämlich:

1. Dogmatik,
2. Moral,
3. Exegese,
4. Kirchenrecht,
5. Kirchengeschichte und
6. Postoral-Theologie mit Einschluß der Pädagogik und Kirchenverwaltungslehre — und besteht in der Beantwortung von drei Fragen aus jedem Fache, die so zu wählen sind, daß sich aus deren Lösung einerseits ein tiefer gehendes und umfassenderes Studium, und andrerseits zugleich eine praktische Fortbildung entnehmen läßt; dann ferner in einer ausgearbeiteten Predigt und Katechese über ein vorher von Uns angegebenes Thema, welche wenigstens vierzehn Tage vor den Prüfungstagen an Unser General-Vikariat eingereicht werden müssen.

§. 3. Nach dem Schlusse der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung vor den vereinigten Examinatoren vorgenommen. Dieselbe beschränkt sich auf die Beantwortung von Fragen aus einem, oder aus mehreren der oben genannten Fächern, auf den Vortrag eines Theiles der ausgearbeiteten Predigt und auf die Abhaltung einer Katechese über ein gegebenes Thema.

§. 4. Ueber die schriftlichen Arbeiten schreiben die Examinatoren die Censur nieder, und bezeichnen sie mit den Nummern **I.**, **II.** oder **III.** (ausgezeichnet, gut, genügend.) Diese Nummern werden, wie auch jene über die mündliche Prüfung, zu Protokoll genommen, und dann nach dem Gesammtergebniß die Nummer für Jeden bestimmt, nach welcher die Geprüften klassificirt werden.

§. 5. Wer nicht genügend bestanden hat, wird entweder mit Nummer **IV.** zu einer spätern Prüfung verwiesen, oder ohne eine solche Klassification als für immer zum Pfarramte unfähig bezeichnet.

§. 6. Auf den Grund dieser Prüfungen kann auch die Approbation für die Cura verlängert werden, und zwar für Nro. **I.** auf 12, für Nro. **II.** auf 10, und für Nro. **III.** auf 7 weitere Jahre.

§. 7. Diejenigen Priester, welche bereits 12 Jahre und länger in der Seelsorge gearbeitet und bei der Prüfung für den Empfang der Priesterweihe die Censur-Nummer I. und damit zugleich auf 3 Jahre Cura erhalten haben, betrachten Wir ohne neue Prüfung als zum Pfarramte befähigt in der ihrer Nummer entsprechenden Klasse. Da aber bei den Pfarrverleihungen neben andern Beurtheilungsgründen auch auf die vermöge der Pfarrbefähigungs-Prüfungen erworbene Nummer besondere Rücksicht genommen werden soll, so stellen Wir es allen Priestern, welche bereits 12 Dienstjahre und darüber zählen und in Folge der Prüfung zur Priesterweihe mit der Nummer II., und demnach mit der Approbation auf zwei Jahre in die Cura getreten sind, anheim, sich zur Gewinnung einer bessern Nummer der von Uns angeordneten neuen Pfarrbefähigungs-Prüfung zu unterziehen. Diejenigen dagegen, welche während zwölf Jahren und darüber die Seelsorge geübt, und bei der ersten Prüfung nur Nummer III. und demgemäß nur auf ein Jahr Cura erhalten haben, können nur auf den Grund der bestandenen neuen Befähigungs-Prüfung als zum Pfarramte qualificirt angesehen werden.

§. 8. Zur Ausführung der vorstehenden Anordnung werden Wir im Laufe des nächsten Sommers die beabsichtigten Prüfungen in zwei oder drei Abtheilungen vornehmen lassen. Diejenigen in §. 7. bemerkten, mit Nummer II. und III. bezeichneten Priester, welche der Pfarrbefähigungs-Prüfung sich unterziehen wollen, werden daher ihren desfallsigen Entschluß spätestens bis zum 25. März (Dominica Pass.) bei Uns anmelden, worauf ihnen die nähere Bestimmung des Prüfungs-Termines mit dem Thema der auszuarbeitenden Predigt und Katechese mitgetheilt werden wird. Anmeldungen, welche nach dem 25. März eingehen, können für diesen Sommer nicht mehr berücksichtigt werden.

Die weiteren, für die folgenden Jahre noch erforderlichen Anordnungen behalten Wir Uns seiner Zeit bevor.

Köln, den 2. Januar 1849.

(gez.) † **Johannes.**

Oberhirtliche Bekanntmachung an sämmtliche HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 15. Januar 1849, Nro. 288, den Uebergang der seitherigen Aufsichts- und Oberaufsichtsrechte des Staates über die kirchliche Vermögens-Verwaltung an die kirchlichen Behörden betreffend.

Gemäß Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 ordnet und verwaltet die Römisch-Katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Daraus folgt, daß nach vollzogener gesetzlicher Publikation der Verfassungs-Urkunde die bisherige Aufsicht und Oberaufsicht des Staates über die Verwaltungen des Vermögens der katholischen Kirchen ganz aufhört und dieselben ausschließlich den von der Kirche zu diesem Zwecke bestellten Aufsichts- und Oberaufsichts-Behörden untergeordnet sind.

Die Kirchenverwaltungen werden sich daher vorläufig und bis in dieser Beziehung weitere besondere Instruktionen erlassen werden, in allen Geschäften und Verwaltungs-Angelegenheiten, worüber sie früher mit den Königl. Landräthen oder Regierungen zu verhandeln hatten, an die vorgesetzte geistliche Behörde wenden, um zu dem Ende alle dergleichen Berichte und Anträge, insofern nicht besondere Umstände und Verhältnisse eine direkte Kommunikation mit der Erzbischöflichen Behörde räthlich oder nothwendig machen, an die unmittelbar mit der Aufsicht betrauten Land-Dechanten richten, welche dieselben vorher prüfen, und insofern sie deutlich, vollständig und den bestehenden Verordnungen und Instruktionen angemessen befunden werden, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung an die Erzbischöfliche Behörde einsenden, entgegengesetzten Falles aber vorher zur Vervollständigung zurücksenden, und nach deren Wiedereingang der Erzbischöflichen Behörde einreichen werden.

Die Kirchenverwaltungen werden übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß alle Verwaltungsgesetze und Instruktionen, welche durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 nicht ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben sind, oder mit derselben im Widerspruch stehen, fortdauernde Gültigkeit haben, daß diese mithin auch fernerhin mit Pünktlichkeit zu befolgen und zur Ausführung zu bringen sind, so lange in dieser Beziehung keine abändernden Verfügungen erlassen werden.

Euer Hochwürden wollen alle Kirchenverwaltungen Ihres Dekanates von dieser Verordnung in Kenntniß setzen und über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Sorgfalt wachen.

Köln, den 15. Januar 1849.

Der Erzbischof von Köln,
(gez.) † **Johannes.**

Erlaß an den Land-Dechanten Pfarrer Krey zu Opladen und an die übrigen Land-Dechanten der rechten Rheinseite vom 25. Januar 1849, Nro. 222, den wegen Revision und Einreichung der Kirchenrechnungen und Behandlung der Kapital-Anlagegesuche zu beobachtenden modus betreffend.

Da gemäß Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezbr. v. J. die Römisch-Katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten und im Besitze und Genusse der für Kultus-Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben soll, so folgt daraus, daß sich die Staatsbehörden um diese Angelegenheiten nicht mehr bekümmern, sondern allein die kirchlichen Behörden die Aufsichts- und Oberaufsichtsrechte über diese Anstalten ausüben. Vorläufig ist jedoch in den übrigen bestehenden Gesetzen und Verordnungen wegen Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens nichts geändert, und wird Ew. Hochwürden demgemäß in Folge des Berichtes vom 11. l. M. hierdurch erwiedert:

1) daß die Kirchen und Stiftungsrechnungen bis zu 300 Thl. fixer jährlicher Einnahme, welche sonst auf der rechten Rheinseite von dem Land-Dechanten und Landrathe gemeinschaftlich revidirt und abgeschlossen werden mußten, gegenwärtig, bis zu einer anderweiten Anordnung, von dem Land-Dechanten allein revidirt und abgeschlossen werden; dagegen aber solche Rechnungen über 300 Thl. fixer jährlicher Einnahme nach vorgenommener Prüfung und Begutachtung durch den Land-Dechanten an die Erzbischöfliche Behörde zur Feststellung und Abschließung einzusenden sind;

2) daß bei Ausleihung von Kapitalien solcher Anstalten nach der Erzbischöflichen Verordnung vom 15. l. M. Nro. 288 zu verfahren und die Genehmigung vorläufig bei der Erzbischöflichen

Behörde nachzusuchen ist. Hinsichtlich der Bildung und Erneuerung der Kirchenvorstände auf der rechten Rheinseite wird binnen kurzem eine besondere Verordnung erlassen werden, bis wohin die bisherigen Kirchenvorstände ihre Funktionen fortzusetzen haben.

Köln, den 25. Januar 1849.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Oberhirtliche Verordnung vom 31. Januar 1849, die Bildung und Erneuerung der Kirchenräthe in dem rechtsrheinischen Theile der kölnischen Erzdiözese betreffend.

Nachdem zufolge Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten hat und durch diese Bestimmung die auf der rechten Rheinseite für das vormalige Großherzogthum Berg wegen Bildung und Erneuerung der Kirchenräthe geltenden Vorschriften der provisorischen Verwaltungs-Ordnung für die Kirchenverwaltung außer Wirksamkeit treten, und da für zweckmäßig erachtet wird, die Organisation der Kirchenräthe in dem rechtsrheinischen Theile der Erzdiözese mit jener auf der linken Rheinseite in größere Uebereinstimmung und allgemein in Gleichförmigkeit zu bringen, so wird hierdurch verordnet:

Art. 1. Bei allen Kirchen der Erzdiözese auf der rechten Rheinseite, bei welchen bisher ein eigener Kirchenvorstand fungirt hat, soll künftig der Kirchenrath aus fünf Mitgliedern bestehen welche zu den Notabeln gehören, katholisch sein und in dem Bezirk der Pfarrei (Filialkirche, Kapelle) wohnen müssen, und bis zum Grade des Oheims und des Neffen einschließlich weder verwandt noch verschwägert sein dürfen.

Art. 2. Außerdem sind von Amtswegen Mitglieder des Kirchenrathes:

1. der Pfarrer, (Rektor, residirende Vikar) welcher die erste Stelle einnimmt und sich durch einen seiner Vikare vertreten lassen kann;
2. der Ortsbürgermeister, welcher sich durch einen seiner Adjunkten, oder ein Mitglied des Gemeinderathes vertreten lassen kann, und wenn er nicht katholisch ist, durch

einen Adjunkten oder ein Mitglied des Gemeinderathes, welches katholisch ist, vertreten lassen muß.

Der Bürgermeister sitzt zur linken, der Pfarrer zur rechten des Präsidenten, wofern einer von Beiden nicht selbst Präsident ist.

Art. 3. Bei der ersten Bildung des Kirchenrathes, oder wo ausschließlich des Pfarrers und Bürgermeisters nicht wenigstens noch zwei Mitglieder des bisher bestandenen Kirchenrathes vorhanden sind, ernennt auf den Vorschlag des Land-Dechanten die Erzbischöfliche Behörde die fehlenden Mitglieder des Kirchenrathes.

Art. 4. Wo aber außer dem Pfarrer und Bürgermeister nicht mehr als noch zwei Mitglieder vorhanden sind, wählen diese mit den Mitgliedern von Amtswegen noch drei Mitglieder durch verschlossene Stimmzettel nach Mehrheit der Stimmen in der gesetzlichen Sitzung des nächsten Aprilmonats.

Art. 5. Wo außer den Mitgliedern von Amtswegen noch mehr als zwei Mitglieder des Kirchenrathes vorhanden sind, treten in der Sitzung des nächsten Aprilmonates die übrigen Mitglieder bis auf die beiden jüngsten im Amte aus, welche alsdann mit den Mitgliedern von Amtswegen drei neue Mitglieder durch Stimmenmehrheit wählen.

Art. 6. Wenn sich das Dienstalter der Mitglieder nicht ermitteln läßt, so treten diejenigen aus, welche das Loos bestimmt.

Art. 7. Für die Zukunft erneuert sich der Kirchenrath theilweise jedesmal nach Verlauf von drei Jahren, in der Weise, daß nach den ersten drei Jahren die beiden, und nach den ersten sechs Jahren die drei ältesten Mitglieder im Dienste in der gesetzlichen Aprilsitzung austreten, und von den übrigbleibenden nebst den Mitgliedern von Amtswegen zwei oder beziehungsweise drei neue Mitglieder gewählt werden.

Art. 8. Bei allen Wahlen können die ausgetretenen Mitglieder wieder gewählt werden.

Art. 9. Mitglieder, welche durch Tod oder Verziehen aus der Pfarre ausscheiden, können von den übrigen für die Amtszeit der Ausgeschiedenen durch Wahl neuer Mitglieder ersetzt werden.

Art. 10. Mitglieder, welche während ihrer Amtszeit austreten wollen, haben davon dem Kirchenrathe eine motivirte Anzeige zu machen, welche mit dessen Gutachten dem Land-Dechanten einzu-

reichen ist, der die Genehmigung zur Entlassung und zur Wahl eines neuen Mitgliedes für die Dienstzeit des austretenden bei der Erzbischöflichen Behörde nachsucht.

Art. 11. Von allen Personal-Veränderungen im Kirchenrathe ist durch Mittheilung einer amtlichen Ausfertigung des Wahlprotokolles dem Land-Dechanten Nachricht zu geben, welcher davon der Erzbischöflichen Behörde sofort Anzeige macht.

Art. 12. Wenn die Erneuerung des Kirchenraths (Art. 7) oder die Wahl eines ausgeschiedenen Mitgliedes (Art. 9 und 10) nicht zur gehörigen Zeit geschieht, so hat der Land-Dechant der Erzbischöflichen Behörde darüber Anzeige zu machen, welche die Wahl der zu ersetzenden Mitglieder binnen der Frist eines Monates anordnet und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die erledigten Stellen durch Ernennung neuer Mitglieder ersetzt.

Art. 13. Der Kirchenrath erwählt durch Stimmzettel nach Mehrheit der Stimmen alle Jahre in der Aprilsitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Sekretair und einen Kirchmeister oder Empfänger.

Art. 14. Der Kirchenrath wird sich an jedem ersten Sonntag des Monates im Pfarrhause oder in einem zur Kirche gehörigen Gebäude versammeln. Derselbe kann jedoch auch auf Anstehen des Pfarrers oder des Bürgermeisters durch den Präsidenten außerordentlich zusammen berufen werden.

Art. 15. Der Kirchenrath kann keine Berathung vornehmen, noch Beschlüsse fassen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner sämmtlichen Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 16. Ueber alle Berathungen und Beschlüsse des Kirchenrathes ist ein Protokoll aufzunehmen und in das dazu bestimmte Protokollbuch einzutragen.

Art. 17. Die anwesenden Mitglieder des Kirchenrathes werden in dem Protokolle namentlich angeführt und unterschreiben dasselbe. — Bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine entscheidende Simme.

Art. 18. Mit den Vorbereitungen für die zu fassenden und mit der Ausführung der gefaßten Beschlüsse kann der Kirchenrath den Pfarrer, den Sekretair und den Empfänger gemeinschaftlich

beauftragen, welche alsdann in der folgenden Plenar-Sitzung über ihre Geschäftsführung jedesmal Bericht zu erstatten haben.

Art. 19. Alle bisher gültigen Verordnungen und Vorschriften über die Kirchenverwaltung, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert werden, bleiben in ihrem Bestande.

Köln, den 31. Januar 1849.

Der Erzbischof von Köln,
(gez.) † Johannes.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 29. Mai 1849, Nro. 4105, die Verpflichtung der Kirchenvorstände zur Benutzung eines vorgeschriebenen Schemas bei Anträgen über rentbare Anlagen von Kirchenkapitalien betreffend.

Nachdem auf den Grund unserer Cirkular-Verfügung vom 15. Januar d. J. Nro. 288 unter andern auch die Anträge über rentbare Anlagen von Kirchenkapitalien der Erzbischöflichen Behörde zur Prüfung und Genehmigung seither eingereicht worden sind, hat es sich herausgestellt, daß die meisten dieser Anträge in den wesentlichsten Punkten oft mehr oder weniger mangelhaft befunden worden sind, daß daher eine gründliche Beurtheilung der Sicherheit beantragter Kapitalanlagen mehrentheils sehr schwierig war und nicht ohne vorherige, Zeitaufwand verursachende Rückfragen erzielt werden konnte, was aber soviel möglich sowohl im Interesse der Erzbischöflichen Behörde als in jenem der Interessenten vermieden werden muß. Zu dem Ende halten wir, als eine dabei wesentliche Bedingung, die Anwendung eines allgemeinen, für alle Dekanate der Erzdiözese gleich brauchbaren gedruckten Schemas für nothwendig, und haben daher das in der Offizin des Buchdruckers Neusser zu Bonn seither debitirte Schema, nachdem wir noch mehrere wesentliche Verbesserungen in demselben angeordnet, als dasjenige ausersehen, welches sich zum praktischen Gebrauche am besten eignen dürfte.

Indem wir Ew. Hochwürden in der Anlage ein Exemplar dieses nach unserer Anordnung von dem genannten rc. Neusser in Bonn mit großer Bereitwilligkeit verbesserten und neu aufgelegten Schemas übersenden, ersuchen wir Sie gegenwärtiges Rundschrei-

ben nebst Anlage bei den Herren Pfarrern und Kirchenvorständen Ihres Dekanats mit dem Bemerken cirkuliren zu lassen, daß wir es sämmtlichen Kirchenvorständen hierdurch zur Pflicht machen, sich von nun an zu allen derartigen Anträgen lediglich dieses vorgeschriebenen Schemas zu bedienen und daß Anträge in einer andern Form und in irgend einem Punkte unvollständig aufgestellt, unbeachtet remittirt werden würden.

Köln, den 29. Mai 1849.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Kreis:

Bürgermeisterei:

Verhandlung des über die rentbare Anlage eines Kapitals gegen hypothekarische Sicherheit.

A. **Persönliche Verhältnisse.**

1) Namen, Stand und Wohnort der Geldaufnehmer. — ad 1.

2) Ob sie verheirathet sind — in erster oder zweiter Ehe — oder im Wittwenstande leben, und ob sie im letzten Falle Kinder haben. — ad 2.

B. 3) **Betrag des nachgesuchten Kapitals**, und Angabe der Verwendung desselben. — ad 3.

C. **Verhältnisse der zur Hypothek angewiesenen Güter**, nämlich:

4) Beweise des Eigenthums, welche namentlich anzuführen und genau zu bezeichnen, und wobei die zur Hypothek zu stellenden Stücke nach der Bezeichnung im Kataster und in der Taxation genau zu vermerken sind. — ad 4.

5) Beweis, daß der Geldaufnehmer sie noch gegenwärtig als Eigenthümer besitzt. (Nämlich Auszug aus der — ad 5.

Grundsteuer-Mutterrolle, attestirt vom Bürgermeister.)

6) Abschätzung der Grundstücke durch die vereideten Taxatoren, in welcher die Grundstücke nach der Bezeichnung in den Eigenthumstiteln und im Kataster anzugeben sind. ad 6.

7) Bei Gebäuden, Attest über die Versicherung in der Brand-Assekuranz und Angabe des Betrages der Versicherung. ad 7.

D. Freiheit von Hypotheken und Lasten.

a. Von gesetzlichen Hypotheken.

8) Attest des Bürgermeisters, wegen Vormundschaft nach der ihm bekannten Notorietät auszustellen. ad 8.

9) Desselben, daß der Anleiher keinen öffentlichen Empfang habe. ad 9.

10) Erklärung der Ehefrau wegen etwaiger Dotalrechte (daß sie nemlich auf ihre desfallsigen Ansprüche, in Bezug auf diese Kapital-Aufnahme, verzichte.) ad 10.

b. Von konventionellen und gerichtlichen Hypotheken.

11) Auszug aus den Hypotheken-Registern über alle Hypotheken, welche wider eine derjenigen Personen Statt haben, die während der letzten zehn Jahre die Grundstücke eigenthümlich, oder als mitbetheiligt, besessen haben. ad 11.

(Da aus neuen Urkunden selten hervorgeht, wie lange die vorhergehenden Besitzer Eigenthümer waren, so muß dieser Umstand, nöthigen Falles, durch ein Bürgermeisterliches Attest aufgeklärt werden.)

12) Attest des Bürgermeisters, daß die zur Hypotheke angebotenen Besitzthü- ad 12.

mer nicht unter denen, in den Hy-
potheken-Auszügen angegebenen und
schon anderweitig verpfändeten, ent-
halten sind.

13) Entwurf der Notarial-Schuldver- ad 13.
schreibung.

D

Nach Einsicht und Prüfung obiger Aktenstücke; in Erwägung, daß die eingezogenen Erkundigungen über die Verhältnisse der Kapital-Aufnehmer und über ihre Mittel, die Zinsen jährlich richtig bezahlen zu können, ein befriedigendes Resultat gewährten;

Ist der Meinung, daß die rentbare Anlage des fraglichen Kapitals, gegen fünf Prozent Zinsen, für die Verwaltung vortheilhaft sei; bittet daher um die höhere Genehmigung, wonach die Obligation vor Notar und Zeugen gemacht, und in die Hypothekenbücher gehörig eingetragen werden soll.

Schließlich wird bemerkt, daß die rentbar anzulegenden Gelder aus folgenden Fonds herrühren und die nachbemerkte Bestimmung haben: *)

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der rechten Rheinseite vom 25. August 1849, Nro. 5939, bei Uebersendung der vorläufigen Instruktion für die Kirchenvorstände, Spezial-Commissarien und Land-Dechanten, die Beaufsichtigung und Regulirung des Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesens betreffend.

Ew. Hochwürden erhalten hierbei eine Anzahl Exemplare von der erlassenen vorläufigen Instruktion zur Beaufsichtigung und Regulirung des Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesens, mit dem Auftrage:

I. Die von Ihnen vorgeschlagenen Herren Pfarrer N. N. von ihrer hierdurch stattfindenden provisorischen Ernennung zum geistlichen Spezial-Commissar unter genauer Angabe der

*) Folgt genaue Angabe der Fonds, z. B.: 30 Thlr. aus Fabrikfonds; 20 Thlr. aus dem Messenstiftungsfonds des N. N. u. s. w.

ihnen zugetheilten Bezirke in Kenntniß zu setzen, einem Jeden der genannten Pfarrer ein Exemplar der anliegenden Instruktion zur Ausführung des Geschäftes bei den ihrer Aufsicht zugewiesenen Kirchenverwaltungen auszuhändigen;

II. einem jeden Kirchenvorstande Ihres Dekanates ebenfalls ein Exemplar der Instruktion zur Nachricht mitzutheilen und dieselben anzuweisen, sich fortan in allen das Kirchenrechnungswesen betreffenden Angelegenheiten zunächst an den betreffenden Spezial-Commissar, welcher jedem Kirchenvorstande namhaft zu machen ist, zu wenden, demselben auf Verlangen die Urkunden, Hebebücher und alle auf das Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesen Bezug habenden Litteralien vorzulegen, ihm überall die erforderliche Auskunft zu gewähren und seinen Anordnungen in Beziehung auf das bezeichnete Geschäft Folge zu leisten,

III. die übrigen Exemplare der Instruktion zu Ihrer Nachricht und ferneren Benutzung zurückzubehalten, resp. in das Dekanats-Archiv niederzulegen.

Wir vertrauen daß Ew. Hochwürden im Sinne der vorliegenden vorläufigen Instruktion, wodurch wir dem dringenden Bedürfnisse einstweilen abzuhelfen hoffen, die Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungs-Angelegenheiten so viel als möglich befördern und insbesondere zu diesem Zwecke auf die Spezial-Commissarien einwirken werden. Der Erfolg wird lehren, ob und in wieweit der Zweck durch diese Einrichtung erreicht werden kann, und behalten wir uns bis dahin vor, rücksichtlich der Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungs-Angelegenheiten weitere allgemeine Anordnungen, deren Ausführung gegenwärtig noch verschiedene Hindernisse entgegenstehen, zu treffen. So lange aber keine weitere Anordnungen erfolgen, ist es durchaus nothwendig, daß von Seiten der Herren Land-Dechanten und Spezial-Commissarien pünktlich nach der vorliegenden Instruktion verfahren werde und nur solche Rechnungen zur Revision und Entscheidung an uns eingesandt werden, welche bereits auf den Grund der früheren Verhandlungen eingefordert worden sind, oder in Folge der von Ew. Hochwürden nach Maßgabe der Instruktion zu erstattenden Berichte noch eingefordert werden.

Es soll übrigens noch in nähere Erwägung gezogen werden,

und bleibt darüber die weitere Bestimmung vorbehalten, ob und welche Vergütung den Spezial-Commissarien für ihre Bemühungen in Beziehung auf das fragliche Geschäft künftig etwa zu Theil werden kann.

Köln, den 25. August 1849.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Vorläufige Instruktion für die Kirchenvorstände, geistlichen Commissarien und Land-Dechanten der Dekanate auf dem rechten Rheinufer der Erzdiözese Köln, vom 1. September 1849, die Beaufsichtigung und Regulirung des Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesens betreffend.

1. Da die in dem Verwaltungs- und Rechnungswesen bei den Pfarrkirchen häufig obwaltenden Mängel und Unregelmäßigkeiten eine spezielle Beaufsichtigung und Leitung dieser Angelegenheit nothwendig machen, die Land-Dechanten aber wegen ihrer vielen Amtsobliegenheiten und der Ausdehnung des fraglichen Geschäftes demselben allein nicht die erforderliche Aufmerksamkeit widmen können, so haben wir Behufs der speziellen Beaufsichtigung und Regulirung dieser wichtigen Geschäfte in jedem Dekanate einen oder mehrere geistliche Commissarien ernannt.

2. Das Geschäft dieser geistlichen Commissarien besteht darin, die einzelnen Kirchenverwaltungen des Dekanates von Zeit zu Zeit, je nachdem die Umstände es nothwendig machen, wenigstens aber einmal des Jahres, und zwar in der Regel im Monate Mai oder Juni, zu untersuchen und die in dem Verwaltungs- und Rechnungswesen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten unter der Aufsicht und Leitung des Land-Dechanten vor und nach in Ordnung zu bringen.

3. Zu diesem Ende haben die geistlichen Commissarien sich insbesondere davon zu überzeugen:

a) ob ein vorschriftsmäßiges Kirchen-Archiv vorhanden ist und die dahin gehörigen Urkunden und Litteralien darin sorgfältig aufbewahrt werden;

b) ob das vorhandene Kirchenfabrik- und Stiftungs-Vermögen gehörig hypothekarisch sichergestellt ist und nament-

lich das letztere den bestehenden Vorschriften gemäß, gleich dem Kirchenfabrik-Vermögen, von dem gesammten Kirchenvorstande, nicht aber, wie solches seither häufig geschehen, von den zur Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeiten angewiesenen Geistlichen verwaltet, und ob das Stiftungs-Einkommen vorschriftsmäßig in den Kirchenrechnungen verrechnet wird.

Die Verwaltung des Vermögens der Pfarrstellen und sonstiger besonderer Pfründen bleibt jedoch wie bisher den darauf angestellten Geistlichen unter Aufsicht der Kirchenvorstände hinsichtlich der Erhaltung und Sicherstellung der Substanz desselben und vorbehaltlich der Beaufsichtigung Seitens der Spezial-Commissarien.

c) ob zweckmäßige Rentbücher vorhanden und in denselben die Einnahmen richtig eingetragen sind, auch ob die Fortschreibung der vorhandenen Kirchen-Lagerbücher den darüber bestehenden Vorschriften gemäß Statt gefunden hat;

d) ob alle eingegangenen und zu den Substanzfonds gehörigen Kapitalien, Rentablöse- und Verkaufs-Gelder unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wieder rentbar angelegt, oder wenigstens bei der Königlichen Bank deponirt worden sind;

e) ob die Rechnungen bis zum letztverflossenen Jahre in vorschriftsmäßiger Form vollständig aufgestellt und von dem Kirchen-Vorstande abgeschlossen, und die darüber aufgenommenen Revisions-Bemerkungen erledigt worden sind;

f) ob die Einnahmen zur gehörigen Zeit erfolgt und keine mehrjährige Rückstände vorhanden sind;

g) ob bei der laufenden Verwaltung angemessene Sparsamkeit beobachtet wird und die in den Büdgets genehmigten Credits nicht überschritten, insbesondere ob außer dem Büdget keine Anschaffungen und Reparaturen ohne besondere Genehmigung der geistlichen Oberbehörde vorgenommen worden sind;

h) ob endlich alle gesetzlichen Vorschriften über das Verwaltungs-, Cassen- und Rechnungswesen des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens vollständig befolgt werden.

4. Auf alle vorgefundenen Mängel haben die 2c. Commissarien die Pfarrer, Rendanten und Kirchen-Vorsteher aufmerksam zu machen und zur Berichtigung derselben anzuweisen.

5. In so fern die desfallsigen Weisungen ohne Erfolg bleiben, oder sonstige vorhandene Unregelmäßigkeiten eine ernstlichere Einschreitung nothwendig oder anräthlich machen, haben die 2c. Commissarien dem betreffenden Land-Dechanten, an welchen sie sich überhaupt in allen zweifelhaften Fällen zu wenden haben, sofort Anzeige zu machen und die weiteren Bestimmungen abzuwarten.

6. Außerdem haben die 2c. Commissarien alle in Beziehung auf das Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesen an sie ergehenden Verfügungen des Land-Dechanten oder der geistlichen Oberbehörde zu vollziehen und über die Ausführung derselben an den Land-Dechanten Bericht zu erstatten.

7. Die Land-Dechanten haben im Allgemeinen die geistlichen Spezial-Commissarien in Beziehung auf das fragliche Geschäft zu beaufsichtigen, so viel als möglich zu unterstützen und ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

8. Die Spezial-Commissarien und Land-Dechanten haben endlich gemeinschaftlich mit Berücksichtigung der vorstehenden Punkte die jährlichen Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen in kalkulatorischer und materieller Hinsicht sorgfältig zu prüfen, die Kirchenvorstände zur Erledigung der etwaigen Notaten, beziehungsweise zur Berichtigung der vorgefundenen Mängel anzuhalten und demnächst die Rechnungen festzustellen, zu welchem Ende die Kirchen-Vorstände jährlich und spätestens bis zum 1. August die Rechnungen nebst Belegen dem betreffenden Spezial-Commissar zur weitern Veranlassung zu überweisen haben, welcher dann gehalten ist, sich über die vorzunehmende Revision mit dem Land-Dechanten zu verständigen. Die Wirksamkeit der Spezial-Commissarien und Land-Dechanten erstreckt sich aber nicht blos auf die laufenden, sondern auf alle bis dahin noch nicht abgeschlossenen Rechnungen.

9. In Fällen, wo nach den eingegangenen Anzeigen der 2c. Commissarien die Weisungen derselben an die Kirchen-Vorstände ohne Erfolg geblieben sind, die Aufstellung und Einreichung der Rechnungen oder die Erledigung der Notaten Seitens der Kirchen-Vorstände nicht vorschriftsmäßig geschieht und eine anderweite Ein-

schreitung nöthig wird, haben die Land-Dechanten uns davon Anzeige zu machen, so wie überhaupt in jedem zweifelhaften Falle die Entscheidung bei uns nachzusuchen.

10. Uebrigens bleiben, unbeschadet der Anordnung der besonderen geistlichen Commissarien und deren Wirksamkeit, die seitherigen Amtsobliegenheiten der Land-Dechanten in Beziehung auf das fragliche Geschäft und die desfalls bestehenden Vorschriften in Kraft, weßhalb insbesondere die Land-Dechanten bei den Visitations-Reisen die Lage des Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesens der einzelnen Pfarreien genau zu untersuchen und derselben, so wie der deshalb nothwendig gewordenen und eingeleiteten Maßnehmungen, in den Pfarr-Visitations-Berichten vorschriftsmäßig zu erwähnen haben.

11. Wir vertrauen darauf, daß die geistlichen Spezial-Commissarien und Land-Dechanten sich diese wichtige Angelegenheit ernstlich werden angelegen sein lassen und nach ihrem besten Wissen und Gewissen alles aufbieten werden, was zur Erreichung des Zweckes und zur Herbeiführung und Aufrechthaltung der Ordnung in dem Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesen nothwendig oder nützlich ist.

Köln, den 1. September 1849.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land-Dechanten auf der rechten Rheinseite vom 13. November 1849, Nr. 8362, die Anfertigung und Einreichung der Kirchen-Büdgets betreffend.

Da die Büdgets der Kirchen auf der rechten Rheinseite behufs Ertheilung der Genehmigung von vielen Kirchenvorständen an uns noch nicht eingereicht worden, und in Beziehung auf diese Aufstellung und Einsendung derselben bei einigen Kirchenverwaltungen Zweifel entstanden sind, so wird mit Bezug auf unsere Cirkular-Verfügung vom 15. Januar c. hierüber Nachstehendes verfügt:

1) Die Kirchenvorstände haben die Büdgets alljährlich vor dem 1. September für das nächstfolgende Jahr, und zwar vordersamst in der seitherigen Form vierfach aufzustellen

und den Herren Land=Dechanten vorzulegen. Insoweit also diese Aufstellung und Einsendung des Büdgets für das Jahr 1850 noch nicht stattgefunden hat, muß solche unverzüglich erfolgen.

2) Die Land=Dechanten haben die Büdgets alsdann in den einzelnen Zusätzen genau zu prüfen, in der betreffenden Rubrik ihre gutachtlichen Bemerkungen beizufügen, und dieselben demnächst unverweilt in der vorgelegten vierfachen Ausfertigung zur Feststellung an uns einzusenden.

3) Nach erfolgter diesseitiger Genehmigung werden den Herren Land=Dechanten sofort drei der eingesandten Exemplare wieder remittirt, wovon derselbe eines zu seinen Akten nimmt, ein anderes dem geistlichen Spezial=Commissar zustellt und das dritte an den betreffenden Kirchenvorstand zurück gelangen läßt.

Ew. Hochwürden wollen die gegenwärtige Verfügung den Herren Pfarrern und Kirchenvorständen zur Kenntnißnahme und Beachtung ungesäumt zugehen lassen.

Köln, den 13. November 1849.

Das Erzbischöfliche General=Vikariat.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Land=Dechanten der Erzdiözese vom 26. Januar 1850, die Einreichung jährlicher Uebersichten der in den einzelnen Pfarrgemeinden abgeschlossenen gemischten Ehen betreffend.

Euer Hochwürden ersuchen wir, eine übersichtliche Aufstellung über die im vorigen Jahre in jeder Pfarrgemeinde Ihres Dekanates abgeschlossenen gemischten Ehen nach folgenden Gesichtspunkten anzufertigen und uns einzusenden:

1) Die Zahl der im letztvergangenen Jahre abgeschlossenen Ehen überhaupt;

2) Die Zahl der in der Gemeinde abgeschlossenen gemischten Ehen;

3) Die Zahl derjenigen gemischten Ehen, in welchen

a) alle Kinder katholisch erzogen werden sollen,

b) in welchen die Kinder nach dem Geschlechte auch konfessionell getheilt werden,

c) in welchen alle Kinder außer der katholischen Kirche erzogen werden sollen.

Eine solche Uebersicht ist in Zukunft im ersten Monate des neuen Jahres jedesmal bei uns einzureichen oder dem Jahresberichte beizufügen.

Köln, den 26. Januar 1850.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der linken Rheinseite der Erzdiözese im Februar 1850, bei Uebersendung der vorläufigen Instruktion für die Kirchenvorstände, geistliche Spezial-Commissarien und Land-Dechanten.

Nachdem durch die in Folge der neuen Verfassungs-Urkunde erlangte Selbstständigkeit der katholischen Kirche in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten die Geschäfte der Vermögens-Verwaltung für die geistlichen Aufsichts-Behörden außerordentlich vermehrt worden sind, und eine sorgfältige und unausgesetzte Kontrolle zur Sicherstellung des Kirchenvermögens erfordern, haben wir unter Aufhebung unserer, die Beaufsichtigung des Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesens betreffenden Instruktion vom 11. September 1839, eine anderweite, dem Umfange des Geschäftes angemessene Instruktion erlassen, und in Ihrem Dekanate zu geistlichen Spezial-Commissarien provisorisch ernannt;

(Folgen die Ernennungen.)

Euer Hochwürden übersenden wir hierbei eine Anzahl von Exemplaren dieser neuen Instruktion mit dem Auftrage:

1) die genannten Herren von ihrer stattgefundenen provisorischen Ernennung zum geistlichen Spezial-Commissar und der ihrer Aufsicht zugetheilten Kirchen in Kenntniß zu setzen und einem Jeden derselben ein Exemplar der Instruktion zur Ausführung des Geschäftes auszuhändigen,

2) einem jeden Kirchenvorstande Ihres Dekanates ebenfalls ein Exemplar der Instruktion zur Nachricht und Beachtung mitzutheilen mit dem Bemerken, daß dieselben sich fortan in allen, das Kirchenrechnungswesen betreffenden Angelegenheiten zunächst an den,

für ihre Kirche bestellten Spezial-Commissar, welcher jedem Kirchenvorstände namhaft zu machen ist, zu wenden haben.

Diesem Spezial-Commissar sind auf Verlangen sämmtliche auf das Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesen bezüglichen Litteralien vorzulegen, und alle erforderlichen Notizen zu gewähren, damit er in Stand gesetzt wird, in Beziehung auf die fraglichen Geschäfte Alles, was erforderlich ist, veranlassen zu können.

Wir vertrauen, daß Ew. Hochwürden im Sinne dieser neuen Instruktion, wodurch wir dem dringendsten Bedürfnisse einstweilen abzuhelfen beflissen sind, die Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungs-Angelegenheiten Ihres Dekanates möglichst fördern, und insbesondere zu diesem Zwecke auf die Herren Spezial-Commissarien einwirken, und dieselben kräftig und nachhaltig unterstützen werden. Der Erfolg wird alsdann lehren, ob und in wieweit der Zweck in dieser Weise erreicht werden kann, oder welche anderweite Einrichtungen und Anordnungen getroffen werden müssen.

Vordersamst sind uns also nur solche Rechnungen zur Revision vorzulegen, welche bereits auf den Grund der früheren Verhandlungen eingefordert worden sind, oder in Folge der von Ew. Hochwürden nach Maßgabe der Instruktion zu erstattenden Berichte noch eingefordert werden.

Ob und welche Vergütung den Spezial-Commissarien für ihre Bemühungen in Beziehung auf das fragliche Geschäft künftig etwa zu Theil werden kann und wie eventuell die dazu nöthigen Mittel zu beschaffen sind, wird in nähere Erwägung gezogen werden.

Köln, im Februar 1850.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Vorläufige Instruktion für die Kirchenvorstände, geistlichen Spezial-Commissarien und Land-Dechanten der Dekanate auf dem linken Rheinufer der Erzdiözese Köln, vom 24. Januar 1850, die Beaufsichtigung und Regulirung des Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesens betreffend.

Die seit dem Erlasse unserer Instruktion über die Beaufsichtigung und Regulirung des Verwaltungs- und Rechnungswesens bei den Kirchen auf der linken Rheinseite vom 11. September 1839

gemachten Erfahrungen, sowie die der katholischen Kirche gewährte Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, veranlassen uns, unter Aufhebung der vorbezogenen Instruktion Behufs Wahrnehmung und Förderung dieser wichtigen Geschäfte nachstehende vorläufige Anordnungen zu treffen.

1. Für die spezielle Beaufsichtigung und Regulirung des gedachten Verwaltungs- und Rechnungswesens, welcher die Land-Dechanten wegen ihrer vielen Amtsobliegenheiten und der Ausdehnung des Geschäftes meistens nicht im Stande sind, die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, haben wir in jedem Dekanate einen oder mehrere Spezial-Commissarien ernannt.

2. Das Geschäft der geistlichen Commissarien besteht darin, die einzelnen Kirchenverwaltungen des Dekanates von Zeit zu Zeit, je nachdem die Umstände es nothwendig machen, wenigstens aber einmal des Jahres, und zwar in der Regel im Monate Mai oder Juni zu untersuchen und die in dem Verwaltungs- und Rechnungswesen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten unter der Aufsicht und Leitung des Land-Dechanten in Ordnung zu bringen.

3. Zu diesem Ende haben die geistlichen Commissarien sich insbesondere davon zu überzeugen:

a) ob ein vorschriftsmäßiges Kirchen-Archiv vorhanden ist und die dahin gehörigen Urkunden und Litteralien darin sorgfältig aufbewahrt werden;

b) ob das vorhandene Kirchenfabrik- und Stiftungsvermögen vollständig hypothekarisch sichergestellt ist und namentlich das Letztere den bestehenden Vorschriften gemäß, gleich dem Kirchenfabrik-Vermögen, von dem gesammten Kirchenvorstande, nicht aber, wie solches seither häufig geschehen, von dem zur Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeiten angewiesenen Geistlichen verwaltet, und ob das Stiftungs-Einkommen vorschriftsmäßig in den Kirchenrechnungen verrechnet wird.

Die Verwaltung des Vermögens der Pfarrstellen verbleibt jedoch wie bisher den darauf angestellten Geistlichen unter Aufsicht der Kirchenvorstände hinsichtlich der Erhaltung und Sicherstellung der Substanz desselben und vorbehaltlich der Beaufsichtigung Seitens der Spezial-Commissarien.

c) ob zweckmäßige Rentbücher und Journale (Tagebücher) vorhanden und in denselben die Einnahmen und Ausgaben richtig eingetragen sind, auch ob die Fortschreibung der vorhandenen Kirchen-Lagerbücher den darüber bestehenden Vorschriften gemäß Statt gefunden hat;

d) ob alle eingegangenen und zu den Substanzfonds gehörigen Kapitalien, Rentablöse- und Verkaufs-Gelder, wovon der Rendant keine Hebegebühren zu beziehen hat, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wieder rentbar angelegt, oder vordersamst wenigstens bei der Königlichen Bank deponirt worden sind;

e) ob die Rechnungen bis zum letztverflossenen Jahre in vorschriftsmäßiger Form und vollständig gelegt und von dem Kirchen-Vorstande abgeschlossen, sowie, ob die darüber aufgenommenen Revisions-Bemerkungen erledigt, auch ob die Büdgets für das laufende Jahr aufgestellt und von uns genehmigt worden sind;

f) ob die Deponirung eines Exemplars der abgeschlossenen Rechnung des letztverflossenen Jahres in das Gemeinde-Archiv stattgefunden hat;

g) ob die Einnahmen zur gehörigen Zeit erfolgt, und keine mehrjährige Rückstände vorhanden sind;

h) ob bei der laufenden Verwaltung angemessene Sparsamkeit beobachtet wird und die in den Büdgets genehmigten Credits nicht überschritten, insbesondere ob außer dem Büdget keine Anschaffungen und Reparaturen ohne besondere Genehmigung der geistlichen Oberbehörde vorgenommen worden sind;

i) ob endlich alle über das Verwaltungs-Cassen- und Rechnungswesen des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens bestehenden Vorschriften vollständig befolgt werden.

4. Auf alle vorgefundenen Mängel haben die geistlichen Commissarien die Pfarrer, Rendanten und Kirchen-Vorsteher aufmerksam zu machen und zur Berichtigung derselben anzuweisen.

5. In sofern die desfallsigen Weisungen ohne Erfolg bleiben, oder sonstige vorhandene Unregelmäßigkeiten eine ernstlichere Einschreitung nothwendig oder anräthlich machen, haben die geistlichen

Commissarien dem betreffenden Land=Dechanten, an welchen sie sich überhaupt in allen zweifelhaften Fällen zu wenden haben, sofort Anzeige zu machen. Der Land=Dechant hat alsdann die angemessenen Maßnehmungen unverweilt zu treffen und, insoweit zur Erreichung des Zweckes unsere Einschreitung und Mitwirkung nöthig wird, an uns Bericht zu erstatten.

6. Außerdem haben die Commissarien alle in Beziehung auf das Kirchen=Verwaltungs= und Rechnungswesen an sie ergehenden Weisungen des Land=Dechanten oder der geistlichen Oberbehörde zu beachten, die Vollziehung derselben zu überwachen und über die Ausführung an den Land=Dechanten zu berichten.

7. Den Commissarien und Land=Dechanten liegt es endlich gemeinschaftlich ob, unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte die jährlichen Kirchen= und Stiftungs=Rechnungen in kalkulatorischer und materieller Hinsicht sorgfältig zu prüfen, die Kirchenvorstände zur Erledigung der etwaigen Notaten beziehungsweise Berichtigung der vorgefundenen Mängel anzuhalten, und demnächst die Rechnungen festzustellen, zu welchem Ende die Kirchen=Vorstände alljährlich und spätestens bis zum 1. August die Rechnungen nebst Belegen, wozu selbstredend auch das betreffende Büdget gehört, dem Spezial=Commissar zur weitern Veranlassung zu überweisen haben, welcher dann gehalten ist, sich über die vorzunehmende Revision mit dem Land=Dechanten zu verständigen. Die Wirksamkeit der Spezial=Commissarien und Land=Dechanten erstreckt sich aber nicht blos auf die laufenden, sondern auch auf alle bis dahin noch nicht abgeschlossenen Rechnungen.

8. Uebrigens bleiben, unbeschadet der Anordnung der besonderen geistlichen Commissarien und deren Wirksamkeit, die seitherigen Amtsobliegenheiten der Land=Dechanten, in Beziehung auf das fragliche Geschäft und die desfalls bestehenden Vorschriften in Kraft, weßhalb insbesondere die Land=Dechanten bei den Visitations=Reisen die Lage des Kirchen=Verwaltungs= und Rechnungswesens der einzelnen Pfarreien genau zu untersuchen und derselben, sowie der deshalb nothwendig gewordenen und eingeleiteten Maßnehmungen, in den Pfarr=Visitations=Berichten vorschriftsmäßig zu erwähnen haben.

9. Wir vertrauen darauf, daß die geistlichen Spezial=Commissarien und Land=Dechanten sich diese wichtige Angelegenheit

ernstlich werden angelegen sein lassen und nach ihrem besten Wissen und Gewissen Alles aufbieten werden, was zur Erreichung des Zweckes und zur Herbeiführung und Aufrechthaltung der Ordnung in dem Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesen nothwendig oder nützlich ist.

Köln, den 24. Januar 1850.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 6. März 1850, Nro. 1756, die Ertheilung der Befugniß an dieselben, Einlagebücher, Staatsschuldscheine und sonstige Staatspapiere in und außer Cours zu setzen, betreffend.

Wie wir wahrgenommen haben, sind die in der Erzdiözese unter Genehmigung der Staatsbehörden errichteten Sparkassen mitunter auch für Kirchengelder, deren rentbare Anlegung gegen hinreichende hypothekarische Sicherheit sofort nicht bewirkt werden konnte, benutzt worden und wurden alsdann die Einlagebücher, welche auf den Inhaber lauten, ebenso wie die Staatsschuldscheine durch den betreffenden Königl. Landrath in und außer Cours gesetzt. Da nun die Wirksamkeit der landräthlichen Behörde in dergleichen die Kirchenverwaltung betreffenden Angelegenheiten durch die neue Staats-Verfassung aufgehört hat, so bestimmen wir andurch in Folge der an uns ergangenen Anfragen, daß dergleichen Einlagebücher, Staatsschuldscheine und sonstige Staatspapiere bis zur anderweiten Anordnung, durch den Land-Dechanten in und außer Cours gesetzt werden sollen, wenn der Kirchenvorstand sich veranlaßt findet, Kirchengelder auf einige Zeit einer gesetzlich bestehenden Sparkasse anzuvertrauen, oder nach vorher einzuholender Genehmigung zum Ankauf von Staatspapieren zu verwenden.

Euer Hochwürden wollen nun den gegenwärtigen Erlaß unverweilt den sämmtlichen Kirchenvorständen Ihres Dekanats zur Kenntnißnahme und Beachtung mittheilen.

Köln, den 6. März 1850.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 14. März 1850, Nro. 2028, die Verpflichtung der Pfarrer zu Mittheilungen an die Seelsorger der Gefängnißanstalten über frühere Lebensverhältnisse von Gefangenen betreffend.

Den Seelsorgern der Gefängniß-Anstalten wird eine segensreiche Einwirkung auf die Gefangenen sehr erleichtert, und man kann sagen, fast nur möglich, durch genauere Kenntniß des früheren Lebens derselben. Euer Hochwürden wollen daher auf der nächsten Dekanal-Versammlung hierüber die Herren Pfarrer Ihres Dekanates verständigen und sie anweisen, den katholischen Seelsorgern der Strafanstalten zu Köln, Aachen, Düsseldorf und Werden auf desfallsige Anfrage derselben die gewünschte Auskunft unter portofreier Rubrik zu ertheilen.

Köln, den 14. März 1850.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 10. April 1850, Nro. 2529, die Anweisung der Kirchenvorstände zur Abfassung und Einreichung förmlicher Beschlüsse über Hypothekar-Löschungsanträge betreffend.

Die vielen bei uns eingehenden unvollständigen und unförmlichen Gesuche der Kirchenvorstände um Ertheilung von Hypotheken-Löschungs-Consensen veranlassen uns zu der allgemeinen Bestimmung, daß künftig einem jeden derartigen Gesuche über die Einwilligung zur Löschung nach dem hierunten befindlichen Schema ein förmlicher, mit dem Kirchensiegel versehener Beschluß des Kirchenvorstandes beigefügt werden muß.

Wenn der Betrag der Hypotheken-Inscription 50 Thlr. erreicht oder übersteigt, muß zu dem Beschlusse ein Stempelbogen von 15 Sgr. verwendet werden, welche den betreffenden Schuldnern zur Last fallen und von denselben vor Ausfertigung des Beschlusses wegen Löschung einzuziehen sind.

Euer Hochwürden wollen die sämmtlichen Kirchenvorstände Ihres Dekanats von dieser Verfügung zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

Köln, den 10. April 1850.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Schema.

Nach Einsicht des Gesuches des N. N. vom . . . 185 , betreffend die Löschung der nachstehend vermerkten Hypotheken-Eintragung;

In Erwägung, daß das auf . . . . zu Gunsten unserer Kirche (Pastorat, Vikarie ꝛc.) haftende Kapital von . . . nebst Zinsen und Agio am . . . . . zurückgezahlt worden ist, und daher dem Gesuche . . . . nichts entgegensteht:

Willigt der Kirchenvorstand in die Löschung der am . . . Vol. . . Nro. . . bei dem Hypotheken-Amte zu . . gegen . . zu . . . genommenen Inscription hiermit ein und beauftragt den Rendanten, den gegenwärtigen Beschluß der geistlichen Oberbehörde zur Genehmigung einzureichen.

So geschehen zu . . . . . am . . . .

(L. S.) Der Kirchenvorstand.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 18. April 1850, bei Mittheilung einer Erklärung der Hochw. HH. Bischöfe der Kölnischen Kirchenprovinz, die Ableistung des Verfassungs-Eides Seitens der an öffentlichen Schul- und sonstigen Anstalten fungirenden Geistlichen betreffend.

Euer Hochwürden erhalten im Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 12. d. M. in der Anlage . . . Exemplare einer Erklärung der Hochwürdigsten Herren Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz bezüglich des Verfassungs-Eides mit dem Auftrage, dieselben sogleich an alle Herren Pfarrer und Rektoren Ihres Dekanates sowie an diejenigen Geistlichen an Schulen und überhaupt an öffentlichen Anstalten, welche zur Ableistung des fraglichen Eides aufgefordert worden sind, zu versenden. Zugleich werden Euer Hochwürden die Herren Schulpfleger und Pfarrer anweisen, den katholischen Lehrern, welche nicht Geistliche sind, auf deren etwaige Anfragen zu eröffnen, daß sie den Eid auf die neue Verfassung mit Rücksicht auf die Deklaration des Hochwürdigsten Episkopates, als des geborenen Vertreters der kirchlichen Rechte und Freiheiten,

ohne persönlichen Vorbehalt und im Hinblicke auf diese Deklaration leisten können.

Köln, den 18. April 1850.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Die Bischöfe der Kirchenprovinz Köln an die ehrwürdige Geistlichkeit ihrer Diözesen.

In den Berathungen über die Angelegenheiten unserer heiligen Kirche, welche Wir dieser Tage gepflogen, mußte auch die Eidesleistung auf die preußische Verfassung, besonders durch Geistliche, ein Gegenstand Unserer ernstesten Erwägung werden. Wir fühlten Uns hierzu um so mehr aufgefordert, als einestheils diese Verfassung, wenn sie auch ihrem Wortlaute nach eine günstige Auffassung zuläßt, dennoch eine Deutung und Anwendung erhalten könnte, welche mit den Rechten unserer heiligen Kirche und mit unseren gegen dieselbe eidlich übernommenen Verpflichtungen im Widerstreit steht, anderntheils aber Wir Selbst schon wegen dieser Sachlage und in Folge vielfach an Uns gestellter Anfragen, Uns vorläufig aufgefordert gefühlt hatten, den befürchteten Gefahren nach Kräften vorzubeugen. Als Ergebniß Unserer Erwägung lassen Wir Ihnen die nachstehende Erklärung zugehen, welche zugleich als bindende Vorschrift für die Eidesleistung allen Geistlichen gilt, welche (zufolge Art. 108 der Verfassungs-Urkunde) zu derselben aufgefordert werden.

Die Lehre der katholischen Kirche ist untrüglich und unveränderlich; die ihrer göttlichen Sendung und Einrichtung entstammenden Rechte sind unveräußerlich. Es sind daher die gegen die Kirche übernommenen und eidlich eingegangenen Verpflichtungen von bleibender verbindlicher Kraft, und dieselben können — abgesehen davon, daß ein ihnen widerstrebender Eid nicht abgelegt werden darf — in keiner Weise durch irgend welche andere eidliche Gelöbnisse im Geringsten aufgehoben, beeinträchtigt oder verkümmert werden.

Dieser Grundsatz, welcher zugleich mit der Pflichttreue gegen den Staat im vollkommensten Einklang steht, auf den vorliegenden Fall angewendet, versteht es sich von selbst, daß der Eid auf die

Verfassung in keiner Weise den gegen die Kirche übernommenen Pflichten Abbruch thun, noch die Stellung ändern kann, welche die Eidleistenden bis jetzt zur Kirche eingenommen haben.

Wenn daher die angedeuteten Umstände einerseits nicht der Art sind, daß Wir die Aufnahme eines Vorbehaltes in die Eidesformel selbst verlangen müssen, so veranlassen sie Uns doch andrerseits zu verordnen, daß kein Geistlicher ohne vorausgegangene und angenommene Kundgebung der bezeichneten kirchlichen Verwahrung hinfort den Eid ablege. Diese soll daher der betreffenden Staatsbehörde schriftlich in folgender Weise zugefertigt werden:

„Euer . . . . zeige ich ergebenst an, daß ich bereit bin, den von mir verlangten Eid auf die Verfassung zu leisten, halte mich aber für verpflichtet, mich zuvor, was hiermit geschieht, über die Willensmeinung auszusprechen, in welcher ich diese heilige Handlung vornehme. Diese Willensmeinung besteht darin, daß der neue Eid die Rechte der Kirche und meine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht beeinträchtigen, folglich auch meine kirchliche Stellung in Nichts ändern kann."

Wir Selbst, ehrwürdige Brüder, haben, eingedenk Unserer oberhirtlichen Pflicht, feierliche Verwahrung der Rechte der Kirche, welche irgendwie durch die Verfassung bedroht sein können, an geeigneter Stelle eingelegt.

Köln, den 18. April 1850.

Die Bischöfe der Kirchenprovinz Köln.

† **Johannes**, Erzbischof von Köln.
† **Wilhelm**, Bischof von Trier.
† **Franz**, Bischof von Paderborn.
† **Johann Georg**, Bischof von Münster.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 25. September 1850, Nro. 7458, die Beachtung der bei Versendung von Haus- und Kirchenkollekten-Geldern Seitens der Staatsbehörden ertheilten Vorschriften betreffend.

Gemäß einer Mittheilung des Herrn Ministers der Geistlichen rc. rc. Angelegenheiten vom 13. d. M. findet die den Pro-

vinzial=Behörden eingeräumte Portofreiheit für Haus= und Kirchen=kollekten=Gelder auch auf die von den katholischen Bischöfen aus=geschriebenen Kollekten Anwendung, sofern dergleichen Sendungen mit der Rubrik: „Kirchenkollekten=Gelder" bezeichnet, dann mit dem Siegel der betreffenden kirchlichen Behörde versehen und auf der Adresse mit dem Namen des Geistlichen bezeichnet sind, von welchem die Sendung ausgeht.

Euer Hochwürden wollen nun die sämmtlichen Herren Pfarrer Ihres Dekanates durch Zustellung des gegenwärtigen Erlasses hier=von in Kenntniß setzen und denselben die Beachtung der obigen für den Genuß der Portofreiheit gegebenen Vorschrift anempfehlen.

Köln, den 25. September 1850.

Das Erzbischöfliche General=Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land=Dechanten der Erzdiözese vom 16. Dezember 1850, die Einschärfung der Verordnung vom 25. August 1845 wegen Aufstellung von Uebersichten der in den Kirchen be=findlichen Kunstgegenstände betreffend.

Da die diesseitige Verfügung vom 25. August 1845, be=treffend die der Kirche zugehörigen Kunstgegenstände, bei vielen Kirchenvorständen die nöthige Beachtung nicht gefunden hat, die jetzt der Kirche überlassene freie Verwaltung ihrer Angelegenheiten jedoch es nothwendig macht, daß wir der Erhaltung der alten Kunstgegenstände sowohl als auch der Leitung und Aufsicht neuer Kunstwerke ꝛc. ꝛc. unsere ganze Aufmerksamkeit schenken, so beauf=tragen wir Euer Hochwürden, in Ihrem diesjährigen Visitations= oder Jahresberichte auf die genannte Verfügung besondere Rücksicht zu nehmen, und zu dem Ende von den Kirchenvorständen eine Er=ledigung derselben, wo sie noch nicht stattgefunden, zu veranlassen. Zugleich werden Euer Hochwürden auch die Kirchengebäude in den Bereich Ihres Berichtes ziehen, und insbesondere von jeder Ge=meinde angeben: a) wie viele Kirchengebäude (Kirchen, Kapellen, Oratorien) in der Gemeinde sich befinden; b) von welchem Alter, wenigstens annähernd, c) in welchem Stile sie aufgeführt, und d) ob sie der Reparatur bedürftig sind.

Die Erledigung der genannten Punkte wird, der bessern Uebersicht wegen, als besondere Anlage dem Jahresberichte anzufügen sein.

Köln, den 16. Dezember 1850.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten des Regierungs-Bezirks Aachen vom 16. Dezember 1850, Nro. 9637, die neueren Bestimmungen über Aufbewahrung und Fortschreibung der Kirchenlagerbücher betreffend.

Seine Eminenz, der Hochwürdigste Herr Cardinal und Erzbischof haben auf den Grund der über die Aufbewahrung und Fortführung der Kirchenlagerbücher seither gepflogenen Verhandlungen beschlossen, daß die bis jetzt bei den Königlichen Landräthen deponirt gewesenen Lagerbücher künftig bei den Land-Dechanten aufbewahrt und unter deren Aufsicht von den geistlichen Spezial-Commissarien auf den Grund der von den Kirchenverwaltungen erhaltenen Notizen fortgeführt werden sollen, und ist die Königl. Regierung in Aachen von dieser Maßnehmung mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt worden, das Erforderliche wegen Verabfolgung der Lagerbücher bei den Königl. Landräthen zu veranlassen.

Euer Hochwürden beauftragen wir nunmehr, die Lagerbücher der sämmtlichen Kirchenverwaltungen Ihres Bezirks alsbald von dem betreffenden Königl. Landrathe in Empfang zu nehmen resp. sich mit demselben über die Art und Weise der Ueberweisung zu verständigen, demnächst auch die betreffenden Spezial-Commissarien und Kirchenvorstände von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen und auf die pünktliche Fortführung der gedachten Lagerbücher ein wachsames Auge zu richten.

In soweit für das dortige Dekanat kein tragbares Archiv vorhanden ist, worin die Lagerbücher aller Kirchen aufbewahrt werden können, muß solches auf Kosten der sämmtlichen betheiligten Kirchen beschafft werden, und wollen Euer Hochwürden eventualiter in dieser Beziehung ebenfalls das Erforderliche veranlassen.

Köln, den 16. Dezember 1850.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Gymnasial-Religionslehrer im Bereiche der Erzdiözese Köln, vom 6. Februar 1851, Nro. 464, den Betrieb des hebräischen Sprachstudiums Seitens der sich zum geistlichen Stande bestimmenden Gymnasialschüler betreffend.

Es hat sich in den letzten Jahren nicht selten ereignet, daß von den katholischen Gymnasien Schüler zum Studium der Theologie abgegangen sind, ohne an dem vorgeschriebenen Unterrichte im Hebräischen Theil genommen und der Abiturienten-Prüfung in diesem Lehrfache sich unterzogen zu haben. Denselben ist nun freilich an der Universität Bonn Gelegenheit geboten, das Fehlende nachzuholen und sich bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nachträglich einer Prüfung im Hebräischen zu unterziehen. Allein nach einem Berichte der katholisch-theologischen Fakultät ist Letzteres in den letzten 8 Jahren notorisch nicht ein einziges Mal, und vielleicht früher niemals vorgekommen, und wie mangelhaft die Nachholung des Versäumten, wenn sie überhaupt anders stattfindet, sei, hat sich aus der in den exegetischen Vorlesungen über das alte Testament stets mehr sich kund gebenden Unfähigkeit einer nicht geringen Anzahl von Theologie Studirenden ergeben. Um diesem beklagenswerthen Uebelstande möglichst abzuhelfen und den Betrieb des hebräischen Sprachstudiums an den Gymnasien zu befördern, sehen wir uns veranlaßt, die Religionslehrer an diesen Anstalten hiermit anzuweisen, den sich dem theologischen Studium widmenden Jünglingen das hebräische Sprachstudium nicht allein nachdrücklichst zur Pflicht zu machen, sondern auch über die Erfüllung derselben zu wachen. Wir bemerken zugleich, daß Se. Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal und Erzbischof verordnet haben, daß in der Folge auch das Hebräische ein Gegenstand der kirchlichen Prüfungen sein, und daß diejenigen Jünglinge, welche der Prüfung im Hebräischen nicht Genüge leisten, zurückgewiesen werden sollen.

Köln, den 6. Februar 1851.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 10. Februar 1851, Nro. 459, die Einziehung, Aufbewahrung und Verrechnung der Erträge der von der Erzb. Behörde angeordneten Kirchenkollekten betreffend.

Nachdem der katholischen Kirche durch die neue Staatsver-

fassung die volle Selbstständigkeit gewährleistet, die Anordnung katholischer Kirchen-Kollekten somit ausschließlich den betreffenden kirchlichen Obern anheimgefallen ist, so werden die Staatsbehörden nunmehr auch aufhören, sich mit der Einziehung, Aufbewahrung und Verrechnung der Erträge solcher Kollekten weiterhin zu befassen. Gemäß einer Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz wird nun der 1. April d. J. der Termin sein, von welchem ab die genannten Staatsbehörden von aller Betheiligung bei dem Kassenwesen solcher Kollekten entbunden werden.

In Folge dieser neuen Ordnung verfügen wir demnach hiermit, daß die Erträge aller katholischen Kirchenkollekten von jetzt ab durch die Pfarrer an die Herren Stadt- und Land-Dechanten und von diesen an den Rendanten des Erzbischöflichen Stuhles, Herrn Ferdinand Lüders, unter Beachtung der in unserem Erlasse vom 25. September v. J. (Nro. 7458) zur Sicherung der Portofreiheit ertheilten nähern Weisung befördert werden.

Euer Hochwürden wollen die sämmtlichen Herren Pfarrer Ihres Dekanates nun hiervon ungesäumt benachrichtigen und sich die geschehene Mittheilung bescheinigen lassen.

Köln, den 10. Februar 1851.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Oberhirtlicher Erlaß vom 1. Mai 1851, die Handhabung einer regelmäßigen Revision der jährlichen Verwaltungsrechnungen und die Errichtung einer besondern Rechnungs-Kammer bei dem Erzbischöflichen General-Vikariate betreffend.

Johannes, der heiligen Römischen Kirche Kardinal-Priester von Geissel, durch Gottes Barmherzigkeit und des h. Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Köln, desselben Apostolischen Stuhles geborner Legat ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge des Art. 15 der neuen Verfassungs-Urkunde die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten hat, diese Verwaltung aber nach den bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Satzungen geführt werden muß, ist es eine gesetzliche, wie im Interesse der Kirchen und kirchlichen Institute selbst begründete Nothwendigkeit, daß die kirchliche

Obrigkeit die Verwaltung des Kirchen-, Kloster- und Stiftungs-Vermögens mit pflichtmäßiger Strenge überwacht, und namentlich zur Abwehr großer Nachtheile, welche der Mangel an erforderlicher Ordnung und Pünktlichkeit den kirchlichen Instituten seither nicht selten gebracht hat, eine regelmäßige Revision der jährlichen Verwaltungs-Rechnungen handhabt.

Auf den Grund dieser Satzungen und zu deren Ausführung, namentlich der Vorschriften des Concil. Tridentini Sess. XXII., Cap. 9 de Reform. und der für das Erzbisthum Köln bestehenden Statuta Maximiliani Henrici Pars. III. Tit. XV. cap. 2. §§. 1—4 verordnen Wir demnach wie folgt:

1) Die Rechnungen aller in dem Bereiche Unseres Erzbisthums vorhandenen Kirchen, Klöster, kirchlichen Stiftungen und Institute sind vom laufenden Jahre 1851 ab alljährlich zur Revision vorzulegen.

2) Die Revision ist auch auf alle bis jetzt noch nicht revidirten Rechnungen pro 1850 et retro auszudehnen, insoweit solche unter Berücksichtigung der Zustände der betreffenden Verwaltungen und der dabei obwaltenden Verhältnisse im Interesse der betheiligten Fonds noch für anräthlich oder nothwendig erachtet wird.

3) Zur Ausführung der Rechnungs-Revisionen und der damit in Verbindung stehenden Arbeiten errichten Wir andurch bei Unserem General-Vikariate eine besondere Rechnungs-Kammer, welche vorderſamst aus

einem Direktor,
zweien Revisoren und
einem Hülfsarbeiter bestehen soll.

4) Da aber in dem Dotations-Etat des Erzbisthums Köln zur Besoldung eines größeren als des bisherigen Arbeiter-Personals bei Unserem General-Vicariate keine Mittel zu Gebote gestellt sind, so soll zur Bestreitung der durch die vorzunehmenden Revisionen der Rechnungen entstehenden Kosten von den sämmtlichen Kirchen Unseres Erzbisthums nach dem Vorgange anderer Diözesen ein verhältnißmäßiger Beitrag geleistet werden, und zwar so, daß die Kirchen und kirchlichen Institute von der im Laufe des Jahres wirklich stattgefundenen Einnahme an Revenüen in folgender Weise beizutragen haben:

Von einer Gesammt-Einnahme

ad	50 Thlr.	bis	99 Thlr.	werden	gezahlt	— Thlr.	15 Sgr.
„	100 „	„	199 „	„	„	1 „	— „
„	200 „	„	299 „	„	„	2 „	— „
„	300 „	„	399 „	„	„	3 „	— „
„	400 „	„	499 „	„	„	4 „	— „
„	500 „	„	599 „	„	„	5 „	— „
„	600 und	darüber	„	„	„	6 „	— „

wogegen dann die seither für die Revision der Büdgets von jeder Kirche eingezogenen Gebühren ad 10 Sgr. wegfallen.

5) Die vorstehenden Beträge sind auch für die Revision der Rechnungen für die Jahre 1850 und früher, insoweit solche nach der Bestimmung des §. 2 noch vorgenommen wird, zu leisten.

6) In Erwägung der großen Ausdehnung der Geschäfte, welche durch die im §. 1 angeordnete Revision aller Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen herbeigeführt werden wird, sollen einstweilen bis zur anderweiten Anordnung nur die Rechnungen derjenigen Kirchen Unseres Erzbisthums, deren jährliche Soll-Einnahme an Revenüen den Betrag von 300 Thlr. erreicht oder übersteigt, bei Unserem General-Vikariate unmittelbar revidirt und festgestellt, die Rechnungen der übrigen Kirchen aber, welche nur eine jährliche Soll-Einnahme an Revenüen unter 300 Thlr. nachweisen, von den betreffenden geistlichen Spezial-Commissarien unter Aufsicht und Leitung der Land-Dechanten zur Revision gezogen und von beiden gemeinschaftlich festgestellt werden.

7) Da übrigens sowohl der Umfang der durch diese Anordnung bedingten und der geistlichen Oberbehörde obliegenden Geschäfte, als auch die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel unmöglich vorher mit Bestimmtheit übersehen werden können, so behalten Wir uns vor, in allen vorstehenden Bestimmungen jederzeit solche Ergänzungen und Aenderungen vorzunehmen, welche Wir im Laufe der Zeit als zweckmäßig oder nothwendig erachten werden.

Das Erzbischöfliche General-Vicariat hat hiernach das weiter Erforderliche sofort zu veranlassen.

Köln, den 1. Mai 1851.

Der Erzbischof von Köln:

† Johannes, Kardinal von Geissel.

Rundschreiben an sämmtliche Land-Dechanten, geistliche Spezial- und Kloster-Commissarien und Kirchen- und Kloster-Vorstände des Erzbisthums Köln, vom 6. Mai 1851, die Oberaufsicht über die Kirchenverwaltungen, insbesondere die Revision der Rechnungen und die dafür einzuzahlenden Gebühren betreffend.

Seine Eminenz, der hochwürdigste Herr Kardinal und Erzbischof haben in Folge der durch die neue Verfassungs-Urkunde der römisch katholischen Kirche gewährleisteten Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten und mit Hinweisung auf die bestehenden kirchlichen Vorschriften in Betreff der regelmäßigen Revision der Rechnungen über die Verwaltung der Kirchen-, Kloster- und kirchlichen Stiftungs-Fonds und der dafür von den betheiligten Anstalten beizutragenden Kosten die vorstehende Verordnung vom 1. Mai c. erlassen.

Zur Ausführung dieser Verordnung werden nunmehr nachstehende Bestimmungen getroffen.

1) Die sämmtlichen Kirchen- und Kloster-Vorstände werden hierdurch angewiesen:

a) vor Ablauf des Monates Mai eines jeden Jahres die in vorschriftsmäßiger Art aufgestellten und abgeschlossenen Rechnungen nebst den dazu gehörigen Belegen über die Verwaltung der Kirchen- Stiftungs- und Kloster-Fonds für das letzt verflossene Jahr — also im Monate Mai 1852 die Rechnungen für das Jahr 1851 — und zwar, insoweit sie eine jährliche Soll-Einnahme an Revenüen von 300 Thlr. und darüber nachweisen, durch Vermittelung des vorgesetzten Land-Dechanten oder Klostercommissars an uns, insoweit sie aber nur eine jährliche Soll-Einnahme an Revenüen unter 300 Thlr. enthalten, an den betreffenden geistlichen Spezial-Commissar zur Revision einzureichen;

b) in der ersten Hälfte des Monates April eines jeden Jahres, und zwar im Monat April 1852 zum ersten Male, von der im verflossenen Jahre wirklich stattgefundenen Einnahme an Revenüen die Gebühren nach den in der vorstehenden Verordnung festgesetzten Sätzen, nämlich von einer Gesammt-Einnahme

ad	50	bis	99	Thlr. mit	—	Thlr. 15	Sgr.
„	100	„	199	„ „	1	„ —	„
„	200	„	299	„ „	2	„ —	„

ad 300 bis 399 Thlr. mit 3 Thlr. — Sgr.
„ 400 „ 499 „ „ 4 „ — „
„ 500 „ 599 „ „ 5 „ — „
„ 600 Thlr. und darüber mit 6 „ — „

unter genauer Angabe des Einnahme-Betrages an den betreffenden Land-Dechanten einzusenden, welcher darüber den Kirchenkassen als Beleg zur Rechnung Quittung ertheilt. Die Einsendung dieser Gebühren darf von dem definitiven Abschlusse der Rechnungen des vorhergehenden Jahres nicht abhängig gemacht werden, und ist, wo dieser in einzelnen Fällen gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus besonderen Gründen verzögert werden sollte, die wirklich stattgefundene Revenüen-Einnahme aus den Kassenbüchern zu entnehmen. Für die Revision der Büdgets sind dann vom Jahre 1852 ab keine Gebühren mehr zu entrichten.

Die Land-Dechanten haben demnächst die von den sämmtlichen Kirchen ihres Dekanates eingegangenen Gebühren unter Beifügung einer speziellen Nachweise vor Ablauf des Monates April an uns einzusenden.

3) Für die Jahre 1850 und früher sind alle noch nicht abgeschlossenen Rechnungen, insoweit solche nicht bereits an uns eingereicht worden sind oder noch mittelst spezieller Verfügungen von uns zur Revision eingefordert werden, nach Maßgabe der darüber bereits bestehenden Instruktionen von den geistlichen Spezial-Commissarien und Land-Dechanten zu revidiren und festzustellen, und sind für die Revision dieser älteren Rechnungen die Gebühren ebenfalls nach den oben angegebenen Sätzen von den betreffenden Kirchen- und Kloster-Vorständen gleich nach stattgefundener Rechnungs-Revision und zwar, insoweit solche von dem Erzbischöflichen General-Vikariate bewirkt worden ist, unmittelbar an uns, für die von den geistlichen Spezial-Commissarien und Land-Dechanten revidirten Rechnungen aber an Letztere einzusenden, welche die hierfür eingegangenen Gelder unter Beifügung einer speziellen Nachweise am Schlusse des Jahres besonders an uns zu übermachen haben.

4) Die Revision der den geistlichen Spezial-Commissarien und Land-Dechanten zugewiesenen Rechnungen wird von diesen selbstständig und ohne unsere Mitwirkung beendigt. Wenn aber besondere Umstände unsere unmittelbare Einschreitung oder Entscheidung zur

Erreichung des Zweckes nothwendig machen, haben die betreffenden Land-Dechanten solche mittelst eines besonderen gehörig motivirten Berichtes bei uns nachzusuchen.

5) Den geistlichen Spezial-Commissarien soll fortan für ihre Mühewaltung alljährlich aus den in der obigen Weise eingehenden Gebühren eine angemessene Remuneration, deren Feststellung nach Maßgabe der geschehenen Leistungen und der disponiblen Geldmittel wir uns vorbehalten, zugewiesen werden.

6) Die für die Land-Dechanten und geistlichen Spezial-Commissarien in Beziehung auf die Beaufsichtigung des Kirchen-Verwaltungs- und Rechnungswesens bestehenden Instruktionen bleiben übrigens, insoweit sie durch die obigen Vorschriften, deren Ergänzung und Aenderung nach Maßgabe der im Laufe der Zeit sich herausstellenden Bedürfnisse jedoch vorbehalten wird, nicht eine Abänderung erlitten haben, einstweilen in Kraft.

Wir vertrauen, daß die Herren Pfarrer und Kirchenvorstände die ihnen anvertraute Vermögens-Verwaltung fortan unter genauer Beachtung der darüber bestehenden Verordnungen und Gesetze nach ihrem besten Wissen und Gewissen, unter strenger Wahrnehmung und möglichster Beförderung des kirchlichen Interesse handhaben, und daß die Herren Land-Dechanten und geistlichen Spezial- und Kloster-Commissarien, in soweit ihre Mitwirkung zur Ausführung dieser Verordnung, den obigen Bestimmungen gemäß, in Anspruch genommen wird, sich die Geschäfte ernstlich und mit Ausdauer angelegen sein lassen, und nach Kräften zur Erreichung des für die Kirchen und kirchlichen Anstalten so wichtigen Zweckes beitragen werden.

Köln, den 6. Mai 1851.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Stadt- und Land-Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 10. Mai 1851, die Nachtheile eigenmächtiger Einführung von Katechismen, Hand- und Andachts-Büchern Seitens der HH. Pfarrer, und deren Verpflichtung zur Einholung der oberhirtlichen Erlaubniß in allen einzelnen Fällen betreffend.

Wir haben in jüngster Zeit mehrfach in Erfahrung gebracht, daß zuweilen die Meinung sich äußere, als ob die den Katechis-

men, Gesang- und Gebetbüchern und sonstigen Leitfaden der Religion oder biblischen Geschichte von Ordinariatswegen ertheilte kirchliche Approbation auch die Erlaubniß zu deren Einführung einschließe. Das kirchliche Imprimatur bezieht sich nur auf das Verhältniß des Inhaltes der vorgelegten Schriften zu der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, und in keiner Weise auf die wissenschaftliche Form oder die praktische Brauchbarkeit derselben, wenn dies nicht ausdrücklich in dem Approbations-Erlaß ausgesprochen ist. Es muß einleuchten, daß in einer Diözese die große Verschiedenheit solcher öffentlichen Kirchenbücher sehr ungeeignet, dem katholischen Bewußtsein zuwider und besonders für die einheitliche Heranbildung der Jugend nachtheilig sein müsse. Wenn nun auch gegenwärtig noch kein einzelnes Handbuch für Katechese, Kirchengesang, biblische Geschichte 2c. 2c. als Diözesan-Leitfaden erklärt, vielmehr seit dem in frühern Zeiten von Ordinariatswegen eingeführten Katechismus von P. Canisius, mit Ausnahme der kurzen Zeit des französischen Kaiserreichs, kein eigener Diözesan-Katechismus, kein Diözesan-Gesang- und Gebetbuch und kein Handbuch der biblischen Geschichte oberhirtlich eingeführt ist, und zur Zeit die Auswahl eines solchen wahrscheinlich der Bestimmung einer Provinzial-Synode vorbehalten bleiben möchte, so kann es doch nach Lage der Sache keineswegs der Willkür der einzelnen Pfarrer anheimgegeben sein, die Einführung der betreffenden Leitfaden selbst zu bestimmen und so die ohnehin schon bestehende unpassende und nachtheilige Mannigfaltigkeit derselben von Tag zu Tag noch zu vermehren. Se. Eminenz, der Herr Kardinal, unser Hochwürdigster Erzbischof, haben uns deshalb beauftragt, zu verfügen, daß in allen Fällen, wo die Herren Pfarrer ein solches Handbuch, sei es der Katechese, des Kirchengesanges, der biblischen Geschichte oder der Religion überhaupt, ohne Genehmigung der geistlichen Behörde bisher eingeführt haben, diese Einführung als eine unbefugte angesehen und demnächst jetzt noch die Ermächtigung dazu bei uns nachgesucht werden müsse. (vid. Decr. Syn. Max. Henr. pars I, Tit. II, Cap. X.)

Die Herren Land-Dechanten wollen zur bessern Uebersicht ein Verzeichniß der im Dekanate eingeführten Katechismen, Gesang- und anderer kirchlichen Bücher, nach Pfarreien schematisch einge-

theilt, und mit Anführung des Datum der zur Einführung ertheilten oberhirtlichen Erlaubniß, oder wenn solche nicht vorliegt, des Zeitpunktes der Einführung, uns binnen 6 Wochen einreichen.

Köln, den 10. Mai 1851.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Stadt- und Land-Dechanten der Erzdiözese vom 19. Mai 1851, Nro. 4106, den einstweiligen Fortbestand der seither für die Domkirche und sonstige öffentliche Institute abgehaltenen Kirchenkollekten betreffend.

Durch vielseitige Anfragen veranlaßt, benachrichtigen wir hiermit die sämmtlichen Herren Land-Dechanten der Erzdiözese, daß die bisheran mit oberhirtlicher Genehmigung abgehaltenen Kirchenkollekten für den Dombau, für dürftige Studirende an der Universität zu Bonn, sowie für die Taubstummenschulen und Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementarlehrer zufolge hochverehrlicher Verfügung Sr. Eminenz des Kardinals, unseres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, einstweilen bestehen bleiben und zur bestimmten Zeit in den Kirchen der Erzdiözese in der vorgeschriebenen Weise abzuhalten sind, wovon den Herren Pfarrern ungesäumt Mittheilung zu machen ist.

Wie durch unsern Erlaß vom 10. Februar c. (Nro. 459) bereits angeordnet, werden die Erträge aller Kirchen-Kollekten durch die Vermittelung der Herren Land-Dechanten an den Rendanten des Erzbischöflichen Stuhles, Herrn Ferdinand Lüders, zur weitern Veranlassung befördert.

Köln, den 19. Mai 1851.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an sämmtliche HH. Stadt- und Land-Dechanten der Erzdiözese vom 23. Mai 1851, Nro. 2767, die vorläufige Nachsuchung der Erzbischöflichen Genehmigung zur Verleihung von Küster- und sonstigen Kirchenämtern an Lehrer betreffend.

Bisher wiederholt gemachte Erfahrungen haben gezeigt, daß die Verleihungen von Küster-, Organisten- und andern kirchlichen

Aemtern an Lehrer nicht immer mit der wünschenswerthen und dem kirchlichen Interesse entsprechenden Umsicht geschehen, wovon dann schwer zu entwirrende Verlegenheiten und erhebliche Nachtheile für den Kirchendienst oft die Folgen sind. Um diese möglichst entfernt zu halten, haben Se. Eminenz, unser Hochwürdigster Herr Erzbischof, Kardinal Johannes von Geissel, verordnet, daß forthin zu jeder Verleihung von Kirchenämtern der bezeichneten Art an einen Lehrer, also zu jeder Verbindung jener Kirchenstellen mit einer Lehrerstelle, die Erzbischöfliche Genehmigung nachgesucht werden soll und vor deren Ertheilung die Einführung nicht vorgenommen werden darf.

Euer Hochwürden beauftragen wir hiermit, die Kirchenvorstände von dieser Verordnung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, und auf die Ausführung aufmerksam zu bleiben.

Köln, den 23. Mai 1851.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 18. Juni 1851, Nro. 3415, die Verpflichtung der Kirchenvorstände zur Einholung der oberhirtlichen Genehmigung von Schenkungen und Vermächtnissen an Kirchen und kirchliche Institute ohne Unterschied des Objektes der Zuwendungen betreffend.

Durch den Art. 42 der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850 sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1833, insbesondere in §. 1 und 2, über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Korporationen dahin abgeändert, daß, mit Ausfall anderweiter Anzeigen an weltliche Behörden, die landesherrliche Genehmigung nur noch für Zuwendungen von Liegenschaften an Kirchen und kirchliche Anstalten erforderlich ist. Diese Aenderungen berühren indessen weder die geltenden Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens, noch auch die kanonischen Satzungen über Schenkungen und Vermächtnisse, namentlich in Conc. Trid. Sess. 22 Cap. 8 de ref. und in den damit zusammenhängenden Weisungen in den Erzdiözesan-Statuten von Maximilian Heinrich. Se. Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal und Erzbischof, haben daher zu deren um so

genauern Beachtung verordnet, daß nicht allein zu Stiftungen und andern Urkunden über Schenkungen und Vermächtnisse die Erzbischöfliche Genehmigung, wie solche in dem Dekrete vom 30. Dezember 1809 und andern ähnlichen Erlassen vorgeschrieben ist, nachgesucht, sondern auch von allen andern Vermögenszuwendungen jedesmal vor Ablauf eines Monats uns Anzeige gemacht werden soll.

Euer Hochwürden wollen die Kirchenvorstände hiervon ungesäumt in Kenntniß setzen und auf die Befolgung Acht haben.

Köln, den 18. Juni 1851.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Rundschreiben an die HH. Land-Dechanten der Erzdiözese vom 23. Juni 1851, die Einschärfung der über die Form der Eingaben an die Erzbischöflichen Behörden erlassene Verordnung vom 17. Juli 1825 betreffend.

Seit dem Erlasse unserer Verfügung vom 17. Juli 1825, die Form der Eingaben an die Erzbischöfliche Behörde betreffend, haben wir zwar zu unserer Befriedigung wahrgenommen, daß dieselbe bei der Diözesan-Geistlichkeit und den Kirchenvorständen im Allgemeinen jene Beachtung gefunden hat, welche zur Handhabung eines geregelten Geschäftsganges und zur Erleichterung der Geschäftsführung in einem so ausgedehnten Verwaltungskreise, wie ihn die Erzdiözese Köln darbietet, unerläßlich ist; es hat inzwischen aber auch die Erfahrung gezeigt, daß im Laufe der Zeit und bei dem Umstande, daß die obenerwähnte Verfügung Vielen nicht mehr zur Hand oder ganz unbekannt geblieben war, die wesentlichsten Vorschriften derselben entweder unbeachtet gelassen, oder doch nur sehr unvollständig erfüllt, und dadurch oftmals erhebliche Nachtheile, Zeitverluste und mühsame Nachsuchungen verursacht worden sind.

Als besondere Proben unrichtiger Auffassung oder mangelhafter Beachtung der über die amtliche Correspondenz erlassenen Vorschriften haben wir jedoch folgende Wahrnehmungen hervorzuheben:

a) Aufnahme verschiedenartiger, zu einander in keiner Beziehung stehender Gegenstände in einzelnen Eingaben oder Berichten,

b) Verwendung eines halben Bogens, statt eines ganzen zu Eingaben oder Begleitungsschreiben aus Sparsamkeits- oder andern Gründen.

c) Anwendung eines unverhältnißmäßig großen Papierformats zu Eingaben, Berichten, Tabellen, Kirchenbudgets u. s. w., welches seiner Unförmlichkeit wegen zu den Aktenheften nicht paßt und darin nur mittelst Falten und Brüche untergebracht werden kann.

d) Unterlassung der Bezeichnung der Couverts und Adressen in der amtlichen Correspondenz mit der portofreien Rubrik: „Kultus oder Kirchensachen" und der gleichzeitigen Anwendung des Kirchensiegels, wogegen häufig ein Privatsiegel gebraucht und der Behörde unnöthige Portoauslage verursacht wird, weil beide Erfordernisse zum Genusse der Portofreiheit vorhanden sein müssen.

e) Einreichung von Urkunden, Budgets, Zeugnissen oder sonstigen Dokumenten, (besonders wenn dergleichen durch irgend eine Veranlassung eingefordert worden) ohne alle Bezugnahme darauf und ohne Begleitungsschreiben, wodurch Zeitverlust und mühsame Ermittelung veranlaßt wird.

f) Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Vermerks des Datum und der Journals-Nummer bei der Berichterstattung auf diesseitige Verfügungen, sodann unrichtige oder ungenaue Angabe der Data angezogener Berichte oder diesseitiger Verfügungen, was ebenfalls zeitraubende und mühsame Nachsuchungen und Berichtigungen zur unangenehmen Folge hat.

Indem wir daher die oben angeführte Verordnung *) in allen ihren Punkten der gesammten Diözesangeistlichkeit und den Kirchenvorständen zur pünktlichen und genauen Nachachtung in ihrem Geschäftsverkehr mit den Erzbischöflichen Behörden hierdurch in Erinnerung bringen, finden wir uns zugleich veranlaßt, noch insbesondere auf diejenigen vorstehend angedeuteten vorschriftswidrigen Vorkommenheiten, welche sich bei den zahlreichen Eingaben und Berichten so häufig wiederholen, aufmerksam und deren Vermei-

---

*) vide pag. 3 dieser Sammlung.

dung um so mehr allen denjenigen zur Pflicht zu machen, welche in geschäftlicher Correspondenz mit den Erzbischöflichen Behörden stehen, als der seit einigen Jahren den letztern überkommene bedeutende Zuwachs an Geschäften der verschiedensten Kathegorien im kirchlichen Gebiete und in Verwaltungsangelegenheiten eine große Pünktlichkeit und Ordnung im Geschäftsbetriebe für alle dabei Betheiligten zur unerläßlichen Nothwendigkeit erhebt.

Ew. Hochwürden wollen das gegenwärtige Rundschreiben den Herren Pfarrgeistlichen und den Kirchenvorständen Ihres Dekanats zur Kenntnißnahme zugehen lassen.

Köln, den 23. Juni 1851.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Podesta, J.

Sammlung der wichtigsten allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen, welche seit der Wiedererrichtung des Erzbisthums Köln im Jahre 1825 bis zur Hälfte des Jahres 1851 von der geistlichen Oberbehörde an die Diözesan-Geistlichkeit und die Kirchenverwaltungen erlassen worden sind

Köln 1851